



Niederschrift

16. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	Montag, 15.11.2021
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	18:55 Uhr
Ort, Raum:	Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

Anwesend

Vorsitz

Bürgermeister

Jochum, Dominik

Mitglieder

CDU

Becker, Philipp

Busch-Kammer, Saskia

Busse-Braun, Daniela

Fretter, Petra

Hektor, Ralf

Krewer, Michael

Schuler, Manfred

Speicher, Tobias

Walle, Anke

Wollscheid, Günter

SPD

Deetz, Karsten

Franzen, Hans-Werner

Frey, Christian

Kiefer, Jens

Kuhn, Christian

Müller, Herbert

Schuler, Wolfgang
Steuer, Jörg
Wagner, Michael
Willems, Brian
Zieder-Ripplinger, Margriet

Freie Rossler
Engel, Peter
Pfortner, Stephan

Verwaltung

Mitarbeiter/in
Albert, Daniel
Gianonatti, Michaela
Gillet, Kerstin
Meumann, Daniel
Rupp, Eduard

Sonstige Teilnehmer

Beauftragter für Menschen mit Behinderung
Prior, Uwe

Abwesend

Mitglieder

<u>CDU</u>	
Feld, Markus	entschuldigt
Schuler, Laura	entschuldigt

<u>SPD</u>	
Herth, Norbert	entschuldigt

<u>Freie Rossler</u>	
Waszut, Harald	entschuldigt

Sonstige Anwesende:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | ungeändert
beschlossen |
| 2. | Verpflichtung eines Gemeinderatmitgliedes | 2019-2024/416
zur Kenntnis
genommen |
| 3. | Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates | 2019-2024/417
zur Kenntnis
genommen |
| 4. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 08.07.2021 | ungeändert
beschlossen |
| 5. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 16.09.2021 | ungeändert
beschlossen |
| 6. | Präsentation Planungsphase Vorentwurfsplanung „Neubau
Dorfgemeinschaftshaus Karlsbrunn“ | 2019-2024/443
zur Kenntnis
genommen |
| 7. | Verabschiedung Sportstättenentwicklungskonzept | 2019-2024/422
abgelehnt |
| 8. | Erlass der Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes
"Ortszentrum Großrosseln" | 2019-2024/424
ungeändert
beschlossen |
| 9. | Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen 2019 | 2019-2024/435
zur Kenntnis
genommen |
| 10. | Prüfung Jahresabschluss 2021 – Kernhaushalt | 2019-2024/439
ungeändert
beschlossen |
| 11. | Prüfung Jahresabschluss 2021 der Sonderrechnung Abwasser | 2019-2024/440
ungeändert
beschlossen |
| 12. | Wirtschaftsplan 2022 der Sonderrechnung Abwasser | 2019-2024/434
ungeändert
beschlossen |
| 13. | Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Realsteuern | 2019-2024/438
ungeändert
beschlossen |
| 14. | Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Vergabe | 2019-2024/437
ungeändert
beschlossen |

- | | | |
|-----|---|--|
| 15. | Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates und Festlegung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes | 2019-2024/373
ungeändert
beschlossen |
| 16. | Neue Abfallstrategie des EVS / Anpassung des Satzungsrechts | 2019-2024/441
ungeändert
beschlossen |
| 17. | Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt | 2019-2024/430
ungeändert
beschlossen |
| 18. | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--|
| 19. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 08.07.2021 - Nichtöffentlicher Teil | ungeändert
beschlossen |
| 20. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 16.09.2021 - Nichtöffentlicher Teil | ungeändert
beschlossen |
| 21. | Personalangelegenheit | 2019-2024/433
ungeändert
beschlossen |
| 22. | Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt | 2019-2024/431
ungeändert
beschlossen |
| 23. | Mitteilungen und Anfragen | |

Protokoll

Öffentlicher Teil

-
1. **Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung** ungeändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

-
2. **Verpflichtung eines Gemeinderatmitgliedes** **2019-2024/416**
zur Kenntnis genommen

Das Gemeinderatmitglied Anja Einsweiler hat ihr Amt mit Schreiben vom 08.09.2021, hier eingegangen am 09.09.2021, mit Wirkung zum 01.10.2021 niedergelegt und scheidet demnach aus dem Gemeinderat Großrosseln aus.

Nachrückerin ist Frau Margriet Zieder-Ripplinger, Mühlenweg 6, 66352 Großrosseln.

Bürgermeister Dominik Jochum verliest die Verpflichtungserklärung. Durch anschließenden Handschlag und Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung wird Frau Margriet Zieder-Ripplinger als neues Gemeinderatsmitglied verpflichtet. Eine Kopie der Verpflichtungserklärung ist der Niederschrift beigelegt.

-
3. **Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates** **2019-2024/417**
zur Kenntnis genommen

Die SPD-Fraktion hat in der konstituierenden Gemeinderatsitzung Anja Einsweiler als Mitglied für den Bauausschuss und den Schulausschuss benannt.

Mit Schreiben vom 08.09.2021, hier eingegangen am 09.09.2021, hat das Mitglied Anja Einsweiler ihr Amt als Mitglied im Gemeinderat niedergelegt.

Die SPD-Fraktion muss deshalb für die genannten Ausschüsse ein neues Mitglied benennen.

Das Mitglied Christian Frey (SPD) benennt Margriet Zieder-Ripplinger als neues Mitglied für den Hauptausschuss und Bauausschuss.

-
4. **Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 08.07.2021** ungeändert beschlossen

Die Niederschrift steht den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln zur Verfügung.

Es werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 08.07.2021 wird in der vorgelegten Form und Fassung angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

5. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 16.09.2021

ungeändert beschlossen

Die Niederschrift steht den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln zur Verfügung.

Es werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 16.09.2021 wird in der vorgelegten Form und Fassung angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

**6. Präsentation Planungsphase Vorentwurfsplanung „Neubau
Dorfgemeinschaftshaus Karlsbrunn“****2019-2024/443**
zur Kenntnis genommen

Im Rahmen der beauftragten Planungen zum Neubau des Dorfgemeinschaftshauses Karlsbrunn liegt der Gemeindeverwaltung die Vorplanung des Büros Niedenzu zur Maßnahme vor.

Die Planungen schließen derzeit mit einer Bausumme von 1.578.627,50 € Brutto ab.

In den genannten Baukosten ist der Abbruch des bestehenden Gebäudes (ehemaliges Hotel Waibel) enthalten.

Zur Fortführung der Maßnahme wurden im Bauausschuss die Leistungsphase 3 Entwurfsplanung an die beteiligten Planer freigegeben.

Hintergrund der Beauftragung ist die Vorlage der HU-Bau beim eventuellen Fördermittelgeber.

Frau Niedenzu (Architektenbüro Korczak/Niedenzu) zeigt den Mitgliedern in einer Präsentation, wie das künftige Dorfgemeinschaftshaus aussehen soll und beantwortet im Anschluss alle offenen Fragen.

7. Verabschiedung Sportstättenentwicklungskonzept**2019-2024/422**
abgelehnt

In der Gemeinde Großrosseln stehen der örtlichen Bevölkerung derzeit 9 Sportplätze teilweise auch mit Leichtathletik-Anlagen, zur Verfügung. Diese weisen hinsichtlich ihres Zustandes sehr unterschiedliche Qualitäten auf und bedürfen teilweise einer Sanierung. Vor dem Hintergrund anstehen-

der Sanierungen ist für den Erhalt von Fördermitteln entsprechend der Vorgaben der Sportplanungskommission ein Sportstättenentwicklungskonzept zu erstellen, das den Bedarf in der Bevölkerung und die Ausstattungsanforderungen im Sport berücksichtigt. Es soll Grundlage für ein wirtschaftlich tragfähiges Sportstättenangebot sein und Handlungsempfehlungen für die Zukunft geben. Im Rahmen des Projektes soll der jetzige Bestand vorhergesagt werden. Gerade in Zeiten, in denen Kommunen immer wieder vor großen finanziellen Problemen stehen, sind Überlegungen nach einer bedarfsorientierten, aber qualitativ guten Versorgung mit Sportstätten von größter Wichtigkeit.

Das Sportstättenentwicklungskonzept soll dabei unter anderem

- eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Sportstätten garantieren
- eine optimale Nutzung der vorhandenen Sportstätten sicherstellen
- eine Entscheidungsgrundlage für sportbezogene Investitionen der Kommunalpolitik liefern
- Planungssicherheit für lokale Akteure und Vereine schaffen und eine Bündelung aller Kräfte für die Sportentwicklung erreichen
- eine langfristige und abgestimmte kommunale Planungsgrundlage entwickeln

Die Vorgehensweise für das Konzept orientiert sich hierbei am Leitfaden für die Sportentwicklungsplanung des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft und den Anforderungen der Sportplanungskommission. Aufgrund der speziellen Voraussetzungen des Leitfadens für die Sportentwicklungsplanung ist dieser allerdings vor allem ein Instrument für mittlere und größere Kommunen und muss in seiner Vorgehensweise modifiziert werden. So wird beispielsweise auf die im Leitfaden geforderte Bevölkerungsbefragung verzichtet und eine kooperative Planung zur Bedarfsermittlung angestrebt.

Der Auftrag zur Erstellung des Sportstättenentwicklungskonzepts wurde dem Unternehmen Kernplan GmbH am 10.09.2020 erteilt. Nach dessen Fertigstellung wurde es dem Gemeinderat am 10.06.2021 und den Fußballvereinen am 02.08.2021 vorgestellt. Anschließend wurden umsetzbare Änderungswünsche in das Konzept eingearbeitet. Das Konzept soll nun der Sportplanungskommission vorgelegt werden.

Das Mitglied Christian Frey (SPD) verliest den Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung des Beschlussvorschlages:

Die SPD-Fraktion beantragt den Beschlussvorschlag zu oben genanntem Tagesordnungspunkt wie folgt zu ändern:

„Das Sportstättenentwicklungskonzept wird unter der Maßgabe verabschiedet, dass in jedem Ortsteil mindestens ein Sportplatz und ein dazugehöriges Sportheim erhalten bleiben. Der Bürgermeister wird mit dessen Übersendung an die Sportplanungskommission zwecks Prüfung potenzieller Fördermöglichkeiten beauftragt“.

Sodann erfolgt eine Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion.

Beschluss:

Der Antrag zur Änderung des Beschlussvorschlages ist abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	11	1

Sodann wird über den Beschlussvorschlag der Gemeindeverwaltung abgestimmt.

Beschluss:

Das Sportstättenentwicklungskonzept wird in der aktuellen vorliegenden Fassung verabschiedet. Der Bürgermeister wird mit dessen Übersendung an die Sportplanungskommission zwecks Prüfung potenzieller Fördermöglichkeiten beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	11	1

Somit ist die Verabschiedung des Sportstättenentwicklungskonzeptes abgelehnt.

8.	Erlass der Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes "Ortszentrum Großrosseln"	2019-2024/424 ungeändert beschlossen
-----------	---	--

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat am 18.12.1978 das Sanierungsgebiet „Ortszentrum Großrosseln“ durch Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte als Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln vom 21.06.1979 bis 07.07.1979.

Die Sanierungsmaßnahme wurde im umfassenden (klassischen) Verfahren durchgeführt. Insgesamt umfasste das Sanierungsgebiet eine Fläche von ca. 14,10 ha. Der Gemeinde Großrosseln wurden Fördermittel des Bundes und Landes zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet gewährt. Die Förderung erfolgte im Bundes- und Landesprogramm der Städtebauförderung, Programmbereich „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Ortszentrum Großrosseln“.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln stellte zu Beginn der Gesamtmaßnahme, aufgrund der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen, städtebauliche Missstände im Gebiet „Ortszentrum Großrosseln“ fest. Gravierende Mängel wurden zum einen in der strukturellen Schwäche der Flächennutzung und einem nicht zentrumsgemäßen Nutzungsgrad des Ortskerns durch teilweise geringe Ausnutzungsziffern, zum anderen in der starken Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Attraktivität des Ortskerns durch das Fehlen von attraktiven Aufenthaltsmöglichkeiten und das Vorhandensein von städtebaulicher und baulicher Missstände öffentlicher und privater Gebäude im Ortszentrum erachtet. Der Ortskern war daher als zentraler Standort für öffentliche und private Versorgungseinrichtungen eingeschränkt.

Die Fülle und Vielschichtigkeit der erforderlichen Maßnahmen machten eine umfassende Planung erforderlich. Deren Durchführung war neben einzelnen privaten Investitionen nur mit Hilfe des Instrumentariums der Städtebauförderung und mit Hilfe öffentlicher Sanierungsmittel zu gewährleisten. Im Verlaufe der Sanierungsmaßnahme wurden wesentliche Zielsetzungen der Sanierung erreicht.

Zur Verbesserung und Attraktivierung des öffentlichen Raumes wurden durch die Gemeinde Großrosseln insbesondere die folgenden städtebaulichen Maßnahmen durchgeführt:

- Neugestaltung des Ortsmittelpunktes

- Modernisierung und Umbau des gemeindeeigenen Gebäudes Schulhaus I für Zwecke der Verwaltung
- Fassadenerneuerung Schulhaus II
- Wiederaufbau des Bauhofes und Neugestaltung der Ecke Rossel / Bahnhofstraße
- Herstellung des I. Teilstückes der Erschließungsanlage im Bruck
- Herstellung eines Treppenaufgangs zur Kirche

Durch die Vorgaben des Bundes und Landes müssen die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen bis Ende des Jahres 2022 gegenüber dem Bund und bis Ende des Jahres 2021 gegenüber dem Land abgerechnet werden. Gemäß § 235 Abs. 4 BauGB müssen Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 aufgehoben werden, es sei denn, es wurde entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt, was hier nicht der Fall war. In diesem Zusammenhang sollen das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Ortszentrum Großrosseln“ und dessen Erweiterung aufgehoben werden.

Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Großrosseln“ in der Gemeinde Großrosseln, Ortsteil Großrosseln wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

9. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2019 2019-2024/435 zur Kenntnis genommen

Gemäß § 89 Absatz 1 KSVG sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit eines Jahres dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Durch die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.09.2021 wurde für das Jahr 2019 die entsprechende Grundlage hierfür geschaffen.

Eine Regelung für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurde durch den Gesetzgeber nicht getroffen, da insoweit keine rechtsverbindliche Ermächtigung durch den Gemeinderat erfolgt (§ 84 KSVG).

Darüber hinaus wurden durch die Kommunalhaushaltsverordnung die Möglichkeiten einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung erweitert. So können nach § 18 KommHVO Aufwendungen bzw. Investitionsauszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Durch diese Budgetierung auf Ebene der Teilhaushalte verlieren die einzelnen Haushaltsansätze für die Mittelbewirtschaftung an Bedeutung, weil die mittelbewirtschaftenden Stellen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen bei einzelnen Haushaltsstellen durch Einsparungen bei anderen Ansätzen kompensieren können. Diese Überschreitungen innerhalb eines Budgets stellen somit keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen dar.

Die vorliegende Aufstellung des Jahres 2019 zeigt die Aufwands- und Auszahlungspositionen auf, bei denen – gegenüber dem eigentlichen Haushaltsansatz – Mehrausgaben zustande kamen. Allerdings auch nur die Positionen aus den Deckungskreisen 11, 13-15, 17-18, 23, 32-35, 37-38, 42 und 50, da nur diese Deckungskreise tatsächlich überschritten wurden. Die Ausgaben sind darüber hinaus wiederum gedeckt durch den Gesamthaushalt. Diejenigen Haushaltsstellen, bei denen Minderausgaben erwirtschaftet wurden bzw. die Einnahme-Haushaltsstellen, welche zur entsprechenden Deckung

etwaiger Mehr-Aufwendungen und Mehr-Auszahlungen zur Verfügung standen, sind hierbei entsprechend nicht aufgeführt.

Auf Wunsch des Gemeinderates, sind die aus Sicht der Verwaltung wesentlichsten Veränderungen einzelner Positionen zusätzlich in der beigefügten Auflistung stichwortartig erläutert.

10. Prüfung Jahresabschluss 2021 – Kernhaushalt

2019-2024/439
ungeändert beschlossen

Der Jahresabschluss der Gemeinde Großrosseln kann gemäß § 124 Absatz 2 KSVG i.V.m. § 101 Absatz 1 KSVG jährlich geprüft werden. Der Abschlussprüfer wird vom Gemeinderat bestellt.

Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 zu betrauen.

Das Unternehmen hat bereits die Abschlüsse 2018 bis 2020 der Gemeinde geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Kernhaushaltes der Gemeinde zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

11. Prüfung Jahresabschluss 2021 der Sonderrechnung Abwasser

2019-2024/440
ungeändert beschlossen

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasser ist gemäß § 124 KSVG, § 24 EigVO (Eigenbetriebsverordnung) und § 1 JabschPrV (Jahresabschlussprüfungsverordnung) grundsätzlich jährlich zu prüfen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird ebenfalls jährlich vom Gemeinderat bestellt.

Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zu betrauen.

Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Sonderrechnung Abwasser wird die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

Der Wirtschaftsplan 2022 der Sonderrechnung Abwasser schließt in den Erträgen mit rd. 1.932.000 € und in den Aufwendungen mit rd. 1.952.000 €. Insgesamt ist somit von einem Verlust von rd. 20.000 € auszugehen.

Größere Abweichungen gegenüber den Vorjahreswerten sind nicht zu verzeichnen. Die in Vorjahren vorgenommenen und auch dringenden Erneuerungen des Kanalnetzes in der Gemeinde zeigen jedoch allmählich auch ihre finanzielle Wirkung in Form einer stetigen Erhöhung der Abschreibungen. Aber auch die Zinsaufwendungen steigend zunehmend an, da diese Maßnahmen größtenteils fremdfinanziert werden müssen. Diese Mehraufwendungen werden den Gebührenzahler auch in Folgejahren wohl weiter belasten.

Positiv stellt sich dar, dass eine Erhöhung des Verbandsbeitrages an den EVS zum wiederholten Male ausgeblieben ist. Hier kann nahezu von einem gleichbleibenden Beitrag im Wirtschaftsjahr – im Vergleich zu den Vorjahren – ausgegangen werden.

Das Investitionsvolumen beträgt rd. 2.050.000 €. Hierin enthalten sind u.a. die folgenden Kanalmaßnahmen:

- Kanalbestandsuntersuchung
- Planung Kanalerneuerung „Karlsbrunner Straße“ und „Merlebacher Straße“
- Erneuerung Pumpwerk EVS Großrosseln
- Kanalerneuerung „Gensbacher Straße“
- Planung Erneuerung/Ausbau Pumpwerk „Zum Kesselbrunnen“
- Planung Entwässerungssituation „Am Hirschelheck“

Die geplante Kreditaufnahme beträgt rd. 1.633.000 €. Eine Nettoneuverschuldung findet im Jahr 2022 somit in Höhe von 1.148.000 € statt (Kredit-Altschuldentilgung rd. 485.000 €).

Die Verschuldung des Regiebetriebes Abwasser der Gemeinde wird durch die notwendigen Kanalerneuerungsmaßnahmen vergangener als auch zukünftiger Jahre im Finanzplanungszeitraum bis 2025 weiter rasant ansteigen (siehe auch Grafik auf Seite 18 des Wirtschaftsplanes). Ein nicht unwesentlicher Teil hiervon ist zum einen auf die Sanierung von Kanälen im Ortsteil Naßweiler – welche u.a. durch den Bergbau stark gelitten haben – und zum anderen auf die Kanalerneuerung in der Emmersweiler Straße in Großrosseln zurückzuführen.

Aber auch die Sanierung des EVS-Pumpwerkes in Großrosseln (Am Mühlenbach) führt maßgeblich zur Neuverschuldung der Sonderrechnung bei. Diese Maßnahme war bereits im Jahr 2017 in Teilen veranschlagt und finanziert. Da die Gemeinde jedoch erst ab dem Jahr 2021 mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme rechnen muss, wurde der Betrag im Jahr 2017 bei der Kreditaufnahme abgesetzt und bereits im Wirtschaftsplan 2021 und im aktuellen Plan 2022 mit seinen Gesamtkosten von geschätzten rd. 1,4 Mio. € neu veranschlagt.

Im aktuellen Planjahr trägt hauptsächlich die Kanalerneuerung „Gensbacher Straße“ in Emmersweiler auch weiter zur Verschuldung bei. Hier wirkt die bereits im vergangenen Jahr eingegangene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 500.000 € erhöhend auf den Schuldenstand des Regiebetriebes.

Insgesamt muss in den kommenden Jahren mit einem Anstieg von Aufwendungen im Erfolgsplan (hier: Abschreibungen und Zinsaufwendungen) gerechnet werden, welche mit großer Wahrscheinlichkeit durch dann sich erhöhende Kanalbenutzungsgebühren wieder gedeckt werden müssen.

Kredite zur Liquiditätssicherung sind im Jahr 2022 weiterhin mit 500.000 € zur Abfederung eventuell auftretender Liquiditätsspitzen veranschlagt.

Der Verlust soll aus dem noch vorhandenen Gewinnvortrag aus Vorjahren getilgt werden.

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2022 der Sonderrechnung Abwasser wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

13. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern **2019-2024/438** ungeändert beschlossen

In dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. März 2015 beschlossenen Haushalts-sanierungsplan wurde festgelegt, dass der Hebesatz der Grundsteuer B und der Hebesatz der Gewerbesteuer zum Zwecke des Haushaltsausgleichs sukzessive weiter angehoben werden soll.

In der Gemeinderatssitzung am 02.06.2015 wurde der Rat durch die Verwaltung über die Ergebnisse des Gutachtens über die Kommunalfinanzen im Saarland von Herrn Prof. Dr. Martin Junkernheinrich – bezogen auf die Finanzsituation und Auswirkungen auf die Gemeinde Großrosseln – ausführlich informiert. Als einer der Eckpunkte zur Erreichung des Haushaltsausgleiches und des Schuldenabbaus der Gemeinde Großrosseln ist eine deutliche Einnahmensteigerung u.a. durch die Anhebung der gemeindlichen Steuersätze unumgänglich.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich führt in seinem Gutachten u.a. an, dass das erforderliche Hebesatzniveau der Grundsteuer B zur anteiligen (25 v.H.) Deckung der bereinigten strukturellen Finanzlücke der Gemeinde Großrosseln 579 v.H. betragen müsste. Zum Vergleich: Die Mittelstadt Völklingen liegt im Jahr 2021 bei 605 Prozent; die Stadt Saarbrücken bei 520 Prozent ab 2022; die Gemeinde Überherrn bei 435 Prozent im Jahr 2020. Insgesamt liegt die Gemeinde Großrosseln im Vergleich der Kommunen im Saarland mit ihrem aktuellen Hebesatz von 430 v.H. im Mittelfeld.

Die Gemeinde Großrosseln ist durch die Vorgaben des Saarlandpaktgesetzes verpflichtet, eine nachhaltige Überwindung ihrer kommunalen Haushaltsschiefelage zu erreichen und hierbei auch den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen. Dies bedeutet insbesondere keine neuen Liquiditätskredite entstehen zu lassen. Hierbei sind nach wie vor alle Ausgaben auf ein Minimum zu beschränken und Einnahmepotentiale vollständig auszuschöpfen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt deshalb vor, den eingeschlagenen Weg der Haushaltskonsolidierung durch Anhebung des Grundsteuer B Hebesatzes weiter zu beschreiten. Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz von derzeit 430 v.H. ab 1. Januar 2022 auf 450 v.H. anzuheben. Die Verwaltung rechnet hier mit Mehreinnahmen in Höhe von 40.000 € jährlich. Eine Anhebung in Folgejahren ist aus heutiger Sicht ebenso nicht auszuschließen.

Um die Haushaltskonsolidierung durch Steuernehmeinnahmen weiter fortzuführen, ist es notwendig, dass die als Entwurf beigefügte Satzung verabschiedet wird. Der Hebesatz für die Grundsteuer A (300 v.H.) und der Gewerbesteuer (450 v.H.) bleibt jeweils unverändert auf Vorjahresniveau.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf der Hebesatzung wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

14. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Vergabe

2019-2024/437
ungeändert beschlossen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.02.2018 wurde der Bürgermeister beauftragt, mit dem Regionalverband Saarbrücken über die Modalitäten, Kosten und Einzelheiten bzgl. des Angebots des Regionalverbandes Saarbrücken, die dort eingerichtete Zentrale Vergabestelle für die Durchführung von Submissionen und des elektronischen Vergabeverfahrens zu nutzen, zu verhandeln.

Der Hintergrund des Beschlusses des Rates waren umfangreiche Veränderungen im Vergaberecht. So sind viele Regelungen in Kraft getreten, welche ausschließlich nur noch die elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren für alle Auftraggeber zulassen. So sind bspw. elektronische Vergabeplattformen vorzuhalten bzw. zu nutzen.

Aber auch inhaltlich hat sich in den vergangenen Jahren vieles getan, nachdem die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) in Landesrecht umgewandelt wurde. So sind auch seit dem 1. Januar 2020 die nationalen Vergaben u.a. elektronisch durchzuführen.

Anknüpfend an die bereits damals von der Verwaltung mitgeteilten Aussagen lässt sich weiter ausführen, dass die in den vergangenen Jahren stattgefundenen umfangreichen Änderungen im Vergaberecht dazu geführt haben, dass die Gemeinde Großrosseln nunmehr umso mehr verpflichtet ist, personell sicherzustellen, dass Vergabeverfahren rechtssicher elektronisch durchgeführt werden. Dies ist bei der Gemeinde Großrosseln zurzeit leider nicht der Fall. In jüngster Vergangenheit musste die Verwaltung für eine EU-weite Vergabe eigens eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragen, das Verfahren gemeinsam mit ihr durchzuführen. Das zeigt einmal mehr, wie komplex das Vergaberecht geworden ist und das die personellen Ressourcen der Gemeinde hierfür nicht ausreichend sind.

Eine Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Saarbrücken bietet den Vorteil, dass hierbei nicht nur die Nutzung einer bereits vorhandenen Internetplattform möglich ist, sondern auch personelles Knowhow der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle des Regionalverbandes für die Gemeinde Großrosseln zur Verfügung stünde. So könnte die Gemeinde nicht nur von der Nutzung einer elektronischen Internetplattform partizipieren, sondern auch die rechtssichere Durchführung der Submissionen und die jeweilige Erstprüfung (Vollständigkeit der Unterlagen, Nachforderungen, Kommunikation/Fragen der Bieter) durch geschultes und fachkundiges Personal wäre hierbei sichergestellt.

Notwendige Neueinstellungen bzw. zumindest aber themengebundene Weiterqualifizierungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Gemeinde Großrosseln (nebst entsprechender Vertreterregelungen) könnten somit entfallen.

Aus vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Beschaffungswesens und der elektronischen Vergabe zwischen der Gemeinde Großrosseln und dem Regionalverband Saarbrücken zu forcieren.

Die Details wie bspw. die einzelnen zu erbringenden Leistungen beider Partner, die Entschädigungsleistungen, die Laufzeit, Verantwortlichkeiten, usw. regeln die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung bzw. der Vertrag auf Grund § 4 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die Richtlinie für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen in der Gemeinde Großrosseln (Vergaberichtlinien) gibt als Handlungs- oder Ausführungsvorschrift den Gremien und der Verwaltung sowie der zentralen Vergabestelle die Rahmenbedingungen vor, wie bei anstehenden Vergaben entsprechend zu verfahren ist.

Mit Schreiben vom 16.09.2021 hat der Personalrat, mit Schreiben vom 21.09.2021 hat die Frauenbeauftragte den vorgelegten Entwürfen der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. des Vertrages auf Grund § 4 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt. Einwände wurden entsprechend nicht erhoben.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde indes mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beim Landesverwaltungsamt des Saarlandes vorabgestimmt.

Nach erfolgter interner Prüfung liegen auch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor. Somit wird steuerrechtlich auch keine Unternehmereigenschaft unterstellt. Die vom Regionalverband zu erbringenden entgeltlichen Leistungen sind demnach nicht steuerbar nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz.

Abschließend bleibt festzustellen bzw. herauszuheben, dass hierbei der Regionalverband lediglich unterstützend für die Gemeinde tätig wird. Es werden keinerlei Kompetenzen an den Regionalverband abgegeben. Es ist vielmehr so, dass das bei der Gemeinde beschäftigte Personal – aufgrund der Vielzahl von Aufgaben und immer wieder sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen – zeitlich überhaupt nicht in der Lage ist, sich auch dieses umfangreichen Themengebietes bis in die letzte Detailtiefe anzunehmen. Hier wäre auch zukünftig immer wieder gegeben, dass die Verwaltung sich entsprechendes Knowhow einkaufen müsste. Die Gemeinde ist und bleibt auch weiterhin „Herrin des Verfahrens“.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Beschaffungswesens und der elektronischen Vergabe zwischen der Gemeinde Großrosseln und dem Regionalverband Saarbrücken.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit sowie den Vertrag auf Grund § 4 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit in der jeweils von der Verwaltung vorgelegten Fassung zu unterzeichnen und gemeinsam mit dem Regionalverband in die Zusammenarbeit einzutreten. Desweiteren beschließt der Gemeinderat in diesem Zusammenhang die Richtlinie für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen in der Gemeinde Großrosseln (Vergaberichtlinien) ebenso in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

15. Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates und Festlegung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes**2019-2024/373**
ungeändert beschlossen

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 das Thema Sitzungsgelder und Grundbeträge für die Tätigkeit der Ratsmitglieder angesprochen. Die Höhe dieser Beträge wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Im Gespräch des Bürgermeisters mit den Fraktionsvorsitzenden wurde vereinbart, die Geschäftsordnung des Gemeinderates insgesamt zu überarbeiten, zumal dies auch für die Geschäftsordnungen der Ortsräte aktuell geschieht.

Aufgrund der Beratungen des Hauptausschusses wurden die mit Beschluss vom 02.11.2021 festgelegten Änderungen in die beigefügte Geschäftsordnung eingearbeitet. Darüber hinaus wurde die Anregung umgesetzt, die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder in einer Anlage zusammenzufassen. Die Geschäftsordnung verweist insofern in § 5 auf diese Anlage und die dort aufgeführten Beträge.

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung mit den Anlagen 1 und 2 ist der Sitzungsvorlage beigefügt.

Beschluss:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates einschließlich der Anlage 1 (Richtlinie für die digitale Ratsarbeit) und der Anlage 2 (Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder) wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in der vorgelegten Höhe beschlossen. Die erstmalige Auszahlung der angepassten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder erfolgt nach dem Inkrafttreten der Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

16. Neue Abfallstrategie des EVS / Anpassung des Satzungsrechts**2019-2024/441**
ungeändert beschlossen

Mit Schreiben vom 15.10.2021 hat der Entsorgungsverband Saar zur Verbandsversammlung am 07.12.2021 eingeladen. Hier soll über die neue Sperrabfallstrategie und die Anpassung des Satzungsrechts beraten und beschlossen werden. Die detaillierten Änderungen sind als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der

Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

Beschluss:

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 07.12.2021 werden keine Weisungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

**17. Sitzung der Verbandsversammlung des
Wasserzweckverbandes Warndt**

2019-2024/430
ungeändert beschlossen

Der Wasserzweckverband Warndt hat zu einer Sitzung der Verbandsversammlung für den 16. November 2021 eingeladen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

Beschluss:

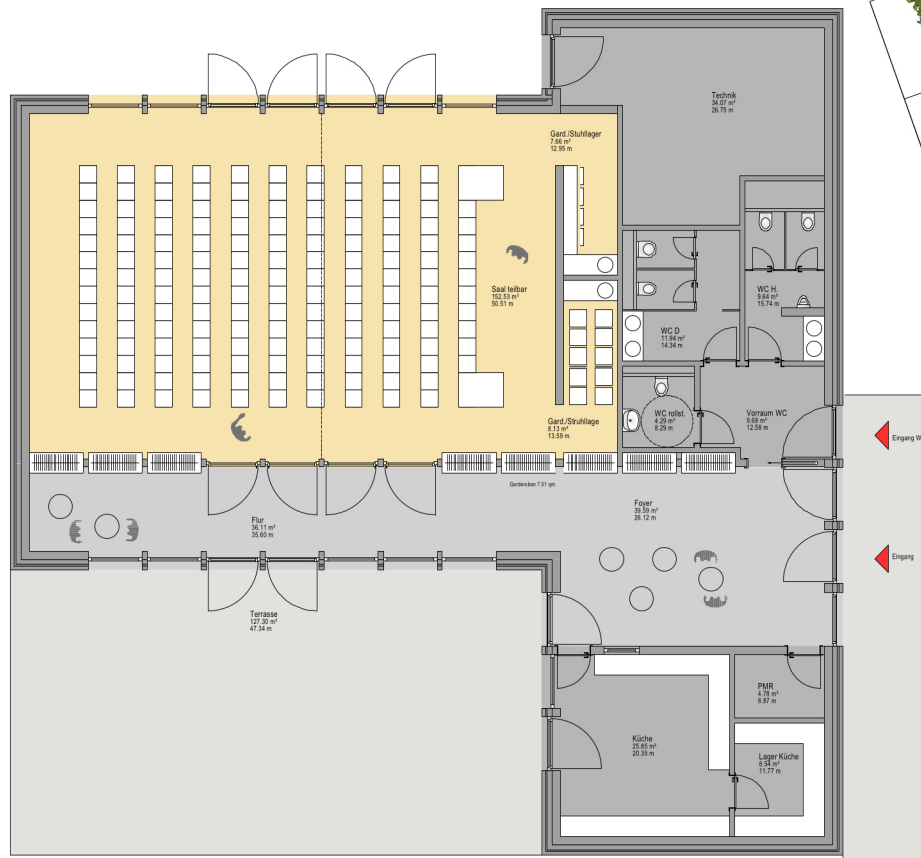
Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt am 16.11.2021 werden keine Weisungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

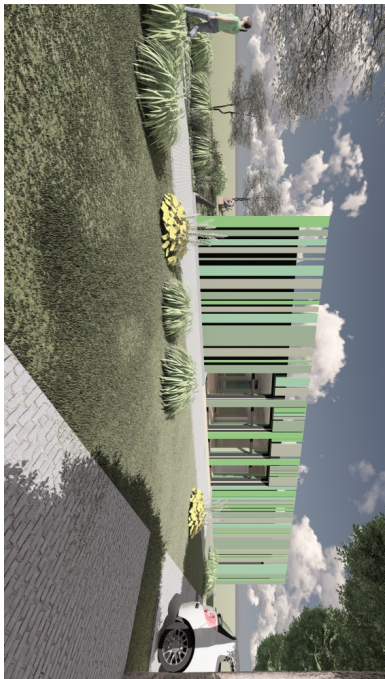
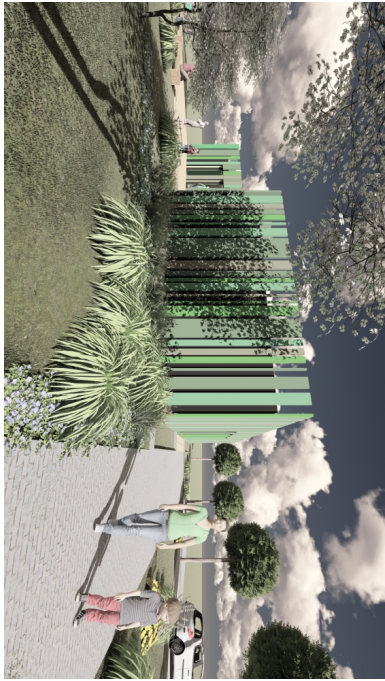
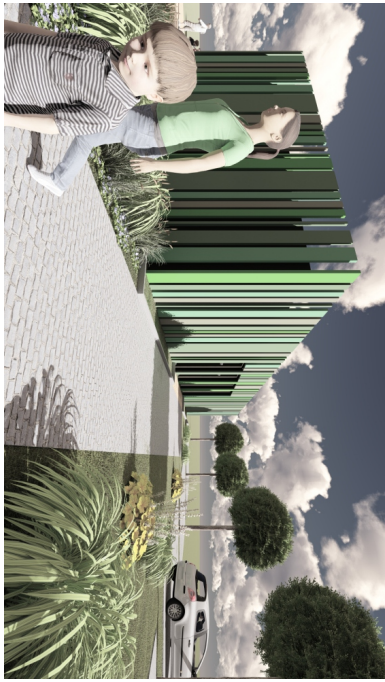
18. Mitteilungen und Anfragen

Es erfolgen keine Wortmeldungen.



Erdgeschoss o.M.





Sportstättenentwicklungskonzept der Gemeinde Großbrosseln



Foto: Mikkel Bigandt; stock.adobe.com

14.09.2021



KERN
PLAN

Sportstättenentwicklungskonzept der Gemeinde Großrosseln

Im Auftrag der:



Gemeinde Großrosseln
Herrn Bürgermeister Dominik Jochum
Klosterplatz 2 - 3
66352 Großrosseln

Inhalt:

Vorwort	3
Ziel und Zweck des Sportstättenentwicklungskonzeptes	4
Rahmenbedingungen der Freizeit- und Sportentwicklung	5
Übersicht Sportplätze und Sporthallen	8
Weitere Sportstätten in der Gemeinde	31
Handlungsansätze	32
Fördermöglichkeiten	34
Fazit	35

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

M. Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN
PLAN

IMPRESSUM

VORWORT

Sport und Bewegung spielen eine wichtige Rolle für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden. Sie wirken sich positiv auf Körper und Geist aus. Dementsprechend sind auch sportliche Aktivitäten und Sportveranstaltungen sowie Sportvereine als wichtige Bestandteile des Zusammenlebens fest in unserer Gesellschaft verankert. Die Erhebung zur Zeitverwendung des Statistischen Bundesamtes hat vor diesem Hintergrund ergeben, dass jeder Deutsche täglich durchschnittlich ca. 30 Minuten aktiv mit Sport verbringt.

Dabei hat sich das Verständnis von Sport in der Vergangenheit durchaus verändert. Neben der traditionellen Vorstellung von Sport als Wettbewerb oder Turnier hat sich zudem ein stärker freizeithlich orientiertes Sportverständnis etabliert. Statt Konkurrenz, Wettbewerb und reiner Leistungsorientierung werden vermehrt Attribute wie Spaß, Freude, soziale Kontakte, Selbstverwirklichung, Gesundheit und Gemeinschaft mit Sport in Verbindung gebracht. Darüber hinaus wird Sport über alle Altersgruppen und Gesellschaftsschichten hinweg in den unterschiedlichsten Formen betrieben. Er bringt Menschen zusammen, verbindet und regt soziale Kontakte sowie den Austausch mit seinen Mitmenschen an.

Folgerichtig nehmen auch Sportstätten eine wichtige Rolle in der Gesellschaft ein. Dies zeigt sich im großen Rahmen, beispielsweise bei Olympischen Spielen, und reicht bis zum örtlichen Sportplatz in der Gemeinde. Es gilt dementsprechend die Sportstätten und das Sportangebot in einer Gemeinde zu entwickeln, zu verbessern und für die Zukunft zu sichern.

Angesichts demografischer Veränderungen, dem Sanierungsstau bei kommunaler Infrastruktur und der kommunalen Finanzknappheit ist allerdings eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Sportstättenentwicklungsplanung entscheidend. Nur durch entsprechende planerische Grundlagen lassen sich Sportangebote in Städten und Gemeinden nachhaltig verbessern und Sportstätten auch langfristig sichern.

Darüber hinaus dient die Sportstättenentwicklungsplanung als Grundlage, um Fördermittel für Sportstätten in kommunaler Trägerschaft zu erhalten. Es gilt eine strukturierte und zukunftsorientierte Strategie darzulegen, die die Sportstättenentwicklung optimal vorantreibt und dort ansetzt, wo Fördermittel am ehesten benötigt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde für die Gemeinde Großrosseln ein Sportstättenentwicklungskonzept erstellt, das über eben solche Inhalte verfügt und eine optimale und zukunftsorientierte Entwicklung sicherstellen soll.

Ziel und Zweck des Sportstättenentwicklungskonzeptes

Das Sportstättenentwicklungskonzept dient der Vorbereitung einer zielgerichteten und bedarfsorientierten Sportstättenentwicklungsplanung mit dem Ziel, das Sportangebot in der Gemeinde nachhaltig zu verbessern und die Sportstätten auch langfristig zu sichern.

„Der Sportstättenentwicklungsplan [...] bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet [...] und umfasst alle Sportanlagen und Sportgelegenheiten, die für den innerhalb und außerhalb von Sportvereinen betriebenen Sport sowie für den Schulsport erforderlich sind.“ (Quelle: Bundesinstitut für Sportwissenschaft)

Zu Sportanlagen werden „speziell für den Sport geschaffene Anlagen“ gezählt (z.B. Sportplätze, Sporthallen), während unter Sportgelegenheiten „vom Sport nutzbare, aber für andere Zwecke geschaffene Anlagen oder Flächen“ verstanden werden (z.B. Parkanlagen, Wege). (Quelle: Bundesinstitut für Sportwissenschaften)

Vor diesem Hintergrund konzentriert sich das vorliegende Sportstättenentwicklungskonzept auf Sportanlagen, die

- in kommunaler (Teil-)Trägerschaft liegen,
- den nachfragestärksten Sportarten dienen,
- einen Beitrag zur Daseinsgrundfunktion der Gemeinde bzw. der einzelnen Ortsteile leisten,
- Relevanz für den Schul-, Kindertagesstätten und Behindertensport haben.

Hierunter fallen insbesondere die multifunktional nutzbaren Sportplätze und Sporthallen. Diese werden im Rahmen des Sportstättenentwicklungskonzeptes einer Bestandsuntersuchung und -bewertung unterzogen. Dabei wird, neben einer überschlüssigen Vor-Ort-Erfassung des aktuellen Zustandes der Anlagen, auch eine Betrachtung der derzeitigen Nutzungs- und Auslastungsstrukturen durchgeführt.

Darüber hinaus werden auch die Sportanlagen der Schützenvereine sowie der Reit- und Hundesportplätze grob betrachtet, um deren aktuellen Zustand sowie mögliche zukünftige Entwicklungen abzubilden.

Übersicht der weiteren Sportstätten in der Gemeinde Großrosseln

Sportstätte	Ortsteil	Trägerschaft	Lage
Multifunktionsfeld	Emmersweiler	Gemeinde	In den Kreuzlängen (Sportplatz)
Multifunktionsfeld	St. Nikolaus	Gemeinde	Merlebacherstraße (Sportplatz)
Tennisplatz	Großrosseln	Privat	Karlsruhnerstraße
Tennisplatz	Karlsbrunn	Privat	Fröbelweg
Bouleplatz	Großrosseln	Gemeinde	Wilhelm-Heinrich-Weg
Bouleplatz	Großrosseln	Gemeinde	Emmersweilerstraße
Hundesportplatz	Großrosseln	Gemeinde	Am Mühlenbach
Hundesportplatz	Großrosseln	RAG	Im Sommerflur
Hundesportplatz	Naßweiler	Gemeinde	St. Nikolauerstraße
Schützenhaus	Dorf im Warndt	Gemeinde	Forststraße
Schützenhaus	Emmersweiler	Gemeinde	Lothringer Straße
Schützenhaus	St. Nikolaus	Gemeinde	Schulstraße
Schützenhaus	Karlsbrunn	Privat	Friedhofstraße
Reitsportanlage	Naßweiler	Erbbaupacht	Am Hirschelheck
Reitsportanlage	Naßweiler	Privat	Am Hirschelheck
Motocrossanlage	Naßweiler	Privat / Gemeinde	Am Hirschelheck
Modellflugplatz	Naßweiler	Gemeinde	St. Nikolauerstraße
Angelsportanlage	Großrosseln	Privat / Gemeinde	Am Schafbach

Übersicht weitere Sportstätten Gemeinde Großrosseln; Quelle: Gemeinde Großrosseln; Bearbeitung: Kernplan

Nicht betrachtet werden wiederum Sportstätten, die in reiner Vereinträgerschaft liegen und auf die die Gemeinde dementsprechend keinen unmittelbaren Einfluss hat (Tennisplätze) sowie Sportstätten, die über einen „eingeschränkten“ Nutzerkreis (Angelsportanlage, Motocrossanlage) verfügen. Ebenso bleiben Sportstätten außen vor, die nach aktueller Einschätzung keinen Steuerungsbedarf aufzeigen (Bouleplätze, Modellflugplatz).

Im Sinne einer zielgerichteten und umfassenden Planung der Sportstättenentwicklung in der Gemeinde Großrosseln werden im Folgenden, neben der Bestandserfassung und -bewertung der Sportstätten, zusätzlich die Rahmenbedingungen der Gemeinde (Lage, Ortsteile, Bevölkerungsentwicklung) sowie finanzielle Aspekte der Sportstättenplanung und Fördermöglichkeiten abgebildet.

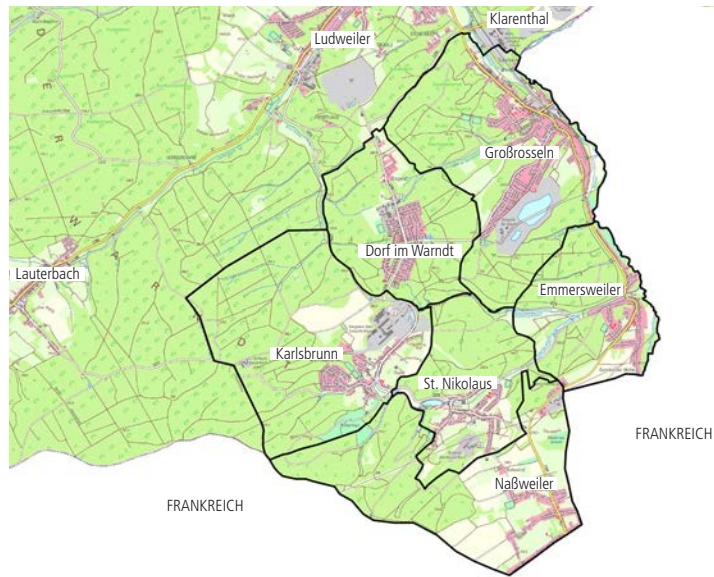
Im Ergebnis der Sportstättenplanung werden Handlungsansätze zur zukünftigen Entwicklung der Sportstätten für die Gemeinde Großrosseln abgeleitet. Ziel ist es, für die politischen Entscheidungsträger eine entsprechende Grundlage zu schaffen, um über zukünftige Entwicklungen sowie erforderliche Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen entscheiden zu können.

Ferner bildet das Sportstättenentwicklungskonzept die Grundlage, um bei der Sportstättenplanung und -entwicklung vom Fördergeber unterstützt zu werden.

Rahmenbedingungen der Freizeit- und Sportentwicklung

Lage und Struktur der Gemeinde Großrosseln

Die Gemeinde Großrosseln liegt im südlichen Saarland an der Grenze zu Frankreich. Sie ist eine ländlich geprägte Gemeinde mit 6 Ortsteilen. Neben dem französischen Staatsgebiet südlich und östlich der Gemeinde, grenzen nördlich und westlich die Mittelstadt Völklingen (Stadtteile Lauterbach, Ludweiler, Geislautern) sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken (Stadtteil Klarenthal) an Großrosseln. Das Gemeindegebiet umfasst 2.526 ha, wovon wiederum ca. 20 % als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt werden (526 ha). Die übrigen 80 % sind überwiegend Wald- bzw. Landwirtschaftsflächen. (Quelle: Statistisches Landesamt Saarland)

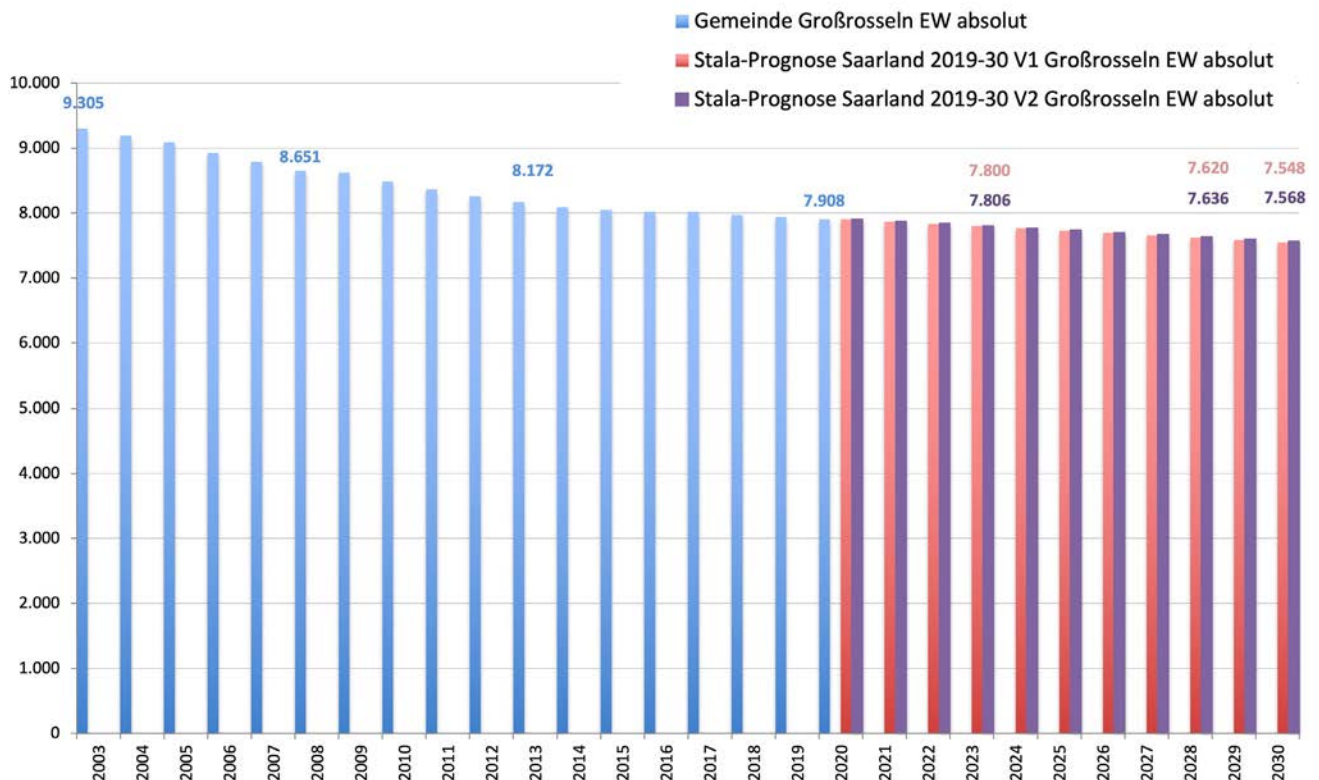


Lage im Raum; Quelle: ZORA, LVGL, 2021; Bearbeitung: Kernplan

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Großrosseln lag im September 2020 bei ca. 7.900 Einwohnern. Damit zählt Großrosseln zu den bevölkerungsmäßig kleinsten Gemeinden des Saarlandes.

Zur kommunalen Haushaltslage geben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder für den Regionalverband Saarbrücken im Jahr 2019 einen jährlichen Schuldenstand von ca. 4.800 € je Einwohner an.

Dementsprechend ergeben sich aus dem demografischen Wandel, der dispersen Siedlungsstruktur mit teilweise kleinen Ortsteilen, der angespannten kommunalen Haushaltslage und den eingangs erwähnten Veränderungen der Sportausübung in



Bevölkerungsentwicklung Gemeinde Großrosseln 2003-2020; STALA-Bevölkerungsprognose 2019-2030; Quelle: Gemeinde Großrosseln, Statistisches Landesamt Saarland; Bearbeitung: Kernplan

der Gesellschaft zentrale Faktoren, die es bei der Planung und Entwicklung der Sportstätten zu berücksichtigen gilt.

Demografische Entwicklung

Im September 2020 lebten in der Gemeinde Großrosseln ca. 7.900 Einwohner. Dabei ist die Bevölkerungszahl, wie auf der vorangegangene Abbildung zu sehen, seit 2003 kontinuierlich um insgesamt ca. 1.400 Einwohner relativ stark zurückgegangen (ca. 15 %).

Die Bevölkerungsvorausberechnung der Statistischen Ämter prognostiziert darüber hinaus einen weiteren Bevölkerungsrückgang um 360 Einwohner (4,6 %, Variante 1) bzw. 340 Einwohner (4,3 %, Variante 2). Die Einwohnerzahl in der Gemeinde Großrosseln würde infolgedessen im Jahr 2030 noch zwischen ca. 7.550 und 7.570 Einwohnern liegen.

Der bisherige Rückgang der Einwohnerzahlen sowie die weitere zukünftig prognostizierte Abnahme resultieren aus den demografischen Veränderungen. Der natürliche Bevölkerungssaldo lag von 2003 bis 2018 bei mindestens -41. Das bedeutet, dass es in der Gemeinde Großrosseln seit 2003 jährlich mindestens 41 mehr Sterbefälle als Geburten gab. Die Zahl der Geburten pro Jahr ging im gleichen Zeitraum von 68 auf 58 zurück. Seit 2015 gab es erneut einen leichten Anstieg der Geburtenzahlen. Lang-

fristig ist jedoch ein weiterer Rückgang der Geburten wahrscheinlich. (Quelle: Statistisches Landesamt Saarland)

Infolgedessen kommt es zudem zu Alterungsprozessen in der Bevölkerung. Das Durchschnittsalter in der Gemeinde Großrosseln belief sich 2011 bereits auf 47,2 Jahren. 2019 lag das durchschnittliche Alter wiederum bei 48,6 Jahren und damit relativ deutlich über den Alterszahlen des Regionalverbandes Saarbrücken (45,4 Jahre) sowie des Saarlandes (46,4 Jahre). Anhand der vorliegenden Zahlen scheint eine Fortsetzung dieser Prozesse in den kommenden Jahren wahrscheinlich. (Quelle: Statistisches Landesamt Saarland)

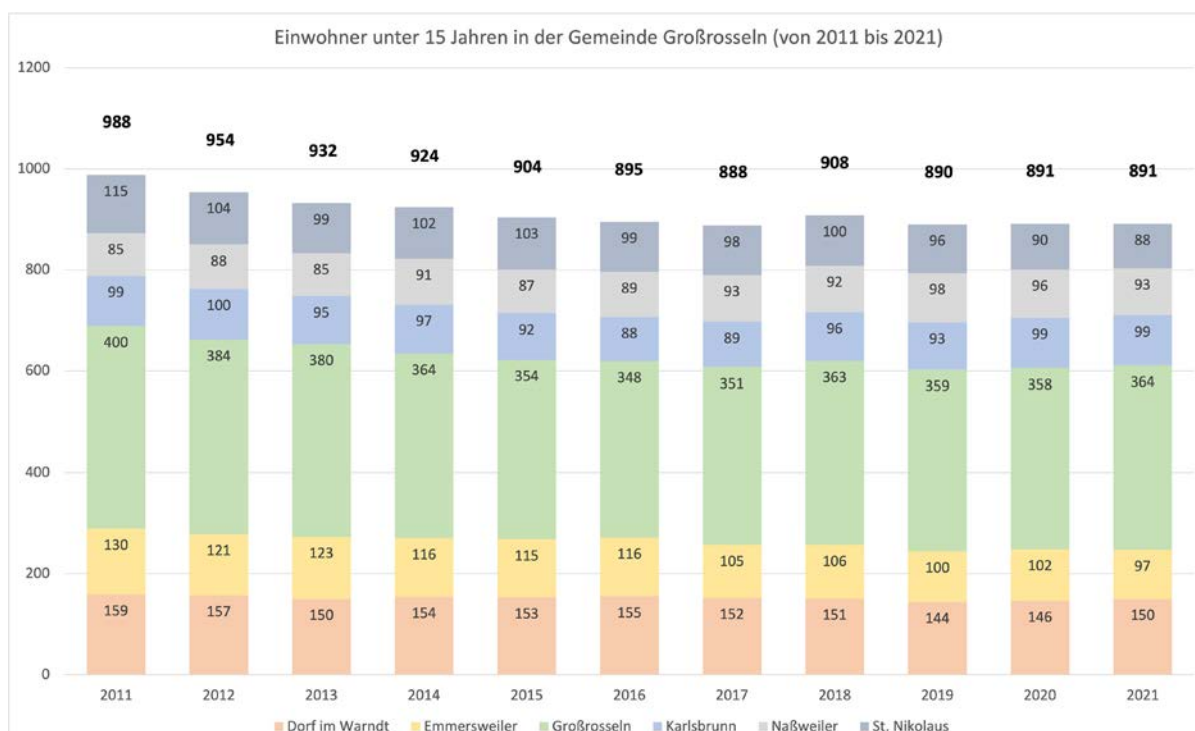
Die demografische Entwicklung hat direkten Einfluss auf die Entwicklung der Sportvereine und Sportstätten vor Ort. Durch den allgemeinen Bevölkerungsrückgang und die Abnahme bei den jährlichen Geburtenzahlen sowie die voranschreitenden Alterungsprozesse in der Bevölkerung sinkt die Zahl potenzieller zukünftiger Sportler und Vereinsmitglieder. Dementsprechend ist mit weniger Nachwuchssportlern und Nachfolgern im Aktiviensport zu rechnen.

Die Entwicklung der Einwohner unter 15 Jahren in der Gemeinde unterstützt diese Prognosen zusätzlich. Auch hier gab es, langfristig gesehen, einen Rückgang. Nach kurzzeitigen Zunahmen liegt die aktuelle Zahl bei 891 unter 15-jährigen in Großrosseln. Nach Angaben des Deut-

schen-Fußball-Bundes spielen in diesen Altersgruppen durchschnittlich etwa 25 % der Kinder Fußball. Wiederum ca. 20 % dieser Kinder beenden ihre fußballerische Laufbahn allerdings auch wieder vor ihrem 18. Lebensjahr. Für Großrosseln würde dies bedeuten, dass die Zahl potenzieller Nachwuchssportler und Vereinsmitglieder im Bereich Fußball bei rund 180 liegt. Geht man dann davon aus, dass eine Fußballmannschaft im Aktivenbereich aus 15 bis 20 Sportlern besteht, resultiert hieraus der potenzielle Nachwuchs für insgesamt 9 Mannschaften (für die nächsten ca. 15 Jahre). Dabei bleiben bei dieser beispielhaften Rechnung allerdings auch zahlreiche relevante Faktoren unberücksichtigt (u. a. Anteil Mädchen/Jungen, Differenzen Angebot und Nachfrage (z.B. Liga und Talent), Disparitäten zwischen Wohn- und Spielort (gemeindeübergreifende Vereinswechsel), Altersstruktur einer Fußballmannschaft).

Aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsstrukturen innerhalb der Gemeinde Großrosseln kann es lokal auch zu unterschiedlichen Auswirkungen durch die dargelegten Entwicklungen kommen.

Der einwohnerstärkste Ortsteil ist dabei Großrosseln mit ca. 2.600 Einwohnern vor Dorf im Warndt (ca. 1.500 Einwohner) und Karlsbrunn (ca. 1.300 Einwohner). In Emmersweiler und St. Nikolaus wohnen jeweils ca. 1.000 Einwohner, während Naßweiler mit ca. 600 Einwohner der einwohnerschwächste Ortsteil ist.



Einwohner unter 15 Jahren von 2011 bis 2021 nach Ortsteilen in der Gemeinde Großrosseln; Quelle: Gemeinde Großrosseln; Bearbeitung: Kernplan

Vereins- und Schulsport

Wie eingangs erwähnt, wird Sport in unterschiedlichen Organisationsformen betrieben. Neben Schulsport gibt es zudem den Bevölkerungssport, welcher wiederum in Sport innerhalb und außerhalb von Vereinen unterteilt wird.

Während der Anteil Sporttreibender außerhalb von Vereinen in den vergangenen Jahren zugenommen hat, wirkt sich die Vereinsstruktur einer Gemeinde nach wie vor auf das Sportangebot sowie die sportliche Aktivität der Bevölkerung aus.

Die folgende Liste führt insgesamt 26 Sportvereine in der Gemeinde Großbrosseln auf, darunter unter anderem 6 Fußballvereine sowie jeweils 4 Turn- und Schützenvereine. Hinzu kommen unter anderem Reitsport-, Angelsport- und Radsportvereine sowie eine Modellfluggruppe und ein Motocross-Club. Die Vereinsstruktur in der Gemeinde Großbrosseln ist, insbesondere im Sportbereich, dementsprechend groß.

Mit Blick auf das gesamte Saarland haben die Fußballvereine bei den Vereinsmitgliedern mit rund 26 % den größten Anteil an Vereinsmitgliedern, gefolgt von Turnvereinen (ca. 19 %). Die übrigen Sportvereine haben bei einer saarlandweiten Betrachtung einen deutlich geringeren Mitgliederanteil (maximal 6 %). Untersucht man darüber hinaus die saarlandweiten Mitgliederstrukturen innerhalb der Vereine zeigt sich, dass die Mehrheit der Mitglieder männlich ist (Anteil Frauen ca. 39 %). Zudem sind knapp 50 % der Mitglieder 40 Jahre oder jünger (Anteil unter 14-jährige ca. 19 %). Je nach Sparte des Sportvereins kann es hier allerdings auch teilweise zu Unterschieden kommen. (Quelle: LSVS, Statistisches Jahrbuch Saarland 2018)

Gemeinsam haben die saarländischen Sportvereine laut dem Sportentwicklungsbericht des Bundesinstituts für Sportwissenschaften jedoch die generellen Probleme bezüglich Ehrenamt und Nachwuchsförderung. Dies resultiert unter anderem aus den zuvor dargelegten demografischen Veränderungen. Darüber hinaus sehen die Vereine häufig weitere Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Zustand ihrer Sportanlagen. Oftmals herrscht Sanierungs- und Optimierungsbedarf. (Quelle: Sportentwicklungsbericht 2017/2018, Bundesinstitut für Sportwissenschaften, Stand Mai 2020)

Neben dem Vereinssport spielt auch der Schulsport eine wichtige Rolle. Er gehört zum verbindlichen Unterrichtsprogramm an

Übersicht der Sportvereine in der Gemeinde Großbrosseln

Ortsteil	Verein	Sparte
Dorf im Warndt	FC Dorf im Warndt	Fußball
Dorf im Warndt	Schützenverein „Gut Schuß“ Dorf im Warndt	Schießsport
Dorf im Warndt	Turnverein 1972 Dorf im Warndt	Turnen / Sport
Emmersweiler	Reitsportverein „Hirschelau“ Emmersweiler	Reitsport
Emmersweiler	Schützenverein Hubertus Emmersweiler	Schießsport
Emmersweiler	SV Emmersweiler	Fußball
Emmersweiler	Turnverein Emmersweiler	Turnen / Sport
Großbrosseln	Angelsportverein Großbrosseln / Petite Rosselle	Angelsport
Großbrosseln	Behinderten- und Sportgemeinschaft Großbrosseln	Sport
Großbrosseln	Billard-Club 1911 Großbrosseln	Sport
Großbrosseln	Boule-Club 86 Großbrosseln	Sport
Großbrosseln	DJK Schwarz-Gelb Großbrosseln	Sport
Großbrosseln	Radsportverein „Die Kurvenkratzer“ Großbrosseln	Radsport
Großbrosseln	SC 1910 Großbrosseln	Fußball
Großbrosseln	Tennisclub Südwarndt Großbrosseln	Tennis
Großbrosseln	Yoga-Verein-Warndt	Yoga
Karlsbrunn	Schützenverein Wildparkschützen Karlsbrunn	Schießsport
Karlsbrunn	SV Karlsbrunn	Fußball
Karlsbrunn	Turnverein Karlsbrunn	Turnen / Sport
Naßweiler	Modellfluggruppe „Warndtsegler“ Naßweiler	Sport
Naßweiler	Motocross Club Warndt	Motorsport
Naßweiler	Reitclub Warndt Naßweiler	Reitsport
Naßweiler	SV Naßweiler	Fußball
Naßweiler	Turnverein 1913 Naßweiler	Turnen / Sport
St. Nikolaus	Schützenverein Hubertus St. Nikolaus	Schießsport
St. Nikolaus	SG St. Nikolaus	Fußball

Übersicht/Auswahl Sportvereine Gemeinde Großbrosseln; Quelle: Gemeinde Großbrosseln; Bearbeitung: Kernplan

saarländischen Schulen und stellt ein wichtiges Mittel zur Gesundheits- und Sozialerziehung von Kindern und Jugendlichen dar. Die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Sportstätten stellt damit eine wichtige kommunale Aufgabe dar (vorausgesetzt die Gemeinde ist auch Träger der Schule).

Ähnliches gilt auch für Kindergärten und Kindertagesstätten, wenngleich das Angebot sportlicher Aktivitäten in diesem Rahmen keine Pflicht ist. Dennoch bieten Sportstätten und Sportangebote auch hier Möglichkeiten eine sportliche Betätigung der Kinder zu fördern.

Die einzige allgemeinbildende Schule in der Gemeinde Großbrosseln ist nach aktuellem Stand die Wilhelm-Heinrich-Grundschule im Ortsteil Großbrosseln, die gleichzeitig noch über eine Dependence in St. Nikolaus verfügt. Darüber hinaus gibt es eine Förderschule „Geistige Entwicklung“ im Ortsteil Emmersweiler in unmittelbarer Nähe zu Mehrzweckhalle und örtlichem Sportplatz.

Es gilt bei der zukünftigen Sportstättenplanung die Vereinsstrukturen und -entwicklungen (Auswirkungen demografischer Wandel: Rückgang Mitglieder, Zusammenschluss von Vereinen) ebenso wie die Situation an Schul- und Betreuungsstandorten zu berücksichtigen.

Übersicht Sportplätze und Sporthallen

In der Gemeinde Grobrosseln gibt es aktuell insgesamt 9 Sportplätze, davon 3 Rasen- und 6 Tennisplätze, sowie insgesamt 7 Turn-/Sport-/Mehrzweckhallen bzw. Dorfgemeinschaftshäuser. Dabei verfügt jeder der 6 Ortsteile derzeit über mindestens einen Sportplatz sowie eine Sporthalle bzw. ein Dorfgemeinschaftshaus, welches zumindest teilweise auch zu sportlichen Zwecken genutzt wird. Die Verteilung je Ortsteil kann dabei der Übersicht sowie dem Lageplan entnommen werden.

Die Anzahl der Sportplätze und -hallen kann angesichts der eher geringen Einwohnerzahl (ca. 7.900) als überdurchschnittlich hoch bezeichnet werden. Angesichts der bereits erläuterten demografischen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie der örtlichen Strukturen in der Gemeinde Grobrosseln ist deshalb eine Prüfung der vorhandenen Sportstätten erforderlich.

Die Bestandsuntersuchung- und bewertung wurde anhand der vorliegenden Daten der Gemeinde sowie im Rahmen einer Bestandserfassung durch eine überschlägige

Übersicht der Sportstätten je Ortsteil in der Gemeinde Grobrosseln

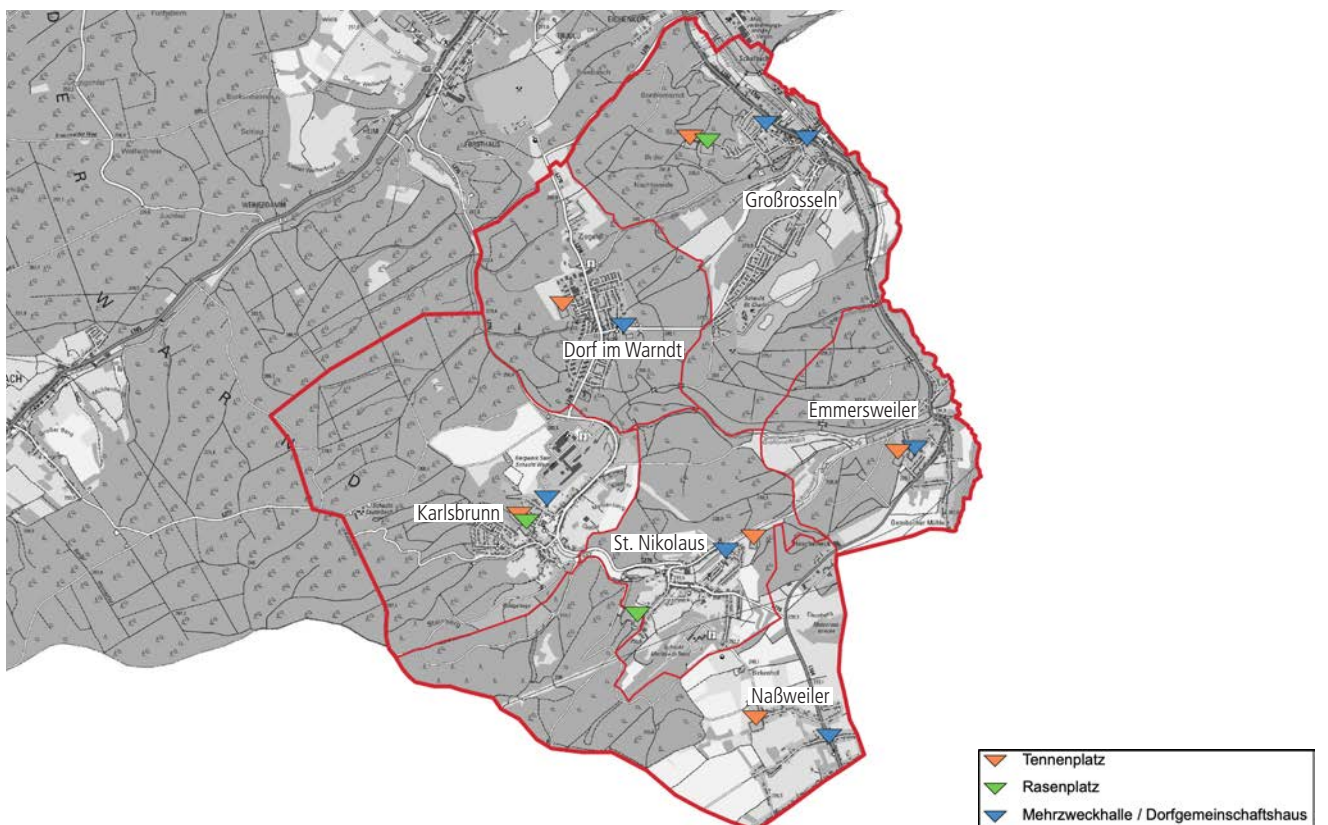
Ortsteil	Sportplatz	Sporthalle
Dorf im Warndt	Tennisplatz	Mehrzweckhalle
Emmersweiler	Tennisplatz	Mehrzweckhalle
Grobrosseln	Tennisplatz und Rasenplatz	Turnhalle, Rossetalhalle
Kalrsbrunn	Tennisplatz und Rasenplatz	Turnhalle (Abriss, Ersatzbau geplant)
Naßweiler	Tennisplatz	Dorfgemeinschaftshaus
St. Nikolaus	Tennisplatz und Rasenplatz	Mehrzweckhalle

Übersicht Sportstätten je Ortsteil Gemeinde Grobrosseln; Quelle: Gemeinde Grobrosseln; Bearbeitung: Kernplan

Inaugenscheinnahme vor Ort durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Folgenden in Steckbriefen zusammengefasst. Weiterführende Gutachten sowie weitere Detailuntersuchungen liegen somit nicht zugrunde. Lediglich für 3 der 9 Sportplätze liegen die Ergebnisse von Bodengutachten aus dem Jahr 2014 vor.

Neben einer abschließenden und zusammenfassenden Einschätzung wird jede Sportstätte anhand eines dreistufigen Be-

wertungsschemas kategorisiert (guter (= grün), mäßiger (= orange), schlechter (= rot) Zustand je nach bestehenden Mängeln und Sanierungsaufwand). Dieses Bewertungsschema gilt sowohl für die Sportplätze als auch Sporthallen in der Gemeinde Grobrosseln.



Sportplätze und Mehrzweckhallen / Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Grobrosseln; Quelle: ZORA, LVGL 2021; Bearbeitung: Kernplan

Sportplätze

Es gibt aktuell 9 Sportplätze in der Gemeinde Großrosseln, darunter 3 Rasen- und 6 Tennenplätze. Ein Kunstrasenplatz ist nicht vorhanden.

Die Ortsteile Dorf im Warndt, Emmersweiler und Naßweiler verfügen jeweils über einen Tennenplatz. In Großrosseln, Karlsbrunn und St. Nikolaus sind sowohl ein Rasenplatz als auch ein Tennenplatz vorhanden. In Großrosseln und Karlsbrunn befinden sich beide Plätze in unmittelbarer Nachbarschaft, sodass auch die Räumlichkeiten des Sportplatzes (Vereinsheim, Umkleidekabinen, Sanitäranlagen) für beide Plätze nutzbar sind. In St. Nikolaus liegen beide Plätze etwa 1,5 km voneinander entfernt. Zudem ist der Tennenplatz St. Nikolaus der einzige Platz in der Gemeinde, der nicht über entsprechende Räumlichkeiten (Umkleidekabinen, Sanitäranlagen) verfügt.

In Emmersweiler und St. Nikolaus (Rasenplatz) befinden sich darüber hinaus Multifunktionsfelder unmittelbar am Sportplatz, die für entsprechende sportliche Aktivitä-

ten genutzt werden können. Der Tennenplatz Naßweiler verfügt als einziger Sportplatz über eine Laufbahn, die vollständig um das Spielfeld führt. Flutlichtanlagen sind ausschließlich an den 6 Tennenplätzen vorhanden.

Sämtliche Sportplätze befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Somit ist die Gemeinde auch zuständig für die Unterhaltung, Instandhaltung und Sanierung der Anlagen sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Die Vereinsgebäude an den einzelnen Sportplätzen sind, mit zwei Ausnahmen, ebenfalls Gemeindeeigentum. Lediglich in Emmersweiler und Karlsbrunn sind die Vereine Eigentümer der Vereinsgebäude und damit zuständig für die Unterhaltung, Instandhaltung und Sanierung der baulichen Anlagen.

Die Sportplätze werden in erster Linie von den ortsansässigen Fußballvereinen genutzt. Nach aktuellem Stand gibt es in der Gemeinde 6 Fußballvereine. Seit 2020 agieren die Vereine SC 1910 Großrosseln

und SG St. Nikolaus allerdings gemeinsam im Rahmen einer Spielgemeinschaft. Die einzige weitere Spielgemeinschaft in der Gemeinde existiert im Jugendfußballbereich. Hier kooperieren sämtliche Fußballvereine der Gemeinde gemeinsam mit dem FSV Lauterbach (Stadtteil Mittelstadt Völklingen) in der Jugendspielgemeinschaft SG Warndt.

Für die aktuelle Saison 2020/2021 sind 9 Herrenmannschaften in Großrosseln gemeldet (3 SG Großrosseln / St. Nikolaus, 2 SV Emmersweiler, 1 SV Naßweiler, 2 SV Karlsbrunn, 1 FC Dorf im Warndt). Über eine Frauenmannschaft im Aktivenbereich verfügt lediglich der SV Naßweiler.

Die Vereine nutzen jeweils die in ihrem Ortsteil vorhandenen Plätze. Die SG Großrosseln / St. Nikolaus verteilt ihren Spielbetrieb infolgedessen auf beide Ortsteile. Die Jugendspielgemeinschaft SG Warndt (8 Mannschaften von G- bis B-Junioren; + B-Juniorinnen) ist ebenfalls auf mehreren Sportplätzen der Gemeinde aktiv.

Übersicht Sportplätze in der Gemeinde Großrosseln

Ortsteil	Platzart	Trägerschaft	Nutzung	Nächster Sportplatz in der Gemeinde
Dorf im Warndt	Tenne	Gemeinde	FC Dorf im Warndt; SG Warndt (Jugendfußball) [Platz aktuell nicht bespielbar]	Karlsbrunn (ca. 3 km entfernt)
Emmersweiler	Tenne	Gemeinde (außer Vereinsheim)	SV Emmersweiler; SG Warndt (Jugendfußball)	Naßweiler (ca. 3,5 km entfernt)
Großrosseln	Rasen	Gemeinde	SC 1910 Großrosseln / SG St. Nikolaus (Spielgemeinschaft); SG Warndt (Jugendfußball)	Dorf im Warndt (ca. 3-4 km entfernt)
Großrosseln	Tenne	Gemeinde	SC 1910 Großrosseln / SG St. Nikolaus (Spielgemeinschaft); SG Warndt (Jugendfußball)	Dorf im Warndt (ca. 3-4 km entfernt)
Karlsbrunn	Rasen	Gemeinde (außer Vereinsheim)	SV Karlsbrunn; SG Warndt (Jugendfußball)	St. Nikolaus (ca. 2,5 km entfernt)
Karlsbrunn	Tenne	Gemeinde (außer Vereinsheim)	SV Karlsbrunn; SG Warndt (Jugendfußball)	St. Nikolaus (ca. 2,5 km entfernt)
Naßweiler	Tenne	Gemeinde	SV Naßweiler; SG Warndt (Jugendfußball) [Platz aktuell nicht bespielbar]	St. Nikolaus (ca. 2,5 km entfernt)
St. Nikolaus	Rasen	Gemeinde	SC 1910 Großrosseln / SG St. Nikolaus (Spielgemeinschaft); SG Warndt (Jugendfußball)	Naßweiler / Karlsbrunn (ca. 2,5 km entfernt)
St. Nikolaus	Tenne	Gemeinde	SC 1910 Großrosseln / SG St. Nikolaus (Spielgemeinschaft); SG Warndt (Jugendfußball)	Naßweiler (ca. 2,0 km entfernt)

Übersicht Sportplätze in der Gemeinde Großrosseln; Quelle: Gemeinde Großrosseln; Bearbeitung: Kernplan

Tennenplatz Dorf im Warndt



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemein

Ortsteil	Dorf im Warndt, ca. 1.500 Einwohner
Adresse	Am Sportplatz, 66352 Großrosseln
Lage	Ortsrandlage, eingegrünt, nicht eingezäunt
Trägerschaft	Gemeinde (Sportplatz und Vereinsgebäude)
Verein	FC Dorf im Warndt <ul style="list-style-type: none"> • 2 Herrenmannschaften • 1 Alt-Herrenmannschaft
Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendspielgemeinschaft SG Warndt • Keine Spielgemeinschaft bei den Herrenmannschaften



Sportanlage

Maße	105 m - 68 m
Nutzung / Auslastung	Regelmäßiger Trainings- und Spielbetrieb (ca. 600 Std./Jahr)
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Der Nutzung entsprechende Gebrauchsspuren • Harte Bodenstrukturen (bzw. Verdichtungen), Böden biologisch belastet (vgl. Gutachten Gemeinde 2014) • Randbereiche teilweise überwachsen • Teilweise Staunässe (u.a. südöstlicher Randbereich) • Spielfeld laut Gutachten aktuell eigentlich nicht bespielbar • Sanierungsbedarf (u.a. Angleich Spielfeld, Erneuerung einzelner Bodenschichten, Pflege Randbereiche)
Letztmalige Sanierung	Keine Angaben
Parkplatzmöglichkeiten	Zentraler Parkplatz ca. 50 m entfernt (ca. 50 Stellplätze)
Ausweichplatz	Keine Angaben; nächster Platz ca. 3 km entfernt (Karlsbrunn)
Sonstiges	Flutlichtanlage vorhanden; Einseitiger Tribünenbereich



Bauliche Anlagen

Gebäudebestand	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsheim (Erdgeschoss) und 4 Umkleieräume (Obergeschoss) in einem Gebäudekomplex mit Satteldach • Separate Eingänge; Vereinsheim ohne direkte Sichtverbindung zum Spielfeld (Oberlichter mit Glasbausteinen) • Verkaufsstand an Fassade des Hauptgebäudes „angehängt“ • Nebenanlagen (2 Garagen) als Lagerräume
Baujahr und bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Vereinsheim März 1971 • Erweiterungsmaßnahme Umkleidegebäude Februar 1987 • Aktuell Sanierung der WC-Anlagen durch den Verein
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand dem Gebäudealter entsprechend (Sanierungsbedarf) • Mittelfristig (1 - 5 Jahre): Dachsanierung einschließlich Wärmedämmung der obersten Geschossdecke • Langfristig (5 - 15 Jahre): Komplettsanierung • Barrierefreiheit und Energieeffizienz sollten bei einer Komplettsanierung ebenfalls beachtet und eingeplant werden • Es sollte eine architektonische Lösung in Verbindung mit den Nebengebäuden (Garagen, Verkaufsstand) gefunden werden



Der Tennisplatz weist einen, der mehrjährigen Nutzung entsprechenden, Zustand auf. Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Gutachtens weiterer Sanierungsbedarf festgestellt. Eine Nutzung ist derzeit nicht bzw. nur bedingt möglich (erhöhtes Verletzungsrisiko). Die Kosten einer Spielfeldsanierung werden auf bis zu 150.000 € (Brutto Gesamt*) geschätzt. Das Vereinsheim weist ebenfalls Sanierungsbedarf auf. Mittel- bzw. langfristig werden umfangreichere Sanierungsmaßnahmen erforderlich sein (u.a. Energieeffizienz, Barrierefreiheit, Architektur). Es bedarf einer Prüfung, ob, unter Abwägung aller Sportanlagen der Gemeinde, eine Sanierung oder Nutzungsaufgabe sinnvoller erscheint.

* Gutachten von 2014; teilweise wurden bereits Einsparpotenziale einkalkuliert (konnten im Detail allerdings nicht berücksichtigt werden); Kosten liegen aufgrund allgemeiner Preissteigerungen mittlerweile höher

Tennenplatz Emmersweiler



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemein

Ortsteil	Emmersweiler, ca. 1.000 Einwohner
Adresse	In den Kreuzlängten 14, 66352 Großrosseln
Lage	Ortsrandlage, eingegrünt (Waldflächen), nicht eingezäunt
Trägerschaft	Gemeinde (nur Sportplatz, nicht Vereinsgebäude)
Verein	SV Emmersweiler <ul style="list-style-type: none"> • 2 Herrenmannschaften
Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendspielgemeinschaft SG Warndt • Keine Spielgemeinschaft bei den Herrenmannschaften



Sportanlage

Maße	102 m - 67 m
Nutzung / Auslastung	Regelmäßiger Trainings- und Spielbetrieb (560 Std./Jahr)
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Der Nutzung entsprechende Gebrauchsspuren • Leichtes Gefälle von Platzmitte in Richtung Außenlinie • Randbereiche teilweise überwachsen • Teilweise Staunässe / Wasserfurchen (u.a. Randbereiche) • Untergrund verdichtet (vgl. Gutachten Gemeinde 2014) • Teilweise Sanierungsbedarf (u.a. Erneuerung einzelner Bodenschichten)
Letztmalige Sanierung	Sanierungsmaßnahmen 1993; aktuell laufen diesbezüglich weitere Planungen (laut Gemeinde derzeit Leistungsphase 3)
Parkplatzmöglichkeiten	Zentraler Parkplatz am Vereinsheim (ca. 30 Stellplätze)
Ausweichplatz	Keine Angaben; nächster Platz ca. 3,5 km entfernt (Naßweiler)
Sonstiges	Flutlichtanlage vorhanden; kleiner Tribünenbereich mit Bänken; Multifunktionsfeld (ca. 2010 errichtet; 30 m - 15 m)



Bauliche Anlagen

Gebäudebestand	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsheim und Umkleieräume in einem Gebäudekomplex mit Satteldach (separate Eingänge) • Anbauten sowie Nebengebäude vorhanden (u.a. Garage als Lagerraum); mobile „Verkaufsstände“ • Grillplatz unmittelbar an Vereinsheim / Spielfeld
Baujahr und bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Umkleiden ca. 1960 (Schätzung) • Erweiterung Umkleidegebäude 1986; Bau Freisitzfläche 1987; Erweiterung Clubheim 1990 • Keine Angaben zu weiteren Maßnahmen
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand dem Gebäudealter entsprechend • Keine offensichtlichen gravierenden Mängel erkennbar • Mittelfristig (1 - 5 Jahre): Dachsanierung einschließlich Wärmedämmung (Fassade / Dach bisher ungedämmt; Annahme) • Langfristig (5 - 15 Jahre): Komplettsanierung (Fassade, Fenster, Umkleidebereich, Sanitäranlagen) • Barrierefreiheit und Energieeffizienz sollten bei einer Komplettsanierung ebenfalls beachtet und eingeplant werden



Der Zustand des Tennenplatzes entspricht der mehrjährigen Nutzung der Anlage. Die Randbereiche sind von Überwucherung und Staunässe betroffen. Im Rahmen eines Gutachten wurde zudem Sanierungsbedarf bezüglich der Bodenschichten festgestellt. Der Spielbetrieb ist hiervon allerdings nicht betroffen. Derzeit laufen bereits Planungen zur Sanierung der Anlage. Die Kosten werden auf bis zu 160.000 € (Brutto Gesamt*) geschätzt. Das Vereinsheim weist mittel- bis langfristig ebenfalls Sanierungsbedarf auf (insb. Dach, Fassade, Fenster sowie Sanitäranlagen und Umkleidekabinen). Die Sportstätte befindet sich dementsprechend insgesamt in einem eher schlechten Zustand.

* Gutachten von 2014; teilweise wurden bereits Einsparpotenziale einkalkuliert (konnten im Detail allerdings nicht berücksichtigt werden); Kosten liegen aufgrund allgemeiner Preissteigerungen mittlerweile höher

Rasenplatz Großrosseln



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL, 2020

Allgemein

Ortsteil	Großrosseln, ca. 2.600 Einwohner
Adresse	Zur Nachtweide, 66352 Großrosseln
Lage	Ortsrandlage, Wald angrenzend, vollständig eingezäunt
Trägerschaft	Gemeinde (Sportplatz und Vereinsgebäude)
Verein	SC 1910 Großrosseln <ul style="list-style-type: none"> • 3 Herrenmannschaften • 1 Alt-Herrenmannschaft
Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> • Spielgemeinschaft Herren mit der SG St. Nikolaus • Jugendspielgemeinschaft SG Warndt



Sportanlage

Maße	105 m - 70 m
Nutzung / Auslastung	Regelmäßiger Trainings- und Spielbetrieb (400 Std./Jahr)
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Rasen generell in gutem Zustand • Übliche Gebrauchsspuren (u.a. Torbereiche); keine offensichtlichen Mängel in Rasenstruktur bei Begehung erkennbar • Ca. 20 cm breite Bruchspalte auf östlicher Platzhälfte (Bergbaufolgen, wurde 2006 aufgefüllt, ggf. erneute Sanierungsmaßnahmen erforderlich) • Kontinuierliche Pflege erforderlich, um guten Zustand des Platzes zu erhalten
Letztmalige Sanierung	Keine Angaben
Parkplatzmöglichkeiten	Entlang der Zufahrt („Zur Nachtweide“, ca. 40 Stellplätze)
Ausweichplatz	Tenne angrenzend; nächster Platz ca. 3-4 km (Dorf im Warndt)
Sonstiges	Kleiner Tribünenbereich (einseitig) mit Bänken



Bauliche Anlagen

Gebäudebestand	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsheim und Umkleidekabinen baulich miteinander verbunden; eingeschossiger, L-förmiger Baukörper • Mehrere Nebengebäude: Rondell, Grillhütte, separater Verkaufsstand (Massivbauweise), Sprecherkabine (Holz) • Sanitäre Anlagen als separate Containerlösung
Baujahr und bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Umkleideräume mit Jugendraum September 1961 • Erweiterungen und Nutzungsänderungen von 1980 bis 1987 • Erweiterung Sanitäranlagen als Containerlösung 2017 • Neugestaltung Innenhof (2020)
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand entspricht Gebäudealter; keine offensichtlichen baulichen Mängel erkennbar; Sanitäranlagen in gutem Zustand • Dachsanierung mit Wärmedämmung in 5 - 15 Jahren erforderlich • Langfristig auch Fassade, Fenster, Umkleidebereich einschließlich Heizungsanlage, Elektronik, Barrierefreiheit • Die einzelnen Gebäudeteile bilden keine einheitliche bzw. zusammenhängende Gebäudestruktur



Der Rasenplatz ist wohl grundsätzlich in einem guten Zustand. Übliche Gebraucherscheinungen müssen durch entsprechende Pflege kompensiert werden. Die 2006 aufgetretene Bruchstelle wurde zunächst behoben, unter Umständen können in diesem Zusammenhang jedoch weitere Maßnahmen erforderlich sein. Darüber hinaus sind nach aktuellem Stand keine größeren Sanierungserfordernisse erkennbar. Die baulichen Anlagen (Vereinsheim, Umkleiden) weisen, ihrem Alter entsprechend, Sanierungsbedarf auf. Hierzu zählen unter anderem die Sanierung und Dämmung von Dach, Fassade und Fenster sowie langfristig Maßnahmen bezüglich der Elektronik und Heizung. Der Zustand der Anlage ist generell als gut zu bewerten.

Tennisplatz Großrosseln



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten © LVGL ONL 2020

Allgemein

Ortsteil	Großrosseln, ca. 2.600 Einwohner
Adresse	Zur Nachtweide, 66352 Großrosseln
Lage	Ortsrandlage, Waldgebiet, nicht eingezäunt
Trägerschaft	Gemeinde (Sportplatz und Vereinsgebäude)
Verein	SC 1910 Großrosseln <ul style="list-style-type: none"> • 3 Herrenmannschaften • 1 Alt-Herrenmannschaft
Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> • Spielgemeinschaft Herren mit der SG St. Nikolaus • Jugendspielgemeinschaft SG Warndt



Sportanlage

Maße	105 m - 65 m
Nutzung / Auslastung	Regelmäßiger Trainings- und Spielbetrieb (200 Std./Jahr)
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Tennisplatz in vergleichsweise gutem Zustand • Der Nutzung entsprechende Gebrauchsspuren; keine offensichtlichen Mängel (z.B. Staunässe, Furchen) bei Begehung erkennbar; teilweise Unebenheiten bzw. leichtes Gefälle • Kein größerer Sanierungsbedarf bei Begehung erkennbar (Sanierungserfordernis nach ca. 10 - 15 Nutzungsjahren)
Letztmalige Sanierung	Keine Angaben
Parkplatzmöglichkeiten	Entlang der Zufahrt („Zur Nachtweide“, ca. 40 Stellplätze)
Ausweichplatz	Rasen angrenzend; nächster Platz ca. 3-4 km (Dorf im Warndt)
Sonstiges	Flutlichtanlage; Zuschauertribüne einseitig



Bauliche Anlagen

Gebäudebestand	<ul style="list-style-type: none"> • Mitnutzung der baulichen Anlagen des Rasenplatzes • Vereinsheim und Umkleidekabinen baulich miteinander verbunden; eingeschossiger, L-förmiger Baukörper • Mehrere Nebengebäude: Rondell, Grillhütte, separater Verkaufsstand (Massivbauweise), Sprecherkabine (Holz) • Sanitäre Anlagen als separate Containerlösung
Baujahr und bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Umkleideräume mit Jugendraum September 1961 • Erweiterungen und Nutzungsänderungen von 1980 bis 1987 • Erweiterung Sanitäranlagen als Containerlösung 2017 • Neugestaltung Innenhof (2020)
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand entspricht Gebäudealter; keine offensichtlichen baulichen Mängel erkennbar; Sanitäranlagen in gutem Zustand • Dachsanierung mit Wärmedämmung in 5 - 15 Jahren erforderlich • Langfristig auch Fassade, Fenster, Umkleidebereich einschließlich Heizungsanlage, Elektronik, Barrierefreiheit • Die einzelnen Gebäudeteile bilden keine einheitliche bzw. zusammenhängende Gebäudestruktur



Der Tennisplatz ist in einem, dem Alter und der Nutzung entsprechenden, Zustand (*). Neben den üblichen Gebrauchsspuren sind keine offensichtlichen Mängel erkennbar. Ferner liegen keine Furchen, Stellen mit Staunässe oder Ähnliches vor. Die maximale Lebens- bzw. Nutzungsdauer eines Tennisplatzes liegt allerdings zwischen 10 und 15 Jahren. Anschließend sind zwangsläufig Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Der Platz kann als Ausweichmöglichkeit für den unmittelbar angrenzenden Rasenplatz bei entsprechenden Licht- und Witterungsverhältnissen genutzt werden (Flutlichtanlage vorhanden). Als bauliche Anlagen (Vereinsheim, Umkleiden) dienen die Gebäude rund um den Rasenplatz. Der Sanierungsbedarf entspricht demnach den beim Rasenplatz aufgeführten Erfordernissen. Insgesamt kann der Zustand demnach als mäßig bewertet werden.

*Keine fachgutachterliche Prüfung; Für detaillierte Aussagen zur Bodenstruktur ist ein Bodengutachten erforderlich

Rasenplatz Karlsbrunn



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemein

Ortsteil	Karlsbrunn, ca. 1.300 Einwohner
Adresse	Fröbelweg, 66352 Großrosseln
Lage	Innerörtlich (Wohngebiet), nicht eingezäunt
Trägerschaft	Gemeinde (nur Sportplatz, nicht Vereinsgebäude)
Verein	SV Karlsbrunn <ul style="list-style-type: none"> • 2 Herrenmannschaften
Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendspielgemeinschaft SG Warndt • Keine Spielgemeinschaft bei den Herrenmannschaften



Sportanlage

Maße	90 m - 62 m
Nutzung / Auslastung	Regelmäßiger Trainings- und Spielbetrieb (400 Std./Jahr)
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Rasen generell in gutem Zustand • Übliche Gebrauchsspuren (u.a. Torbereiche); sonst keine offensichtlichen Mängel in Rasenstruktur bei Begehung erkennbar • Randbereiche und Rasenplatzumgebung teilweise etwas verwachsen (Bereiche hinter den Toren, Laufbahn, Sandgrube) • Kontinuierliche Pflege erforderlich, um guten Zustand des Platzes zu erhalten
Letztmalige Sanierung	Keine Angaben
Parkplatzmöglichkeiten	Zufahrt Fröbelweg (ca. 20 Stellplätze)
Ausweichplatz	Tenne angrenzend; nächster Platz ca. 2,5 km (St. Nikolaus)
Sonstiges	Laufbahn und Sandgruben auf Nordostseite des Spielfeldes; Zuschauerbereich mit Sitzmöglichkeiten (am Vereinsheim)



Bauliche Anlagen

Gebäudebestand	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsheim und Umkleideräume in einem zweigeschossigen Gebäudekomplex mit Satteldach (separate Eingänge); zudem Lagermöglichkeiten im Erdgeschoss • Verkaufsstand (Außentheke) überdacht und in Hauptgebäude integriert • Separater Grillplatz neben Vereinsheim
Baujahr und bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Umkleidegebäude 1980 und Gerätegebäude 1987 • Errichtung der Dachgaube 1993 • Keine Angaben über weitere Maßnahmen
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand dem Gebäudealter entsprechend • Umkleidebereich (Dachgeschoss) entspricht nur noch bedingt heutigen Anforderungen • Mittelfristig (1 - 5 Jahre): Komplettsanierung des Vereinshauses wohl erforderlich, einschließlich energetischer Maßnahmen (u.a. Dämmung Dach, Fassade) • Das Thema Barrierefreiheit sollte bei einer Komplettsanierung eingeplant werden.



Der Rasenplatz ist grundsätzlich in einem guten Zustand. Übliche Gebraucherscheinungen müssen durch entsprechende Pflege kompensiert werden. Nach aktuellem Stand sind darüber hinaus keine größeren Sanierungserfordernisse erkennbar. Der Randbereich bzw. die Umgebung des Spielfeldes könnte durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden. Die bauliche Anlage (Vereinsheim, Umkleiden) weist, ihrem Alter entsprechend, Sanierungsbedarf auf. Teilbereiche des Gebäudekomplexes entsprechen nur noch bedingt heutigen Anforderungen. Dementsprechend wird eine Komplettsanierung (einschl. Barrierefreiheit und Energieeffizienz) in näherer Zukunft empfohlen. Der Allgemeinzustand der Sportstätte ist dennoch als gut zu bewerten.

Tennenplatz Karlsbrunn



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemein

Ortsteil	Karlsbrunn, ca. 1.300 Einwohner
Adresse	Fröbelweg, 66352 Großrosseln
Lage	Innerörtlich (Wohngebiet), eingegrünt, nicht eingezäunt
Trägerschaft	Gemeinde (nur Sportplatz, nicht Vereinsgebäude)
Verein	SV Karlsbrunn <ul style="list-style-type: none"> • 2 Herrenmannschaften
Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendspielgemeinschaft SG Warndt • Keine Spielgemeinschaft bei den Herrenmannschaften



Sportanlage

Maße	90 m - 60 m
Nutzung / Auslastung	Regelmäßiger Trainings- und Spielbetrieb (200 Std./Jahr)
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Tennenplatz mit, der Nutzung entsprechenden, Gebrauchsspuren; Keine offensichtlichen Mängel in der Bodenstruktur (obere Bodenschichten) erkennbar • Leichtes Gefälle sowie leichte Unebenheiten erkennbar; Randbereiche größtenteils überwachsen; stellenweise erhöhte Bodenfeuchtigkeit (Nässe) • Eingeschränkte Platzverhältnisse am Spielfeldrand (kein Auslaufbereich, nach Spielfeldgrenze Hangbereich mit Gehölzstrukturen innerhalb eines Meters)
Letztmalige Sanierung	Keine Angaben
Parkmöglichkeiten	Zufahrt Fröbelweg (ca. 20 Stellplätze)
Ausweichplatz	Rasen angrenzend; nächster Platz ca. 2,5 km (St. Nikolaus)
Sonstiges	Flutlichtanlage



Bauliche Anlagen

Gebäudebestand	<ul style="list-style-type: none"> • Mitnutzung der baulichen Anlagen am Rasenplatz (Vereinsheim und Umkleideräume in einem zweigeschossigen Gebäudekomplex mit Satteldach, Verkaufsstand (Außentheke), separater Grillplatz neben Vereinsheim) • Zusätzliches Gebäude (Verkaufs- und Lagerstätte) an Tenne
Baujahr und bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Umkleidegebäude 1980 und Gerätegebäude 1987 • Errichtung der Dachgaube 1993 • Keine Angaben über weitere Maßnahmen
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand dem Gebäudealter entsprechend • Umkleidebereich (Dachgeschoss) entspricht nur noch bedingt heutigen Anforderungen • Mittelfristig (1 - 5 Jahre): Komplettsanierung des Vereinshauses wohl erforderlich, einschließlich energetischer Maßnahmen (u.a. Dämmung Dach, Fassade) • Das Thema Barrierefreiheit sollte bei einer Komplettsanierung eingeplant werden.



Der Tennenplatz ist in einem, der Nutzung entsprechenden Zustand (*). Insbesondere am Spielfeldrand sind Mängel erkennbar (Überwucherung, Nässe). Dabei entfalten vor allem die beengten Platzverhältnisse einschränkende Wirkung. Da die maximale Lebens- bzw. Nutzungsdauer eines Tennenplatzes zwischen 10 und 15 Jahre liegt, sind in absehbarer Zeit Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Der Platz dient als Ausweichplatz für den angrenzenden Rasenplatz je nach Licht- und Witterungsverhältnissen (Flutlichtanlage vorhanden). Als bauliche Anlage (Vereinsheim, Umkleiden) werden die Gebäude des Rasenplatzes mitgenutzt. Der Sanierungsbedarf entspricht somit den beim Rasenplatz dargelegten Ausführungen. Ergänzend wurde am Tennenplatz zudem ein weiteres kleines Gebäude errichtet. Der Gesamtzustand der Sportstätte ist folglich als mäßig zu bewerten.

*Keine fachgutachterliche Prüfung; Für detaillierte Aussagen zur Bodenstruktur ist ein Bodengutachten erforderlich

Tennenplatz Naßweiler



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemein

Ortsteil	Naßweiler, ca. 600 Einwohner
Adresse	St. Nikolauser Straße, 66352 Großrosseln
Lage	Ortsrandlage, eingegrünt, nicht eingezäunt
Trägerschaft	Gemeinde (Sportplatz und Vereinsgebäude)
Verein	SV Naßweiler <ul style="list-style-type: none"> • 1 Herrenmannschaft • 1 Damenmannschaft
Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendspielgemeinschaft SG Warndt • Darüber hinaus keine Spielgemeinschaften



Sportanlage

Maße	90 m - 60 m
Nutzung / Auslastung	Regelmäßiger Trainings- und Spielbetrieb (500 Std./Jahr)
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Platz mit, der Nutzung entsprechenden, Gebrauchsspuren • Starkes Gefälle von ca. 1,5 m diagonal (Nord nach Süd); Einfluss von Grubenschäden (ehemaliger Bergbau) • Teilweise starke Staunässe, vor allem in südöstlichem Randbereich sowie auf der Laufbahn (provisorischer Abfluss auf angrenzende Grünfläche angelegt); Generell eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit wegen starker Bodenverdichtungen im Untergrund (vgl. Gutachten) • Randbereiche teilweise überwachsen • Spielfeld laut Gutachten aktuell nicht bespielbar • Sanierungsbedarf (u.a. Angleich Spielfeld, Erneuerung Bodenschichten, Pflege Randbereiche, Beregnungsanlage)
Letztmalige Sanierung	Laut Gemeinde kleinere Sanierungen, u.a. 2007
Parkmöglichkeiten	Zufahrt St. Nikolauser Straße; Vereinsheim (ca. 10 Stellplätze)
Ausweichplatz	Keine Angaben; nächster Platz ca. 2,5 km (St. Nikolaus)
Sonstiges	Flutlichtanlage; Laufbahn (Leichtathletik) rund um das Spielfeld



Bauliche Anlagen

Gebäudebestand	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsheim und Umkleieräume in einem zweigeschossigen Baukörper mit Satteldach (separate Eingänge) • Zudem zwei Metallblechgaragen als Lagerräume sowie einen Verkaufsstand (eingeschossig mit Satteldach)
Baujahr und bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Es liegen keine genauen Angaben zu Baujahr und Baumaßnahmen vor; Plandatum Neubau 1974
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand dem Gebäudealter entsprechend (Gebäude befindet sich im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus) • Mittelfristig (ca. 5 Jahre): Sanierung Dach mit Wärmedämmung der obersten Geschossdecke • Langfristig (5 - 25 Jahre): Komplettsanierung; Berücksichtigung der Themen Barrierefreiheit und Energieeffizienz



Der Tennenplatz weist einen, der Nutzung entsprechenden, Zustand auf. Im Rahmen eines Gutachtens wurde erhöhter Sanierungsbedarf festgestellt. Die Nutzbarkeit der Sportanlage ist infolgedessen aktuell nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt (erhöhtes Verletzungsrisiko). Insbesondere die Einflüsse des Bergbaus wirken sich negativ auf die Sportanlage aus (Grubenschäden). Die Kosten der Spielfeldsanierung belaufen sich laut Gutachten auf bis zu 250.000 € (Gesamt Brutto*). Das Vereinsgebäude weist ebenfalls Sanierungsbedarf auf. Dabei steht zunächst eine Sanierung von Dach und oberster Geschossdecke an. Langfristig wird wohl dennoch eine Komplettsanierung der Anlage erforderlich sein (ggf. auch architektonische Optimierung). Es bedarf einer Prüfung, ob, unter Abwägung aller Sportanlagen der Gemeinde, eine Sanierung oder Nutzungsaufgabe sinnvoller erscheint.

* Gutachten von 2014; teilweise wurden bereits Einsparpotenziale einkalkuliert (konnten im Detail allerdings nicht berücksichtigt werden); Kosten liegen aufgrund allgemeiner Preissteigerungen mittlerweile höher

Rasenplatz St. Nikolaus



Allgemein

Ortsteil	St. Nikolaus, ca. 1.000 Einwohner
Adresse	Merlebacher Straße 37, 66352 Großrosseln
Lage	Ortsrandlage, eingegrünt, Spielfeld eingegrenzt
Trägerschaft	Gemeinde (Sportplatz und Vereinsgebäude)
Verein	SG St. Nikolaus <ul style="list-style-type: none"> • 3 Herrenmannschaft • 1 Alt-Herrenmannschaft
Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> • Spielgemeinschaft Herren mit dem SC 1910 Großrosseln • Jugendspielgemeinschaft SG Warndt



Sportanlage

Maße	90 m - 60 m
Nutzung / Auslastung	Regelmäßiger Trainings- und Spielbetrieb (400 Std./Jahr)
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Rasen generell in gutem Zustand • Leichte Gebrauchsspuren (u.a. vor den Auswechselbänken); entsprechen der üblichen Nutzung • Vereinzelt Stellen mit Mängeln in der Deckschicht (nordwestlicher Randbereich); darüber hinaus keine offensichtlichen Mängel in Rasenstruktur bei Begehung erkennbar • Kontinuierliche Pflege erforderlich, um guten Zustand des Platzes zu erhalten
Letztmalige Sanierung	Keine Angaben
Parkplatzmöglichkeiten	Unmittelbar an Vereinsheim (ca. 20 Stellplätze)
Ausweichplatz	Tenne St. Nikolaus; nächster Platz ca. 2,5 km (Naßweiler)
Sonstiges	Spielplatz; Multifunktionsfeld (2011 errichtet, 20 m - 12 m)



Bauliche Anlagen

Gebäudebestand	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsheim und Umkleideräume in einem eingeschossigen Gebäudekomplex (separate Eingänge); Dach mit Wellfaserplatten • Mehrere Nebengebäude: Rondell, Grillhütte, separater Verkaufsstand (Massivbauweise) zum Verkauf bzw. als Lagerräume
Baujahr und bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau geschätzt ca. 1960 (keine Bauakten vorhanden) • Umbau und Erweiterung des Umkleidebereiches Mai 1997 • Erweiterung von Imbiss, Geräteraum und Terrasse im Juli 2012 als bislang letzte Maßnahme
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand dem Gebäudealter entsprechend; aufgrund von Renovierungsarbeiten (u.a. Umkleiden) teilweise guter Zustand • Mittelfristig (1 - 5 Jahre): Dachsanierung mit ggf. erforderlicher Wärmedämmung der Dachdecke; Barrierefreiheit • Langfristig (5 - 15 Jahre): nach aktuellem Stand keine offensichtlichen Maßnahmen erforderlich



Der Rasenplatz ist in einem vergleichsweise guten Zustand. Leichte Defizite in der Rasenstruktur sowie die im Rahmen der Nutzung anfallenden Gebrauchsspuren lassen sich durch kontinuierliche Rasenpflege kompensieren. Das Vereinsgebäude (Vereinsheim und Umkleidekabinen) wurde in der Vergangenheit in regelmäßigen Abständen umgebaut, erweitert oder renoviert. Der Zustand ist dementsprechend ebenfalls gut. Dennoch zeichnen sich, dem Gebäudealter entsprechend, Gebrauchsspuren ab. Mittelfristig gilt es insbesondere eine Dachsanierung mit Wärmedämmung durchzuführen. Darüber hinaus sind nach aktuellem Stand, unter der Annahme einer weiterhin kontinuierlich stattfindenden Pflege, keine offensichtlichen Maßnahmen erforderlich. Das Thema Barrierefreiheit sollte bei zukünftigen Maßnahmen eingeplant werden. Der Zustand der Anlage ist generell als gut zu bewerten.

Tennenplatz St. Nikolaus



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemein

Ortsteil	St. Nikolaus, ca. 1.000 Einwohner
Adresse	Schulstraße, 66352 Großrosseln
Lage	Außenbereichslage, eingegrünt, nicht eingezäunt
Trägerschaft	Gemeinde
Verein	SG St. Nikolaus <ul style="list-style-type: none"> • 3 Herrenmannschaft • 1 Alt-Herrenmannschaft
Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> • Spielgemeinschaft Herren mit dem SC 1910 Großrosseln • Jugendspielgemeinschaft SG Warndt



Sportanlage

Maße	90 m - 60 m
Nutzung / Auslastung	Unregelmäßiger Trainings- und Spielbetrieb
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Tenne mit Gebrauchsspuren (der Nutzung entsprechend sowie witterungsbedingt) • einzelne Furchen sowie leichte Unebenheiten; keine Bereiche mit Staunässe bei Begehung erkennbar • Spielfeld und insbesondere Randbereiche teilweise großflächig überwuchert
Letztmalige Sanierung	Keine Angaben
Parkmöglichkeiten	Zufahrt Schulstraße (ca. 200 m entfernt)
Ausweichplatz	Rasen St. Nikolaus; nächster Platz ca. 2,0 km (Naßweiler)
Sonstiges	Flutlichtanlage (Einmauerung des südwestlichen Flutlichtmastes zu prüfen, wurde in Hang eingebaut)



Bauliche Anlagen

Gebäudebestand	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Vereinsheim sowie keine Umkleidekabinen an Tennenplatz vorhanden; Mitnutzung der baulichen Anlagen am Rasenplatz (ca. 1,5 km Entfernung) • Einzelne Nebengebäude: Metallblechgarage zur Lagerung von Materialien; kleiner Verkaufsstand (Holzbauweise)
Baujahr und bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Angaben
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand der baulichen Anlagen dem Alter und der Witterung entsprechend • Zustand Vereinsheim und Umkleidekabinen (siehe Rasenplatz St. Nikolaus)



Der Tennenplatz weist, der Nutzung entsprechende, Gebrauchsspuren auf (*). Zudem sind witterungsbedingte Einflüsse aufgrund der Lage im Außenbereich und der eher unregelmäßigen Nutzung erkennbar. Teile des Spielfeldes, insbesondere die Randbereiche, sind überwachsen. Davon abgesehen sind jedoch keine weiteren offensichtlichen Mängel (z.B. Staunässe) erkennbar. Dennoch sind Sanierungsmaßnahmen wohl erforderlich, spätestens aufgrund der begrenzten Lebens- bzw. Nutzungsdauer eines Tennenplatzes von maximal 10 bis 15 Jahren. Es gibt keine baulichen Anlagen (Vereinsheim, Umkleiden) unmittelbar an der Sportanlage. Stattdessen müssen, bei Bedarf, die Einrichtungen des Rasenplatzes St. Nikolaus genutzt werden. Aufgrund der geringen Auslastung, der fehlenden baulichen Anlagen und der 2020 neu entstandenen Spielgemeinschaft zwischen St. Nikolaus und Großrosseln sollte darüber nachgedacht werden, ob die weitere Unterhaltung der Anlage sinnvoll erscheint.

*Keine fachgutachterliche Prüfung; Für detaillierte Aussagen zur Bodenstruktur ist ein Bodengutachten erforderlich

Zusammenfassung Untersuchung Sportplätze

Die Sportplätze der Gemeinde Großrosseln befinden sich in teils sehr unterschiedlichen Zuständen. Von 9 Sportplätzen sind 3 in gutem, zwei Plätze in mäßigem und 4 Plätze in schlechtem Zustand.

Die drei Rasenplätze in Großrosseln, Karlsbrunn und St. Nikolaus weisen einen guten Zustand auf. Bei den jeweiligen Untersuchungen wurden, mit Ausnahme üblicher Gebrauchsspuren, keine gravierenden Mängel festgestellt. Diese Mängel können allerdings im Zuge der laufenden Instandhaltung und Platzpflege beseitigt werden, ohne dass umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Rasenplätze sind allerdings nicht ganzjährig bespielbar. Insbesondere in den Wintermonaten benötigt die Rasenfläche Ruhe- bzw. Erholungsphasen. Darüber hinaus befinden sich an den Rasenplätzen keine Flutlichtanlagen. Bei entsprechenden Witterungs- und Lichtverhältnissen ist somit ein Ausweichplatz in Form eines Tennisplatzes dringend erforderlich.

Im Vergleich zu den Rasenplätzen ist der Zustand der Tennisplätze generell als eher schlecht zu bezeichnen. Lediglich die Tennisplätze Großrosseln und Karlsbrunn weisen aktuell einen mäßigen Zustand auf. Die übrigen Tennisplätze wurden alle als vergleichsweise „schlecht“ eingestuft (u.a. wegen ihrer begrenzten Lebens-/ Nutzungsdauer und daraus resultierendem Sanierungserfordernis).

Eine detailliertere Einschätzung, insbesondere zu Bodenstrukturen und Erneuerungserfordernissen, bedarf jedoch einer fachgutachterlichen Untersuchung (z.B. Bodenuntersuchungen). Diese wurden im Rahmen der Studie nicht durchgeführt. Fachgutachterliche Untersuchungen können weiteren Aufschluss über Zustand und tatsächlichen Sanierungsbedarf bzw. -aufwand für die einzelnen Plätze geben.

Zu den Tennisplätzen in Dorf im Warndt, Emmersweiler und Naßweiler liegen bereits entsprechende Bodengutachten vor. Diese ergeben für alle 3 Plätze Sanierungsbedarf. Die Tennis Dorf im Warndt und Naßweiler sind nach Aussage der Gutachten in ihrem derzeitigen Zustand nicht bespielbar. Der Tennisplatz Naßweiler weist dabei deut-

Übersicht Einschätzung der Sportplätze Gemeinde Großrosseln		
Ortsteil	Sportplatz	Einschätzung
Dorf im Warndt	Tennisplatz	
Emmersweiler	Tennisplatz	
Großrosseln	Rasenplatz	
Großrosseln	Tennisplatz	
Karlsbrunn	Rasenplatz	
Karlsbrunn	Tennisplatz	
Naßweiler	Tennisplatz	
St. Nikolaus	Rasenplatz	
St. Nikolaus	Tennisplatz	

Übersicht Einschätzung Sportplätze Gemeinde Großrosseln; Bearbeitung: Kernplan

liche Höhenunterschiede und Staunässe aufgrund von Grubenschäden auf. Die ermittelten Sanierungskosten im Rahmen der Gutachten werden im weiteren Verlauf aufgeführt.

Beim Tennisplatz Karlsbrunn wirken sich vor allem die Lage und beengten Platzverhältnisse vor Ort negativ auf die Einschätzung der Anlage aus.

Der Tennisplatz St. Nikolaus wird, soweit ersichtlich, nur noch unregelmäßig genutzt. Zudem fehlen Umkleidemöglichkeiten, Sanitäranlagen oder andere baulichen Anlagen am Spielfeld. Die nächsten Umkleidemöglichkeiten befinden sich am ca. 1,5 km entfernten Rasenplatz St. Nikolaus. Dieser Umstand entspricht nicht den heutigen Anforderungen an eine Sportanlage und wirkt sich dementsprechend negativ auf die Einstufung des Platzes aus. Zudem gilt es die Einmauerung des südwestlichen Flutlichtmastes zu prüfen.

Für die Vereinsgebäude der übrigen Sportplätze wurde Sanierungsbedarf festgestellt. Der Sanierungsbedarf unterscheidet sich teilweise, mittel- bis langfristig sind jedoch an sämtlichen Gebäuden umfangreichere Maßnahmen erforderlich. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass an verschiedenen Vereinsgebäuden bereits einzelne Maßnahmen durchgeführt wurden bzw. werden. Wichtige bei zukünftigen Maßnahmen sind

in jedem Fall die Themen Energieeffizienz (Dämmung, Heizung) und Barrierefreiheit.

Nutzung und Auslastung

Ein wichtiger Faktor bei der Sportstättenentwicklungsplanung ist die Nutzung der jeweiligen Anlagen. In diesem Kontext ist eine angemessene Auslastung der Anlagen erforderlich. Eine zu geringe Auslastung schmälert die Effizienz der eingesetzten Ressourcen und wirft die Frage nach der Erforderlichkeit der Anlage auf. Eine zu hohe Auslastung verhindert wiederum eine angemessene Nutzung und Zugänglichkeit der Anlage für alle. Darüber hinaus kann die Qualität der Sportanlage unter einer anhaltenden Überbeanspruchung leiden.

Zur Abschätzung der Nutzung bzw. Auslastung der Sportplätze in der Gemeinde Großrosseln werden im Folgenden Annahmen zu Trainings- und Spielbetrieb der gemeldeten Mannschaften getätigt. Dabei werden pro Herrenmannschaft 7 Nutzungsstunden pro Woche angenommen. Dieser Wert entspricht 3 Trainingseinheiten von jeweils 1,5 Stunden unter der Woche sowie 2 Stunden Spielbetrieb am Wochenende (aufgerundet). Für Frauen-, Alt-Herren- und Jugendmannschaften wurden nach dem gleichen Muster pauschale Werte angenommen. Darauf aufbauend werden wiederum Werte zur monatlichen und jährlichen Nutzung berechnet (unter der Annahme von 2 Monaten Sommer- bzw. Winterpause).

Die anhand dieses Musters berechneten Werte werden anschließend der potenziellen jährlichen Nutzung von Rasen- und Tennisplätzen gegenübergestellt.

Für die 2020 neu gegründete Spielgemeinschaft zwischen Großrosseln und St. Nikolaus ergibt sich bei 3 aktiven Herrenmannschaften beispielsweise eine jährliche Nutzung von 840 Stunden pro Jahr. Hinzu kommen weitere 100 Stunden für eine Alt-Herrenmannschaft sowie 60 Stunden im Rahmen der Jugendspielgemeinschaft SG Warndt. Die insgesamt 1.000 Nutzungsstunden pro Jahr verteilen sich jedoch auf 2 Rasenplätze und 2 Tennisplätze in Großrosseln und St. Nikolaus. Nach Angaben des Deutschen Fußball-Bundes ließen diese 4 Plätze gemeinsam allerdings eine jährliche Nutzung von 3.600 bis 4.600 Stunden zu.

Die potenziellen Nutzungswerte werden dementsprechend deutlich unterschritten. Ziel sollte jedoch sein, im Rahmen der in der Praxis gegebenen Möglichkeiten, die jährliche Nutzung der Anlagen möglichst nah an die potenzielle Nutzung heranzuführen. Eine vollständige Ausnutzung scheint in der Praxis allerdings, unter anderem aufgrund von Witterungseinflüssen, Lichtverhältnissen, Trainingszeiten und Ruhephasen der Plätze, nicht möglich zu sein.

Die Annäherung der Werte kann unter anderem durch die Kooperation von Vereinen und Rücknahme einzelner Plätze erreicht werden. Selbst bei Rücknahme eines Ten-

Grundlagen zur Berechnung der jährlichen Nutzungsstunden

Potenzielle jährliche Nutzung Sportplätze:

- Rasenplatz: 600 bis 800 Stunden pro Jahr
- Tennisplatz: 1.200 bis 1.500 Stunden pro Jahr

Annahme Trainings- und Spielbetrieb einer Herrenmannschaft (Amateursportbereich):

- Montag bis Freitag: 3x 1,5 h Trainingsbetrieb; Samstag / Sonntag: 2 h Spielbetrieb
- Wöchentlicher Trainings- und Spielbetrieb: 7 Stunden (aufgerundet)
- Monatlicher Trainings- und Spielbetrieb: 28 Stunden (4 Wochen á 7 Stunden)
- Jährlicher Trainings- und Spielbetrieb: 280 Stunden (10 Monate á 28 Stunden; Annahme 2 Monate Sommer- bzw. Winterpause)

Annahme Trainings- und Spielbetrieb Damenmannschaft (Amateursportbereich):

- Jährlicher Trainings- und Spielbetrieb: 200 Stunden (Rechnung wie bei Herrenmannschaft mit 2x 1,5 h Trainingsbetrieb Montag bis Freitag; Samstag / Sonntag: 2 h Spielbetrieb)

Weitere Annahmen Trainings- und Spielbetrieb Alt-Herren / Jugend:

- Jährlicher Trainings- und Spielbetrieb Alt-Herrenmannschaft: 100 Stunden
- Jährlicher Trainings- und Spielbetrieb Jugendmannschaften: 60 Stunden pro Sportplatz (wechselnde Trainings- und Spielstandorte; deshalb Berechnung durch Pauschalwert)

Berechnung Nutzungsstunden; Quelle Potenzielle jährliche Nutzung: Deutscher Fußball-Bund, Sportplatzbau- und Erhaltung (2017); Bearbeitung: Kernplan

nenplatzes wäre die Differenz zwischen tatsächlicher und potenzieller jährlicher Nutzung im Fall der SG Großrosseln / St. Nikolaus noch ausreichend (siehe Übersicht).

Für die übrigen Vereine der Gemeinde, die sich derzeit noch nicht in Zusammenarbeit mit einem anderen Verein befinden, wurden in der nachfolgenden Übersicht lediglich beispielhaft theoretische Kooperatio-

nen angenommen, um das Potenzial vereinsübergreifender Zusammenarbeiten zu verdeutlichen. Eine derartige Zusammenarbeit könnte dabei sowohl als Spielgemeinschaft als auch in Form einer Kooperationsvereinbarung mit zwei eigenständigen Vereinen funktionieren.

Die Grundlagen zur Berechnung der tatsächlichen Nutzung wurden grundsätzlich

Übersicht Nutzung bzw. Auslastung der Sportplätze in der Gemeinde Großrosseln

Sportverein	Herrenmannschaften	Weitere Nutzungen	Nutzung Gesamt (h / a)	Sportplätze	Potenzielle Nutzung Plätze (h / a)	Pot. Nutzung nach Rücknahme von 1 Platz
SG Großrosseln / St. Nikolaus	3	AH (100 h / a) Jugend (60 h / a)	1.000	2 Rasenplätze 2 Tennisplätze	3.600 bis 4.600	2.400 bis 3.100
SV Emmersweiler	2	Jugend (60 h / a)	620	1 Tennisplatz	1.200 bis 1.500	/
SV Naßweiler	1	Damen (200 h / a) Jugend (60 h / a)	540	1 Tennisplatz	1.200 bis 1.500	/
Emmersweiler / Naßweiler	3	Damen (200 h / a) Jugend (120 h / a)	1.160	2 Tennisplätze	2.400 bis 3.000	1.200 bis 1.500
SV Karlsbrunn	2	Jugend (60 h / a)	620	1 Rasenplatz 1 Tennisplatz	1.800 bis 2.300	/
FC Dorf im Warndt	2	AH (100 h / a) Jugend (60 h / a)	720	1 Tennisplatz	1.200 bis 1.500	/
Karlsbrunn / Dorf im Warndt	4	AH (100 h / a) Jugend (120 h / a)	1.340	1 Rasenplatz 2 Tennisplätze	3.000 bis 3.800	1.800 bis 2.300

Übersicht Sportplätze in der Gemeinde Großrosseln; Quelle: Gemeinde Großrosseln, Deutscher Fußball-Bund, Sportplatzbau- und Erhaltung (2017); Bearbeitung: Kernplan

Grobe Kostenübersicht (Unterhaltung und Sanierung Sportplätze)

Jährliche Unterhaltungskosten (Angaben Gemeinde)

- Rasenplatz: 25.000 bis 30.000 € (je nach Größe / Beschaffenheit des Platzes)
- Tennisplatz: 5.000 bis 10.000 € (je nach Größe / Beschaffenheit des Platzes)
- Gesamt (bei 9 Plätzen: 3 Rasen, 6 Tennis): **105.000 bis 150.000 €**

Lebens- bzw. Nutzungsdauer der Plätze:

- Rasenplatz: Praktisch unbegrenzte Lebensdauer bei entsprechender Spielfeldpflege
- Tennisplatz: Lebensdauer von 10 bis 15 Jahren (Renovierungs-/Sanierungsmaßnahmen u.a. wegen abgenommener Wasserdurchlässigkeit); Kostenannahme ca. 75.000 bis 100.000 €

Sanierungskosten der Plätze in den nächsten 15 Jahren (aufgrund der begrenzten Lebensdauer von 10 bis 15 Jahren sowie auf Basis der bestehenden Gutachten von 2014):

- Dorf im Warndt: Sanierungskosten laut Gutachten ca. 150.000 €*
- Emmersweiler: Sanierungskosten laut Gutachten ca. 160.000 €*
- Naßweiler: Sanierungskosten laut Gutachten ca. 240.000 €*
- Sanierungskosten der übrigen 3 Tennisplätze insgesamt: 225.000 bis 300.000 €
- Gesamtkosten Sanierung Tennisplätze in den nächsten 15 Jahren: **775.000 bis 850.000 €**

*[Brutto; Honorarkosten bereits eingerechnet; aufgrund allgemeiner Preissteigerungen liegen die Kosten mittlerweile höher]

Sanierungskosten der Vereinsgebäude (Annahme / Pauschalwert für Komplettsanierung: 200 € pro m³ umbauter Raum (Netto), zzgl. 20 % für Nebenkosten (Honorar, Sonstiges)):

Vereinsgebäude	Umbauter Raum (m ³)	Kosten Sanierung	Nebenkosten (20 %)	Gesamtkosten (Netto)	Gesamtkosten (gerundet)
Dorf im Warndt	850	170.000 €	34.000 €	204.000 €	200.000 €
Emmersweiler*	1.100	220.000 €	44.000 €	264.000 €	260.000 €
Großrosseln	1.100	220.000 €	44.000 €	264.000 €	260.000 €
Karlsbrunn*	960	192.000 €	38.400 €	230.400 €	230.000 €
Naßweiler	830	166.000 €	33.200 €	199.200 €	200.000 €
St. Nikolaus	1.040	208.000 €	41.600 €	249.600 €	250.000 €

*nicht im Eigentum der Gemeinde

Unterhaltungs-/Sanierungskosten Plätze und Vereinsgebäude; Quelle: Gemeinde Großrosseln, Deutscher Fußball-Bund, Sportplatzbau- und Erhaltung (2017); Bearbeitung: Kernplan

160.000 € (Emmersweiler) und 240.000 € (Naßweiler) für die jeweiligen Maßnahmen an, wenngleich die Kosten aufgrund allgemeiner Preissteigerungen heute wahrscheinlich höher liegen.

Zusammengenommen ergeben sich für die Gemeinde **in den nächsten 15 Jahren somit Unterhaltungs- und Sanierungskosten für 9 Sportplätze in Höhe von ca. 2.350.000 € bis ca. 3.100.000 €.**

Zudem kommen langfristig weitere Kosten zur Komplettsanierung der Vereinsgebäude hinzu. Diese belaufen sich auf schätzungsweise 200.000 € bis 260.000 € je nach

Größe und Volumen der Baukörper. Diese Angaben sind allerdings lediglich Pauschalwerte als Orientierungspunkt sowie für eine bessere Vergleichbarkeit. Je nach Zustand der baulichen Anlagen können die Kosten vor Ort auch variieren (vereinzelt bestehen noch Darlehensverpflichtungen).

Durch die Konzentration von Angeboten und Finanzmitteln sowie die Kooperation von Sportstätten und Sportvereinen können Kosten gesenkt werden. So können durch die Rücknahme von 3 Tennisplätzen beispielsweise ca. 450.000 € eingespart werden. Diese Gelder können dann wiederum in die Qualität der verbleibenden Anlagen und Angebote investiert werden.

eher hoch angesetzt. In der Praxis werden Mannschaften und Vereine wahrscheinlich eher selten auf die errechneten Werte kommen. In unteren Amateurligen wird beispielsweise selten dreimal wöchentlich trainiert (stattdessen eher 2 Trainingseinheiten pro Woche). Zudem trainieren Mannschaften unter der Woche häufiger zusammen. Bei der Gründung einer Spielgemeinschaft kommt es zudem oftmals vor, dass Mannschaften zusammengelegt werden, um ausreichend Spieler für die Anzahl der gemeldeten Mannschaften zu haben. Bei der Berechnung wurde hingegen stets mit einer gleichbleibenden Mannschaftszahl gerechnet.

Kostenübersicht

Neben der Nutzung der Sportplätze spielen zudem auch die Kosten durch den Betrieb sowie im Rahmen einer Sanierung eine wichtige Rolle bei der Entwicklungsplanung. Vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzknappheit und des bereits erwähnten effizienten Ressourceneinsatzes, gilt es finanzielle Mittel möglichst sinnvoll einzusetzen, um das Sportangebot und die vorhandene Sportstätten in der Gemeinde zu verbessern und langfristig zu sichern.

Die Kosten setzen sich dabei zusammen aus den jährlich anfallenden Kosten für Pflege, Betrieb und Unterhaltung einer Anlage sowie den Kosten im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen. Dabei können sich Sanierungskosten sowohl auf den Sportplatz als auch die dazugehörigen Vereinsgebäude beziehen.

Die jährlichen Unterhaltungskosten liegen bei einem Tennisplatz zwischen 5.000 und 10.000 € und bei einem Rasenplatz zwischen 25.000 und 30.000 €. Der Rasenplatz benötigt demnach deutlich mehr Pflege (u.a. Mähen, Düngen, Wässern, Sanden, Lockern, Säen). Allerdings hat ein Rasenplatz, bei entsprechender Pflege eine nahezu unbegrenzte Lebens- und Nutzungsdauer. Tennisplätze haben zwar deutlich geringere jährliche Unterhaltungskosten, müssen im Sinne eines optimalen und sicheren Sportbetriebes jedoch nach ca. 10 Jahren renoviert bzw. saniert werden, weil bis dahin die Wasserdurchlässigkeit des Bodens in der Regel deutlich nachgelassen hat (Kostenpunkt: 75.000 bis 100.000 €).

Für die Tennisplätze Dorf im Warndt, Emmersweiler und Naßweiler liegen bereits Bodengutachten von 2014 vor, die genauere Kostenangaben zur notwendigen Sanierung der Plätze enthalten. Die Gutachten geben 150.000 € (Dorf im Warndt),

Sport- und Mehrzweckhallen

Zu den im Rahmen des Sportstättenentwicklungskonzeptes betrachteten Sporthallen zählen sowohl Mehrzweckhallen und Turnhallen als auch Dorfgemeinschaftshäuser.

Die Zahl der Sporthallen in der Gemeinde Großrosseln beläuft sich vor diesem Hintergrund auf derzeit 7 Einrichtungen.

Die Einrichtungen sind gleichmäßig in der Gemeinde aufgeteilt, sodass jeder Ortsteil über eine Sporthalle bzw. ein Dorfgemeinschaftshaus verfügt. Lediglich im Ortsteil Großrosseln sind zwei Hallen vorhanden.

Bei den Hallen in Dorf im Warndt, Emmersweiler und St. Nikolaus handelt es sich um Mehrzweckhallen. Diese werden in erster Linie zu sportlichen Zwecken genutzt. Darüber hinaus bestehen weitere Nutzungsmöglichkeiten durch Karnevalsvereine, Kinder-, Schul-, und Behindertensport sowie als Veranstaltungs- oder Versammlungsort.

In Naßweiler handelt es sich wiederum um ein Dorfgemeinschaftshaus. Dieses wird hauptsächlich als Veranstaltungs- und Versammlungsort genutzt. Eine Nutzung zu sportlichen Zwecken findet nur teilweise statt. Dennoch steht sie als Sportstätte grundsätzlich zur Verfügung.

Die Turnhalle Karlsbrunn wird gegenwärtig nicht mehr genutzt. Sie wurde geschlossen und soll in absehbarer Zeit abgerissen werden. Im Sinne einer vollständigen Abbildung der aktuellen Situation in der Gemeinde wurde sie dennoch mit betrachtet. Parallel laufen bereits Planungen für einen Ersatzbau in Karlsbrunn, sodass dem Ortsteil auch zukünftig eine Sportstätte in Form einer Sporthalle bzw. eines Dorfgemeinschaftshauses erhalten bleibt.

Großrosseln besitzt, als größter Ortsteil der Gemeinde, wie zuvor erwähnt, zwei Sporthallen. Dabei handelt es sich einerseits um die Turnhalle und andererseits um die Rosseltalhalle. Die Turnhalle wird in erster Linie zu sportlichen Zwecken genutzt. Zudem dient sie als Sportstätte für die nahegelegene Wilhelm-Heinrich-Grundschule.

Die Rosseltalhalle wird hingegen vor allem als Veranstaltungs- und Versammlungsstätte sowie für Kulturveranstaltungen genutzt. Eine Nutzung zu sportlichen Zwecken stellt hier eher eine Ausnahme dar, ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Sämtliche Hallen bzw. Dorfgemeinschaftshäuser befinden sich im Eigentum der Gemeinde Großrosseln. Die Gemeinde ist infolgedessen auch hier zuständig für die Unterhaltung, Instandhaltung und Sanierung der Anlagen.

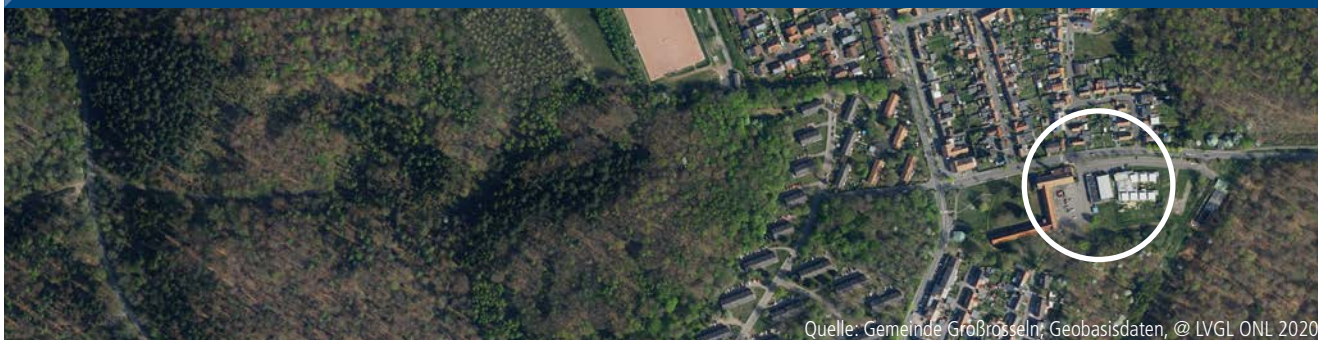
In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrere Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Sporthallen durchgeführt. Weitere Maßnahmen werden derzeit vorbereitet. Der Zustand der Sporthallen ist dementsprechend generell als gut zu bewerten.

Übersicht Sport- und Mehrzweckhallen bzw. Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Großrosseln

Ortsteil	Hallenart	Trägerschaft	Nutzung	Nächste Halle in der Gemeinde
Dorf im Warndt	Mehrzweckhalle	Gemeinde	Überwiegend Nutzung zu sportlichen Zwecken (u.a. Turnen, Tischtennis, Fußball); Karnevalsvereine; Kinder- und Jugendsport (Schule, Kindertagesstätte)	Rosseltalhalle und Turnhalle Großrosseln (ca. 3 km)
Emmersweiler	Mehrzweckhalle	Gemeinde	Überwiegend Nutzung zu sportlichen Zwecken; Kinder- und Jugendsport (Förderschule)	Mehrzweckhalle St. Nikolaus (ca. 3 km)
Großrosseln	Rosseltalhalle	Gemeinde	Überwiegend Nutzung als Kultur-, Veranstaltungs- und Versammlungshalle (u.a. Konzerte, Ratssitzungen); Karnevalsvereine; ausnahmsweise auch zu sportlichen Zwecken (z.B. Yoga)	Turnhalle Großrosseln (ca. 500 m)
Großrosseln	Turnhalle	Gemeinde	Überwiegend Nutzung zu sportlichen Zwecken; Kinder- und Jugendsport (Schulsport); Behindertensport	Rosseltalhalle Großrosseln (ca. 3 km)
Karlsbrunn	Turnhalle	Gemeinde	Aktuell findet keine Nutzung mehr statt; Turnhalle geschlossen; Neu- bzw. Ersatzbau geplant	Mehrzweckhalle Dorf im Warndt (ca. 2,5 km)
Naßweiler	Dorfgemeinschaftshaus	Gemeinde	Überwiegend Nutzung als Kultur-, Veranstaltungs- und Versammlungshalle; teilweise auch Nutzung zu sportlichen Zwecken (u.a. Turnen)	Mehrzweckhalle St. Nikolaus (ca. 2,5 km)
St. Nikolaus	Mehrzweckhalle	Gemeinde	Überwiegend Nutzung zu sportlichen Zwecken; Kinder- und Jugendsport (Nachmittagsbetreuung)	Dorfgemeinschaftshaus Naßweiler (ca. 2,5 km entfernt)

Übersicht Sport- und Mehrzweckhallen in der Gemeinde Großrosseln; Quelle: Gemeinde Großrosseln; Bearbeitung: Kernplan

Mehrzweckhalle Dorf im Warndt



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemein

Ortsteil	Dorf im Warndt, ca. 1.500 Einwohner
Adresse	Forststraße, 66352 Großrosseln
Lage	Ortsrandlage, Wohn-/Mischgebiet, Kindertagesstätte unmittelbar angrenzend; Pflegeeinrichtung für pflegebedürftige Menschen in unmittelbarer Umgebung
Trägerschaft	Gemeinde
Nächste Sport-/Mehrzweckhalle	Rossetalhalle Großrosseln (ca. 3 km) Turnhalle Großrosseln (ca. 3 km)
Parkmöglichkeiten	Unmittelbar zwischen Halle und Forststraße (ca. 50 Stellplätze)



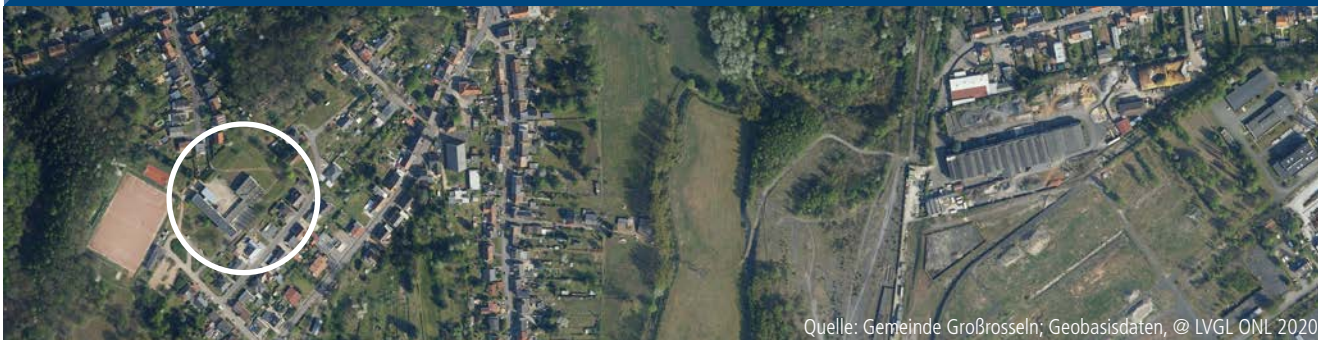
Bauliche Anlage

Baujahr	Keine Angaben
Bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Komplettsanierung in drei Bauabschnitten zwischen 2004 und 2006 • Keine Angaben über weitere Maßnahmen • Regelmäßige Wartung und Instandhaltung durch Hausmeister
Ausstattung	Umfangreiche Ausstattung (Kletterwände, Turnmatten, Tore, Trainingsutensilien etc.)
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrzweckhalle in gutem Zustand • Ausstattung / Mobiliar sowie Sport- bzw. Spielfläche in gutem Zustand • Sanitäreinrichtungen und Umkleidekabinen in gutem Zustand • Wohl kein Sanierungsstau
Nutzung / Auslastung	<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend sportliche Nutzung (verschiedene Sportarten, u.a. Turnen unterschiedlicher Altersgruppen, Fußball, Tischtennis etc.) • Darüber hinaus Nutzung durch örtliche Karnevalsvereine • Weiterhin Nutzung durch Kindertagesstätte bzw. im Rahmen von Schulsport • Auslastung entsprechend hoch (unter der Woche teilweise durchgehend belegt)
Kosten	Keine Angaben
Sonstiges	Nebenraum mit Thekenbereich, Sitzmöglichkeiten und Küche vorhanden



Die Mehrzweckhalle Dorf im Warndt ist in einem guten Zustand. Neben den umfangreichen Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen zwischen 2004 und 2006 wird die Halle regelmäßig durch den zuständigen Hausmeister instand gehalten. Offensichtliche Mängel oder Sanierungsbedarf konnten im Rahmen der Ortsbegehung (ohne fachgutachterliche Einschätzung) nicht festgestellt werden. Die umfangreiche Nutzung und Auslastung zu unterschiedlichen Zwecken sowie die teilweise stattfindende Einbindung der Anlage im Kinder- und Jugendsportbereich zeugen von einer zentralen Bedeutung der Mehrzweckhalle für die Einrichtungen und Vereine vor Ort. Es gilt den derzeitigen Zustand durch kontinuierliche Instandhaltung beizubehalten.

Mehrzweckhalle Emmersweiler



Quelle: Gemeinde Großbesseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

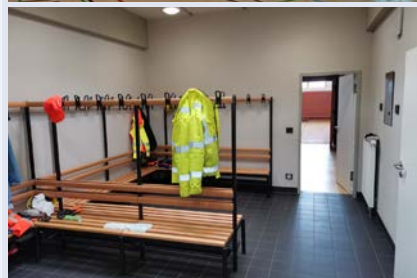
Allgemein

Ortsteil	Emmersweiler, ca. 1.000 Einwohner
Adresse	In den Kreuzlängten, 66352 Großbesseln
Lage	Ortslage, Wohngebiet; Sportanlage SV Emmersweiler in der näheren Umgebung; Ehemaliges Schulgebäude unmittelbar angrenzend (Planungen Förderschule „Geistige Entwicklung“)
Trägerschaft	Gemeinde
Nächste Sport-/ Mehrzweckhalle	Mehrzweckhalle St. Nikolaus (ca. 3 km), Dorfgemeinschaftshaus Naßweiler (ca. 3 km)
Parkmöglichkeiten	Unmittelbar an der Halle (ca. 20 Stellplätze)



Bauliche Anlage

Baujahr	Keine Angaben
Bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Komplettsanierung in drei Bauabschnitten zwischen 2006 und 2009 • Keine Angaben über weitere Maßnahmen • Regelmäßige Wartung und Instandhaltung durch Hausmeister
Ausstattung	Keine Angaben
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrzweckhalle in gutem Zustand • Keine offensichtlichen oder gravierenden Mängel erkennbar • Wohl kein Sanierungsstau
Nutzung / Auslastung	<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend Nutzung zu sportlichen Zwecken (verschiedene Sportarten) • Keine genaueren Angaben zur Nutzung und Auslastung
Kosten	Keine Angaben
Sonstiges	Schulgebäude der ehemaligen Gemeinschaftsschule Emmersweiler unmittelbar angrenzend (bauliche Verbindung beider Gebäude vorhanden); Schulgebäude wird derzeit saniert; Geplant ist die zukünftige Nutzung des Gebäudes als Förderschule „Geistige Entwicklung“ für Kinder mit geistiger Behinderung



Die Mehrzweckhalle Emmersweiler ist in einem guten Zustand. Von 2006 bis 2009 wurde die Halle bereits in drei aufeinanderfolgenden Bauabschnitten umfassend saniert. Offensichtliche Mängel oder Sanierungsbedarf konnten dementsprechend im Rahmen der Ortsbegehung (ohne fachgutachterliche Einschätzung) nicht festgestellt werden. Es besteht wohl kein Sanierungsstau. Der aktuell Zustand sollte durch eine kontinuierliche Instandhaltung erhalten werden. Das angrenzende Schulgebäude wird aktuell ebenfalls saniert und in Zukunft als Förderschule „Geistige Entwicklung“ genutzt. Neben den bereits bestehenden Nutzungen, könnte sich hieraus eine weitere wichtige Nutzungsfunktion der Mehrzweckhalle mit entsprechender Auslastung ergeben.

Rosseltalhalle Großbrosseln



Quelle: Gemeinde Großbrosseln; Geobasisdaten, © LVGL-ÖNL 2020

Allgemein

Ortsteil	Großbrosseln, ca. 2.600 Einwohner
Adresse	Emmersweilerstraße 7, 66352 Großbrosseln
Lage	Ortmitte, Wohn-/Mischgebiet; Feuerwehr, Einzelhandel, Dienstleistungen und Nahversorgungseinrichtungen in unmittelbarer Umgebung
Trägerschaft	Gemeinde
Nächste Sport-/Mehrzweckhalle	Turnhalle Großbrosseln (ca. 500 m) Mehrzweckhalle Dorf im Warndt (ca. 3 km)
Parkmöglichkeiten	Unmittelbar vor der Halle (ca. 30 Stellplätze)

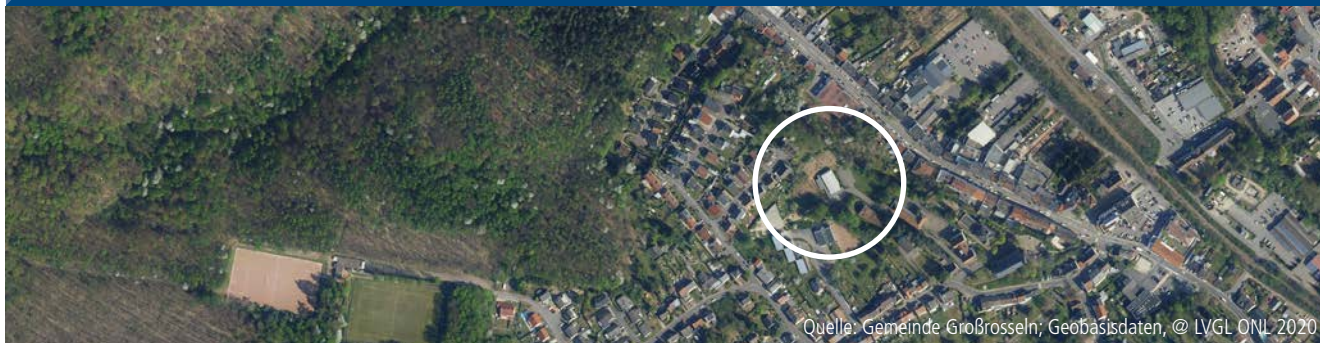


Bauliche Anlage

Baujahr	2007 (Inbetriebnahme)
Bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Bisher keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich bzw. keine Angaben zu bisher durchgeführten Maßnahmen Regelmäßige Wartung und Instandhaltung durch Hausmeister
Ausstattung	Ausstattung gut, entspricht der hauptsächlichen Nutzung (großer und kleiner Saal); Akustische Optimierung für sehr gute Klangeigenschaften
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> Rosseltalhalle in gutem Zustand Wohl kein Sanierungsstau Mittelfristig ggf. Fassadenanstrich erforderlich
Nutzung / Auslastung	<ul style="list-style-type: none"> Überwiegend als Kultur- und Veranstaltungshalle genutzt, u.a. Konzerte, Ratssitzungen etc. Weitere Nutzung durch örtlichen Karnevalsverein Teilweise auch Nutzung zu sportlichen Zwecken (z.B. Yoga)
Kosten	Keine Angaben
Sonstiges	Bühne, die über ein Sektionstor bei Bedarf auch von außen bespielt werden kann



Die Rosseltalhalle in Großbrosseln ist vornehmlich als Kultur- und Veranstaltungshalle konzipiert. Dementsprechend konzentriert sich ihre Nutzung in erster Linie auf unterschiedliche Veranstaltungen (Sitzungen, Konzerte etc.). Zu sportlichen Zwecken wird die Halle lediglich in Ausnahmefällen genutzt (z.B. für Yoga). Als wichtiger Veranstaltungsort nimmt sie in Großbrosseln eine zentrale Rolle ein. Es gilt den aktuell guten Zustand durch kontinuierliche Instandhaltung auch zukünftig beizubehalten.



Quelle: Gemeinde Großbrosseln; Geobasisdaten, @ LVGL ONL 2020

Allgemein

Ortsteil	Großbrosseln, ca. 2.600 Einwohner
Adresse	Klosterplatz, 66352 Großbrosseln
Lage	Ortslage, Wohn-/Mischgebiet; Wilhelm-Heinrich-Schule, Rathaus, Kirche in unmittelbarer Umgebung
Trägerschaft	Gemeinde
Nächste Sport-/Mehrzweckhalle	Rosseltalhalle Großbrosseln (ca. 500 m) Mehrzweckhalle Dorf im Warndt (ca. 3,5 km)
Parkmöglichkeiten	Unmittelbar an der Halle (ca. 20 Stellplätze)



Bauliche Anlage

Baujahr	Keine Angaben
Bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Komplettsanierung in drei Bauabschnitten zwischen 2000 und 2003 • Keine Angaben über weitere Maßnahmen • Regelmäßige Wartung und Instandhaltung durch Hausmeister
Ausstattung	Keine Angaben
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrzweckhalle in gutem Zustand • Keine offensichtlichen oder gravierenden Mängel erkennbar; teilweise Graffiti auf der Außenfassade • Wohl kein Sanierungsstau
Nutzung / Auslastung	<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend Nutzung zu sportlichen Zwecken (verschiedene Sportarten) • Zudem Nutzung für Schulsport (i.V.m. der nahegelegenen Grundschule) sowie Behindertensport • Keine Angaben zur genauen Nutzung und Auslastung
Kosten	Keine Angaben
Sonstiges	Keine Angaben



Die Turnhalle in Großbrosseln befindet sich in einem guten Zustand. Im Zeitraum von 2000 bis 2003 wurde sie in drei Bauabschnitten umgebaut und saniert. Im Rahmen der Ortsbegehung (ohne fachgutachterliche Einschätzung) wurden keine offensichtlichen oder gravierenden Mängel festgestellt. Es besteht demnach kein Sanierungsstau. Die Turnhalle wird aktuell, neben der üblichen Nutzung durch verschiedene Vereine, überwiegend für Schul- und Behindertensport genutzt. Sie stellt dementsprechend, insbesondere in Verbindung zur nahe gelegenen Grundschule, eine wichtige Einrichtung in Großbrosseln dar. Bei gleichbleibender Auslastung gilt es den aktuellen Zustand der Turnhalle beizubehalten. Hierzu empfiehlt sich die kontinuierliche Kontrolle und Instandhaltung der Anlage.

Turnhalle Karlsbrunn



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, @ LVGL ONL 2020

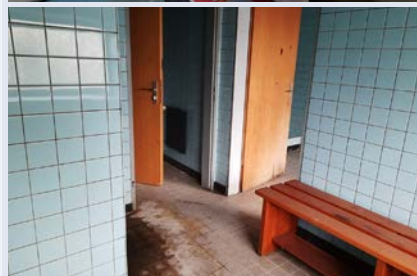
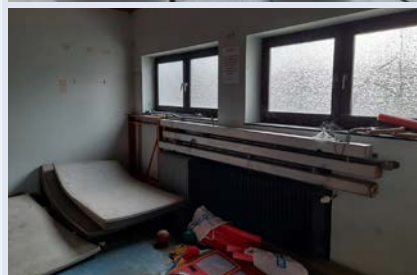
Allgemein

Ortsteil	Karlsbrunn, ca. 1.300 Einwohner
Adresse	Zum Tiefen Graben, 66352 Großrosseln
Lage	Ortslage, Wohn-/Mischgebiet; Sportplätze, Tennisplätze, Cura-Med Süd-Warndt Klinik in unmittelbarer Umgebung
Trägerschaft	Gemeinde
Nächste Sport-/Mehrzweckhalle	Mehrzweckhalle Dorf im Warndt (ca. 2,5 km) Mehrzweckhalle St. Nikolaus (ca. 3,0 km)
Parkmöglichkeiten	Unmittelbar an der Halle (ca. 20 Stellplätze)



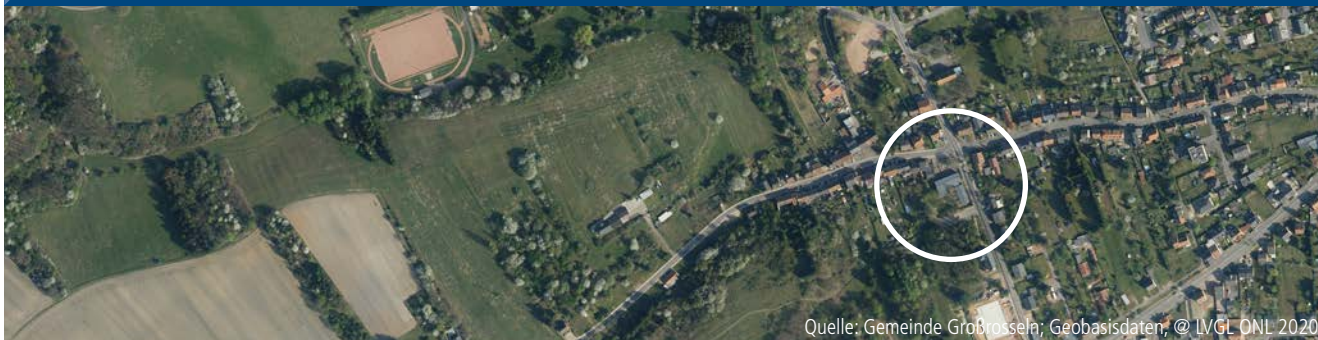
Bauliche Anlage

Baujahr	Keine Angaben
Bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Keine Angaben über bisherige Sanierungsmaßnahmen Keine weiteren Maßnahmen mehr geplant (vgl. Sonstiges)
Ausstattung	Keine Angaben
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> Turnhalle in schlechtem Zustand; erhebliche Mängel bei Bausubstanz und Ausstattung Turnhalle wurde geschlossen; wird nicht mehr genutzt Ggf. Abriss des Baukörpers
Nutzung / Auslastung	<ul style="list-style-type: none"> Früher überwiegend Nutzung zu sportlichen Zwecken (verschiedene Sportarten) Aktuell findet keine Nutzung der Halle mehr statt
Kosten	Keine Angaben
Sonstiges	Planungen für einen Neubau als Ersatzbau für die geschlossene Turnhalle im Gange (Vorplanungen)



Die Turnhalle in Karlsbrunn befindet sich in einem schlechten Zustand. Sie weist erhebliche Mängel sowohl in der Bausubstanz als auch bei der Ausstattung der Einrichtung auf. Aus diesem Grund wurde die Halle auch geschlossen und steht somit einer Nutzung zu sportlichen sowie sonstigen Zwecken nicht mehr zur Verfügung. Der Baukörper soll darüber hinaus abgerissen werden. Parallel laufen Planungen für einen Neubau in Karlsbrunn als Ersatz für die geschlossene Turnhalle. Genauere Angaben zum Ersatzbau können nach aktuellem Stand der Planung allerdings noch nicht gemacht werden.

Dorfgemeinschaftshaus Naßweiler



Quelle: Gemeinde Großbrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

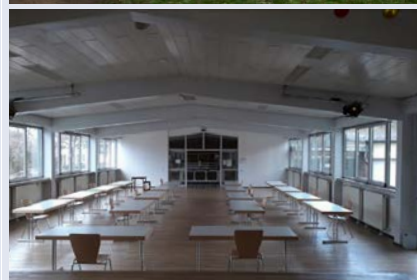
Allgemein

Ortsteil	Naßweiler, ca. 600 Einwohner
Adresse	Am Kirchberg, 66352 Großbrosseln
Lage	Ortslage, Wohn-/Mischgebiet; Kirchegebäude in der näheren Umgebung; teilweise eingegrünt; Dorfplatz vor Gebäude
Trägerschaft	Gemeinde
Nächste Sport-/ Mehrzweckhalle	Mehrzweckhalle St. Nikolaus (ca. 2,5 km) Mehrzweckhalle Emmersweiler (ca. 3,0 km)
Parkmöglichkeiten	Unmittelbar am Dorfgemeinschaftshaus (ca. 30 Stellplätze)



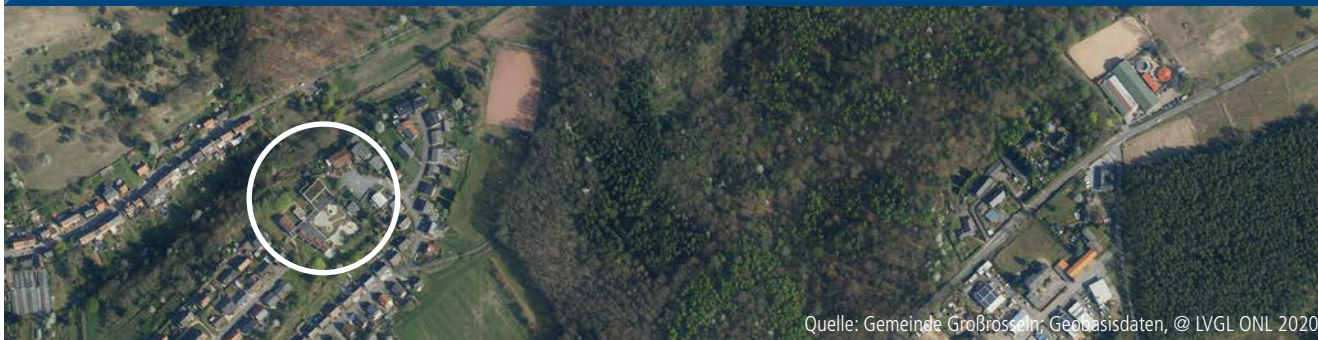
Bauliche Anlage

Baujahr	Keine Angaben
Bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Dachsanierung und Fenstersanierung (1. Bauabschnitt) 2019 • Weitere Maßnahmen geplant • Regelmäßige Wartung und Instandhaltung durch Hausmeister
Ausstattung	Keine Angaben
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsbedarf, u.a. Fassade (den energieeffizienzrechtlichen Vorgaben entsprechend) • Bedarf Innensanierung i.V.m. der Anpassung an die Versammlungsstättenverordnung sowie der Anpassung der technischen Anlagen an den Brand- bzw. Personenschutz • Keine darüber hinausgehenden offensichtlichen Mängel erkennbar; Teilweise Graffiti auf der Außenfassade
Nutzung / Auslastung	<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend als Versammlungs- bzw. Veranstaltungsstätte genutzt • Teilweise auch Nutzung zu sportlichen Zwecken (z.B. Turnen)
Kosten	Keine Angaben
Sonstiges	Bankfiliale / Geldautomat im Erdgeschoss des Gebäudekomplexes integriert Platzfläche / „Dorfplatz“ mit Brunnen und Sitzmöglichkeiten vor dem Gebäude



Das Dorfgemeinschaftshaus in Naßweiler befindet sich grundsätzlich in einem mäßigen Zustand. Für Teile des Gebäudes besteht offensichtlich Sanierungsbedarf. Hierzu zählt die Sanierung der Fassade nach energieeffizienzrechtlichen Vorgaben sowie die Innensanierung zur Anpassung an die Versammlungsstättenverordnung und den Brandschutz. Darüber hinaus wurden keine gravierenden Mängel im Rahmen der Ortsbegehung (ohne fachgutachterliche Einschätzung) festgestellt. Als hauptsächliche Versammlungs- bzw. Veranstaltungsstätte in Naßweiler übernimmt das Dorfgemeinschaftshaus wichtige Funktionen vor Ort. Gleichzeitig bietet es Räumlichkeiten für unterschiedliche Nutzungsansprüche (u.a. Turnen). Durch die Durchführung entsprechender Maßnahmen kann auch die zukünftige Übernahme dieser Funktionen sichergestellt werden.

Mehrweckhalle St. Nikolaus



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemein

Ortsteil	St. Nikolaus, ca. 1.000 Einwohner
Adresse	Schulstraße 33a, 66352 Großrosseln
Lage	Ortslage, Wohngebiet; Kindertagesstätte unmittelbar angrenzend; großer Spielplatz vor Gebäude
Trägerschaft	Gemeinde
Nächste Sport-/ Mehrweckhalle	Dorfgemeinschaftshaus Naßweiler (ca. 2,5 km) Mehrweckhalle Emmersweiler (ca. 3,0 km)
Parkmöglichkeiten	Unmittelbar an Mehrweckhalle (ca. 15 Stellplätze)



Bauliche Anlage

Baujahr	Keine Angaben
Bisherige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Sanierung Kellergeschoss und Hallenbereich (1. und 2. Bauabschnitt) zwischen 2013 und 2016 Weitere Maßnahmen geplant Regelmäßige Wartung und Instandhaltung durch Hausmeister
Ausstattung	Umfangreiche Ausstattung (Kletterwände, Turnmatten, Tore, Trainingsutensilien etc.)
Zustand / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> Mehrweckhalle in gutem Zustand Ausstattung / Mobiliar sowie Sport- bzw. Spielfläche in gutem Zustand Sanitäreanlagen und Umkleidekabinen in gutem Zustand Sanierung 3. Bauabschnitt in Vorbereitung Darüber hinaus kein umfangreicher Sanierungsstau erkennbar
Nutzung / Auslastung	<ul style="list-style-type: none"> Überwiegend Nutzung zu sportlichen Zwecken (verschiedene Sportarten, u.a. Turnen) Weiterhin Nutzung durch Kinder der Nachmittagsbetreuung Auslastung infolgedessen hoch
Kosten	Kosten Sanierung 3. Bauabschnitt schätzungsweise 1 Mio. € (Quelle: Gemeinde Großrosseln, Netto)
Sonstiges	Großer Spielplatz unmittelbar vor der Mehrweckhalle



Die Mehrweckhalle St. Nikolaus befindet sich in einem guten Zustand. Zwischen 2013 und 2016 haben bereits Sanierungsmaßnahmen im Kellergeschoss und dem eigentlichen Hallenbereich stattgefunden. Aktuell sind zudem weitere Sanierungsmaßnahmen in Planung. Genutzt wird die Halle überwiegend zu sportlichen Zwecken sowie teilweise als Versammlungsort für örtliche Vereine. Darüber hinaus wird die Mehrweckhalle auch von der angrenzenden Grundschul-Dependance (bzw. Nachmittagsbetreuung) in Anspruch genommen. Die Auslastung ist dementsprechend gut. Es gilt den guten Zustand der Mehrweckhalle, entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung, auch zukünftig zu erhalten.

Zusammenfassung Untersuchung Sporthallen

Der Zustand der Sport- und Mehrzweckhallen bzw. Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Großrosseln ist allgemein als gut zu bewerten. Von 7 Einrichtungen befinden sich 5 in einem guten Zustand.

In den vergangenen Jahren wurden hier bereits verschiedene Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen geplant. So soll beispielsweise der dritte Bauabschnitt der Sanierungsmaßnahmen an der Mehrzweckhalle St. Nikolaus durchgeführt werden und befindet sich aktuell in der Vorbereitung.

Gleiches gilt auch für das Dorfgemeinschaftshaus Naßweiler, wo zukünftig Sanierungsmaßnahmen an der Fassade sowie im Inneren des Gebäudes stattfinden sollen.

Die Turnhalle Karlsbrunn, welche sich als einzige Sporthalle in einem schlechten Zustand befindet, wurde darüber hinaus bereits geschlossen und soll in Zukunft durch einen Neu- bzw. Ersatzbau ersetzt werden. Dementsprechend wird sich der Zustand auch hier in Zukunft verbessern.

Gleichzeitig finden durch die jeweiligen Hausmeister der Sporthallen kontinuierliche Kontrollen und Instandhaltungsmaß-

nahmen statt, die einen guten Zustand der Einrichtungen fördern.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der augenscheinlichen Bestandsuntersuchung keine fachgutachterliche Begutachtung (z.B. bezüglich Bausubstanz, Statik etc.) stattgefunden hat. Entsprechende Fachgutachten können somit weitere Informationen liefern und zu differenzierteren Ergebnissen führen.

Die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen ist nach aktuellem Stand als gut zu bewerten. Die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten, in Form von sportlichen Aktivitäten, kulturellen Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen, fördert eine angemessene Auslastung.

Positiv zugute kommt außerdem die Einbindung einzelner Einrichtungen in den Kinderbetreuungs- und Schulbetrieb sowie die Nutzung im Rahmen von Förderschulen und Behindertensportprogrammen.

Es gilt insbesondere diese Standorte auch zukünftig zu stärken und entsprechende Nutzungsstrukturen zu festigen.

Gleichwohl müssen auch bei den Sport- und Mehrzweckhallen die Auswirkungen verschiedener demografischer und gesell-

schaftlicher sowie struktureller Veränderungen beachtet werden. Je nachdem wie sich die zukünftige Inanspruchnahme der Einrichtungen entwickelt, erscheinen auch hier Angebotskonzentrationen möglich. Dies gilt es zu gegebener Zeit angemessen zu beurteilen.

Übersicht Einschätzung der Sporthallen in der Gemeinde Großrosseln

Ortsteil	Sporthalle	Maßnahmen	Einschätzung
Dorf im Warndt	Mehrzweckhalle	Sanierung 2004 bis 2006 (1. bis 3. Bauabschnitt)	
Emmersweiler	Mehrzweckhalle	Sanierung 2006 bis 2009 (1. bis 3. Bauabschnitt)	
Großrosseln	Rosseltalhalle	Baujahr / Inbetriebnahme 2007	
Großrosseln	Turnhalle	Sanierung 2000 bis 2003 (1. bis 3. Bauabschnitt)	
Karlsbrunn	Turnhalle	Schließung; Ersatz-/Neubau in Planung	
Naßweiler	Dorfgemeinschaftshaus	Dachsanierung 2019; Fassaden- und Innensanierung in Planung	
St. Nikolaus	Mehrzweckhalle	Sanierung Kellergeschoss und Hallenbereich 2013 und 2016; 3. Bauabschnitt in Vorbereitung	

Übersicht Einschätzung Sporthallen Gemeinde Großrosseln; Quelle: Gemeinde Großrosseln; Bearbeitung: Kernplan

Weitere Sportstätten in der Gemeinde

Zu den weiteren Sportstätten, die im Rahmen der Sportstättenentwicklung betrachtet werden, zählen die Multifunktionsfelder, Hundesportplätze, Reitanlagen und Schützenhäuser in der Gemeinde.

Die beiden Multifunktionsspielfelder befinden sich jeweils in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Sportplätzen Emmersweiler und St. Nikolaus (Rasenplatz) und stellen eine sinnvolle Ergänzung des örtlichen Sportstättenangebotes dar. Sie können sowohl von Schulen und Sportvereinen als auch im Zuge von Freizeitsportaktivitäten genutzt werden. Multifunktionsfelder bedienen somit auch aktuelle Entwicklungen im Sportbereich und profitieren dabei insbesondere von ihren vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten.

Die Zahl der Hundehalter in Deutschland ist nach wie vor relativ hoch. Die Bereitstellung von Hundesportplätzen ist dementsprechend ebenfalls von Bedeutung. In der Gemeinde Großbrosseln existieren derzeit 3 Hundesportplätze, zwei davon im Ortsteil Großbrosseln und einer in Naßweiler. Die Tendenz geht dabei, ähnlich zu den allgemeinen Entwicklungen im Sportbereich, in Richtung freizeitlich orientierter Sportaktivitäten.

Reitsportplätze gibt es wiederum zwei in der Gemeinde Großbrosseln. Der Reitverein Gestüt Hirschelau befindet sich allerdings vollständig in Privateigentum. Die heutige und auch zukünftige Aufgabe des Reitsports liegt primär in der Sport- und

Weitere Sportstätten in der Gemeinde Großbrosseln

2 Multifunktionsfelder:

- Emmersweiler am Sportplatz (In den Kreuzlängten); Gemeindeeigentum
- St. Nikolaus am Sportplatz (Merlebacherstraße); Gemeindeeigentum

3 Hundesportplätze:

- Hundesportverein Großbrosseln (Am Mühlenbach); Gemeindeparzelle
- Hundesportverein Großbrosseln (Im Sommerflur); Privatparzelle RAG (kurz- bis mittelfristig Gemeindeparzelle)
- Hundesportverein Naßweiler (St. Nikolauerstraße); Gemeindeparzelle

2 Reitsportplätze:

- Reitclub Warndt (Am Hirschelheck); Gemeindefläche (Erbbaupacht)
- Reitverein Gestüt Hirschelau (Am Hirschelheck); Privateigentum

4 Schützenvereine / Schützenhäuser:

- Schützenverein Dorf im Warndt (Forststraße); Gemeindeparzelle
- Schützenverein Emmersweiler (Lothringer Straße); Gemeindeeigentum
- Schützenverein Karlsbrunn (Friedhofstraße); Gemeindeparzelle
- Schützenverein St. Nikolaus (Schulstraße); Gemeindeeigentum

Übersicht weitere Sportstätten; Quelle: Gemeinde Großbrosseln; Bearbeitung: Kernplan

Freizeitgestaltung des Menschen. Der klassische Turniersport ist mit der wachsenden Bedeutung der Freizeitgestaltung zurückgegangen.

Das Schützenwesen verfügt als Sportbereich über eine langjährige Tradition, die stark an entsprechende Vereinsstrukturen gebunden ist. In Großbrosseln existieren derzeit 4 Schützenvereine, die diese Traditionen verkörpern. Die Schützenhäuser liegen dabei in den Ortsteilen Dorf im Warndt, Emmersweiler, Karlsbrunn und St. Nikolaus. Gleichwohl haben auch Schützenvereine

mit verschiedenen Problemen zu tun, insbesondere in den Bereichen Nachwuchsförderung, Ehrenamt und Mitgliederzahlen aufgrund des demografischen Wandels. Hinzu kommen zahlreiche Gesetze, Vorschriften und Auflagen für den Schießsport.

Es gilt die hier aufgeführten Sportbereiche angesichts ihrer gesellschaftlichen Bedeutung sowie im Sinne einer vielfältigen Sportstättenentwicklung in der Gemeinde auch zukünftig zu erhalten und entsprechend zu fördern. Multifunktionsfelder stellen aufgrund ihrer vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten sowie der zunehmenden Freizeitsportaktivitäten eine sinnvolle Ergänzung zu den üblichen Sportstätten dar.

Die übrigen, hier aufgeführten, Sportstätten gilt es auch langfristig zu sichern. Aufgrund demografischer und gesellschaftlicher Veränderungen sowie Entwicklungen innerhalb der jeweiligen Sportart können jedoch Angebotskonzentrationen erforderlich werden. Grundsätzlich sollten Kooperationen gefördert werden. Auf eine weitergehende strategische Entwicklungsempfehlung wird an dieser Stelle verzichtet, da die Gemeinde hier jeweils nicht für Unterhaltung, Instandhaltung und Sanierung verantwortlich ist.



Multifunktionsspielfeld am Rasenplatz in St. Nikolaus

Handlungsansätze

Allgemeine Handlungsansätze zur Sportstättenentwicklung



Zusammenarbeit Kommune und Vereine; Interkommunale Kooperation

- Aktiven Austausch zwischen verschiedenen Akteuren fördern und etablieren (u.a. Vereine und Kommune, Vereine verschiedener Sportarten, Sportvereine und Schulen/Kindergärten); Zusammenarbeit und gemeinsames Handeln angesichts der zukünftigen Herausforderungen
- Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen prüfen (auch für Randsportarten); z.B. bei Fußballvereinen (FSV Lauterbach, SV Ludweiler, SC Klarenthal); teilweise bereits in Form der Jugendspielgemeinschaft SG Warndt in der Praxis etabliert



Nachhaltige Entwicklung; Vielfältiges Sportangebot

- Sportangebote an aktuelle Entwicklungen, Trends und Nutzungen anpassen (z.B. Sportangebote für ältere Bevölkerungsgruppen (Gymnastik, Gesundheitssport etc.))
- Sportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen fördern (Einbindung von Sportstätten im Schulsport; Bewegungsförderung in Kindertagesstätten)
- Multifunktionalität von Sportstätten; Vielfältige Nutzungsstrukturen fördern und sichern (über rein sportliche Aktivitäten hinaus, z.B. Versammlungsort, Kulturveranstaltungen, Nutzung durch andere Vereine etc.)
- Sport- und Bewegungsaktivitäten außerhalb von Sportstätten berücksichtigen (z.B. Bewegungsräume in der Natur wie Rad fahren, Laufen, Wandern)

Handlungsansätze zur Sportstättenentwicklung im Bereich der Sportplätze



Aktueller Zustand; Zielsetzung

- Zustand der Sportplätze derzeit sehr unterschiedlich; Teilweise besteht erhöhter Sanierungsbedarf
- Hohe Anzahl an Sportvereinen und Sportplätzen angesichts von Einwohnerzahl und Gemeindegroße; Herausforderungen aufgrund demografischer Veränderungen, kommunaler Finanzknappheit und Sanierungsstau
- Ziel: Vielfältiges und qualitativ hochwertiges Sportangebot; belebte Sportplätze und Vereinsgebäude; Aktives Vereinsleben; Effizienter Einsatz von Ressourcen



Kooperation der Vereine; Konzentration der Angebote

- Zusammenarbeit ortsansässiger Vereine fördern; Bildung von Spielgemeinschaften bzw. Etablierung von Nutzungsvereinbarungen
- Bündelung von Nachfrage und Nutzungsangeboten; Optimierung der Auslastungszahlen; Rücknahme problembehafteter Sportplätze; Maßnahmen und Förderung auf verbleibende Plätze / Angebote konzentrieren
- Beispiel: Zusammenschluss der 6 Fußballvereine in Form von 3 Spielgemeinschaften / Kooperationsvereinbarungen (Großrosseln/St. Nikolaus, Emmersweiler/Naßweiler, Dorf im Warndt/Karlsbrunn); Rücknahme von 3 problembehafteten Tennenplätzen (St. Nikolaus, Naßweiler, Karlsbrunn); Investition / Förderung / Sanierung der verbleibenden Plätze, Nachnutzung der zurückgenommenen Anlagen (zur Generierung weiterer Einnahmen)



Bewertung und Prioritätenbildung; Sanierung und Modernisierung

- Ableitung (kurzfristiger) Handlungsoptionen; Priorisierung der Projekte / Maßnahmen anhand des Sportstättenentwicklungskonzeptes; Durchführung der erforderlichen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen; Berücksichtigung der Nutzungsstrukturen, Entwicklungstendenzen und ökologischen Aspekte
- Beispiel: Sanierung Tennenplatz Emmersweiler gemäß Gutachten (Priorität 1), Sanierung Tennenplatz Dorf im Warndt gemäß Gutachten (Priorität 2); Bodengutachten und ggf. Sanierung Tennenplatz Großrosseln (Priorität 3),...

Handlungsansätze zur Sportstättenentwicklung im Bereich der Sport- und Mehrzweckhallen



Aktueller Zustand; Zielsetzung

- Zustand der Sport- und Mehrzweckhallen sowie Dorfgemeinschaftshäuser aktuell überwiegend gut; Zahlreiche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der Vergangenheit; Weitere Maßnahmen bereits in Planung
- Aktuell mindestens eine Halle in jedem Ortsteil; Einzelne Einrichtungen werden teilweise nur ausnahmsweise zu sportlichen Zwecken genutzt (stattdessen Veranstaltungen, Sitzungen)
- Ziel: Multifunktionale Sporthallen mit heterogener Nutzungsstruktur; Qualitativ hochwertiges Sportangebot; Einbindung in örtliche Strukturen/Gesellschaft; Effizienter Ressourceneinsatz



Bewertung und Planung; Modernisierung und Instandhaltung

- Ableitung (kurzfristiger) Handlungsoptionen; Priorisierung von Maßnahmen anhand des Sportstättenentwicklungskonzeptes; Durchführung erforderlicher Maßnahmen; Aktive Instandhaltung
- Abschluss geplanter Maßnahmen (3. Bauabschnitt Sanierung Mehrzweckhalle St. Nikolaus, Sanierungen Dorfgemeinschaftshaus Naßweiler, Neu-/Ersatzbau Turnhalle Karlsbrunn)
- Kontinuierliche Kontrolle und aktive Instandhaltung zur Erhaltung des generell guten Zustandes; Förderung multifunktionaler Nutzungsstrukturen; Stärkung / Sicherung von Standorten mit Schul- und Kindergartennutzungen
- Monitoring der aktuellen und zukünftigen Nutzungsstrukturen sowie relevanter Entwicklungen; Je nach Entwicklung kann langfristig ggf. eine Angebotskonzentration sinnvoll erscheinen

Handlungsansätze zur Sportstättenentwicklung der weiteren Sportstätten

Aktueller Zustand; Planung; Zielsetzung

- Neben Sportplätzen und Sporthallen verschiedene weitere Sportangebote in der Gemeinde: Multifunktionsfelder, Hundesportplätze, Reitanlagen, Schützenvereine, Motocross, Modellflugplatz, Angelsport, Tennisplätze, Bouleplätze; Zustand der weiteren Sportstätten überwiegend gut (nur teilweise Gemeindeeigentum; Handlungsmöglichkeiten somit eingeschränkt)
- Kooperationen zwischen verschiedenen Akteuren (auch interkommunal) fördern
- Monitoring der aktuellen und zukünftigen Nutzungsstrukturen sowie relevanten Entwicklungen; Je nach Entwicklung kann langfristig ggf. eine Angebotskonzentration sinnvoll erscheinen
- Ziel: Schaffung eines vielfältigen und qualitativ hochwertigen Sportangebotes in der Gemeinde; Sowohl innerhalb von Sportstätten / Sportvereinen als auch außerhalb; Sport als Freizeitgestaltung und aktive Form der Erholung

Fördermöglichkeiten

Grundsätzlich bestehen verschiedene Möglichkeiten, um Fördermittel zur Entwicklung von Sportstätten und Sportangeboten zu erhalten. Anstoß und Grundlage dieser Förderungen bildet, wie eingangs erwähnt, dieses Sportstättenentwicklungskonzept.

Städtebauförderprogramme von Bund und Ländern sowie Fördertöpfe der europäischen Union sind zwar keine originären Sportförderprogramme, oftmals ergeben sich jedoch indirekte Fördermöglichkeiten. Es kann deshalb sinnvoll sein je nach Projekt auch solche Fördermöglichkeiten zu prüfen und frühzeitig Gespräche mit Fördergebern zu führen. Darüber hinaus existieren allerdings auch mehrere direkte Fördermöglichkeiten zur Entwicklung von Sportstätten.

Sportplanungskommission

Die Förderung von Baumaßnahmen an Sportanlagen wird grundsätzlich vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes vorgegeben. Förderberechtigt sind sowohl saarländische Sportvereine als auch kommunale Gebietskörperschaften.

Zentrale Bedingungen für eine Zuwendung von Fördermitteln sind u.a.:

- Nutzungsrecht der Sportanlage muss langfristig gesichert sein
- Gesamtfinanzierung der Maßnahmen muss mit Zuwendung gesichert sein
- Sportfachlicher Bedarf muss bestehen
- Sportstätten müssen den einschlägigen Regeln des Sportstättenbaus entsprechen
- Einrichtungen müssen behindertengerecht gestaltet werden (gilt auch für Umbau und Sanierung)

(Quelle: Merkblatt für Vereine und kommunale Gebietskörperschaften für die Förderung von Baumaßnahmen im Saarland durch die Sportplanungskommission)

Bundesprogramm

Im Rahmen des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter anderem auch die Sanierung von Sportstätten. Förderaufrufe sind aktuell zwar abgeschlossen, allerdings

gab es in der Vergangenheit regelmäßig neue Projektaufrufe (2015, 2017, 2018, 2020). Auf den Förderaufruf 2020 haben Städte und Gemeinden beispielsweise rund 1.300 Projektskizzen eingereicht. Für die Förderrunde 2021 stehen insgesamt 600 Millionen Euro zur Verfügung.

Durch die langfristige zeitliche Reichweite des Sportstättenentwicklungskonzeptes stellt das Bundesprogramm entsprechend eine zukünftige Förderoption dar. Die Förderquote belief sich bisher in der Regel auf 45 % der Projektkosten (bei nachgewiesener Haushaltsnotlage auch Erhöhung auf bis zu 90 % möglich).

Investitionspakt Sportstätten

2020 stellte der Bund erstmals das Zusatzprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ als Ergänzung der regulären Städtebaufördermittel zur Verfügung. Hierdurch sollen Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung unterstützt und unter anderem den oftmals vorherrschenden Sanierungsstaus entgegengewirkt werden.

Das Zusatzprogramm wird vom Saarland kofinanziert und gilt insbesondere für Sportstätten, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten des Breitensports dienen und damit die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.

Der Investitionspakt soll auch über das Jahr 2020 hinaus fortgeführt werden und bildet somit eine wichtige Grundlage zur Förderung der Sportstättenentwicklung. Bund, Länder und Kommunen beteiligen sich anteilig an der Finanzierung. 2020 war vorgesehen, dass der Bund ca. 75 % der förderfähigen Kosten trägt. Entscheidung über die Aufnahme von Maßnahmen treffen wiederum die jeweiligen Länder auf Antrag der Kommunen.

Weitere Fördermöglichkeiten

Ergänzend existieren weitere Förderansätze, die allerdings meist nur auf bestimmte Maßnahmen und Projekte abzielen.

- Sonderprogramm „Sanierung von Kunststoffrasenplätzen“ des Landes; wurde speziell für die Sanierung von

Kunststoffrasenplätzen ins Leben gerufen (Kunstrasenplätze rechnen sich, selbst bei entsprechenden Förderungen, aufgrund der hohen Investitions- und regelmäßigen Erneuerungskosten erst bei höherer Auslastung und Nutzung; vor dem Hintergrund der aktuellen Auslastungszahlen in der Gemeinde Großrosseln ist die Errichtung eines Kunstrasenplatzes, wohl nicht sinnvoll)

- Förderprogramm „Integration durch Sport“ des Bundes in Kooperation mit dem Deutschen Olympischen Sportbund; Bezuschussung integrativer Maßnahmen / Projekte eines „Stützpunktvereines“, insbesondere Sport- und Spielgeräte sowie Integrations- und Schulungsmaßnahmen; Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten werden durch dieses Programm allerdings wohl nicht gefördert
- Förderung einzelner Projekte, vorrangig zum Zweck der Nachwuchssicherung in Vereinen sowie Pilotprojekten zur Inklusion behinderter und benachteiligter Menschen durch die Sportstiftung Saar; Gefördert werden z. B. Projekte zur Integration durch Sport, Sporttherapie oder das Ausrichten von Schulturnieren; auch hierdurch werden eher sportfördernde Begleitmaßnahmen und keine Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten gefördert
- „Kommunalrichtlinie“ als Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld des Bundes; Förderung der nachhaltigen Entwicklung für Projekte die einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen leisten; Förderfähig sind z.B. energetische Sanierungsmaßnahmen sowie die Umrüstung von Flutlichtanlagen (LED) bis 35 % (bei entsprechender CO₂-Einsparung)

Angesichts der aktuellen Lage im Zuge der Corona-Pandemie wurde vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zusätzlich eine Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in saarländischen Sportvereinen aufgestellt. Mit dem Programm soll die Wiederaufnahme sportlicher Betätigungen nach den coronabedingten Einschränkungen unterstützt werden.



Fazit

Das Sportstättenentwicklungskonzept liefert für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde wichtige Aussagen und legt unter anderem die Bestandsituation sowie Sanierungsbedarfe, Auslastungen und Nutzungsstrukturen dar. Es bildet damit eine kommunalpolitische Entscheidungsgrundlage für anstehende Sanierungs-, Konzentrations- oder Erweiterungsvorhaben. Gleichzeitig schafft es eine Grundlage, auf deren Basis Fördermittel zur Sportstättenentwicklung beantragt werden können.

Das Sportstättenangebot in der Gemeinde Großsöseln stellt sich als umfangreich und vielfältig dar. Derzeit handelt es sich um 9 Sportplätze, 7 Sport- bzw. Mehrzweckhallen sowie zahlreiche weitere Sportstätten, die sich auf alle Ortsteile der Gemeinde verteilen. Hinzu kommen weiterhin Sportangebote und sportliche Aktivitäten, welche außerhalb von Sportstätten stattfinden. Gemeinsam stellen sie ein wichtiges Element des gesellschaftlichen Lebens und sozialen Austauschs in der Gemeinde dar.

Gleichwohl ist das derzeitige Angebot, insbesondere im Bereich der Sportplätze, angesichts der Größe und Bevölkerungszahl der Gemeinde sowie im Vergleich mit anderen Kommunen als hoch zu bewerten. Die Konzentration von Angeboten erscheint dementsprechend sinnvoll. Angesichts des demografischen Wandels und der kommunalen Haushaltslage drängt sich die Bündelung von Ressourcen weiter auf.

Sportvereine sehen sich heute bereits mit Herausforderungen bei der Nachwuchsförderung und Mitgliederbindung konfrontiert, die sich in Zukunft aller Voraussicht nach noch weiter verschärfen werden. Auswirkungen auf die Mitgliederzahlen und Altersstrukturen sind zu erwarten und müssen bei der zukünftigen Sportstätten- und Sportangebotsplanung berücksichtigt werden.

Generell gilt es Kooperationen im Bereich der Sportstättenentwicklung anzustoßen und zu fördern. Hierzu zählen sowohl einsübergreifende Kooperationen als auch interkommunale Zusammenarbeiten. Gemeinsam lassen sich Herausforderungen der Zukunft besser meistern. Die Konzentration von Mitteln fördert die Qualität der

vorhandenen Sportinfrastruktur und führt zu einem effizienten Ressourceneinsatz.

Ziel sollte es sein, ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Sportangebot zu schaffen, welches den Anforderungen und unterschiedlichen Interessen in der Bevölkerung entspricht. Weiterhin sollte im Rahmen der Sportstättenentwicklung ein möglichst aktives Gesellschafts- und Vereinsleben mit belebten Sportplätzen, Hallen und Vereinsgebäuden gefördert werden.

Dabei müssen stets die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen beachtet werden, um bedarfsgerechte Angebote zu schaffen. Ebenso gilt es die Entwicklung des Sportbetriebes und die Auslastung der Sportstätten in der Gemeinde Großsöseln kontinuierlich zu überprüfen, um bei Veränderungen entsprechend reagieren zu können. Das Sportstättenentwicklungskonzept sollte vor diesem Hintergrund regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden.

▶ Demografischer Wandel, gesellschaftliche Veränderungen, neue Entwicklungen im Sportbereich, Sanierungs- und Instandhaltungsbedarf in Verbindung mit Unterhaltungskosten und die knappen finanziellen Mitteln der Gemeinde erfordern eine langfristig angelegte planerische Strategie im Bereich der Sportstättenentwicklung.

Ziel einer zukunftsorientierten Sportstättenentwicklung ist es, ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Sportangebot mit einem aktiven Sport- und Vereinsleben zu schaffen, das den unterschiedlichen Anforderungen, Bedürfnissen und Rahmenbedingungen in der Gemeinde entspricht. Gleichzeitig gilt es Ressourcen und finanzielle Mittel möglichst effizient einzusetzen.

Das vorliegende Sportstättenentwicklungskonzept bildet hierbei die strategische und förderrechtliche Grundlage.



Sportverein Naßweiler 1947 e.V.



Sportverein Naßweiler 1947 e.V.

Herrn Bürgermeister Dominik Jochum Klosterplatz 1 66352 Großrosseln	Gemeinde Großrosseln eingegangen am: 13. AUG. 2021					
	BM	1	2	3	4	GB

66352 Großrosseln
Vereinsfarbe: grün-weiß

Gerhard Franzen
Willy-Brandt-Str. 37
66352 Großrosseln
Telefon: 06809/ 7524
Tel. Clubheim:

Bankverbindung:
Iban: DE38 5905 0101
0063 8609 36
BIC: SAKSDE55XXX

Naßweiler, 11.08.2021

Stellungnahme des SV Naßweiler zum Sportentwicklungsplan der Gemeinde Großrosseln

Ziel sollte es sein, dass in jedem Ortsteil der Gemeinde eine Sportanlage mit Vereinsgebäude vorhanden ist.

Das ist die Voraussetzung für einen geordneten

- Trainingsbetrieb und
- Spielbetrieb

Zusätzliche Nutzung der Anlage von der Bevölkerung, die nicht in Vereinen organisiert ist. Insbesondere durch die Jugend.

Ohne Sportanlage ist die Existenz des Vereins gefährdet.

Hinweis: Die Sportanlage Naßweiler verfügt über die einzige Rundlaufbahn in der Gemeinde – wichtig für den Schulsportunterricht und Schulsportfeste!

Bei Wegfall des Sportplatzes in Naßweiler und Bildung einer Spielgemeinschaft z.B. mit Emmersweiler gibt es Probleme beim Spiel- und Trainingsbetrieb (bei drei Herrenmannschaften und einer Damenmannschaft)

Der SV Naßweiler veranstaltet seit über 25 Jahren ein Jugendsportfest. Anfänglich mit 70 Mannschaften über drei Tage. Zwischenzeitlicher Rückgang auf 20 Mannschaften wegen Bildung von Jugendspielgemeinschaften aber insbesondere wegen des schlechten Zustandes des Platzes.

Laut einer Studie des Ministeriums für Arbeit, Familie, Soziales und Sport liegt der wahrscheinliche Sportstättenbedarf der Gemeinde Großrosseln im Jahre 2035 bei acht Plätzen.

Sanierungskosten der Vereinsgebäude

Die Höhe der Sanierungskosten für die Vereinsgebäude können wir nicht nachvollziehen. Für das Vereinsgebäude in Naßweiler (Gesamtkosten 200.000,00€ veranschlagt) steht akut und aus unserer Sicht auch für die nächsten drei Jahre kein hoher Bedarf an.

Naßweiler, 11.08.2021

Mit sportlichen Grüßen



Der Vorstand

Heike Bollinger

Von: Manfred Dörr <manfred.doerr2015@gmail.com>
Gesendet: Donnerstag, 12. August 2021 13:57
An: Heike Bollinger
Cc: Heike Rupp
Betreff: AW: Präsentation Sportstättenentwicklungskonzept für Vereine

Sehr geehrte Frau Bollinger,
Wir haben nur 2 Vorschläge zur Änderung:

- Grobe Kostenübersicht Sportplätze
Hier geht es um die Vereinshäuser.
Es steht unter der Aufstellung (Vereinsgebäude
Emmersweiler und Karlsbrunn nicht im Eigentum der Gemeinde)
Dann müssten auch die Sanierungssummen nicht erscheinen .
z.Bsp .: Wir haben jetzt für 2500 € neue große Fenster im Nebenzimmer
einbauen lassen . Das bezahlen wir selbst.)

- Fördermittel :
Inklusionsschule Regenbogenschule Emmersweiler
Schulleiterin Daniela Krämer
Wir als SVE unterstützen jetzt schon diese Schule .
Gespräche mit der Schulleiterin wurden schon geführt.
Ebenso benutzt die Schule den Sportplatz.
So ist geplant , das die Schule eine Fussballmannschaft gründet.
Hier besteht vielleicht die Möglichkeit, an Fördermittel zu kommen.

Der SV E ist der Meinung , das diese Präsentation gelungen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Dörr
Vorsitzender
SV Emmersweiler

Sportverein KARLSBRUNN e.V.

gegr. 1965

Sportverein KARLSBRUNN e.V., 66352 Großrosseln-Karlsbrunn

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Großrosseln
Herrn Dominik Jochum
Klosterplatz 2
66352 Großrosseln



Sportstättenentwicklungskonzept der Gemeinde Großrosseln

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Dominik,

nochmals herzlichen Dank für die Einladung zu der Informationsveranstaltung am 02. August zum „Sportstättenentwicklungskonzept Großrosseln“ sowie die Übersendung der Präsentationsunterlagen. Gerne wollen wir dazu die dankenswerterweise eingeräumte Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme wahrnehmen und uns dabei auf die aus unserer Sicht wichtigsten grundsätzlichen Punkte beschränken.

Das Konzept operiert sowohl im Hinblick auf die Investitionskosten als auch auf die laufenden Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten mit Ausnahme der drei vorliegenden, allerdings nicht mehr aktuellen Gutachten für die Tennenplätze in Dorf im Warndt, Emmersweiler und Naßweiler ausschließlich mit pauschalierten Größenordnungen über einen Zeitraum von 15 Jahren. Die so ermittelten Werte sind u. E. nicht ausreichend valide und daher kaum geeignet, darauf die Investitionsplanung der Gemeinde für Sportstätten in den kommenden Jahren zu begründen.

Am Beispiel des SV Karlsbrunn sei darauf hingewiesen, dass die angegebene Größenordnung von 5.000 - 10.000 €/annum als jährliche Unterhaltungskosten für einen Tennenplatz sicherlich nicht dem tatsächlich geleisteten Unterhaltungsaufwand der Gemeinde entspricht. Auch scheint die angegebene Größenordnung für die jährliche Rasenpflege nicht dem tatsächlichen Aufwand zu entsprechen. Dabei kann für den SV Karlsbrunn auch nicht das Argument gelten, dass in den angegebenen Aufwendungen auch Renovierungsaufwand für die Sportheime enthalten sei, da diese vom SV Karlsbrunn als Eigentümer seines Clubheims in der Vergangenheit stets selbst zu tragen waren und dieser keine entsprechenden Zuschüsse seitens der Gemeinde - im Sinne einer aus unserer Sicht wünschenswerten Gleichbehandlung mit anderen Clubs, deren Vereinsheime im Eigentum der Gemeinde stehen - erhalten hat.

Daher ist auch im Hinblick auf die Investitionskosten aufstellung des Konzepts darauf hinzuweisen, dass die Hinzurechnung des pauschalierten Investitionsbedarfs für das Sportheim des SV Karlsbrunn zum gemeindlichen Investitionsbedarf aus genanntem Grund nicht sachgerecht ist. Gleichwohl würde der SV Karlsbrunn eine diesbezügliche Unterstützung seitens der Gemeinde in der Zukunft natürlich ausdrücklich begrüßen.

Adresse: Gaststätte Wiesental Fröbelweg 66352 Großrosseln	Vereinigte Volksbank eG IBAN: DE57 5909 2000 2713 4200 10 BIC: GENODE51SB2	Vereinsregister 573/AG Völklingen Vereinskennziffer 84.000/LSV Saar
Tel. 06809-7788 Email: admin@svkarlsbrunn.de Homepage: www.svkarlsbrunn.de	Sparkasse Saarbrücken IBAN : DE 80 590501010059369371 BIC : SAKS DE 55 XXX	Steuernummer: 040/ 140 / 61040

Sportverein KARLSBRUNN e.V.

gegr. 1965

Unabhängig davon möchten wir aber bereits an dieser Stelle nachdrücklich darauf hinweisen, dass der SV Karlsbrunn unbedingt auf einen ganzjährigen Trainings- und Spielbetrieb in Karlsbrunn und damit die Nutzung beider Plätze in Karlsbrunn angewiesen ist. Nur so, nämlich durch die ganzjährige, jahreszeit- und witterungsbedingt wechselnde Frequentierung beider Karlsbrunner Sportplätze und dem damit einhergehenden ganzjährigen Gästeaufkommen im Vereinsheim, kann ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag zur Finanzierung der Unterhaltung des vereinseigenen Sportheims erzielt werden.

Als grundsätzlich problematisch und nicht zielführend sieht der SV Karlsbrunn auch aus anderem Grund die Absicht der Gemeinde, das vorliegende Konzept als Gesprächsgrundlage an das Innenministerium bzw. die Sportplanungskommission weiterzureichen. Aus unserer Sicht wird durch den aus dem Konzept als Conclusio abgeleiteten Handlungsansatz, der die Stilllegung von drei Tennenplätze in den Raum stellt, eine weder zu vertretende noch gerechtfertigte Präjudizierung der Ergebnisse befördert.

Der zu beschreitende Weg müsste daher u. E. umgekehrt erfolgen. Zunächst sollte mit Innenministerium und Sportplanungskommission belastbar geklärt werden, an welche Rahmenbedingungen oder Voraussetzungen eine Förderung ggfs. geknüpft wird, also z.B. ob es einen maximalen „Sportplatzbesatz“ pro Gemeinde/Einwohner geben darf, ob eine Mindestnutzung pro zu fördernder Sportstätte erreicht werden muss oder wie viele Sportstätten innerhalb eines bestimmten Zeitraums in einer Gemeinde gefördert werden können. Des Weiteren wäre die mögliche Förderhöhe zu klären, also ob die Förderung z.B. als prozentuale Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung erfolgt.

Mit einer den tatsächlichen Begebenheiten angepassten Investitionsbedarfsrechnung mit notwendiger Priorisierung für die nächsten Jahre kann dann unter Einrechnung der Fördermöglichkeiten eine entsprechende Investitionsplanung erfolgen, die als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für die gemeindlichen Gremien zur Verfügung steht.

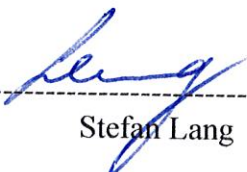
Der SV Karlsbrunn würde es sehr begrüßen, wenn unsere Anmerkungen bei Ihrem weiteren Vorgehen Berücksichtigung finden und die Vereine über die weitere Planungen und Schritte der Gemeinde auch weiterhin zeitnah informiert werden.

Für weitere Erörterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die Karlsbrunner Ortsvorsteherin, Frau MdL Petra Fretter, m.d.B. um entsprechende Information des Karlsbrunner Ortsrates sowie der Karlsbrunner Gemeinderatsmitglieder.

Mit sportlichen Grüßen
Für den geschäftsführenden Vorstand

Karlsbrunn, 10. August 2021


Stefan Lang


Gerold Feller

Adresse: Gaststätte Wiesental Fröbelweg 66352 Großrosseln	Vereinigte Volksbank eG IBAN: DE57 5909 2000 2713 4200 10 BIC: GENODE51SB2	Vereinsregister 573/AG Völklingen Vereinskennziffer 84.000/LSV Saar
Tel. 06809-7788 Email: admin@svkarlsbrunn.de Homepage: www.svkarlsbrunn.de	Sparkasse Saarbrücken IBAN : DE 80 590501010059369371 BIC : SAKS DE 55 XXX	Steuernummer: 040/ 140 / 61040

SG Großrosseln-St.Nikolaus

Spielgemeinschaft Aktivenfußball der Vereine
SC 1910 Großrosseln e.V. und SG St. Nikolaus 1926 e.V.



SG Großrosseln-St. Nikolaus, Postfach 1237, 66348 Großrosseln

Gemeinde Großrosseln
Bürgermeister
Herrn Dominik Jochum
Klosterplatz 2-3

66352 Großrosseln

Ihr Ansprechpartner:

Dominik Sailer
Im Neuen Land 5
66352 Großrosseln
0172-6676103
Dominik.sailer@gmx.de

Großrosseln, den 12. August 2021

Stellungnahme zum Sportstättenentwicklungskonzept der Gemeinde Großrosseln

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Dominik,

Bezug nehmend auf das am 02. August 2021 vorgestellte Sportstättenentwicklungskonzept der Gemeinde Großrosseln, im Folgenden einige kurze Anmerkungen unsererseits.

Einige Dinge vorab: die genannten Probleme sind uns als Vereinen natürlich nicht unbekannt. Die Ausführungen der Firma Kern Plan waren vielmehr eine Bestätigung dafür, mit unserem sportlichen Zusammenschluss im Jahr 2019 die Zeichen der Zeit erkannt zu haben und, entsprechend unserer zukunftsorientierten Denkweise im Hinblick auf den Fußballsport in der Gemeinde Großrosseln, für unsere Vereine die richtige Entscheidung getroffen zu haben.

Aller Anfang ist schwer. Solche Zusammenarbeiten bedürfen viel Kommunikation, sei es im Vorfeld eines solchen Projekts als auch im laufenden Betrieb. Auch gewisse Zugeständnisse aller Beteiligten im Sinne der Sache sind aus unserer Erfahrung unabdingbar. Nichtsdestotrotz haben wir unsere Entscheidung bis heute nicht bereut und sind stolz, als Vorreiter in unserer Gemeinde einen ersten Schritt in eine hoffentlich positivere sportliche Zukunft gemacht zu haben.

Zum Konzept: die dargestellten Einschätzungen zu den Sportanlagen unserer SG sind aus unserer Sicht weitestgehend korrekt. Die beiden Rasenplätze sind in gutem bis sehr gutem Zustand. Der Tennenplatz in Großrosseln ist grundsätzlich mit wenigen Arbeiten in einen für Spiel- und Trainingsbetrieb angemessenen Zustand zu versetzen. Der Tennenplatz in St. Nikolaus hat aufgrund seiner Lage sicherlich infrastrukturelle und logistische Nachteile. Wir möchten an dieser Stelle trotzdem darum bitten, uns (zumindest für den kommenden Winter 2021/2022) die Möglichkeit zu geben, den Platz für den Trainingsbetrieb über die Wintermonate zu nutzen und uns bei der kurzfristigen Instandsetzung zu unterstützen.

Die Nutzungsmöglichkeiten unserer Rasenplätze ohne Flutlichtanlagen sind hinlänglich bekannt. Daher stoßen wir (mit Wohlwollen) ab Mitte Oktober bis zur Wiederaufnahme der Rasenplätze im

Postanschrift:
Postfach 1237
66348 Großrosseln

Bankverbindung:
Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE56 5905 0101 0067 1579 33
BIC: SAKSDE55XXX

SG Großrosseln-St. Nikolaus

Spielgemeinschaft Aktivenfußball der Vereine

SC 1910 Großrosseln e.V. und SG St. Nikolaus 1926 e.V.



April eines jeden Jahres oftmals an die Kapazitätsgrenzen auf dem Hartplatz in Großrosseln. Bei einem Trainingsbetrieb mit drei aktiven Mannschaften, den AH-Mannschaften des SC Großrosseln, einigen Jugendmannschaften der SG Warndt (hierbei reden wir u.a. von den dem Aktivenbereich nahen B- und A-Junioren, für die eine zeitliche Belegung am Nachmittag mitunter unmöglich sind) ist es für uns schwierig, allen Beteiligten gerecht zu werden. Daher wäre der Tennenplatz in St. Nikolaus zumindest eine weitere Option, den engen Zeitplan im Trainingsbetrieb über die Wintermonate zu entzerren.

Gerne legen wir im Zuge dessen zeitliche Nutzungspläne unserer Sportanlagen vor und sind natürlich auch zur Mithilfe bei der Instandsetzung im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne bereit.

Zu den genannten Kostenschätzungen möchten wir keine Einschätzung abgeben, da uns hierfür ein fundiertes Wissen hinsichtlich der tatsächlichen Unterhaltungskosten der einzelnen Sportanlagen fehlt.

Betrachtet man sich jedoch die im Vortrag genannten Rahmenbedingungen in der Gemeinde Großrosseln, ganz besonders die geographische Lage im Land, sehen wir hier erhebliche Nachteile zu anderen Kommunen und große Gefahren für die Zukunft des Sports als Teil Kulturlandschaft. Eine konzeptionelle, mittel-bis langfristige Investitionsplanung, die nicht nur dem Erhalt von Sportstätten, sondern einer Verbesserung der Infrastruktur der Sportstätten dient, ist weder im vorliegenden Entwicklungskonzept noch aus Planungsinformationen der Gemeindeverwaltung ersichtlich. Hier gilt es schnellstmöglich Ansätze für eine Weiterentwicklung der Infrastruktur der Sportanlagen in der Gemeinde zu finden, um – vielleicht auch etwas provokativ gesagt – zu verhindern, dass die Fußballtradition im Warndt und speziell in unserer Gemeinde Großrosseln mittel- bis langfristig akut vom Aussterben bedroht sein wird. Auch bei diesem sicherlich schwierigen und sensiblen Thema würden sich unsere Vereine gerne mit einbringen und sind zu einem konstruktiven Austausch im Sinne unserer Gemeinde jederzeit gerne bereit.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Darlegung unserer Meinung zu den genannten Themen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Für die Vorstände der Vereine SC 1910 Großrosseln e.V. und SG St. Nikolaus 1926 e.V.

Dominik Sailer

1. Vorsitzender SC 1910 Großrosseln e.V.
in der SG Großrosseln/St. Nikolaus

Postanschrift:
Postfach 1237
66348 Großrosseln

Bankverbindung:
Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE56 5905 0101 0067 1579 33
BIC: SAKSDE55XXX

Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Großrosseln“ in der Gemeinde Großrosseln, Ortsteil Großrosseln

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt mehrfach geändert und § 58a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08/09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), sowie des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Großrosseln über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Großrosseln“ vom 18.12.1978 (rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung als Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln vom 21.06.1979 bis 07.07.1979) wird aufgehoben.

§ 2

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgebildeten und mit einer gestrichelten schwarzen Linie umrandeten Fläche. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großrosseln, den 15.11.2021

Der Bürgermeister

Dominik Jochum

Hinweis:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großrosseln geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- Gemäß § 12 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Großrosseln unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

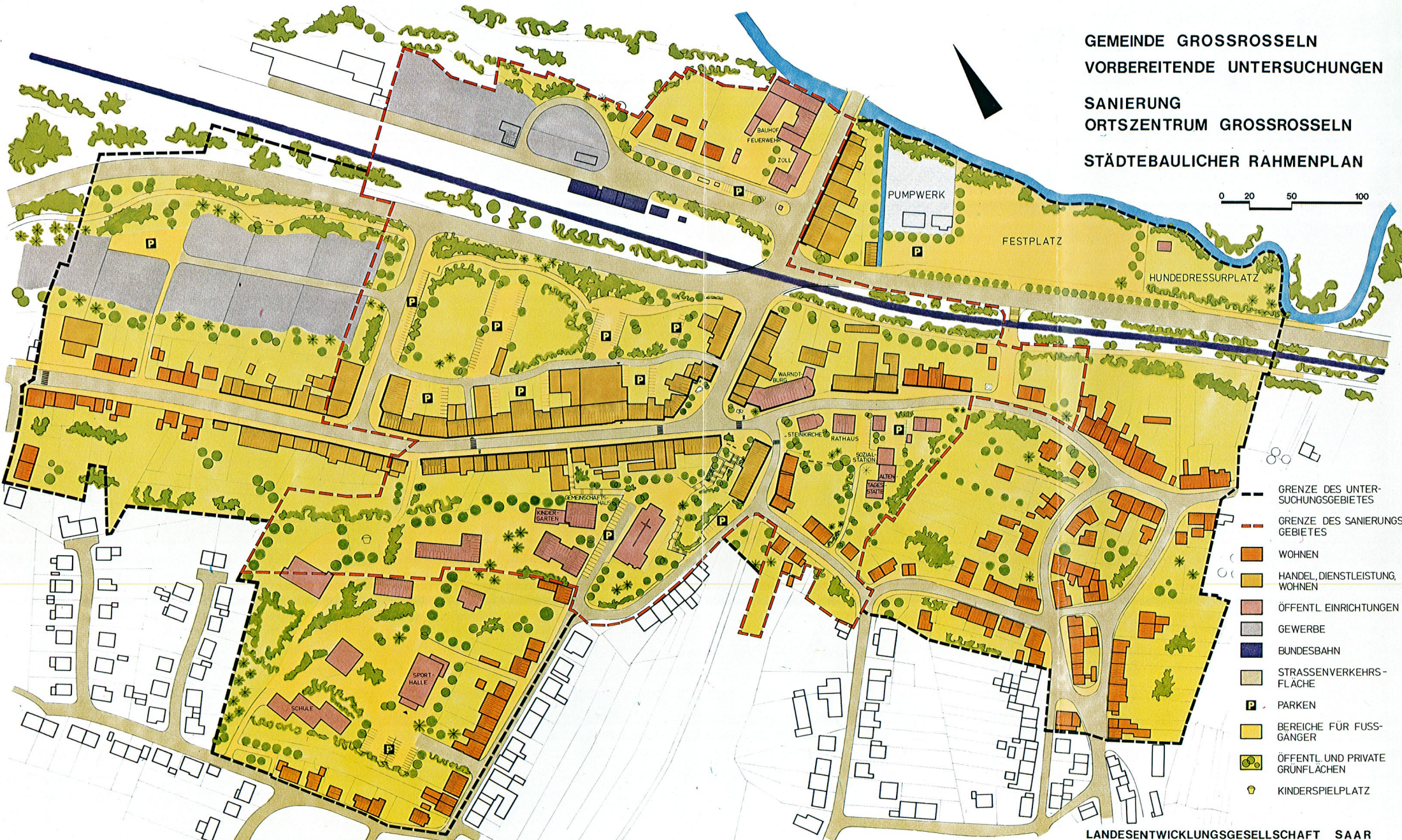
- Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Großrosseln, Klosterplatz 2-3, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

GEMEINDE GROSSROSSELN
 VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN

SANIERUNG
 ORTSZENTRUM GROSSROSSELN

STÄDTEBAULICHER RAHMENPLAN

0 20 50 100



- GRENZE DES UNTERSUCHUNGS- GEBIETES
- - - GRENZE DES SANIERUNGS- GEBIETES
- WOHNEN
- HANDEL, DIENSTLEISTUNG, WOHNEN
- ÖFFENTL. EINRICHTUNGEN
- GEWERBE
- BUNDESBAHN
- STRASSENVERKEHRS- FLÄCHE
- P PARKEN
- BEREICHE FÜR FUSS- GÄNGER
- ÖFFENTL. UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ

LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT SAAR

Graphische Betriebe STAATS Lippstadt S 910/279

S a t z u n g

der Gemeinde Großrosseln über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortszentrum Großrosseln"

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG - in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Amtsblatt S. 49), geändert durch Gesetz vom 26.10.1977 (Amtsblatt S. 1009) sowie des § 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2318) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln in seiner Sitzung am 18.12.1978 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des Gebiets "Ortszentrum Großrosseln" durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes festgelegt.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

im Nordosten

von dem ehemaligen Schuttabladeplatz an der Rossel (Flurstücke 312/1 bis 1597/89), der Rossel, der Bahnhofstraße und der Eisenbahn,

im Südosten

von den Flurstücken 143/7, 143/3, 142/1, 137/6, der Emmersweiler Straße den Flurstücken 236/9, 552/9, 943/552, 1453/552, 1881/544 und 544/1,

im Südwesten

von den Flurstücken 1877/544, 547/1, 571/1, 572/5, dem Friedhof, der Kirchstraße und dem Flurstück 28/4 (Schule),

im Nordwesten

von den Flurstücken 39/1, 1813/41, 42/13, der Ludweilerstraße und den Flurstücken 226/3, 226/4, 858/294, 327/5 (Eisenbahn), 327/4, 327/3 und 1022/312.

(2) Das Sanierungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großzseln			Gemarkung Großzseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
1	31	1318	8	4	59/1	1318	Marktplatz 5	insgesamt
2	75	2587	1	4	52/12	2587	"	"
3	51	1912	4	4	109/4	1912	Bahnhofstr.4	"
4	74	2551	47	4	52/11	2551	Bahnhofstr.	"
5	74	2551	46	4	52/10	2551	"	"
6	74	2551	38	4	109/3	2551	"	"
7	74	2551	24	4	112/14	2551	"	"
8	74	2551	25	4	112/18	2551	"	"
9	74	2551	105	4	112/20	2551	"	"
10	74	2551	106	4	112/22	2551	"	"
11	77	2676	8	4	55/1	2676	Marktplatz 10	"
12	77	2676	7	4	55/2	2676	"	"
13	77	2676	5	4	56/1	2676	"	"
14	77	2676	4	4	1821/58	2676	"	"
15	77	2677	1	4	109/1	2677	Bahnhofstr. 2	"
16	77	2677	2	4	109/5	2677	"	"
17	77	2677	3	4	109/6	2677	"	"
18	77	2677	4	4	109/7	2677	"	"
19	77	2676	6	4	1782/54	2676	"	"
20	23	1015	41	4	56/2	1015	Bahnhofstr. 3 + 5	"
21	23	1015	48	4	56/4	1015	"	"
22	23	1015	49	4	56/5	1015	Bahnhofstr. 1	"
23	23	1015	43	4	57/3	1015	Bahnhofstr. 3 + 5	"
24	23	1015	42	4	57/4	1015	"	"
25	23	1015	50	4	58/3	1015	"	"
26	23	1015	51	4	58/4	1015	Bahnhofstr. 1	"
27	76	2630	6	4	52/8	2630	Marktplatz 7	"
28	76	2630	1	4	1829/54	2630	"	"

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großrosseln			Gemarkung Großrosseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
29	76	2630	4	4	1838/54	2630	Marktplatz 7	Insgesamt
30	76	2630	5	4	1839/54	2630	"	"
31	76	2630	2	4	1784/55	2630	"	"
32	76	2630	7	4	59/2	2630	"	"
33	23	1018	1	4	1827/54	1018	Marktplatz 6	"
34	23	1018	10	4	112/8	1018	Bahnhofstr. 8	"
35	23	1018	9	4	112/9	1018	"	"
36	23	1018	8	4	52/6	1018	Marktplatz 6	"
37	40	1600	8	4	112/6	1600	Bahnhofstr. 6	"
38	40	1600	7	4	112/7	1600	"	"
39	64	2300	3	4	112/10	2300	Bahnhofstr. 10	"
40	64	2300	2	4	112/11	2300	"	"
41	42	1663	2	4	112/12	1663	Bahnhofstr. 12,14,16	"
42	42	1663	1	4	112/13	1663	"	"
43	42	1663	6	4	112/15	1663	"	"
44	42	1663	5	4	112/16	1663	"	"
45	42	1663	4	4	112/17	1663	"	"
46	42	1663	7	4	112/19	1663	"	"
47	46	1759	4	4	112/21	1759	Bahnhofstr. 18	"
48	46	1759	6	4	112/23	1759	"	"
49	33	1383	16	4	43/2	1383	Ludweilerstr. 20	"
50	33	1383	12	4	43/3	1383	"	"
51	33	1383	10	4	1573/79	1383	"	"
52	33	1384	18	4	43/4	1384	Ludweilerstr. 22	"
53	33	1384	17	4	43/5	1384	"	"
54	33	1384	16	4	43/6	1384	"	"
55	37	1512	11	4	44/1	1512	Ludweilerstr. 18	"
56	37	1512	9	4	1571/75	1512	"	"
57	37	1512	12	4	77	1512	"	"
58	37	1512	13	4	1572/78	1512	"	"
59	78	2723	3	4	45/2	2723	Ludweilerstr. 16	"
60	78	2723	2	4	1567/72	2723	"	"

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großrosseln			Gemarkung Großrosseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
61	78	2723	6	4	1568/73	2723	Ludweilerstr. 16	insgesamt
62	60	2186	2	4	45/3	2186	Ludweilerstr. 16 A	"
63	60	2186	1	4	1570/74	2186	"	"
64	25	1102	5	4	45/4	1102	Ludweilerstr. 14	"
65	25	1102	6	4	45/5	1102	"	"
66	74	2569	2	4	46/1	2569	Ludweilerstr. 12	"
67	74	2569	3	4	70/1	2569	"	"
68	74	2569	4	4	70/2	2569	"	"
69	74	2569	5	4	69/2	2569	"	"
70	77	2672	4	4	46/2	2672	Ludweilerstr. 10	"
71	77	2672	1	4	1538/46	2672	"	"
72	77	2672	2	4	1564/68	2672	"	"
73	77	2672	3	4	69/1	2672	"	"
74	65	2333	9	4	46/3	2333	Ludweilerstr. 8	"
75	65	2333	8	4	1558/65	2333	"	"
76	65	2333	10	4	1560/66	2333	"	"
77	65	2333	7	4	1562/67	2333	"	"
78	47	1797	2	4	933/49	1797	" 6	"
79	26	1168	4	4	52/2	1168	Ludweilerstr. 4	"
80	26	1168	3	4	1555/63	1168	"	"
81	26	1168	2	4	1556/64	1168	"	"
82	26	1168	1	4	1557/64	1168	"	"
83	37	1514	6	4	52/3	1514	Ludweilerstr. 2 A	"
84	37	1514	5	4	1468/52	1514	"	"
85	18	828	8	4	52/9	828	Ludweilerstr. 2	"
86	77	2676	3	4	1551/60	2676	Im Bruch	"
87	25	1095	2	4	62/1	1095	"	"
88	25	1095	3	4	62/2	1095	"	"
89	76	2630	3	4	1561/66	2630	"	"
90	40	1600	6	4	70/3	1600	"	"
91	28	1230	1	4	1576/79	1230	"	"

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großrosseln			Gemarkung Großrosseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
92	21	946	5	4	1577/79	946	Im Bruch	insgesamt
93	21	946	3	4	1578/79	946	"	"
94	21	946	4	4	1579/79	946	"	"
95	50	1904	4	4	2148/79	1904	"	"
96	50	1904	2	4	2149/79	1904	"	"
97	76	2650	1	4	2152/79	2650	"	"
98	76	2650	2	4	2150/79	2650	"	"
99	30	1298	2	4	2153/79	1298	"	"
100	52 à	1980	541	4	63/1	1980	"	"
101	52 a	1980	526	4	1563/67	1980	"	"
102	52 a	1980	525	4	1559/65	1980	"	"
103	52 a	1980	548	4	1569/73	1980	"	"
104	52 a	1980	523	4	1580/79	1980	"	"
105	50	1904	3	4	2151/79	1904	"	"
106	74	2551	92	4	34/5	2551	Ludweilerstr.	"
107	74	2551	45	4	34/7	2551	"	"
108	74	2551	99	4	34/9	2551	"	"
109	74	2551	100	4	34/11	2551	"	"
110	74	2551	101	4	35/10	2551	"	"
111	50	1880	19	4	35/12	1880	"	"
112	74	2551	103	4	35/14	2551	"	"
113	74	2551	104	4	35/16	2551	"	"
114	74	2551	36	4	35/18	2551	"	"
115	74	2551	98	4	35/20	2551	"	"
116	50	1880	42	4	42/5	1880	"	"
117	74	2551	22	4	42/7	2551	"	"
118	74	2551	15	4	42/9	2551	"	"
119	74	2551	33	4	42/11	2551	"	"
120	50	1880	25	4	35/9	1880	"	"
121	74	2551	120	4	34/3	2551	"	"
122	74	2551	177	4	33/1	2551	"	"
123	74	2551	18	4	33/3	2551	"	"
124	74	2551	53	4	33/5	2551	"	"
125	50	1880	29	4	633/40	1880	"	"

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großrosseln			Gemarkung Großrosseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
126	74	2551	61	4	556/1	2551	Ludweilerstr.	insgesamt
127	74	2551	126	4	555/1	2551	"	"
128	50	1880	28	4	633/42	1880	"	"
129	74	2551	169	4	553/1	2551	"	"
130	74	2551	118	4	553/3	2551	"	"
131	74	2551	119	4	553/5	2551	"	"
132	74	2551	117	4	2271/553	2551	"	"
133	74	2551	116	4	2268/553	2551	"	"
134	74	2551	168	4	2267/553	2551	"	"
135	50	1880	26	4	236/18	1880	"	teilweise vgl. Anmerkung 6
136	74	2551	76	4	552/8	2551	"	insgesamt
137	74	2551	67	4	552/6	2551	"	"
138	53	1981	1767	4	1581/80	1981	Brückwiese	"
139	23	1011	1	4	1582/80	1011	"	teilweise vgl. Anmerkung 2
140	19	887	5	4	1583/81	887	"	"
141	19	887	6	4	1584/81	887	"	"
142	53	1981	1492	4	1586/82	1981	"	"
143	38	1522	41	4	84/1	1522	"	"
144	53	1981	1769	4	82/1	1981	"	insgesamt
145	53	1981	958	4	1591/86	1981	"	teilweise vgl. Anmerkung 2
146	53	1981	957	4	1592/86	1981	"	"
147	53	1981	1504	4	1593/86	1981	"	"
148	38	1522	31	4	1595/87	1522	"	"
149	53	1981	1766	4	1594/87	1981	"	insgesamt
150	38	1522	9	4	1596/88	1522	"	teilweise vgl. Anmerkung 2
151	53	1981	655	4	1597/89	1981	"	"
152	25	1104	1	4	1598/90	1104	"	teilweise vgl. Anmerkung 1
153	53	1981	1356	4	550/5	1981	Emmersweilerstr.	insgesamt
154	53	1981	1656	4	97/4	1981	Rosselstr.	"
155	53	1981	1768	4	1605/96	1981	"	"
156	53	1981	1771	4	66/5	1981	"	"
157	50	1880	21	4	633/6	1880	Bahnhofstr.	"
158	50	1880	37	4	115/18	1880	"	"

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großrosseln			Gemarkung Großrosseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
159	50	1880	38	4	115/19	1880	Bahnhofstr.	insgesamt
160	52 a	1980	219	4	78/2	1980	Im Bruch	"
161	47	1807	9	4	66/2	1807	"	"
162	52 a	1980	563	4	66/3	1980	"	"
163	52 a	1980	564	4	66/4	1980	"	"
164	76	2631	1	4	96/3	2631	Rosselstr. 4	"
165	80	2761	2	4	96/5	2761	"	"
166	76	2631	3	4	96/6	2631	"	"
167	62	2240	2	4	96/7	2240	Rosselstr.	"
168	62	2240	4	4	96/11	2240	"	"
169	77	2682	1	4	96/12	2240	"	"
170	53	1981	2023	4	96/9	1981	"	"
171	26	1139	15	4	96/10	1139	"	"
172	41	1623	4	4	107/1	1623	Bahnhofstr.	"
173	33	1372	1	4	1260/104	1372	"	"
174	53	1981	1113	4	57/1	1981	Im Bruch	"
175	53	1981	114	4	58/1	1981	"	"
176	50	1880	31	4	633/44	1880	Bahnhofstr.	"
177	50	1880	20	4	633/45	1880	"	"
178	46	1759	9	4	115/24	1759	Bei Pastorhaus	"
179	50	1895	7	4	126/10	1895	Emmersweilerstr.	"
180	50	1895	12	4	126/3	1895	Bei Pastorhaus	"
181	50	1895	11	4	128/8	1895	Emmersweilerstr.	"
182	50	1895	10	4	128/15	1895	"	"
183	50	1895	8	4	2195/126	1895	"	"
184	42	1640	11	4	115/3	1640	"	"
185	42	1640	2	4	1995/109	1640	Bei Pastorhaus	"
186	42	1640	14	4	116/1	1640	Emmersweilerstr 4	"
187	42	1640	13	4	116/2	1640	" 4	"
188	42	1640	8	4	121/2	1640	" 4a	"
189	42	1640	19	4	122/11	1640	" 4a	"
190	42	1640	18	4	122/12	1640	" 4a	"

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großrosseln			Gemarkung Großrosseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
191	42	1640	21	4	123/9	1640	Emmersweilerstr. 4a	insgesamt
192	42	1640	20	4	123/10	1640	" 4a	"
193	42	1640	17	4	2194/123	1640	" 4a	"
194	42	1640	16	4	2191/122	1640	" 4a	"
195	42	1640	15	4	2189/116	1640	" 4a	"
196	42	1663	10	4	115/23	1663	Bei Pastorhaus	"
197	42	1663	8	4	126/11	1663	Emmersweilerstr. 6	"
198	42	1663	9	4	128/16	1663	"	"
199	45	1744	13	4	1617/120	1744	Bei Pastorhaus	"
200	74	2551	28	4	128/17	2551	Emmersweilerstr.	"
201	22	979	8	4	128/18	979	" 8	"
202	22	979	11	4	129/10	979	" 8	"
203	22	979	4	4	130/3	979	" 8	"
204	17	775	13	4	129/11	775	"	"
205	17	775	12	4	129/12	775	"	"
206	17	775	14	4	2202/129	775	"	"
207	79	2750	1	4	130/8	2750	" 10	"
208	25	1092	15	4	131/8	1092	" 12	"
209	18	833	14	4	132/16	833	" 14	"
210	74	2551	180	4	134/3	2551	"	"
211	18	822	4	4	134/4	822	" 18	"
212	74	2551	181	4	134/5	2551	"	"
213	18	822	10	4	134/7	822	" 18	"
214	74	2551	182	4	135/12	2551	"	"
215	18	822	12	4	135/20	822	" 18	"
216	44	1716	20	4	132/18	1716	" 16	"
217	44	1716	22	4	133/12	1716	" 16	"
218	53	1981	212	4	1993/109	1981	" 2	"
219	53	1981	213	4	1994/109	1981	" 2	"
220	53	1981	150	4	1968/109	1981	" 2	"
221	53	1981	214	4	1996/115	1981	" 2	"
222	53	1981	2012	4	135/21	1981	" 2	"

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großrosseln			Gemarkung Großrosseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
223	-	-	-	4	633/39	2517	Gewässer 3.O.	insgesamt
224	50	1880	30	4	633/38	1880	Emmersweilerstr.	"
225	74	2551	29	4	128/7	2551	"	"
226	74	2551	39	4	130/7	2551	"	"
227	74	2551	20	4	131/7	2551	"	"
228	74	2551	26	4	132/15	2551	"	"
229	74	2551	48	4	132/17	2551	"	"
230	74	2551	31	4	2199/129	2551	"	"
231	74	2551	21	4	2206/131	2551	"	"
232	74	2551	27	4	2207/132	2551	"	"
233	52 a	1980	511	4	131/6	1980	Jägerwiese	"
234	52 a	1980	458	4	132/11	1980	"	"
235	74	2551	30	4	129/9	2551	Emmersweilerstr.	"
236	74	2551	49	4	133/11	2551	"	"
237	52 a	1980	493	4	132/9	1980	Bei Pastorhaus	"
238	52 a	1980	462	4	133/10	1980	"	"
239	52 a	1980	461	4	133/8	1980	"	"
240	53	1981	2011	4	134/8	1981	Emmersweilerstr.	"
241	52 a	1980	476	4	135/4	1980	Jägerwiese	"
242	74	2551	40	4	2203/130	2551	Emmersweilerstr.	"
243	18	822	14	4	135/22	822	"	"
244	53	1981	1861	4	135/23	1981	Jägerwiese	"
245	53	1981	1862	4	135/24	1981	"	"
246	71	2482	1	4	135/17	2482	Emmersweilerstr. 20	"
247	65	2313	1	4	138/2	2313	Emmersweilerstr.	"
248	65	2313	3	4	137/3	2313	"	"
249	65	2313	4	4	137/6	2313	"	"
250	65	2313	5	4	143/3	2313	"	"
251	65	2313	2	4	142/1	2313	"	"
252	24	1067	10	4	3 ⁹ /1	1067	Auf der Hohl	"

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großrosseln			Gemarkung Großrosseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
253	65	2339	1	4	28/6	2339	Auf der Hohl	insgesamt
254	53	1981	1923	4	138/6	1981	Jägerwiese	"
255	52 a	1980	227	4	138/7	1980	"	"
256	53	1981	1337	4	137/9	1981	Emmersweilerstr. 22	"
257	53	1981	1339	4	137/11	1981	"	"
258	53	1981	1081	4	143/7	1981	Jägerwiese	"
259	53	1981	1348	4	236/9	1981	Emmersweilerstr.	"
260	53	1981	1349	4	236/10	1981	"	"
261	46	1772	2	4	550/4	1772	In den Etzeln	"
262	53	1981	1355	4	550/6	1981	Emmersweilerstr.	"
263	80	2761	8	4	552/7	2761	" 7	"
264	31	1324	8	4	552/9	1324	" 11	"
265	25	1112	1	4	1455/552	1112	" 9	"
266	25	1112	2	4	1453/552	1112	" 9	"
267	42	1658	1	4	1881/544	1658	Warndtstr. 6	"
268	42	1658	2	4	552/3	1658	" 6	"
269	53	1981	351	4	544/1	1981	Warndtstr.	"
270	79	2728	3	4	1883/544	2728	"	"
271	79	2728	2	4	1877/544	2728	"	"
272		1981		4	1878/250	1981	"	"
273	46	1772	4	4	552/4	1772	" 4	"
274	53	1981	105	4	943/552	1981	In den Etzeln	"
275	79	2727	8	4	547/1	2727	Warndtstr. 3	"
276	79	2727	4	4	571/1	2727	"	"
277	79	2727	5	4	571/2	1124	"	"
278	79	2727	6	4	571/3	2727	"	"
279	23	1015	47	4	572/6	1015	" 1	"
280	23	1015	46	4	572/5	1015	" 1	"
281	79	2727	2	4	1890/571	2727	"	"
282	6	264	4	4	1885/547	264	"	"
283	53	1981	185	4	1886/548	1981	"	"
284	53	1981	1668	4	564/3	1981	"	"

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großrosseln			Gemarkung Großrosseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
285	46	1772	1	4	1887/548	1772	Warndtstr. 4	insgesamt
286	46	1772	3	4	570/3	1772	"	"
287	51	1915	1	4	570/2	1915	" 2	"
288	50	1900	1	4	566/4	1900	Kirchstr. 8	"
289	35	1444	1	4	566/5	1444	" 6	"
290	50	1875	5	4	566/2	1875	" 4	"
291	12	581	1	4	566/3	581	" 2	"
292	23	1012	11	4	553/4	1012	Emmersweilerstr. 1	"
293	23	1012	10	4	550/3	1012	"	"
294	23	1012	13	4	553/6	1012	"	"
295	44	1719	4	4	553/2	1719	" 3	"
296	34	1418	12	4	554/5	1418	Kirchstr.	"
297	34	1418	11	4	554/6	1418	"	"
298	8	394	18	4	554/2	394	Emmersweilerstr.	"
299	8	394	19	4	554/3	394	"	"
300	8	394	20	4	554/4	394	"	"
301	25	1103	1	4	1021/559	1103	Kirchstr. 1	"
302	78	2700	6	4	555/2	2700	Marktplatz 1	"
303	78	2700	5	4	555/3	2700	Marktplatz 1	"
304	53	1981	2061	4	633/41	1981	Kirchtreppe	"
305	29	1248	17	4	556/7	1248	Im Kirchdorf	"
306	29	1248	16	4	556/6	1248	"	"
307	53	1981	1749	4	556/5	1981	"	"
308	53	1981	1748	4	556/4	1981	"	"
309	29	1248	13	4	556/3	1248	"	"
310	29	1248	11	4	556/2	1248	Marktplatz 2	"
311	53	1981	2044	4	633/60	1981	Kirchstraße	"
312	38	1522	38	4	29/1	1522	am Kirchdorf	"
313	75	2607	1	4	33/2	2607	Marktplatz 3	"
314	77	2680	1	4	33/4	2680	" 4	"
315	79	2741	1	4	33/6	2741	Ludweilerstr. 1	"
316	62	2238	6	4	34/4	2238	" 3	"

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großrosseln			Gemarkung Großrosseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
317	75	2590	1	4	1959/34	2590	Auf der Hohl	insgesamt
318	70	2434	2	4	34/6	2434	Ludweilerstr. 5	"
319	25	1106	11	4	34/8	1106	" 7	"
320	70	2434	1	4	1960/34	2434	Auf der Hohl	"
321	25	1106	6	4	1961/34	1106	"	"
322	79	2726	1	4	32/1	2726	"	"
323	75	2590	2	4	34/10	2590	Ludweilerstr. 9	"
324	75	2590	3	4	34/12	2590	"	"
325	75	2590	4	4	35/11	2590	"	"
326	47	1810	7	4	35/6	1810	" 11	"
327	47	1810	8	4	35/13	1810	" 11	"
328	48	1825	2	4	32/3	1825	" 13	"
329	48	1825	1	4	35/3	1825	" 13	"
330	35	1439	2	4	32/4	1439	" 15	"
331	35	1439	3	4	35/15	1439	" 15	"
332	31	1319	2	4	1685/35	1319	"	"
333	75	2593	1	4	32/5	2593	" 21	"
334	75	2593	2	4	35/21	2593	" 21	"
335	31	1319	3	4	35/19	1319	" 19	"
336	35	1439	5	4	35/17	1439	" 19	"
337	78	2723	4	4	41/2	2723	" 23	"
338	78	2723	5	4	42/6	2723	" 23	"
339	38	1517	4	4	42/8	1517	" 25	"
340	21	943	13	4	42/10	943	" 27	"
341	24	1067	8	4	1817/42	1067	"	"
342	33	1381	3	4	1811/40	1381	Auf der Hohl	"
343	47	1797	1	4	52/1	1797	Ludweilerstr. 6	"
344	24	1067	12	4	42/12	1067	" 35	"
345	24	1067	1	4	1813/41	1067	"	"
346	47	1807	10	3	312/1	1807	Unten in der Schläch	teilweise vgl. Anmerkung 3

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großrosseln			Gemarkung Großrosseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
347	47	1807	7	3	1022/312	1807	Unten in der Schläch	teilweise vgl. Anmerkung 3
348	53	1981	1396	3	867/302	1981	"	teilweise vgl. Anmerkung 2
349	53	1981	765	3	866/301	1981	"	" " " "
350	47	1807	8	3	327/3	1807	"	teilweise vgl. Anmerkung 3
351	52 a	1980	561	3	327/4	1980	"	insgesamt
352	52 a	1980	562	3	327/5	1980	"	teilweise vgl. Anmerkung 4
353	52 a	1980	540	3	298/1	1980	Im Bruch	insgesamt
354	53	1981	1735	3	858/294	1981	"	"
355	53	1981	1638	3	859/295	1981	"	"
356	34	1418	4	3	860/296	1418	"	"
357	34	1418	3	3	297	1418	"	"
358	34	1418	5	3	863/293	1418	"	"
359	65	2312	1	3	864/299	2312	"	"
360	72	2511	7	3	299/1	2511	"	"
361	72	2511	8	3	865/300	2511	"	"
362	74	2551	83	3	226/1	2551	Ludweilerstr.	"
363	77	2671	1	3	226/2	2617	" 32	"
364	74	2551	84	3	226/3	2551	"	"
365	77	2671	2	3	226/4	2671	" 32	"
366	74	2551	174	3	225/1	2551	"	"
367	72	2511	3	3	225/2	2511	" 30	"
368	74	2551	175	3	225/3	2551	"	"
369	72	2511	5	3	225/4	2511	" 30	"
370	72	2511	2	3	1072/225	2511	" 30	"
371	72	2511	1	3	1071/225	2511	" 30	"
372	21	946	7	3	224/1	946	" 28	"
373	21	946	6	3	224/2	946	" 28	"
374	50	1904	5	3	222/2	1904	" 24	"
375	74	2551	123	3	222/3	2551	"	"
376	76	2650	3	3	222/4	2650	" 26 a	"
377	74	2551	37	3	222/5	2551	"	"
378	74	2566	1	3	222/6	2566	" 26	"
379	53	1981	1978	4	29/2	1981	Auf der Hohl	"

Ord. Nr.	Grundbuchbezeichnung			Katasterbezeichnung			Straße, Haus Nr.	Bemerkung
	Grundbuch von Großrosseln			Gemarkung Großrosseln				
	Band	Blatt	lfd. Nr. des Grdst.	Flur	Flurst.	L.B.		
380	53	1981	895	4	28/4	1981	Auf der Hohl	teilweise vgl. Anmerkung 5
381	53	1981	1064	4	39/2	1981	"	insgesamt
382	38	1522	23	4	2030/29	1522	Kirchstr.	"
383	52 a	1980	544	4	129/8	1980	Jägerwiese	"
384	52 a	1980	543	4	128/14	1980	"	"
385	52 a	1980	283	4	122/10	1980	"	"
386	52 a	1980	491	4	120/8	1980	"	"
387	71	2482	4	4	135/10	2482	"	"

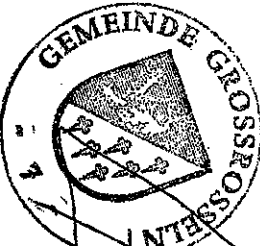
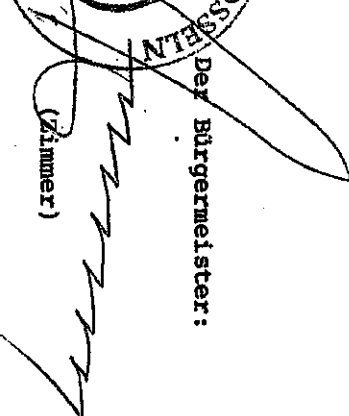
Anmerkungen

- Anmerkung 1: Teilweise in einer Tiefe von 65 m von der Südgrenze
Anmerkung 2: Teilweise in einer Tiefe von 20 m von der Südgrenze
Anmerkung 3: Teilweise nach Westen bis zu einer gedachten Linie
in Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 327/4 nach Norden
Anmerkung 4: Teilweise nach Westen bis zu einer gedachten Linie
in Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 327/4 nach Süden
Anmerkung 5: Nördlicher Teil bis zu einer gedachten Linie in
Verlängerung der nördlichen Grenze der Flurstücke 24/5 und 24/7 nach Westen
Anmerkung 6: Teilweise nach Osten bis zur Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 236/9 nach Norden

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grossseln, den 19.12.1978


Der Bürgermeister:

(Zimmer)



Aufstellung

über die vom Bürgermeister genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2019

Leistung	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz EUR	Ausgaben EUR	mehr EUR	mehr %
Ergebnishaushalt						
Leistung 11010101 Gemeinderat, Ausschüsse, Ortsräte						
11010101	5524	Datenverarbeitung	0,00	606,90	606,90	-
11010101	5531	Büromaterial	0,00	55,49	55,49	-
11010101	5534	Telefon, Datenübertragungskosten	1.600,00	1.784,55	184,55	11,5
11010101	5593	Repräsentationen	2.600,00	3.599,91	999,91	38,5
11010101	5599	Sonstige	1.000,00	1.866,54	866,54	86,7
11010101	5041	für Beamte (u.a. Nachversicherung)	3.600,00	3.846,08	246,08	6,8
Leistung 11020101 Bürgermeister, Beigeordnete						
11020101	5236	Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	100,00	130,32	30,32	30,3
11020101	5512	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	300,00	543,00	243,00	81,0
11020101	5531	Büromaterial	100,00	172,84	72,84	72,8
11020101	5532	Fachliteratur und Zeitschriften	500,00	571,65	71,65	14,3
11020101	5534	Telefon, Datenübertragungskosten	500,00	669,22	169,22	33,8
11020101	5592	Verfügungsmittel	2.000,00	2.040,19	40,19	2,0
11020101	5593	Repräsentationen	6.000,00	6.471,12	471,12	7,9
11020101	5011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	1.100,00	2.376,91	1.276,91	116,1
Leistung 11030101 Zentrale Dienste						
11030101	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	17.000,00	27.325,85	10.325,85	60,7
11030101	5237	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	2.000,00	12.833,14	10.833,14	541,7
11030101	5313	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	18.000,00	22.210,17	4.210,17	23,4
11030101	5318	Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	3.500,00	5.730,73	2.230,73	63,7
11030101	5512	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	5.000,00	18.576,10	13.576,10	271,5
11030101	5521	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	6.000,00	9.040,80	3.040,80	50,7
11030101	5524	Datenverarbeitung	130.000,00	212.472,70	82.472,70	63,4
11030101	5525	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	15.000,00	27.555,31	12.555,31	83,7
11030101	5531	Büromaterial	20.000,00	34.483,18	14.483,18	72,4
11030101	5533	Porto und Versandkosten	15.000,00	16.424,56	1.424,56	9,5
11030101	5534	Telefon, Datenübertragungskosten	14.000,00	19.308,35	5.308,35	37,9
11030101	5535	öffentliche Bekanntmachungen	13.000,00	13.405,24	405,24	3,1
11030101	5539	Sonstiges (bspw. Gebühren GEZ, etc.)	500,00	519,76	19,76	4,0
11030101	5541	Versicherungsbeiträge	88.000,00	92.518,47	4.518,47	5,1
11030101	5542	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	12.000,00	13.173,49	1.173,49	9,8
11030101	5581	Grundsteuer	200,00	201,40	1,40	0,7
11030101	5593	Repräsentationen	3.000,00	6.536,16	3.536,16	117,9
11030101	5021	Bezüge der Beamten	193.000,00	195.406,20	2.406,20	1,2
11030101	5032	für tariflich Beschäftigte	15.000,00	17.384,18	2.384,18	15,9
11030101	5051	Beihilfen für Beamte	52.000,00	52.713,10	713,10	1,4
11030101	5061	Personalnebenaufwendungen	3.000,00	4.362,76	1.362,76	45,4
11030101	5111	für Beamte	60.000,00	125.090,14	65.090,14	108,5
11030101	5511	Aufwendungen für Personaleinstellungen	2.500,00	6.405,06	3.905,06	156,2
Leistung 11040101 Immobilienmanagement Allgemein						
11040101	5032	für tariflich Beschäftigte	22.000,00	28.396,64	6.396,64	29,1

Leistung	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz EUR	Ausgaben EUR	mehr EUR	mehr %
Leistung 11050101 Rosselthalle						
11050101	52311	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	16.000,00	19.658,58	3.658,58	22,9
11050101	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	17.000,00	33.170,88	16.170,88	95,1
11050101	5236	Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	500,00	1.292,15	792,15	158,4
11050101	5541	Versicherungsbeiträge	2.800,00	2.883,85	83,85	3,0
11050101	5581	Grundsteuer	3.000,00	3.151,79	151,79	5,1
Leistung 11050102 Dorfgemeinschaftshaus Naßweiler						
11050102	5221	Aufwendungen für Heizenergie	8.000,00	9.914,74	1.914,74	23,93
11050102	5231	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw.Reparaturen etc.)	2.000,00	30.430,20	28.430,20	1.421,51
11050102	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	1.000,00	2.657,91	1.657,91	165,79
11050102	5539	Sonstiges (bspw. Gebühren GEZ, etc.)	0,00	80,00	80,00	-
11050102	5541	Versicherungsbeiträge	1.400,00	1.421,94	21,94	1,57
11050102	5581	Grundsteuer	350,00	362,23	12,23	3,49
Leistung 11050103 Mehrzweckhalle Dorf im Warndt						
11050103	5221	Aufwendungen für Heizenergie	7.000,00	8.552,62	1.552,62	22,2
11050103	5236	Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	500,00	688,71	188,71	37,7
11050103	5534	Telefon, Datenübertragungskosten	200,00	201,03	1,03	0,5
Leistung 11050104 Turnhalle Karlsbrunn						
11050104	5541	Versicherungsbeiträge	550,00	550,56	0,56	0,1
Leistung 11050105 Turnhalle Emmersweiler						
11050105	52311	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	10.000,00	11.023,64	1.023,64	10,2
11050105	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	3.500,00	4.653,02	1.153,02	32,9
11050105	5236	Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	845,55	845,55	-
11050105	5237	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	0,00	102,89	102,89	-
Leistung 11050107 Gemeindehaus Blumenstraße 2 in Dorf im Warndt						
11050107	5231	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw.Reparaturen etc.)	1.000,00	7.995,37	6.995,37	699,5
11050107	5541	Versicherungsbeiträge	300,00	304,98	4,98	1,7
Leistung 11050108 Alte Schule Emmersweiler						
11050108	5221	Aufwendungen für Heizenergie	5.000,00	5.188,36	188,36	3,8

Leistung	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz EUR	Ausgaben EUR	mehr EUR	mehr %
11050108	5231	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw.Reparaturen etc.)	1.000,00	1.925,88	925,88	92,6
11050108	52311	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	1.500,00	1.797,34	297,34	19,8
11050108	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	0,00	166,28	166,28	-
11050108	5541	Versicherungsbeiträge	500,00	507,91	7,91	1,6
Leistung 11050109 Alte Schule St. Nikolaus						
11050109	5221	Aufwendungen für Heizenergie	3.500,00	3.961,39	461,39	13,2
11050109	5231	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw.Reparaturen etc.)	3.000,00	12.771,23	9.771,23	325,7
11050109	52311	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	500,00	638,70	138,70	27,7
11050109	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	200,00	1.014,48	814,48	407,2
11050109	5541	Versicherungsbeiträge	800,00	826,73	26,73	3,3
Leistung 11050111 Alte Schule Naßweiler						
11050111	5220	Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser	4.000,00	4.232,28	232,28	5,8
11050111	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	500,00	1.068,90	568,90	113,8
Leistung 11050112 Alte Schule Großrosseln						
11050112	5220	Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser	3.000,00	5.347,39	2.347,39	78,2
11050112	5221	Aufwendungen für Heizenergie	13.000,00	16.421,20	3.421,20	26,3
11050112	5231	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw.Reparaturen etc.)	5.000,00	7.108,10	2.108,10	42,2
11050112	52311	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	5.000,00	6.679,90	1.679,90	33,6
11050112	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	0,00	2.959,12	2.959,12	-
11050112	5534	Telefon, Datenübertragungskosten	0,00	77,35	77,35	-
Leistung 12010101 Wahlen						
12010101	5237	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	0,00	38,00	38,00	-
12010101	5599	Sonstige	0,00	3.346,98	3.346,98	-
Leistung 12020101 Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Einwohnerwesen						

Leistung	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz EUR	Ausgaben EUR	mehr EUR	mehr %
12020101	5021	Bezüge der Beamten	87.000,00	91.362,57	4.362,57	5,0
12020101	5022	Vergütungen der tariflich Beschäftigten	176.000,00	227.131,79	51.131,79	29,1
12020101	5032	für tariflich Beschäftigte	14.000,00	22.587,77	8.587,77	61,3
12020101	5042	für tariflich Beschäftigte	40.000,00	47.447,46	7.447,46	18,6
12020101	5092	Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	800,00	810,31	10,31	1,3
Leistung 12030101 Personenstandswesen						
12030101	5021	Bezüge der Beamten	52.000,00	52.459,30	459,30	0,9
Leistung 12050101 Feuerwehresen						
12050101	5221	Aufwendungen für Heizenergie	9.000,00	10.977,09	1.977,09	22,0
12050101	5231	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw.Reparaturen etc.)	6.000,00	7.143,31	1.143,31	19,1
12050101	5232	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	12.000,00	15.832,12	3.832,12	31,9
12050101	5234	Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung	13.000,00	17.616,34	4.616,34	35,5
12050101	5258	Erstattungen an übrige Bereiche	500,00	707,50	207,50	41,5
12050101	5524	Datenverarbeitung	0,00	1.713,60	1.713,60	-
12050101	5534	Telefon, Datenübertragungskosten	3.500,00	4.803,57	1.303,57	37,2
12050101	55412	Kfz-Versicherungen	4.500,00	4.763,37	263,37	5,9
12050101	5593	Repräsentationen	3.000,00	4.788,61	1.788,61	59,6
12050101	5011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	12.500,00	13.077,00	577,00	4,6
Leistung 21010101 Grundschule Großrosseln						
21010101	5237	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	200,00	666,88	466,88	233,4
21010101	5534	Telefon, Datenübertragungskosten	220,00	623,27	403,27	183,3
Leistung 21010102 Schulbetrieb (Schulbudget - teilweise übertragbar gem. §19 Abs. 2 KommHVO)						
21010102	5236	Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	500,00	1.780,49	1.280,49	256,1
21010102	5237	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	4.000,00	4.508,55	508,55	12,7
21010102	5524	Datenverarbeitung	1.500,00	4.925,05	3.425,05	228,3
21010102	5531	Büromaterial	3.000,00	8.831,78	5.831,78	194,4
21010102	5534	Telefon, Datenübertragungskosten	2.000,00	2.520,55	520,55	26,0
21010102	5599	Sonstige	200,00	1.206,99	1.006,99	503,5
Leistung 21010103 Schulgebäude Großrosseln						
21010103	5221	Aufwendungen für Heizenergie	13.000,00	14.281,24	1.281,24	9,9
21010103	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	1.000,00	3.894,02	2.894,02	289,4
21010103	5541	Versicherungsbeiträge	2.300,00	2.310,63	10,63	0,5
Leistung 21010104 Schulturnhalle Großrosseln						
21010104	52311	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	8.000,00	9.846,32	1.846,32	23,1
21010104	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	1.000,00	4.030,42	3.030,42	303,0
21010104	5541	Versicherungsbeiträge	1.300,00	1.314,66	14,66	1,1
Leistung 21010105 Schulgebäude/Schulturnhalle St. Nikolaus						
21010105	5221	Aufwendungen für Heizenergie	11.000,00	11.686,78	686,78	6,2

Leistung	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz EUR	Ausgaben EUR	mehr EUR	mehr %
21010105	5231	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw.Reparaturen etc.)	5.000,00	7.060,42	2.060,42	41,2
21010105	52311	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	30.000,00	34.311,46	4.311,46	14,4
21010105	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	5.000,00	18.429,02	13.429,02	268,6
21010105	5237	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	500,00	561,69	61,69	12,3
21010105	5539	Sonstiges (bspw. Gebühren GEZ, etc.)	0,00	17,49	17,49	-
21010105	5541	Versicherungsbeiträge	3.600,00	3.667,30	67,30	1,9
Leistung 21020401 Nachmittagsbetreuung						
21020401	5237	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	500,00	545,56	45,56	9,1
21020401	5299	Sonstige	1.000,00	1.209,55	209,55	21,0
21020401	5521	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	500,00	699,72	199,72	39,9
Leistung 25010101 Bildende Kunst, Konzerte, Literatur, Kunstpreise, Sonstiges						
25010101	5236	Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	200,00	368,55	168,55	84,3
25010101	5237	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	200,00	1.312,49	1.112,49	556,2
25010101	5529	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000,00	1.792,66	792,66	79,3
25010101	5536	Öffentlichkeitsarbeit	4.000,00	4.533,82	533,82	13,3
25010101	5539	Sonstiges (bspw. Gebühren GEZ, etc.)	0,00	2,50	2,50	-
Leistung 29010101 Förderung von Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften						
29010101	5318	Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	195.000,00	216.125,32	21.125,32	10,8
Leistung 36010101 Kindertageseinrichtungen						
36010101	5231	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw.Reparaturen etc.)	10.000,00	30.861,21	20.861,21	208,6
36010101	52311	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	0,00	26,78	26,78	-
36010101	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	5.000,00	7.504,96	2.504,96	50,1
36010101	5541	Versicherungsbeiträge	1.800,00	1.810,20	10,20	0,6
Leistung 42020101 Sportplätze Dorf im Warndt						
42020101	5232	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	2.000,00	5.283,15	3.283,15	164,2
Leistung 42020102 Sportplätze Emmersweiler						

Leistung	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz EUR	Ausgaben EUR	mehr EUR	mehr %
42020102	5232	Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	500,00	2.249,10	1.749,10	349,8
Leistung 42020103 Sportplätze Großrosseln						
42020103	5232	Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	21.000,00	28.965,00	7.965,00	37,9
Leistung 42020104 Sportplätze Karlsbrunn						
42020104	5232	Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	20.000,00	24.003,24	4.003,24	20,0
Leistung 42020105 Sportplätze Naßweiler						
42020105	5541	Versicherungsbeiträge	200,00	211,07	11,07	5,5
Leistung 42020106 Sportplätze St. Nikolaus						
42020106	5232	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	20.000,00	22.347,05	2.347,05	11,7
42020106	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	0,00	705,75	705,75	-
Leistung 55020101 Friedhöfe, Leichenhallen						
55020101	5231	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw.Reparaturen etc.)	229,00	16.094,54	15.865,54	6.928,2
55020101	5235	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	1.000,00	1.462,55	462,55	46,3
Leistung 57020101 Tourismusförderung						
57020101	5237	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	500,00	1.251,74	751,74	150,3
57020101	5257	Erstattungen an private Unternehmen	12.200,00	13.056,84	856,84	7,0
57020101	5593	Repräsentationen	1.000,00	1.911,60	911,60	91,2
Leistung 57030101 Bauhof						
57030101	5022	Vergütungen der tariflich Beschäftigten	736.000,00	962.855,96	226.855,96	30,8
57030101	5032	für tariflich Beschäftigte	50.000,00	80.989,87	30.989,87	62,0
57030101	5042	für tariflich Beschäftigte	163.000,00	197.654,64	34.654,64	21,3
57030101	5061	Personalnebenaufwendungen	0,00	290,70	290,70	-
57030101	5092	Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	3.400,00	3.626,99	226,99	6,7
Leistung 61020101 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft						
61020101	5032	für tariflich Beschäftigte	17.000,00	18.106,00	1.106,00	6,5
61020101	5092	Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	800,00	890,08	90,08	11,3
					865.425,28	
Finanzhaushalt (Investitionen)						
Leistung 11040101 Immobilienmanagement Allgemein						
11040101	04823	Gemeindestraßen	0,00	201,11	201,11	-
Leistung 11050101 Rosseltalhalle						
11050101	0825	Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	1.094,68	1.094,68	-
Leistung 11050102 Dorfgemeinschaftshaus Naßweiler						

Leistung	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz EUR	Ausgaben EUR	mehr EUR	mehr %
11050102	0821	Betriebsausstattung	0,00	3.765,04	3.765,04	-
11050102	0960	Anlagen im Bau	143.907,76	169.661,44	25.753,68	17,9
Leistung 21010105 Schulgebäude/ Schulturnhalle St.Nikolaus						
21010105	0960	Anlagen im Bau	0,00	16.226,49	16.226,49	-
Leistung 25010101 Bildende Kunst, Konzerte, Literatur, Kunstpreise, Sonstiges						
25010101	0822	Geschäftsausstattung	0,00	7.000,00	7.000,00	-
25010101	0825	Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	1.350,00	1.350,00	-
Leistung 55010101 Öffentliche Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, Kinderspielplätze						
55010101	0494	Spring-, Trink- und Zierbrunnen	0,00	112,62	112,62	-
55010101	0960	Anlagen im Bau	0,00	19.471,34	19.471,34	-
55010101	0960	Anlagen im Bau	0,00	12.105,01	12.105,01	-
55010101	0960	Anlagen im Bau	0,00	18.350,55	18.350,55	-
55010101	0960	Anlagen im Bau	0,00	21.253,86	21.253,86	-
Leistung 55020101 Friedhöfe, Leichenhallen						
55020101	0372	Grabfelder	0,00	11.242,64	11.242,64	-
Leistung 57030101 Bauhof						
57030101	0825	Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	4.554,13	4.554,13	-
Leistung 61020101 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft						
61020101	0825	Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	662,62	662,62	-
					143.143,77	
<p>Großrosseln, den 22.10.2021 FB 4 - Finanzen, Kasse, Steuern</p> <p>gez. A l b e r t</p> <p>Der Bürgermeister:</p> <p>gez. J o c h u m</p>						

Erläuterungen

der genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2019

Leistung	Sachkonto	Erläuterung
Ergebnishaushalt		
11030101	5235	Fahrstuhl Abstellung TÜV Mängel (9.019,80 €)
11030101	5237	TFT-Monitore, Festplatten, Zubehör, Corona und Home Office Fahnen Naßweiler, St. Nikolaus, Dorf im Warndt (783,02 €)
11030101	5313	Verbandsumlage ZPRS 2019 (3.010,17 €)
11030101	5318	Bau einer Nikolausstube und einem überdachten Ruhe- und Schutzplatz sowie eines behindertengerechten Zugangs
11030101	5512	Kosten Fachhochschule (Beamtenausbildung nicht über Mittelplanung angemeldet 9.600 €); PC-Wahlschulung (1.428 €); Schulverband (3.127,40 €)
11030101	5524	Kosten Trojanerangriff (35.925,53 €); Softwarepflegevertrag; Systempflegearbeiten CIP, MESO, GESO; Microsoft Exchange Lizenzverlängerung (9.401 €); Microsoft Office 365 (9.210,60 €); Installation Exchangeserver (7.517,23 €); Dienstleistungen Wahlen 2019 (4.044,22 €)
11030101	5525	Kostenfestsetzungsbeschluss Gemeinde ./ Waibel (2.242,01 €); Gutachtenerstellung nach Trojaner (4.284 €); Gemeinde ./ Tannenhof (1.392,30 €); Übrige Rechtsverfahren (7.933,04 €); Prüfungskosten JA 2018 (7.021 €)
11030101	5531	Mehrverbrauch Toner und Papier
11030101	5534	Mehrkosten Handyabrechnungen und WLAN (VSE Telekommunikation und 1&1 als neue Dienstleister)
11030101	5541	höhere Versicherungsbeiträge Gemeindeversicherung Unfallkasse (ca. 4.000 €)
11030101	5593	Mehraufwand Einladungen + Getränke Amtsübergabe
11030101	5111	Höhere Umlagekosten RZVK (Ruhestand Bürgermeister)
11030101	5511	Stellenanzeige Bürgermeisterwahl/ VW-Fachangestellte
11040101	5032	höhere Beiträge zur Krankenversicherung (tarifl. Beschäftigte)
11050101	52311	Grund- und Sonderreinigung nach Fastnachtsveranstaltungen (2.278,54 €) und Sonderreinigungen
11050101	5235	Instandsetzung Sicherheitsbeleuchtung (6.070,99 €); Anschluss FW-Melder (2.333,35 €); Reparaturen RLT-Anlage, RWA, Aufzug)
11050102	5231	Kanalanschluss-Erneuerung (kein Ansatz durch Fachamt gebildet; 27.349,22 €)
11050107	5231	Estrich Bodenbeläge AWO (kein Ansatz durch Fachamt gebildet; 4.937,66 €); Austausch Wärmetausche und Reparatur Wärmespeicher
11050109	5231	Erneuerung Bodenbelag AWO (kein Ansatz durch Fachamt gebildet; 11.437,97 €)
11050112	5221	Nachzahlung für 2018 über 369,41 € und Verbrauchsabrechnung 01.-12.2019 3.089,20 €
11050112	5235	Wartungen und Austausch Rauchmelder
12050101	5232	Erneuerung und Kontrolle Hydranten
12050101	5234	Reparatur Martinshorn, Leuchte, Prüfung Hebeanlage
21010102	5524	Serviceverlängerung SonicWall (3.884,16 €)
21010102	5531	Mehrverbrauch an Kopierpapier
21010103	5235	Austausch und Prüfung Rauchmelder
21010104	5235	Wartung Desinfektionsanlage (665,81 €); Reparatur Trinkwasseranlage (645,28 €); Störungsbeseitigung Heizungs-/ Lüftungsanlage (520,80 €); E-Check Prüfung (1.464,97 €)
21010105	52311	höhere Reinigungskosten
21010105	5235	Austausch Rauchmelder (bei der Planung nicht vom Fachamt berücksichtigt); Wartung BMA

36010101	5231	Bodenbelagsarbeiten Kita Großrosseln (5.747,71 €); Sturmschaden Kita Warndtweichel (2.533,63 €); Abdichtungsarbeiten Kita Großrosseln (9.444,57 €)
36010101	5235	FW-Melder Kita Dorf im Warndt (2.333,35 €)
42020101	5232	Sanierung Fundamente Flutlichtmasten (4.184,04 €)
42020103	5232	Regeneration Sportplätze (8.814,56 €); Rollrasen (3.956,75 €)
42020104	5232	Regenerationsarbeiten (7.842,35 €)
55020101	5231	Allgemein höherer Erhaltungsaufwand; Reparatur + Sanierung Friedhofsmauer (4.793,71 €); Entfernung Eichenprozessionsspinner (2.678,69 €)

Finanzhaushalt (Investitionen)		
11050102	0821	Voderbühnenbeleuchtung und Installation (1.865,28 €); Bühnenvorhang (1.720,70 €)
11050102	0960	höhere Ausgaben bei der Maßnahme "Sanierung DGH" Naßweiler
25010101	0822	Einrichtungsgegenstände Jagdschloss (8.500 €, Zuwendungen i.H.v. 5.500 €)
55020101	0372	Urnenstelewand Friedhof Großrosseln (11.242,64 €)
57030101	0825	Motorsäge, Zubehör, Rasenmäher (4.551,13 €)



Gemeinde Großrosseln
Sonderrechnung Abwasser

Wirtschaftsplan 2022



Vorbemerkungen	2
Erläuterungen	3
Wirtschaftsplan	8
Gebührenkalkulation	9
Erfolgsplan	10
Vermögensplan	12
Finanzplan	15
Schulden	18

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 102 Abs.1 KSVG ist es den Gemeinden möglich, öffentliche Einrichtungen als Sondervermögen mit Sonderrechnung zu führen. Auf Sondervermögen sind die Vorschriften der §§ 82 (Allgemeine Haushaltsgrundsätze), 83 (Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung), 90 (Finanzplanung), 91 (Verpflichtungsermächtigungen), 92 (Kredite), 93 (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte), 94 (Liquiditätskredite) und 95 (Vermögensgegenstände) KSVG entsprechend anzuwenden. Hierbei bestimmt § 108 Abs. 2 KSVG, dass u.a. Einrichtungen der Abwasserbeseitigung als nichtwirtschaftliche Unternehmen gelten. Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gemäß § 109 Abs. 4 KSVG unter vollständiger und mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde unter teilweiser Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und Rechnungswesen geführt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat in seiner Sitzung am 20. Februar 1990 beschlossen, die Abwasserbeseitigung ab 1. Januar 1991 in Form einer Sonderrechnung bzw. in eigenbetriebsähnlicher Form zu führen. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses am 20. März 1991 und des Änderungsbeschlusses am 28. Februar 2000 stellt sich die Beschlusslage ab 1. Januar 2000 wie folgt dar:

1. Der Regiebetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großrosseln wird in Form der Sonderrechnung unter teilweiser Anwendung von Vorschriften des zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Neufassung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426) geführt.
2. Für die Sonderrechnung ist eine Sonderkasse eingerichtet, deren Kassengeschäfte von der Gemeindekasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel der Sonderrechnung werden im kassenorganisatorischen Rahmen der Gemeindekasse separat mit der Maßgabe bewirtschaftet, dass zwischen den Geldmitteln der Sonderrechnung und denjenigen der Gemeinde jederzeit klare Beziehungen bestehen und die Geldmittel der Sonderrechnung dieser im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.
3. Keine Anwendung findet § 15 EigVO (Stellenübersicht).
4. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss; § 22 Abs. 1 EigVO (Anhang) findet keine Anwendung.
5. Keine Anwendung finden § 18 (Zwischenberichte) und § 23 EigVO (Lagebericht).

Erfolgsplan

Im Erfolgsplan, der gemäß Eigenbetriebsverordnung alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten muss, sind neben den Ansätzen für das Planjahr die Vergleichszahlen für das Vorjahr und die Zahlen der zuletzt erstellten Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Die Kalkulation für das Planjahr führt in dem konsumtiven Teil des Wirtschaftsplanes zu folgenden Volumina:

▪ Ertrag	1.932.000,00 €
▪ Aufwand	1.952.000,00 €
▪ Jahresverlust.....	-20.000,00 €

Die folgende Übersicht über die Erlös- und Aufwandsituation beruht auf den geschätzten Zahlen des vorliegenden Erfolgsplanes:

▪ Aufwand im Planjahr	1.952.000,00 €
▪ Erlöse/Erträge (ohne Kanalgebühr)	-471.000,00 €
▪ durch Gebührenaufkommen zu decken	1.481.000,00 €
▪ Deckung durch jährliche Grundgebühr je Hausanschluss in Höhe v. 78,00 €	236.000,00 €
▪ Deckung durch Benutzungsgebühr je cbm Frischwasserbezug i.H.v. 3,90 €	1.225.000,00 €

Aufgrund der Verpflichtung, jährlich ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, wird die Kanalbenutzungsgebühr regelmäßig jährlich einer Anpassung unterzogen. Die Kostenüberdeckung aus 2018 diente in Folgejahren dem Ausgleich jährlicher Defizite. Das Ergebnis 2022 schließt mit einem kleinen Fehlbetrag ab. Eine Gebührenanpassung wurde nicht vorgenommen, da noch ein kleiner Rest eines Gewinnvortrages vorraussichtlich hierfür vorhanden sein wird. Weitere Anpassungen sollen fortan jährlich wieder in moderaten Schritten wie in Vorjahren erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, den Jahresverlust 2021 aus der Kostenüberdeckung der Vorjahre zu tilgen. Auf die nachfolgende detaillierte Gebührekalkulation (Seite 9) wird verwiesen.

Die Höhe der liquiden Mittel betragen zum Zeitpunkt der Planaufstellung rd. 60.000,00 €. Die Mittel sind zweckgebunden für investive Maßnahmen und lassen sich zum größten Teil auf die erhaltenen Gebühreneinnahmen zurückführen.

Der Gemeindeanteil für die Straßenentwässerung ist mit 19,31% festgesetzt. Bei der Berechnung des Anteils wird der gesamte Aufwand in Höhe von 1.952.000 € zu Grunde gelegt.

Die Erstattung von Hausanschlusskosten basiert auf der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen und die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 29.08.2013. Hierbei handelt es sich um Erlöse aus Weiterberechnungen. Die entsprechenden Aufwendungen sind unter Titel 6761 des Erfolgsplanes ausgewiesen.

Die Auflösung passivierter Ertragszuschüsse (Zuweisungen und Kanalbaubeiträge) erfolgt analog zu dem AfA-Satz beim Anlagevermögen mit 2 %.

Der Aufwand für Rohstoffe etc. und der Unterhaltungsaufwand stehen im Zusammenhang mit dem örtlichen Kanalnetz. Laufende Unterhaltungsmaßnahmen dienen der Erhaltung der Anlage und haben keine Werterhöhung bzw. Substanzmehrung zur Folge.

Mit der Novellierung des Abwasserverbandsgesetzes wurde ab 1.1.1994 die Erhebung eines einheitlichen Verbandsbeitrages festgelegt. Der Aufwand des Entsorgungsverbandes Saar wird demnach auf der Basis des Frischwasserverbrauches auf alle Mitglieder umgelegt. Der Beitrag pro cbm Frischwasser wurde im aktuellen Jahr nicht angehoben:

3,054 € in 2021

3,054 € in 2022

Die veranschlagten Abschreibungen stehen im Einklang mit § 50 a Abs. 5 Saarländisches Wassergesetz (SWG) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über den Entsorgungsverband (EVSG) und § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die lineare Abschreibung erfolgt mit einem Satz von 2 % jährlich.

Der mit der Unterhaltung und der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehende Personal- und Verwaltungsaufwand ist an den Kernhaushalt der Gemeinde Großrosseln zu erstatten. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Aufwand des Kernhaushaltes in eine zu aktivierende Eigenleistung mündet, also im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme steht, oder ob es sich um reinen administrativen Aufwand handelt. Nach einem vorläufigen Schlüssel ist die Aufteilung auf den Erfolgsplan bzw. Vermögensplan wie folgt:

- Konsumtiver Anteil 60 v.H.
- Investiver Anteil 40 v.H.

Der Ansatz Gebührenerhebung und Geschäftsbesorgung berücksichtigt die Leistungen an den Wasserzweckverband für die Inkassotätigkeit und die kaufmännische Buchführung bzw. Erstellung der Bilanz. Ferner sind die Kosten der Bilanzprüfung veranschlagt.

Mit dem veranschlagten Betrag für Zinsen soll ein Teil des Schuldendienstes für die seit der Gründung der Sonderrechnung aufgenommenen Darlehen und kurzfristige Verbindlichkeiten bzw. Überziehungen des Girokontos bestritten werden. Die Tilgungsleistungen sind im Vermögensplan veranschlagt.

Der zu Beginn des Planjahres aufgelaufene Schuldenstand beträgt rund 11.404.000 €.

Vermögensplan

Der Vermögensplan weist folgende Kanalbaumaßnahmen aus:

Kanalbestandsuntersuchung (30.000 €)

Mit den eingeplanten Mitteln soll die Bestandsuntersuchung und das gemeindliche Kanalkataster fortgeführt werden.

Kanalerneuerung "Karlsbrunner Straße" (50.000 €) im Jahr 2022

Die eingestellten Mittel sollen - zusammen mit den Restmitteln aus Vorjahren - insgesamt zur Überplanung der Kanalisation im Rahmen der LPH 1-2 (Grundlagenermittlung, Vorplanung) dienen.

Kanalerneuerung "Merlebacher Straße" (30.000 €) im Jahr 2022

Die Mittel sollen der Fortführung der bereits begonnen Planung der Maßnahme dienen.

Kanalerneuerung "Zum Tiefen Graben" (890.000 €) in den Jahren 2023/2024

Nach der baulichen Umsetzung des 1. BA (Einmündung "Fröbelweg" bis zum nördlichen Straßenende) soll mit den Mitteln nun der 2. BA von der Einmündung "Fröbelweg" bis "Schloßstraße" ausgeführt werden.

Erneuerung Pumpwerk "EVS Großrosseln" (1.400.000 €) in den Jahren 2021/2022

Der Entsorgungsverband Saar (EVS) modernisiert das EVS-Pumpwerk in Großrosseln. Hierbei ist die Gemeinde Großrosseln nach der geltenden EVS-Satzung zu 50 Prozent an den Projektkosten beteiligt.

Kanalerneuerung "Gensbacher Straße" (928.000 €) in den Jahren 2021/2022

Parallel zum Strom- und Glasfaserausbau der energis-Netzgesellschaft mbH, plant die Gemeinde parallel die Ausführung der Erneuerung der dortigen Kanalisation.

Kanalerneuerung "Rosseler Straße" (4000.000 €) in den Jahren 2023/2024

Durch die ausgeführte energis-Infrastrukturmaßnahme sowie den in diesem Zuge von der Gemeinde durchgeführten punktuellen Kanalreparaturmaßnahmen, wurde der vorhandene Gemeindesammler für eine grabenlose Kanalsanierungsmaßnahme vorbereitet. Die eingestellten Mittel dienen einem ersten Bauabschnitt zur Planung und anschließenden baulichen Umsetzung.

Erneuerung/Ausbau Pumpwerk "Zum Kesselbrunnen" (35.000 €) im Jahr 2022

Die eingestellten Mittel sollen der hydraulischen Anpassung des Pumpwerks an die neuen Gegebenheiten in diesem Bereich dienen.

Entwässerungssituation "Zum Kesselbrunnen" (45.000 €) im Jahr 2022

Die eingestellten Mittel sollen der Bedarfsplanung der Entwässerungssituation in diesem Bereich dienen.

Regenwasserkanal "Lauterbacher Straße" (67.000 €) im Jahr 2023

Die eingestellten Mittel sollen der Überplanung des Regenwasserkanals im Bereich "Friedhofstraße" bis zum Auslauf des St. Nikolausbaches im Wiesental dienen. Begründet ist dies durch eine Beanstandung der Kanalhydraulik in diesem Bereich.

Kreditaufnahme

Für die Finanzierung der Investitionen ist die Aufnahme von Fremdmitteln in Höhe von 1.633.000 € notwendig.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen in künftigen Jahren werden nicht veranschlagt.

Kredite zur Liquiditätssicherung

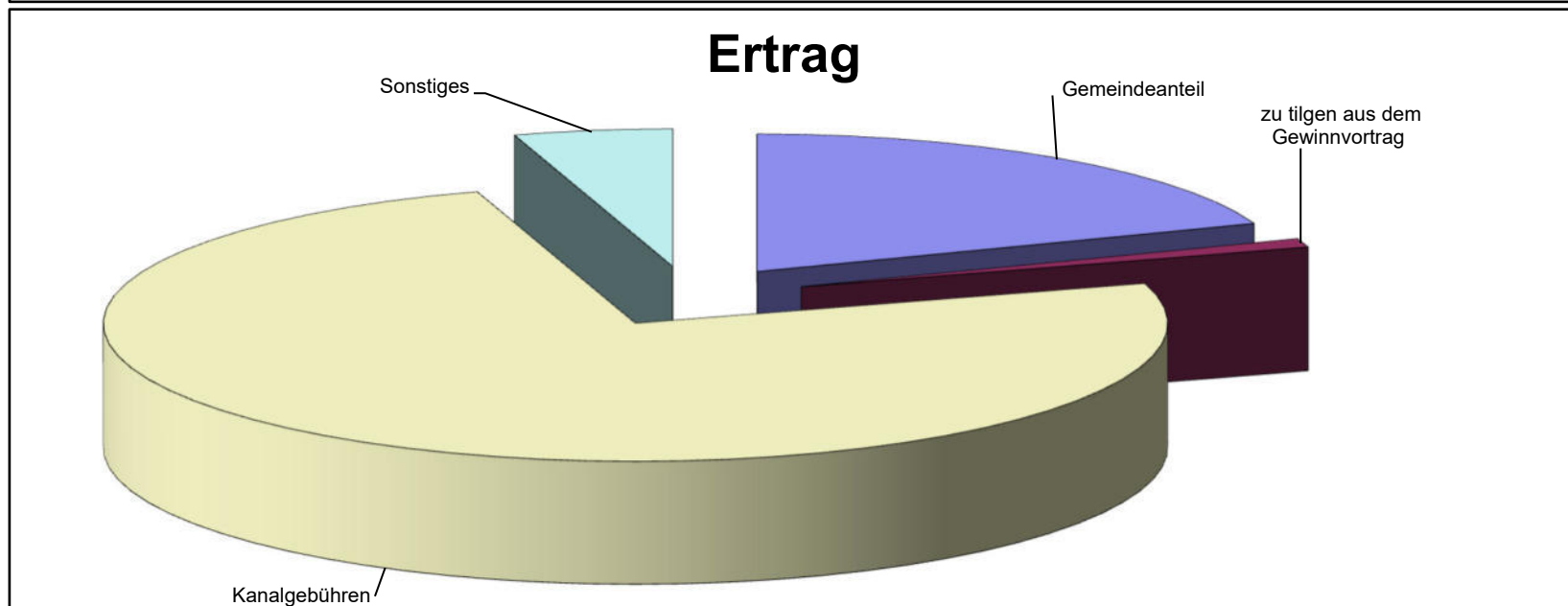
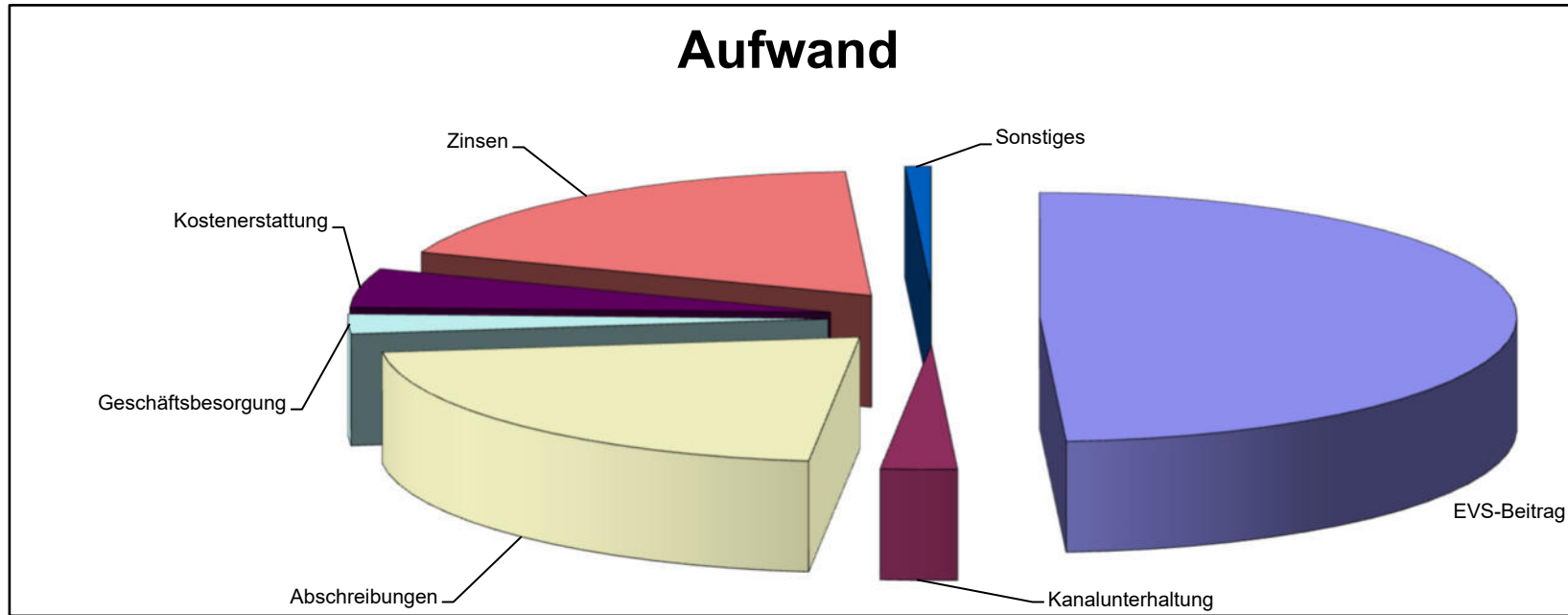
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 500.000,00 €.

Großrosseln, 18.10.2021

Der Bürgermeister:



J o c h u m



für die Sonderrechnung Abwasser im Jahr 2022

Gemäß der §§ 12 ff. Eigenbetriebsverordnung - EigVO - in der Fassung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792), in Verbindung mit § 86 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt 1997 S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln am **15.11.2021** folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Erfolgsplan wird festgesetzt

in den Erträgen auf	1.932.000 €
in den Aufwendungen auf	1.952.000 €

Der Vermögensplan wird festgesetzt

in den Einnahmen auf	2.050.000 €
in den Ausgaben auf	2.050.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf 1.633.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen in künftigen Jahren werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 500.000 €.

Großrosseln, 15.11.2021

Der Bürgermeister:

Gebührenkalkulation

Seite 9

Wirtschaftsplan 2022			Wirtschaftsplan 2021 (nachrichtlich)		
	Frischwasserbezug 314.042 cbm			Frischwasserbezug 306.809 cbm	
	Ansatz €	pro cbm		Ansatz €	pro cbm
Überörtlicher Aufwand			Überörtlicher Aufwand		
Beitrag an EVS	959.000	3,054	Beitrag an EVS	937.000	3,054
Örtlicher Aufwand			Örtlicher Aufwand		
Rohstoffe, Waren etc.	2.000	0,006	Rohstoffe, Waren etc.	1.000	0,003
Entsorgung Hauskläranlagen	1.000	0,003	Entsorgung Hauskläranlagen	1.000	0,003
Hausanschlusskosten	4.000	0,013	Hausanschlusskosten	4.000	0,013
Kanalunterhaltung	50.000	0,159	Kanalunterhaltung	50.000	0,163
Abwasserabgabe	1.000	0,003	Abwasserabgabe	1.000	0,003
Abschreibungen	417.000	1,328	Abschreibungen	397.000	1,294
Miete, Pacht	2.000	0,006	Miete, Pacht	1.000	0,003
Versicherungen	6.000	0,019	Versicherungen	6.000	0,020
Post- und Fernmeldegebühren	1.000	0,003	Post- und Fernmeldegebühren	2.000	0,007
Geschäftsbesorgung	40.000	0,127	Geschäftsbesorgung	39.000	0,127
Bilanzprüfung etc.	10.000	0,032	Bilanzprüfung etc.	10.000	0,033
Personalkostenerstattung	99.000	0,315	Personalkostenerstattung	106.000	0,345
Zinsen	360.000	1,146	Zinsen	347.000	1,131
Ertrag			Ertrag		
Auflösung Ertragszuschüsse	-86.000	-0,274	Auflösung Ertragszuschüsse	-86.000	-0,280
Gebühren Klärgrubenentleerung	0	0,000	Gebühren Klärgrubenentleerung	0	0,000
Anschlusskostenerstattung	-4.000	-0,013	Anschlusskostenerstattung	-4.000	-0,013
Gebühren Abwasserabgabe	0	0,000	Gebühren Abwasserabgabe	0	0,000
Zinsen, Sonstiges	-4.000	-0,013	Zinsen, Sonstiges	-1.000	-0,003
Gemeindeanteil Straßenentwässerung	-377.000	-1,200	Gemeindeanteil Straßenentwässerung	-367.000	-1,196
Grundgebühr je Hausanschluss	-236.000	-0,751	Grundgebühr je Hausanschluss	-236.000	-0,769
Aus den Rücklagen auszugleichen			Auf neue Rechnung vortragen		
Kostenunterdeckung	-20.000	-0,064	Kostenunterdeckung	-13.000	-0,042
Gebührenbedarf			Gebührenbedarf		
Kanalbenutzungsgebühren	1.225.000	3,90	Kanalbenutzungsgebühren	1.195.000	3,90

Erfolgsplan

Seite 10

Bezeichnung		Ansatz 2022		Ansatz 2021		Ergebnis 2020	
1. Umsatzerlöse							
.1100	Benutzungsgebühren 3,90 € x 314.042 cbm	1.225.000		1.195.000		1.113.659,46	
.1101	Grundgebühr 78,00 € x 3.021 Stck.	236.000		236.000		236.015,00	
.1690	Gemeindeanteil Straßenentwässerung	377.000		367.000		366.379,67	
.1691	Erstattung Hausanschlusskosten	4.000		4.000		2.257,00	
2. Sonstige betriebliche Erträge							
.2700	Auflösung Ertragszuschüsse	86.000		86.000		87.574,69	
.1500	Sonstige betriebliche Erträge	1.000	1.929.000	1.000	1.889.000	28.826,27	1.834.712,09
3. Materialaufwand							
.5400	Aufwendungen für Rohstoffe etc. und Waren	2.000		1.000		3.846,96	
Aufwendungen für bezogene Leistungen							
.5100	Unterhaltung Kanalnetz	50.000		50.000		25.868,83	
.6760	Entsorgung von Hauskläranlagen	1.000		1.000		556,80	
.6761	Hausanschlusskosten	4.000		4.000		0,00	
.6410	Abwasserabgabe	1.000		1.000		0,00	
.7130	Beitrag an EVS 3,054 € x 314.042 cbm	959.000	-1.017.000	937.000	-994.000	937.822,32	-968.094,91
4. Abschreibungen							
.6800	Abschreibungen auf Sachanlagen	417.000	-417.000	397.000	-397.000	416.493,05	-416.493,05
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen							
.5300	Mieten, Pachten und Leasing	2.000		1.000		1.607,42	
.6400	Versicherungen	6.000		6.000		5.687,55	
.6520	Post- und Fernmeldegebühren	1.000		2.000		708,42	
.6550	Bilanzprüfung und Sonstiges	10.000		10.000		9.153,76	
.6720	Personal- und Verwaltungskostenerstattung	99.000		106.000		100.060,23	
.6730	Gebührenerhebung und Geschäftsbesorgung	40.000		39.000		42.063,30	
.8950	Verlust aus Anlageabgängen	0	-158.000	0	-164.000	1,00	-159.281,68
6. Zinsen und ähnliche Erträge							
.2060	Zinsen und ähnliche Erträge	3.000	3.000	0	0	4.974,01	4.974,01
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
.6850	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	360.000	-360.000	347.000	-347.000	360.670,83	-360.670,83

Erfolgsplan

Seite 11

Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ergebnis 2020
8. Jahresgewinn/Jahresverlust (-) 1.932.000 Euro Ertrag 1.952.000 Euro Aufwand	-20.000	-13.000	-64.854,37
Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	47.585	60.585	125.439,45
Rücklagenentnahme	0	0	0
Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	-20.000	-13.000	-64.854,37
Nachrichtlich:			
Verwendung des Jahresgewinnes 2022		Behandlung des Jahresverlustes 2022	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	-	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	20.000
b) zur Einstellung in Rücklagen	-	b) aus den Rücklagen auszugleichen	-
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	-	c) aus dem HH der Gemeinde auszugl.	-
d) auf neue Rechnung vorzutragen	-	d) auf neue Rechnung vorzutragen	-

Vermögensplan Einnahmen

Seite 12

Bezeichnung		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Erläuterungen
.3000	Abschreibungen	416.493	397.000	417.000	Erfolgsplan siehe Position Nr. 4
.3503	Erschließungsbeiträge "Robert-Koch-Str./Bertholdstr."	-	-	-	
.3770	Kredite vom Kreditmarkt	1.291.269	1.401.000	1.633.000	
-	Jahresgewinn	-	-	-	
-	Verminderung des Nettogeldvermögens	-	-	-	
Summen Einnahmen		1.707.762	1.798.000	2.050.000	

Vermögensplan Ausgaben

Bezeichnung		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Verpfl.-Erm.	Gesamtbedarf	bis 2019 finanziert
.3100	Entnahme aus Rücklage	-	-	-	-		
.3500	Kanalbaubeiträge	9.510	10.000	10.000	-		
.3710	Auflösung Landeszuwendungen	31.141	31.000	31.000	-		
.3710	Auflösung Zuwendungen Dritte	46.923	45.000	45.000			
.9350	Geräte, Ausstattung und Fahrzeuge	2.000	2.000	2.000	-		
.9400	Personal- und Verwaltungskostenerstattung	74.126	67.000	67.000	-		
.9401	Kanalbestandsuntersuchung	30.000	30.000	30.000	-	191.000	101.000
.9402	Kanalerneuerung "Karlsbrunner Straße"	-	-	50.000	-	150.000	100.000
.9404	Kanal Merlebacher Straße in St. Nikolaus	-	-	30.000	-	80.000	50.000
.9410	Kanalerneuerung "Östl. der Emmersweilerstr. 3.-5. BA"	1.000.000	-	-	-	1.388.000	388.000
.9426	Erneuerung Pumpwerk EVS Großrosseln	-	700.000	700.000	-	1.400.000	-
.9428	Kanalerneuerung "Gensbacher Straße"	-	428.000	500.000	-	1.008.000	80.000
.9435	Entwässerungssituation "Am Hirschelheck"	-	-	45.000	-	45.000	-
.9436	Ern./Ausbau Pumpwerk "Zum Kesselbrunnen"	-	-	35.000	-	35.000	-

Vermögensplan Ausgaben

Seite 14

Bezeichnung		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Verpfl.-Erm.	Gesamtbedarf	bis 2018 finanziert
.9770	Tilgung von Krediten	449.208	472.000	485.000	-		
-	Jahresverlust	64.854	13.000	20.000			
-	Erhöhung des Nettogeldvermögens	-	-	-			
	Summen Ausgaben	1.707.762	1.798.000	2.050.000	-	4.297.000	719.014

Finanzplan Teil A - Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes (in 1000 EUR)

Seite 15

geplante Maßnahme		Einnahmen/Ausgaben				
Nr.	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
1	2	3	4	5	6	7
	Einnahmen					
1	Abschreibungen	397	417	397	397	397
2	Erschließungsbeiträge	0	0	0	0	0
3	Jahresgewinn	0	0	0	0	0
4	Kreditaufnahme	1399	1633	985	1179	279
	Summe der Einnahmen	1796	2050	1382	1576	676
	Ausgaben					
5	Beiträge (bereinigt um Auflösungen)	10	10	10	10	10
6	Auflösung von Zuwendungen	74	76	76	76	76
7	Kredittilgung	472	485	485	491	491
8	Geräte, Ausstattung und Fahrzeuge	2	2	2	2	2
9	Personal- u. Verwaltungskostenerstattung	67	67	67	67	67
10	Kanalbestandsuntersuchung	30	30	30	30	30
11	Kanalerneuerung "Karlsbrunner Straße"	0	50	0	0	0
12	Kanalerneuerung "Merlebacher Straße"	0	30	0	0	0
13	Kanalerneuerung "Zum Tiefen Graben"	0	0	445	445	0

Finanzplan Teil A - Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes (in 1000 EUR)

Seite 16

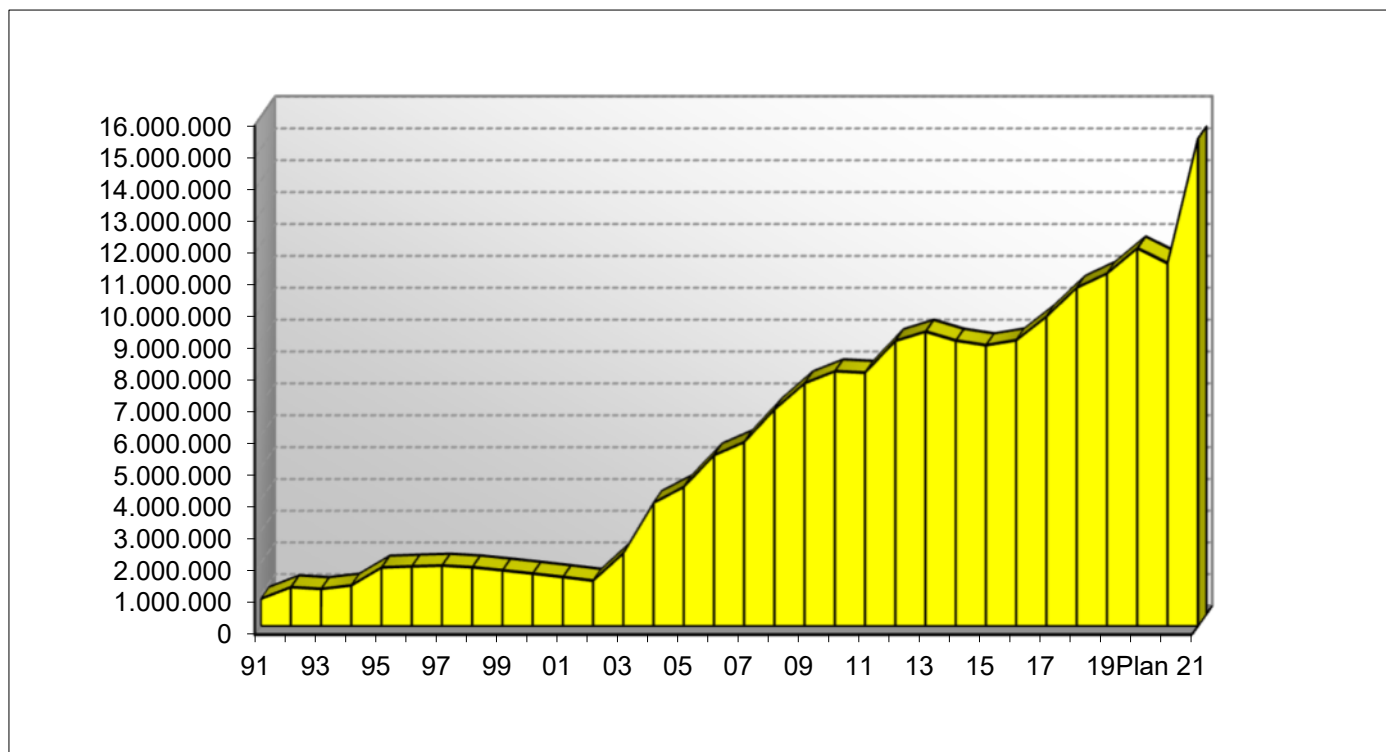
geplante Maßnahme		Einnahmen/Ausgaben				
Nr.	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
1	2	3	4	5	6	7
14	Erneuerung Pumpwerk EVS Großrosseln	700	VE 700	0	0	0
15	Kanalerneuerung "Gensbacher Straße"	428	VE 500	0	0	0
16	Kanalerneuerung "Garten- und Tulpenstraße"	0	0	0	50	0
17	Kanalerneuerung "Bergstraße"	0	0	0	50	0
18	Kanalerneuerung "Bremerhof"	0	0	0	0	0
19	Kanalerneuerung "Rosseler Straße"	0	0	200	VE 200	0
20	Neubau von zwei Kanalhaltungen "Rosenberg"	0	0	0	155	0
21	Ern./Ausbau Pumpwerk "Zum Kesselbrunnen"	0	35	0	0	0
22	Entwässerungssituation "Am Hirschelheck"	0	45	0	0	0
23	Regenwasserkanal "Lauterbacher Straße"	0	0	67	0	0
24	Jahresverlust	13	20	0	0	0
	Summe der Ausgaben	1796	2050	1382	1576	676

Finanzplan Teil B - Entwicklung der Ansätze mit Auswirkungen auf den Finanzplan des Kernhaushaltes (in 1000 EUR) Seite 17

Bezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
<u>Einnahmen</u>					
Straßenentwässerungskosten - Gemeindeanteil -	367	377	390	404	418
<u>Ausgaben</u>					
Erstattung Personal- und Verwaltungskosten	173	166	172	178	184

Schulden - Übersicht über den Schuldenstand ohne Kassenkredite (in 1000 EUR)

Art der Schulden	Stand zu Beginn des Jahres 2021	Schuldenaufnahmen	Tilgungen	Stand am Ende des Jahres 2021
Kreditmarktschulden	11.876	0	472	11.404
Schulden beim Kernhaushalt	0	0	0	0
Summen	11.876	0	472	11.404



Satzung

der Gemeinde Großrosseln über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), der §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) m.W.v. 23.07.2021, der §§ 1 und 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), und des § 3 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 08./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln am 15. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Festsetzung der Grundsteuer sind folgende Hebesätze maßgebend:

- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)300 v.H.
- Grundstücke (Grundsteuer B)450 v.H.

Die Festsetzungen gelten längstens für die Dauer des jetzigen Hauptveranlagungszeitraumes der Steuermessbeträge.

§ 2

Für die Festsetzung der Gewerbesteuer ist folgender Hebesatz maßgebend:450 v.H.

Die Festsetzung ist hinsichtlich ihrer Geltungsdauer an die Bestimmung in § 1 gekoppelt.

§ 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. September 2020 außer Kraft.

Großrosseln, 15. November 2021
Der Bürgermeister

J o c h u m

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die interkommunale Zusammenarbeit
im Bereich des Beschaffungswesens und der
elektronischen Vergabe
zwischen der Gemeinde Großrosseln
und dem Regionalverband Saarbrücken**

Der Regionalverband Saarbrücken, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, vertreten durch den Regionalverbandsdirektor, Herrn Peter Gillo

und

die Gemeinde Großrosseln, Klosterplatz 2-3, 66352 Großrosseln, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dominik Jochum

schließen gemäß §§ 145, 199 Nr. 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes für das Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) i.V.m. §§ 1, 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Präambel

Die vorliegende Vereinbarung begründet eine Zusammenarbeit zwischen dem Regionalverband Saarbrücken und der Gemeinde Großrosseln im Bereich des Beschaffungswesens und dient der Umsetzung der Anforderungen an eine rechtskonforme elektronische Vergabe.

Mit dieser Vereinbarung wird die Art der Zusammenarbeit und die entsprechenden Aufgaben für beide Seiten beschrieben und festgelegt.

§ 2 Leistungen

Der Regionalverband verpflichtet sich, für die Gemeinde Aufgaben im Bereich des Beschaffungswesens und der elektronischen Vergabe durchzuführen (Mandatierung). Durch die Vereinbarung werden keine Zuständigkeiten, die der Gemeinde obliegen, auf den Regionalverband übertragen.

§ 3 Entschädigung

Für die durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten wird der Regionalverband von der Gemeinde angemessen entschädigt (§ 17 Abs. 2 KGG). Die Entschädigung wird kostendeckend kalkuliert, d.h. zwischen Leistung und Gegenleistung darf kein Missverhältnis bestehen. Im Rahmen der kostendeckenden Kalkulation der Entschädigung dürfen auch sachgerecht ermittelte Pauschalen zum Ansatz kommen.

§ 4 Vertragliche Regelung

Die Einzelheiten hinsichtlich der vom Regionalverband durchzuführenden Aufgaben, deren Entschädigung und die Zahlungsmodalitäten regelt ein zwischen den Partnern dieser Vereinbarung gesondert abzuschließender Vertrag.

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann von beiden Vertragsparteien jeweils **bis spätestens zum 30. Juni** eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
3. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen oder tariflichen Rahmenbedingungen werden sich die Vertragsparteien um eine einverständliche Anpassung der Vereinbarung bzw. der Leistungen bemühen.

§ 6 Wirksamkeit

Der Vertrag wird zum nächsten Monatsersten wirksam, der dem Tag der Bekanntmachung der Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde folgt.

Saarbrücken, den xx.xx.xxxx

Peter Gillo
Regionalverband Saarbrücken

Großrosseln, den xx.xx.xxxx

Dominik Jochum
Gemeinde Großrosseln

V e r t r a g

**auf Grund § 4 der örV über die interkommunale
Zusammenarbeit im Bereich des Beschaffungswesens
zwischen der Gemeinde Großrosseln
und dem Regionalverband Saarbrücken**

Der Regionalverband Saarbrücken, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, vertreten durch den Regionalverbandsdirektor,

und

die Gemeinde Großrosseln, Klosterplatz 2-3, 66352 Großrosseln, vertreten durch den Bürgermeister, ...

schließen aufgrund § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Bereich des Beschaffungswesens folgende zusätzliche Vereinbarung

gemäß §§ 145, 199 Nr. 1 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes für das Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1342) i.V.m. §§ 1, 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S 723), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Partner vereinbaren, dass das Zentrale Vergabemanagement des Regionalverbandes Saarbrücken die Gemeinde Großrosseln bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützt.
- (2) Das Zentrale Vergabemanagement (ZVM) des Regionalverbandes übernimmt die formale und strukturierte Abwicklung der Vergaben der Gemeinde für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € netto sowie für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto.

- (3) Für freiberufliche Leistungen erfolgt eine Übernahme durch das ZVM ab Erreichen des jeweiligen EU-Schwellenwertes in seiner jeweils festgelegten Höhe.
 In Einzelfällen werden nach Absprache auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Auftragswertes abgewickelt, sofern die Besonderheit des Verfahrens dies rechtfertigt.

§ 2 Leistungen des Zentralen Vergabemanagements

- (1) Das Zentrale Vergabemanagement trägt die Verantwortung für folgende Aufgabenbereiche:
- a) Beratung und Unterstützung bei der Wahl des Vergabeverfahrens und der Verfahrensart,
 - b) Fristenplanung in Abstimmung mit der Gemeinde,
 - c) Aufbereitung der formalen Vergabedokumente,
 - d) Zusammenführung und Strukturierung sämtlicher Vergabedokumente
 - e) Anlegung der Vergabe im E-Vergabeportal einschließlich Veröffentlichung der Bekanntmachung/Versand der Angebotsaufforderung und Bereitstellung der Vergabeunterlagen,
 - f) Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (SIMAP) bei europaweiten Verfahren,
 - g) Ansprechpartner für die Klärung von Bieteranfragen in Abstimmung mit der Gemeinde,
 - h) Übergabe der Vergabeunterlagen nach Beendigung des Vergabeverfahrens,
 - i) Durchführung der Angebotseröffnung einschließlich Erstellung der Sitzungsniederschrift,
 - j) formale Prüfung der Angebote,
 - k) Nachforderung von Unterlagen, Nachweisen und Erklärungen beim Bieter in Abstimmung mit der Gemeinde,
 - l) Vorgeschriebene Informations- und Auskunftsabgabe an Bieter,
 - m) Veröffentlichung von Vor- und Zuschlagsinformationen,
 - n) Erteilung des Zuschlags,
 - o) Verfahrensdokumentation.
- (2) Das Zentrale Vergabemanagement bietet außerdem:
- a) die Beratung und Information in Verfahrensfragen,
 - b) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Information über Vergaberechtsänderungen,
 - c) ein standardisiertes Formularwesen nach den Vorgaben des Bundes und des Landes und deren Aktualisierung,
 - d) die Pflege und Aktualisierung der Zweckvereinbarung der kooperationsinternen Regelungen,
 - e) die gemeinsame Nutzung der E-Vergabelösung und die Pflege der einzelnen Vergaben gegenüber der Gemeinde und den Bietern,

§ 3 Leistungen der Gemeinde

(1) Die Gemeinde trägt die Verantwortung für folgende Aufgabenbereiche:

- a) Abstimmung des zeitlichen Beschaffungsvorganges unter Berücksichtigung der gesetzlichen und internen Vorgaben der Vergabestelle,
- b) Erstellung der materiellen Vergabeunterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung inklusive Anlagen, Bewertungsmatrizen, ggfls. Ergänzungen zum formalen Dokumentensatz, Vertragsunterlagen),
- c) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Vergabestelle im Rahmen der Bieterkommunikation,
- d) Koordination der erforderlichen Beteiligung politischer Gremien in Absprache mit dem Zentralen Vergabemanagement,
- e) rechnerische Prüfung der Angebote,
- f) fachliche und wirtschaftliche Prüfung der Angebote,
- g) Erstellung des Vergabevorschlages,
- h) Freigabe des Zuschlages.

(2) Die Gemeinde liefert außerdem:

- a) die notwendigen Informationen und Daten zum Aufbau des Vergabeportals,
- b) die erforderliche Zuarbeit und Administration bei der evtl. Verknüpfung zu den IT-Systemen der Gemeinde.

§ 4 Kooperative Verantwortung

- (1) Die Zeit- und Personalressourcen werden rechtzeitig und einvernehmlich zwischen dem Zentralen Vergabemanagement und der Gemeinde koordiniert.
- (2) Einzelheiten zu den Aufgaben, Abläufen sowie Verantwortlichkeiten über die in dieser Vereinbarung hinaus geregelten Zuständigkeiten werden von den Partnern in einem Leitfaden geregelt. Die Verantwortung für die Erstellung, Pflege und Aktualisierung liegt beim Zentralen Vergabemanagement.

§ 5 Kostenerstattung und Abrechnungsmodalitäten

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 erhält der Regionalverband Saarbrücken eine Kostenerstattung durch die Gemeinde Großrosseln.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung für ein Vergabeverfahren setzt sich zusammen aus den Personaleinsatzkosten (Vollzeitstelle der Wertigkeit 9c) und einem Verwaltungskostenzuschlag von 20 % (Wert des aktuell geltenden KGSt-Berichtes zusammen).

- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Nutzung des Vergabemanagers, der beim Regionalverband eingesetzt wird, derzeit derjenige der Firma prego services GmbH. Der Vertrag wird zwischen dem Regionalverband und der Firma prego services GmbH abgeschlossen.
- (4) Der Kostenerstattungsbetrag wird vom Regionalverband berechnet und bei der Gemeinde angefordert.
- (5) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich um keine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt.
Sollte die vereinbarte Leistung doch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Gemeinde nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung und rechtliche Vertretung

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden selbst. Das gilt nicht für Schäden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverbandes vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 7 Schriftform und Salvatorische Klausel

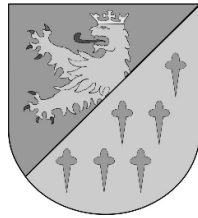
- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Partner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.xxxx gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Vertragspartei zuzustellen.

Genehmigung durch die/Anzeige bei der Aufsichtsbehörde

Veröffentlichung der Vereinbarung im AmtsblD



Richtlinien

für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen in der Gemeinde Großrosseln (Vergaberichtlinien)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am [XX.XX.2021](#) folgende Vergaberichtlinien beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergaberichtlinien gelten für die Gemeinde Großrosseln und ihre Gliederungen.

§ 2 Grundlagen

- (1) Das Vergaberecht wird von folgenden Grundsätzen geprägt (vgl. §§ 97, 122 und 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB, § 2 Unterschwellenvergabeordnung – UVgO und § 24 Kommunalhaushaltsverordnung – KommHVO für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes):
- a. Die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt grundsätzlich in einem wettbewerblichen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren.
 - b. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen: Das Verfahren soll gewährleisten, dass die verfügbaren Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden (§ 82 Abs. 2 KSVG).
 - c. Aufträge sind an fachkundige, leistungsfähige (geeignete) und zuverlässige Auftragnehmer zu vergeben.
 - d. Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte (Nachhaltigkeitskriterien) berücksichtigt.
- (2) Im Falle der Förderung von Lieferungen und/oder Leistungen sind gegebenenfalls von diesen Richtlinien abweichende Förderrichtlinien der jeweiligen Zuwendungsgeber zwingend zu beachten, um eventuelle Rückforderungen zu vermeiden.
- (3) Unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt folgender Grundsatz:
Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung

ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 24 KommHVO).

(4) Alle Beträge dieser Richtlinie verstehen sich netto (ohne Umsatzsteuer).

§ 3

Zentrales Vergabemanagement des Regionalverbandes Saarbrücken (ZVM)

- (1) Das Zentrale Vergabemanagement (ZVM) ist beim Fachdienst 10 – Hauptamt – des Regionalverbandes Saarbrücken eingerichtet. Das ZVM ist die Zentrale Vergabestelle des Regionalverbandes Saarbrücken.
- (2) Das ZVM führt alle Auftragsvergaben für Liefer- und Dienstleistungen von mehr als 25.000 € und alle Auftragsvergaben für Bauleistungen ab 10.000 €, jeweils unter Mitwirkung des zuständigen Fachamtes der Gemeinde Großrosseln, durch.
- (3) Das ZVM ist zuständig für die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts sowie der Beschaffungsgrundsätze der Gemeinde Großrosseln.

Einzelheiten hierzu sind in der jeweils geltenden Fassung der DA-Vergabe der Gemeinde Großrosseln geregelt.

§ 4

Anzuwendende Vorschriften

Neben dem „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ und der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)“ in den jeweils gültigen Fassungen sind

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- die vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bekannt gegebenen und von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, kommunalen Eigenbetrieben und kommunalen Zweckverbänden bei der Vergabe von Aufträgen anzuwendenden Vergabegrundsätze (Vergabeerlass),
- die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte – Unterschwellenvergabeordnung – UVgO
Bei Verhandlungsvergaben mit/ohne öffentlichem Teilnahmewettbewerb finden die §§ 7, 14, 29, 39 Satz 1 und 40 UVgO keine Anwendung. Die Ausnahmeregelung nach § 38 Absatz 4 findet auch bei Verhandlungsvergaben mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb Anwendung.
- die Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen (DA Vergabe) der Gemeinde Großrosseln in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden.

Des Weiteren zu berücksichtigen sind:

- das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)
- das Gesetz über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches

Tariffreuegesetz - STTG) (**ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 €**) und

- die Richtlinien der Gemeinde Grossseln zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption
- das Gesetz zur Förderung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandsförderungsgesetz – MFG)
- ILO Kernarbeitsnormen insbesondere Übereinkommen 182 (Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999)

§ 5

Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab dem in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU i.V.m. § 106 Abs. 2 GWB genannten Schwellenwerte richten sich nach den §§ 97-184 des GWB, der VgV und bei Bauleistungen zusätzlich nach dem Abschnitt 2 der VOB/A.

Vergaben oberhalb der Schwellenwerte werden grundsätzlich durch das ZVM unter Mitwirkung des zuständigen Fachamtes der Gemeinde Grossseln durchgeführt.

§ 6

Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

(1) Verfahrensregelungen für die Vergabe von Bauleistungen

Es gelten Abschnitt 1 der VOB/A, die VOB/B und die VOB/C gem. den Vorgaben des Vergabeerlasses des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

(2) Verfahrensregelungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen

Es gelten die Unterschwellenvergabeordnung – UVgO und die VOL/B.

Des Weiteren gelten die folgenden Regelungen und Wertgrenzen:

1. Lieferungen und Leistungen mit einer voraussichtlichen Auftragssumme bis einschließlich 3.000 € können als Direktkauf ohne Anwendung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
2. Lieferungen und Leistungen mit einer voraussichtlichen Auftragssumme bis einschließlich 25.000 € können als Verhandlungsvergabe gem. § 12 UVgO beschafft werden (Regelung analog § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO).
3. Lieferungen und Leistungen mit einer voraussichtlichen Auftragssumme bis einschließlich 75.000 € können mittels einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb gem. § 11 UVgO beschafft werden.
4. Lieferungen und Leistungen mit einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 75.000 € bis zu dem in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU i. V. m. § 106 Abs. 2 GWB genannten EU-Schwellenwert können gem. § 9 UVgO mittels

einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gem. § 10 UVgO beschafft werden.

(3) Verfahrensregelungen bei freiberuflichen Leistungen

Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit¹ erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, richten sich nach den Regelungen des § 50 UVgO.

Einzelheiten hierzu regelt die DA-Vergabe in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den unter § 6 Abs. 2 genannten Verfahrensregeln, soweit sie im Einklang mit dem Vergaberecht stehen, bedürfen einer gemeinsamen Abstimmung zwischen dem Fachdienst 10 beim Regionalverband - Zentrales Vergabemanagement - ZVM und der entsprechenden Dienststelle der Gemeinde.

§ 8

Rahmenverträge

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen können Rahmenverträge (§ 21 VgV, § 15 UVgO, § 4a und 4a EU-VOB/A), ggf. mit Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt, abgeschlossen werden. Zur Beurteilung der Vergabeermächtigung ist vom voraussichtlichen Gesamtauftragswert des Rahmenvertrages auszugehen.
- (2) Rahmenverträge sind ausnahmslos und unabhängig von Wertgrenzen über das ZVM abzuschließen.

§ 9

Zuständigkeiten und Verfahren bei Vergaben

- (1) Vergaben nach der VOB mit einer voraussichtlichen Auftragssumme bis einschließlich 10.000 € werden ohne Beteiligung des ZVM gem. § 6 Abs. 1 durch den jeweiligen Fachbereich der Gemeinde Großrosseln durchgeführt.
- (2) Vergaben nach der VOB mit einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 10.000 € werden durch das ZVM unter Mitwirkung des zuständigen Fachbereiches der Gemeinde Großrosseln durchgeführt.
- (3) Vergaben nach der UVgO mit einer voraussichtlichen Auftragssumme bis einschließlich 25.000 € werden ohne Beteiligung des ZVM durch den jeweiligen Fachbereiches der Gemeinde Großrosseln durchgeführt.

¹ Vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG

- (4) Vergaben nach der UVgO mit einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 25.000 € werden durch das ZVM unter Mitwirkung des zuständigen Fachbereiches der Gemeinde Großrosseln durchgeführt.

Einzelheiten hierzu regelt die DA-Vergabe der Gemeinde Großrosseln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9a Elektronische Vergabe (eVergabe)

- (1) Für die Durchführung von eVergaben wird aktuell das Vergabemanagementsystem von AI (Administration Intelligence) der prego services GmbH genutzt.
Die Vergabeunterlagen für potenzielle Bieter werden unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt auf der prego-Vergabeplattform elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte gem. § 5 ist grundsätzlich die eVergabe durchzuführen (Ausnahmen s. § 41 Abs. 2 VgV).
- (3) Vergaben unterhalb der Schwellenwerte gem. § 6 ab einem Auftragswert von mehr als 25.000 € (UVgO) müssen bzw. von mehr als 10.000 € (VOB) können ebenfalls als eVergabe durchgeführt werden (Ausnahmen s. § 29 Abs. 2 UVgO).
Bieter übermitteln ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform gem. § 126b BGB mit Hilfe elektronischer Mittel (hier: prego-Vergabeplattform) gem. § 7 UVgO bzw. § 11a VOB/A. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bieter erfolgt ebenfalls ausschließlich über die prego-Vergabeplattform.

Die Regelungen des § 9 bleiben unberührt.
Einzelheiten hierzu regelt die DA Vergabe der Gemeinde Großrosseln.

§ 10 Vergabeermächtigung

- (1) **Außerplanmäßige Beschaffung**
Gemäß § 89 Abs. 1 KSVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (2) **Planmäßige Beschaffung**
Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen gem. der Geschäftsordnung des Gemeinderates beschafft werden.

Vor Beginn des Vergabeverfahrens ist durch das zuständige Organ ein positiver Beschluss für die Durchführung der Beschaffung herbeizuführen. Nach erteilter Genehmigung kann das Vergabeverfahren gem. § 9 begonnen werden.

Dies gilt nicht für:

- a) Maßnahmen, die bereits explizit durch den Haushalt bewilligt wurden oder
- b) Maßnahmen, die durch das zuständige Gremium gefordert wurden.

Verfahren oberhalb der jeweiligen Schwelle sind immer dem Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln vorzulegen. Dabei soll der Gemeinderat entscheiden, inwiefern er bei einer Vergabe von herausragender Bedeutung für die Gemeinde mitwirken bzw. beteiligt werden möchte.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben (EU –Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) sind die in Betracht kommenden Anbieter / Firmen bereits **vorab** in der Beschlussvorlage zu benennen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Großrosseln, [XX.XX.2021](#)

Gemeinde Großrosseln

Der Bürgermeister

Dominik Jochum



GESCHÄFTSORDNUNG

für den

GEMEINDERAT DER GEMEINDE GROSSROSSELN

GEMÄSS BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM

15.11.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat in seiner Sitzung am 15.11.2021 gemäß § 39 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 682) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

§ 1

Verpflichtung der Ratsmitglieder

(zu § 33 Abs. 2 KSVG)

In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Gemeinderates werden die Ratsmitglieder in einem gemeinsamen Akt verpflichtet; dies geschieht auch, wenn gleichzeitig mehrere Mitglieder nachrücken.

Der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:

„Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.

Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Sie haben gegenüber der Gemeinde eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst; das gilt auch,



wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir.“

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verpflichteten und dem Bürgermeister unterzeichnet wird.

§ 2

Treuepflicht

(zu § 26 Abs. 1, 2 und 3 KSVG)

- (1) Die besondere Treuepflicht der Ratsmitglieder gegenüber der Gemeinde umfasst das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Gemeinde, welche objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden; sie erstreckt sich auch auf eine Mitteilungspflicht gegenüber der Gemeinde, wenn Tatsachen bekannt werden, welche den Interessen der Gemeinde entgegenstehen.
- (2) Vertrauliche Angelegenheiten, auf welche sich die besondere Verschwiegenheitspflicht bezieht, sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit angeordnet oder vom Gemeinderat beschlossen sind.
- (3) Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.

§ 3

Ausschluss wegen Befangenheit

(zu § 33 Abs. 1 KSVG)

- (1) Ratsmitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratungen und Beschlussfassungen ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen.
- (2) Die erforderliche Abstimmung über das Vorliegen der Befangenheit erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit.
- (3) Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.



-
- (4) Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss der Betroffene den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn er sich in den Zuhörerraum begibt.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

(zu § 33 Abs. 1 KSVG)

- (1) Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages anzeigen.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen und zwar möglichst schon vor Beginn der Sitzung.

§ 5

Ersatz barer Auslagen

(zu §§ 28, 33 und 51 KSVG)

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen Grundbetrag gemäß Anlage 2 je angefangenen Monat der Mitgliedschaft.
- (2) Daneben erhält jedes Gemeinderatsmitglied für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld gemäß Anlage 2.
- (3) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen und für die Teilnahme an den Ortsratssitzungen einen Pauschalbetrag gemäß Anlage 2 je angefangenen Monat der Mitgliedschaft.
- (4) Die Überweisung des Grundbetrags für die Gemeinderatsmitglieder erfolgt monatlich nachträglich. Die Überweisung des Sitzungsgeldes für die Gemeinderatsmitglieder erfolgt halbjährlich nachträglich. Der Grundbetrag für die Mitglieder der Ortsräte wird halbjährlich nachträglich überwiesen.
- (5) Die Entschädigungsregelungen über den Verdienstausfall bleiben hiervon unberührt.



-
- (6) Nimmt ein Ratsmitglied wiederholt ohne genügende Entschuldigung an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse nicht teil, verliert es seinen Anspruch auf die Auszahlung der monatlichen Entschädigung, bestehend aus Grundbetrag und Sitzungsgeld in Höhe von aktuell 65 €.

§ 6

Fraktionen

(zu § 30 Abs. 5 KSVG)

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Name des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung sowie Veränderungen sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

II. Abschnitt

AUSSCHÜSSE

§ 7

Bildung der Ausschüsse

(zu § 48 KSVG)

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (genannt: Hauptausschuss)
 2. Planungs-, Bau-, Umweltschutz-, Naturschutzausschuss (genannt: Bauausschuss)
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
- Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.
- (2) Jedem Ausschuss gehören grundsätzlich 13 Mitglieder an; der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.



§ 8

Öffentlichkeit, Geschäftsbereich und Zuständigkeiten

(zu § 48 Abs. 5 KSVG)

Die Ausschüsse bereiten grundsätzlich die Beschlüsse des Gemeinderates in ihrem Geschäftsbereich vor.

1. Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (s. § 2 der Geschäftsordnung).
2. Die Beratungs- und Entscheidungszuständigkeit ergibt sich aus dem zur Beratung und Entscheidung anstehenden Sachverhalt und orientiert sich an der Organisation der Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfall wird sie vom Bürgermeister festgelegt.
3. Allen Ausschüssen des Gemeinderates wird im Bereich ihrer Zuständigkeit die Befugnis übertragen, in nachstehenden Angelegenheiten abschließend zu entscheiden, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen und Verfügung über Gemeindevermögen einschließlich Erwerb, Verkauf und Tausch in Grundstücksangelegenheiten (Grundstücke und Gebäude) über 10.000 € bis 50.000 €,
 - b) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert über 10.000 € bis 50.000 € nach Maßgabe der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen in der Gemeinde Großrosseln (Vergaberichtlinien),
 - c) Vergabe von Aufträgen für Gutachten und Aufträge an Architekten und Ingenieure über 10.000 € bis 50.000 € nach Maßgabe der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen in der Gemeinde Großrosseln (Vergaberichtlinien),
 - d) Gewährung von Zuschüssen über 2.500 € bis 5.000 €,
 - e) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000 € bis 25.000 €.



4. Während der vom für Bildung zuständigen Ministerium festgesetzten Sommerferien ist der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zuständig für alle den Ausschüssen des Gemeinderates übertragenen Aufgaben, ausgenommen der Rechnungsprüfungsausschuss und für die sonstigen Aufgaben der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht gemäß § 35 KSVG oder einem anderen Gesetz dem Gemeinderat vorbehalten sind.

Darüber hinaus entscheiden die Ausschüsse in folgenden Angelegenheiten:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

- a) Personalangelegenheiten (Einstellung, Anstellung, Beförderung und sonstige Ernennung) der Beamten (einschließlich Anwärter) des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 9 im Rahmen des Stellenplanes,
- b) Zulassung zum Aufstieg von Beamten des mittleren in den gehobenen Dienst sowie Zulassung von Angestellten zu den Angestelltenlehrgängen I und II,
- c) Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten (Einstellung, Einstufung, Entlassung) der Angestellten bis zur Entgeltgruppe 9a sowie der Auszubildenden im Rahmen des Stellenplanes,
- d) erstmaliger Abschluss von Versicherungen, sofern die Jahresprämie über 10.000 € bis 50.000 € beträgt,
- e) Mitgliedschaft in Vereinen, Organisationen und Verbänden bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von über 1.000 € bis 10.000 €,
- f) Erlass von Steuern und Abgaben, sowie Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf privatrechtliche Forderungen über 2.500 € bis zu 10.000 €,
- g) Unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen über 2.500 € bis 10.000€,
- h) Stundung von gemeindlichen Forderungen von 5.000 € bis 15.000 €,
- i) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand über 10.000 € liegt und den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,



2. Planungs-, Bau-, Naturschutz- und Umweltausschuss

- a) Abschluss von Miet-, Pacht- und Gestattungsverträgen über gemeindeeigene oder fremde Grundstücke (unbebaut oder bebaut, einschließlich Gemeindewohnungen) mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren. Hierzu zählen auch Verträge auf unbestimmte Zeit, wenn die Kündigungsfrist nicht mehr als fünf Jahre beträgt,
- b) Bestellung von Dienstbarkeiten zu Lasten gemeindeeigener Grundstücke für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleistungen,
- c) Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesordnung, soweit die Gemeinde zuständig ist,
- d) Herstellen von Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung im Außenbereich sowie im unbeplanten Innenbereich in Fällen von besonderer Bedeutung.

3. Rechnungsprüfungsausschuss

- a) Örtliche Prüfung der Jahresrechnung nach § 101 Absatz 1 Satz 3 KSVG
- b) Beratung des Prüfberichtes der überörtlichen Prüfung nach § 123 Absatz 5 Satz 2 KSVG

§ 9

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(zu § 59 KSVG)

Der Bürgermeister wird in eigener Zuständigkeit zur Entscheidung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- a) Im Aufgabenkatalog der Kompetenzen der Ausschüsse nach § 8 unterhalb der jeweils festgelegten Wertgrenzen,
- b) Einstellung und Entlassung von
 - Aushilfskräften (bis zu einem Jahr)
 - Praktikanten,
 - Anerkennungspraktikanten,
 - Ferienhelfer,
 - geringfügig Beschäftigten.
- b) Die gesetzlichen Regelungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben hiervon unberührt.



§ 10

Anzuwendende Vorschriften

(zu § 48 KSVG)

§ 48 KSVG ist mit folgenden Maßnahmen anzuwenden:

Eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse liegt nur vor, wenn kein Ratsmitglied widerspricht.

Bei Nichteinigung ist nur Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren möglich aufgrund von Wahlvorschlägen.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten in entsprechender Anwendung auch für die Ausschüsse des Gemeinderates.

III. Abschnitt

SITZUNGSORDNUNG

§ 11

Tagesordnung

(zu § 41 KSVG)

- (1) Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die hierzu erlassene Richtlinie ist als Anlage 1, in der die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit festgelegt sind, beigelegt.
- (2) Die Tagesordnung ist in öffentliche und nicht-öffentliche Sitzung zu gliedern.
- (3) Jede Tagesordnung enthält, ohne dass einer Aufführung bedarf, den Punkt „Niederschrift der letzten Sitzung“.
- (4) Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmte Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der gleiche Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten wurde.
- (5) Die Frist für Anträge von Fraktionen nach § 41 Abs. 1 KSVG wird auf acht Werktage festgelegt.



§ 12

Öffentlichkeit von Sitzungen

(zu § 40 KSVG)

(1) Die Öffentlichkeit ist nach § 40 Abs. 1 KSVG insbesondere auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse einzelner erfordert.

Grundsätzlich sind in nicht-öffentlichen Sitzungen zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten,
2. Befangenheitsfragen,
3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Rechtsstreitigkeiten, welche die Gemeinde betreffen,
5. Stundung, Niederschlagung, Erlass, und Ermäßigung von Forderungen,
Gewährung von Ratenzahlungen,
6. Übernahme von Bürgschaften, Gewährung von Darlehen,
7. Rechtsstreitigkeiten, welche die Gemeinde berühren,
8. Planungsabsichten der Gemeinde, wenn durch eine vorzeitige öffentliche Erörterung das öffentliche Wohl gefährdet ist oder Bodenrecht berührt ist,
9. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) Aufzeichnungen sowie Film- und Fotoaufnahmen sind ohne Zustimmung des Gemeinderates in den Sitzungen nicht zulässig.

§ 13

(Presse)

Berichterstattem der Presse sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang besondere Sitzmöglichkeiten vorbehalten.

§ 14

Besondere Vorsitzführung

(zu §§ 42 Abs. 2 und 63 Abs. 2 KSVG)



Während der Wahl eines besonderen Vorsitzenden nach § 42 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 KSVG führt das an Lebensjahren älteste, hierzu bereite Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.

§ 15

Weitere Ordnungsbestimmungen

(zu § 43 Abs. 2 KSVG)

(1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Ratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, nach dem zweiten Ruf zur Sache muss der Vorsitzende das Ratsmitglied auf die Folgen hinweisen. Ausführungen eines Ratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende Ratsmitglieder „zur Ordnung“ rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Nach dem zweiten Ordnungsruf ist auf diese Folge hinzuweisen. In schweren Fällen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende den Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei aufeinanderfolgende Sitzungen aussprechen.

§ 16

Sitzungsverlauf

(zu §§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 48 Abs. 5 KSVG)

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen; das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Danach ist über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen. Alsdann ist über Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG zu befinden. Es schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an.
- (2) Gemeinderats- und Ausschusssitzungen können aufgezeichnet werden. Es muss gewährleistet sein, dass keine Kopien gefertigt werden können. Nach Abnahme der jeweiligen Sitzungsniederschriften sind die Aufzeichnungen zu löschen.

§ 17

Unterbrechung und Schluss der Sitzung



(zu § 44 KSVG)

- (1) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens ½ Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden. Kann der/die Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde unterbrochen.
- (2) Der/die Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder die Sitzung aus anderen Gründen nicht fortzusetzen ist.

§ 18

Beschlussfähigkeit

(zu § 44 KSVG)

- (1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Falle des § 41 Abs. 4 KSVG gilt das Gemeinderatsmitglied als ordnungsgemäß einberufen.
- (2) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist der zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufenen Gemeinderat beschlussfähig, sofern an stimmberechtigten Mitgliedern mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind. Bei der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, weil mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates wegen Interessenwiderstreits ausgeschlossen ist, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Ratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem/der Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

(zu § 39 KSVG)

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen.



- (2) Jedes Ratsmitglied kann durch Zurufe „zur Geschäftsordnung“ grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung oder den Ausführungen eines Redners/einer Rednerin, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden.
- (4) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:
 - a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindungen von Tagesordnungspunkten,
 - b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes – eventuell zur Behandlung in neuer Sitzung,
 - c) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung,
 - d) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung (Abstimmung) in der gleichen oder in einer späteren Sitzung,
 - e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, Anträge auf Schluss der Rednerliste.
- (5) Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Nach dem Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt; diese sind dann noch zu erledigen. Die Beratung wird fortgesetzt, wenn der Schluss- oder Vertagungsantrag abgelehnt ist.
- (6) Anträge auf Verschiebung der Abstimmung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig; eine erneute Beratung ist dann nur zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

§ 20

Anfragen und Mitteilungen

Anfragen unter Punkt „Mitteilungen und Anfragen“ im öffentlichen Teil der Sitzungen sind mindestens 24 Stunden vorher schriftlich oder fernmündlich dem Bürgermeister anzuzeigen; geschieht dies nicht, ist der Bürgermeister nicht zur direkten Auskunft verpflichtet.

§ 21

Persönliche Bemerkungen

Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses, einschließlich der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf, kann der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf „zur Aufklärung“ meldenden Ratsmitglied sofort das Wort erteilen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne Zustimmung unterbrochen werden.



§ 22

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung Bedienstete können jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze bedeutsame Mitteilung angekündigt wird. Ein Ratsmitglied soll zur gleichen Sache nicht mehr als zweimal das Wort erhalten.
- (3) Die Redezeit beträgt in der Regel zehn Minuten pro Wortmeldung. Es sind nur Ausführungen zur Sache zulässig. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Gemeinderates eine Überschreitung der Redezeit zulassen. Der/die Vorsitzende kann auch Ratsmitglieder zu einer Stellungnahme auffordern.

§ 23

Anträge zur Sache

- (1) Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll. Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Ratsmitgliedern und von den Fraktionen gestellt werden.
- (2) Der Antragsteller/die Antragstellerin kann seinen/ihren Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.
- (3) Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bedeuten, sollen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist.

§ 24

Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung von Auskünften, Gutachten und dergleichen,



2. Anträge auf Entscheidung in der Sache.

- (2) Der Vorsitzende kann einen Antrag jederzeit zur sofortigen Abstimmung stellen.
- (3) Im Übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 25

Abstimmung

(zu § 45 KSVG)

- (1) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.
- (2) Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.
- (3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates es beantragt, wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von „für“ und „gegen“ oder „Stimmenthaltung“ aufgerufen. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Mitglied abgestimmt hat.
- (4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates es beantragt, wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, oder die Person des Abstimmenden offenbaren, sowie leere Stimmzettel sind ungültig. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der „Für-“ und „Gegenstimmen“ festzuhalten.
- (5) Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.
- (6) Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu vernichten.
- (7) Für die Durchführung der Abstimmung sind jeweils drei Ratsmitglieder als Helfer zu bestimmen.
- (8) Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.



§ 26

Wahlen

(zu § 46 KSVG)

Für die Durchführung der Wahl sind drei Ratsmitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen. Ist Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied das Los.

§ 27

Sachverständige

(zu § 49 KSVG)

Hinzugezogene Sachverständige werden vorab vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 28

Sitzungsniederschrift

(zu § 47 KSVG)

- (1) Die Niederschrift führt ein/e von dem/der Vorsitzenden bestimmte/r Bedienstete/r.
- (2) Zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschriften werden vom Gemeinderat zwei Ratsmitglieder und zwei Ersatzleute für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt. Die Abberufung ist möglich.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. den Namen des Vorsitzenden,
 3. die Namen der anwesenden Ratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
 4. die Namen der abwesenden Ratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind,
 5. die Namen der hinzugezogenen Bediensteten der Verwaltung,
 6. die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit,
 7. die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist,
 - 8.. die behandelten Gegenstände,
 9. den Wortlaut der Beschlüsse,



-
10. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
- (4) Das Verlangen eines Ratsmitglieds, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Ratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer Zusammenfassung der Ausführung verlangt werden.

§ 29

Bekanntgabe der Niederschrift an die Ratsmitglieder

(zu § 47 Abs. 5 KSVG)

- (1) Die Niederschrift über die Sitzung wird nach der Fertigung im Ratsinformationssystem eingestellt.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen dem Bürgermeister bis zum Tag vor der nächsten Sitzung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (3) Werden bei Aufruf des Tagesordnungspunktes „Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung“ Einwendungen nicht erhoben, stellt der Vorsitzende ausdrücklich Zustimmung fest.
- (4) Die Niederschriften werden gemäß der geltenden Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großrosseln veröffentlicht; dies ist erst zulässig, wenn die Niederschrift von den Ratsmitgliedern unterzeichnet ist.
- (5) Die Niederschriften über die Ausschusssitzungen werden ebenfalls nach der Fertigung im Ratsinformationssystem eingestellt.

§ 30

Geheimhaltung

(zu § 26 Abs. 3 KSVG)

Die Verhandlungen und Beschlüsse der nicht-öffentlichen Sitzungen sind geheim zu halten, desgleichen alle Ausführungen, die den behandelnden Gegenstand klären und nur für die Beratungen bestimmt sind.

Durch die vorbereitende Fraktionsbesprechung darf die geforderte Geheimhaltung der Öffentlichkeit gegenüber nicht gefährdet werden.



IV. Abschnitt

Sonstiges

§ 31

Ausfertigung der Geschäftsordnung

(zu § 39 KSVG)

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung sowie das Merkblatt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit zur Behandlung Personen bezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied eines kommunalen Vertretungsorgans.

§ 32

Auslegung der Geschäftsordnung

(zu § 39 KSVG)

Der Gemeinderat kann bei Zweifeln über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschluss fassen.

§ 33

Änderung der Geschäftsordnung

(zu § 39 KSVG)

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 34

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung einschließlich der Anlage 1 (Richtlinie für die digitale Ratsarbeit) tritt mit der Annahme durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.12.2004 mit allen Änderungsbeschlüssen außer Kraft.

Großrosseln, den 15.11.2021

Der Bürgermeister

Dominik Jochum



Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 15.11.2021

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit vom 03.07.2019

Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit wird gem. § 11 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln erlassen. Hierin legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

1. Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

Die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist für die Ratsmitglieder verpflichtend. Für Sitzungen werden grundsätzlich keine Sitzungsunterlagen in Papier zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können allenfalls kurzfristig am Tag einer Sitzung freigegebene Unterlagen sein. Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die E-Mail-Kommunikation mit der Verwaltung läuft ausschließlich unter der Benutzung des zur Verfügung gestellten gemeindlichen E-Mail-Servers.

2. Hardware und Datennetz für die digitale Ratsarbeit

Die Ratsmitglieder erhalten einen Tablet-Rechner (iPad der Firma Apple) zur Nutzung des Ratsinformationssystems (derzeit ALLRIS der Firma CC e-Gov GmbH).

Eine Weitergabe des Rechners oder der darauf gespeicherten Informationen an Dritte ist nicht zulässig. Bei Verlust oder Diebstahl des iPad ist unverzüglich der Fachbereich 1 -Zentrale Dienste- zu informieren. Bei Diebstahl ist zusätzlich eine Anzeige durch das Ratsmitglied zu erstatten. Die IT-Systemadministratoren sind befugt, bei begründeten Gefahrensituationen die Kontrolle über den Tablet-Rechner zu übernehmen.

Veränderungen an der vorgegebenen Systemsteuerung des Tablets sowie an der Software sind nicht zulässig.

Es muss zwingend ein komplexes Passwort zur Verhinderung eines unbefugten Zugriffes auf die Daten des Rechners eingerichtet werden.

Die den Ratsmitgliedern überlassenen Tablet-Rechner verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie sind bei Ausscheiden aus dem Rat sowie bei technisch bedingtem Austausch zurück zu geben.

In den Sitzungsräumen des Gemeinderates (Rosseltalhalle) und der Ausschüsse (AWO Großrosseln) wird über WLAN der Zugang zum Internet hergestellt. Die Zugangsdaten werden den Ratsmitgliedern mitgeteilt; eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.



Gemeinde Großrosseln

Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 15.11.2021

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Amt	Rechtsgrundlage	Entschädigung	Betrag gem. Beschluss des GR vom 15.11.2021
1. Bürgermeister	§ 6 (1) VO AE hauptamtl. Wahlbeamte	max. 205 € mtl. bis 12.000 Ew.	205,00 €
2. Beigeordnete	§ 4 (1) AEVO (Vertretungsfall Bgm)	max. 1.084 € mtl.	1.084,00 €
Erster Beigeordneter	§ 4 (2) AEVO mit Geschäftsbereich	max. 271 € mtl. (100€)	200,00 €
Beigeordneter	§ 4 (2) AEVO mit Geschäftsbereich	max. 271 € mtl. (100€)	100,00 €
3. Ortsvorsteher	§ 5 (1) und (2) AEVO (+25 v.H.)	max. 300 € mtl. bis 1.000 Ew. (375€)	375,00 €
	§ 5 (1) und (2) AEVO (+25 v.H.)	max. 400 € mtl. bis 3.000 Ew. (500€)	500,00 €
	§ 5 (1) und (2) AEVO (+25 v.H.)	max. 500 € mtl. bis 5.000 Ew. (625€)	625,00 €
4. Gemeinderat	§ 5 Gescho GR vom 21.12.2004	mtl. Pauschale (50€)	50,00 €
	§ 5 Gescho GR vom 21.12.2004	Sitzungsgeld (15€)	15,00 €
5. Ausschüsse	§ 5 Gescho GR vom 21.12.2004	Sitzungsgeld (15€)	15,00 €
6. Ortsräte	§ 5 Gescho GR vom 21.12.2004	mtl. Pauschlale (10€)	10,00 €
7. Beauftragter für Menschen mit Behinderungen	§ 5 der Satzung vom 17.12.2009	Sitzungsgeld an GR gekoppelt	15,00 €



EVS – Postfach 10 01 22 – 66001 Saarbrücken

Geschäftsführung

Mitgliedskommunen des EVS
an alle (Ober-)bürgermeisterInnen

Untertürkheimer Straße 21
66117 Saarbrücken

andreas.traumer@evs.de
www.evs.de

Geschäftszeichen
AF-1/101/11.0/12.0Trau

Auskunft erteilt
Herr Traumer

Telefon-Nr.
0681/5000-724

Fax-Nr.
0681/5000-730

Datum
15.10.2021

Neue Sperrabfallstrategie des EVS / Anpassung des Satzungsrechts hier: Beratung in den kommunalen Gremien

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen, wie bereits avisiert, die Sitzungsvorlagen aus der Gremienbefassung in den vergangenen Wochen sowie eine zusammenfassende Präsentation zu den wesentlichen Aspekten der neuen Sperrabfallstrategie und den damit verbundenen Satzungsänderungen. Die aktuell angestoßenen Satzungsänderungen ergeben sich aus einer Vielzahl an rechtlichen als auch konzeptionell-strategischen und operativen Aspekten:

- Auswirkung der Novelle zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG-Inkrafttreten 29.10.2020) und deren konsequente Umsetzung in den Satzungen des EVS
- Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes bei der von Annahme ausgeschlossenen Abfällen (hier galt es insbesondere noch bestehende Unschärfen in den bisherigen Formulierungen zu beheben)
- Für die Entsorgung von fehlbefüllten Wertstoffbehältern (Leichtverpackungen („Gelbe Tonne“), Papier-, Papp- und Kartonagen, Bioabfälle) über die Restabfallabfuhr wird zukünftig eine Gebühr erhoben.
- Strategische Ansätze des EVS zur Sperrabfallsammlung im Hinblick auf eine Optimierung des Betriebsablaufes auf den EVS Wertstoff-Zentren:

Geschäftsführer
Georg Jungmann
Stefan Kunz

Aufsichtsratsvorsitzender
Peter Demmer

Steuernummer: 040 149 00360
USt.-ID-Nr. DE 157 728 809

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE35 5905 0101 0000 5055 37
BIC: SAKSDE55XXX

Bank 1 Saar
IBAN: DE39 5919 0000 0067 4450 07
BIC: SABADE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis – Sulzbach/Saar
IBAN: DE77 5909 2000 3054 6800 06
BIC: GENODE51SB2

Landesbank Saar
IBAN: DE53 5905 0000 0003 0500 10
BIC: SALADE55XXX

Hinweis zum Datenschutz:

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist dem EVS und seinen Gesellschaften ein wichtiges Anliegen. Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.evs.de.



Im Hol-Service (Sperrabfallabfuhr auf Abruf) werden zukünftig Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung angeboten, um diesen Erfassungsweg für die saarländischen Bürgerinnen und Bürger deutlich attraktiver zu gestalten. Dadurch sollen schwerpunktmäßig schwere und voluminöse Sperrabfälle erfasst werden, was zu einer signifikanten kapazitiven und auch wirtschaftlichen Entlastung der Wertstoff-Zentren führen soll.

- Für die Annahme von Sperrabfall an den Wertstoff-Zentren (Bringsystem) wird zukünftig eine geringfügige Gebühr erhoben, um die Anreizwirkung für Bürger*innen aus Kommunen, in denen bereits eine Gebühr erhoben wird, zu reduzieren und der versteckt-gewerblichen Nutzung der Zentren entgegenzutreten
- Abschließend wurden noch kleinere Anpassungen und redaktionelle Überarbeitungen resultierend aus geänderten bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften (z. B. veraltete Rechtsverweise aufgrund von Novellen etc.) umgesetzt.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 28.09.2021 eine einstimmige Empfehlung zu den vorgeschlagenen Änderungen abgegeben.

Die Verbandsversammlung wird sich am 07.12.2021 abschließend mit den Satzungsänderungen befassen. Das Inkrafttreten der neuen Regelungen ist zum 01.01.2022 vorgesehen.

Bei den Satzungsänderungen zur Festlegung neuer Gebührentatbestände und zur Festsetzung der entsprechenden Gebühren (§ 20 Abs. 5, § 22 Abs. 6 AbfWiS, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 AbfGebS), handelt es sich nach unserer Auffassung um eine Änderung i. S. d. § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EVSG, sodass § 114 Abs. 4 KSVG anwendbar ist.

Bei allen anderen Satzungsänderungen handelt es sich nach unserer Auffassung um Satzungsänderungen i. S. d. § 7 Abs. 2 S. 2 EVSG, so dass § 114 Abs. 4 KSVG nicht anwendbar ist.

Die schlussendliche Beurteilung, ob die Satzungsänderungen mandatspflichtig sind oder nicht, überlassen wir selbstverständlich Ihnen.

Die betreffende Sitzungsvorlage und die Entwürfe der beiden Änderungssatzungen (8. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung und 5. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung) sind als Anlage beigefügt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Fachabteilung (Herr Traumer / Herr Dr. Koch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Jungmann
Geschäftsführer

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Anlage

Entwurf

8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Entsorgungsverbandes Saar

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2018 (Amtsblatt I S. 800) und des § 5 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1150) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am xx.xx.2021 folgende 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Entsorgungsverbandes Saar beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, in Textform gerügt worden ist.

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abmeldung eines Behälters für weniger als zwei Monate führt weder zu einer Minderung der Nutzungsgebühren noch einem Aussetzen der Verwaltungsgebühren.

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Schuldner der Gebühren für die Sperrabfallabfuhr gemäß § 22 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung ist neben dem weiteren Antragsteller im Sinne von § 22 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung immer auch der Eigentümer, im Falle der Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht, Nießbrauchrecht oder sonstigem zur Nutzung eines Grundstücks berechtigendem dinglichen Recht, der jeweils Berechtigte.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Sperrmüll“ durch das Wort „Sperrabfall“ ersetzt. Weiter wird vor dem Wort „Sperrabfall“ das Wort „anteilig“ eingefügt. Weiter werden nach dem Wort „Sperrabfall“ die Wörter „im Holsystem und“ eingefügt und die Wörter „bis 2 m³ pro Anlieferung“ gestrichen.

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Entleerung eines fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 4 AbfWiS, der mit anderen Abfällen als

den für die jeweilige Behälterart zugelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt bei Fehlbe-
füllung

- eines MGB 120 Liter die Gewichtsgebühr 0,39 Euro/kg bei Verwiegung,
- eines MGB 240 Liter die Gewichtsgebühr 0,39 Euro/kg bei Verwiegung,
- eines MGB 120 Liter die Gebühr 6,70 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- eines MGB 240 Liter die Gebühr 13,41 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- eines MGB 770 Liter die Gebühr 36,96 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- eines MGB 1.100 Liter die Gebühr 52,80 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.

5. § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Für die zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS
sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß §
18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr je Entleerung für einen

		Euro
a)	Abfallbehälter MGB 120 Liter	je Entleerung 8,23
b)	Abfallbehälter MGB 240 Liter	je Entleerung 14,94
c)	Abfallbehälter MGB 770 Liter	je Entleerung 42,61
d)	Abfallbehälter MGB 1.100 Liter	je Entleerung 60,83
e)	Abfallbehälter MGB 3.300 Liter	je Entleerung 180,34
f)	Abfallbehälter MGB 5.500 Liter	je Entleerung 301,03

Neben der vorgenannten Gebühr werden bei der bedarfsweisen Leerung gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS
für den Transport (An- und Abfahrt) und Reinigung der Behälter durch die beauftragten Dritten Kosten
berechnet.

6. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt geändert:

Gebühren für die Sperrabfallabfuhr und -selbstanlieferung

7. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Wertstoff-Zentren des Verbandes kann Sperrabfall bis zu einer Höchstgrenze von 2 m³ angeliefert
werden. Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Sperrabfall beträgt 2,00 Euro je angefangenem m³.

Artikel II, Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Tag des Monats, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt
des Saarlandes folgt, in Kraft.

Saarbrücken, xx.xx.2021

Entsorgungsverband Saar

Georg Jungmann
Geschäftsführer

Stefan Kunz
Geschäftsführer



EVS Geschäftsbereich Abfallwirtschaft

Neue Strategien bei der Sperrabfallsammlung und damit verbundene Anpassung des Satzungsrechts

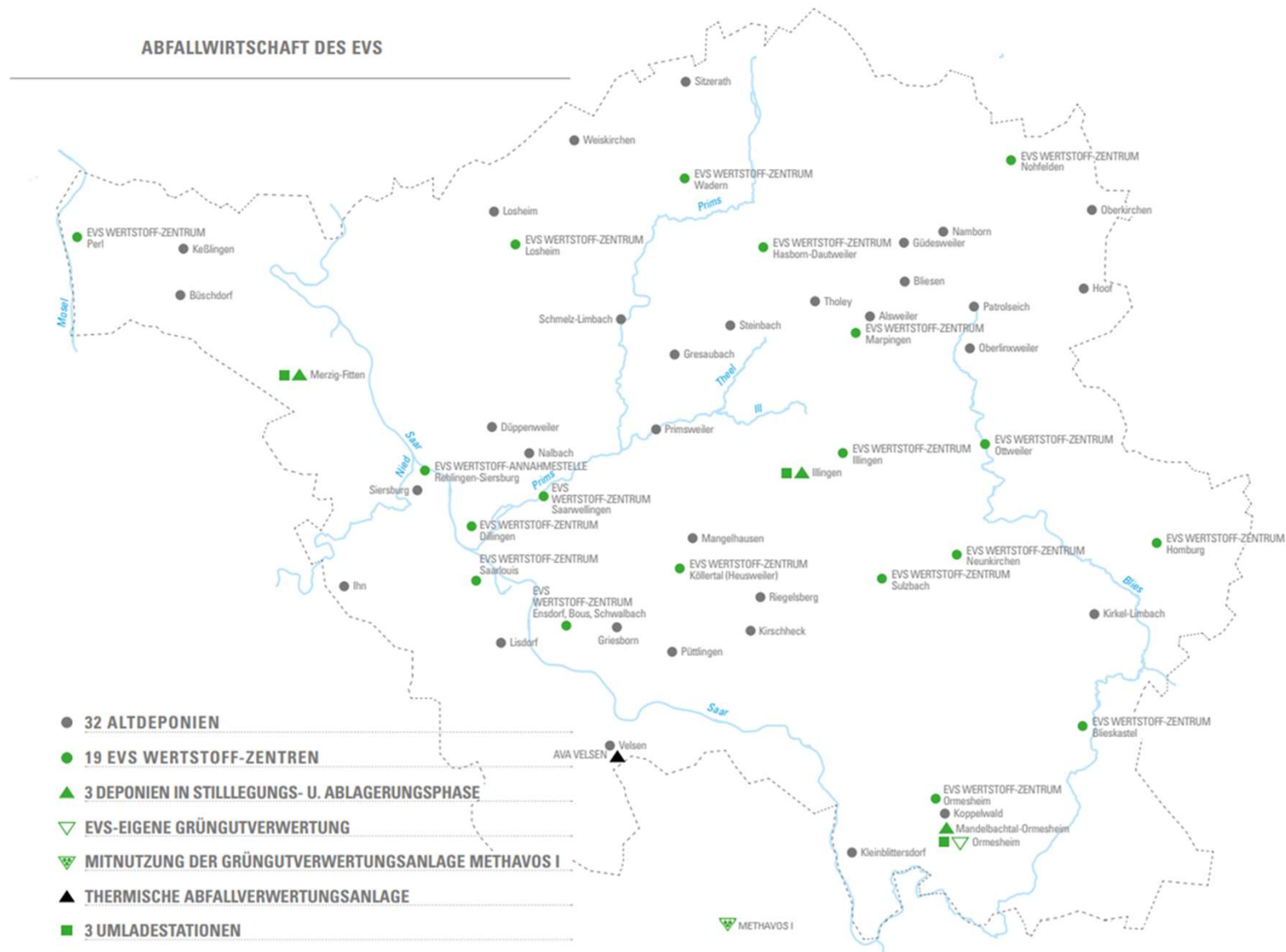
EVS-Regionalforen, Oktober 2021



Der Status Quo...

- Beschluss der Verbandsversammlung im Juni 2008 zur **Errichtung eines flächendeckenden Netzes** von Wertstoff-Zentren (WSZ)
- **Bau und Inbetriebnahme** von insgesamt 18 WSZ im Zeitraum 2009 bis 2014 (zzgl. Rehlingen-Siersburg sowie Illingen (aktuell in Genehmigung, IBN wohl Q 4 2022))
- **Fokus:** Annahme getrennt angedienter Wertstoffe bei guter Erreichbarkeit (max. 10 km)
- **Hohe Attraktivität** durch jederzeitige Verfügbarkeit (insb. ggü. Reaktionszeit Holsystem), attraktives Gebührensystem sowie große Service-Bandbreite -> **Sogwirkung**
- Nahezu **Umkehrung der ursprünglichen kapazitiv-konzeptionellen Auslegung** im Sperrabfallbereich (aktuell rd. 80 % der saarl. Sperrabfälle über WSZ erfasst)
- Kontinuierlich **steigende Betriebskosten**, tlw. erhebliche **kapazitive Probleme** bis hin zu Abweisungen insb. an Wochenenden; Stilblüten regionale Querbewegungen (auch aus § 3-Kommunen oder Luxemburg) / Dominoeffekte bei Ausweichbewegungen Anlieferer

Der EVS in der saarländischen Abfallwirtschaft



Strategische Lösungsansätze



- Erhalt der großen Akzeptanz und grundsätzlich hohen Attraktivität der saarl. WSZ, auch als „**Aushängeschilder**“ des EVS
- 2020 / 2021 **eingehende Analyse** möglicher „Stellschrauben“ und **intensive Diskussion** mit den Agierenden (insb. mit den Standortkommunen)
- Umsetzung nötiger **Lenkungsmechanismen** zur bestmöglichen Lösung der betrieblichen, kapazitiven und wirtschaftlichen Problemstellungen im Sperrabfallbereich auch unter Beachtung veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen (KrWG-Novelle; Aspekte u. a. Wiederverwendung, verstärkte Getrennterfassung Altholz, neue Themen WSZ)
- Kopplung einer **moderaten Gebührenerhebung** für Sperrabfall auf den WSZ (2 €/m³) mit gleichzeitig **kostenloser Abholung im Holsystem** auf Anforderung (je nach Aufstellvolumen Restabfallgefäß 2 bis 8x pro Jahr à 4 m³; weitere Anforderungen gebührenpflichtig)

Flankierende Anpassungen der Satzungen



- **Konkret:** Änderung der Abfallgebührensatzung sowie der Abfallwirtschaftssatzung
- **Vorgesehene Chronologie:** Empfehlung AR-Sitzung September 2021, Diskussion AR-Klausur Ende September, Beratung in den Gemeinderäten, Beschluss
Verbandsversammlung Anfang Dezember, Umsetzung zum 01. Januar 2022
- Neben ausgeführten Aspekten Gebührenerhebung WSZ sowie Freikontingente Holsystem auch insb. **weitere Anpassungsbedarfe** KrWG / Verweise §§, Gebührenerhebung Fehlbefüllung Wertstoffbehälter (LVP, PPK sowie Biogut) und Gelbe Tonne

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sitzungsvorlage

Sitzung	Datum	TOP	zur		zur Kenntnisnahme
			Empfehlung	Entscheidung	
Verbandsversammlung	07.12.2021			x	
Aufsichtsrat EVS	28.09.2021	2.5	x		
Aufsichtsrat EVS ABW GmbH					
Aufsichtsrat EVS GAV mbH					
Aufsichtsrat EVS-SAB GmbH					
Gesellschafterversammlung der EVS.....					
Beirat EVS					
Aufsichtsrats-Arbeitskreis (AR-AK)					

Bereich: AF 1 Ersteller: Herr Traumer / Dr. Koch AZ: 101/11.0/12.0 Datum: 15.09.2021

Seitenzahl der Vorlage: 16

Anzahl der Anlagen: 2 / Seitenzahl der Anlagen 7

Thema:**Anpassung des Satzungsrechts Abfallentsorgung**

- a) Änderung der Abfallgebührensatzung
- b) Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschlussvorschlag:**AUFSICHTSRAT:**

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Verbandsversammlung die als Anlage beigefügten Änderungssatzungen zur Abfallgebührensatzung und Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungsverbandes Saar mit jeweiligem Einzelbeschluss.

- a) Änderung der Abfallgebührensatzung (8. Änderungssatzung)
- b) Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (5. Änderungssatzung)

VERBANDSVERSAMMLUNG:

Die Verbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates die als Anlage beigefügten Änderungssatzungen zur Abfallgebührensatzung und Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungsverbandes Saar mit jeweiligem Einzelbeschluss.

- a) Anpassung der Abfallgebührensatzung (8. Änderungssatzung)
- b) Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung (5. Änderungssatzung)

Begründung:

Die vorliegenden Satzungsrechtsänderungen ergeben sich aus einer Vielzahl an rechtlichen als auch konzeptionell-strategischen bzw. geänderten operativen Aspekten:

- Auf Grundlage der Novelle zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG-Inkrafttreten 29.10.2020) wurden sowohl die Regelungen in der Abfallgebührensatzung (AbfGebS) als auch in der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWiS) einer inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass Anpassungsbedarf besteht.
- Daneben wurde hinsichtlich der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle eine Anpassung vorgenommen, um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen.
- Weiterhin wurden strategische Entwicklungen im Hinblick auf die Sperrabfallsammlung berücksichtigt, die auch Auswirkungen auf Gebührenerhebung haben. Für die Annahme von Sperrabfall an den Wertstoff-Zentren (Bringsystem) wird eine Gebühr erhoben. Im Hol-Service (Sperrabfallabfuhr auf Abruf) werden im Kalenderjahr in Abhängigkeit des Restabfallbehältervolumens 2 bis 8 Abfahren (jeweils max. 4 m³) ohne gesonderte Gebührenerhebung ermöglicht.
- Für die Entsorgung von fehlbefüllten Wertstoffbehältern (Leichtverpackungen, Papier-, Pappe- und Kartonagen, Bioabfälle) wird eine Gebühr erhoben. Die bisherige Regelung wurde im Hinblick auf die Einführung Gelbe Tonne im Entsorgungsgebiet aktualisiert.
- Durch geänderte europäische, bundes- und landesgesetzliche Vorschriften und auch damit veraltete Titulierungen waren Verweisungen auf die entsprechenden Paragraphen nicht mehr korrekt und mussten redaktionell überarbeitet werden.

Beide Änderungssatzungen sind als Anlage beigefügt. Nachfolgend werden die wesentlichen Satzungsänderungen und der Anpassungsbedarf eingehend erläutert.

Abfallgebührensatzung

§ 2 Abs. 2 Satz 2

Bisherige Formulierung:

„Die Abmeldung eines Behälters für weniger als zwei Monate bleibt unberücksichtigt.“

Neue Formulierung:

„Die Abmeldung eines Behälters für weniger als zwei Monate **führt weder zu einer Minderung der Benutzungsgebühren noch einem Aussetzen der Verwaltungsgebühren.**“

Begründung:

Die derzeitige Regelung in § 2 Abs. 2 S. 2 war unklar formuliert. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass auch bei einer kurzzeitigen Abmeldung sowohl Benutzungsgebühren als auch Verwaltungsgebühren erhoben werden.

§ 3 Abs. 4

Bisherige Formulierung:

„Schuldner der Gebühren für die Sperrmüllabfuhr gemäß § 22 Abs. 1 und 4 Abfallwirtschaftssatzung ist neben dem Antragsteller (z. B. Mieter, Pächter, sonstiger Nutzungsberechtigter) immer auch der Eigentümer, im Falle der Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht, Nießbrauchsrecht oder sonstigem zur Nutzung eines Grundstücks berechtigendem dinglichen Recht, der jeweils Berechtigte.“

Neue Formulierung:

„Schuldner der Gebühren für die Sperrabfallabfuhr gemäß § 22 **Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung** ist neben dem **weiteren Antragsteller im Sinne von § 22 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung** immer auch der Eigentümer, im Falle der Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht, Nießbrauchrecht oder sonstigem zur Nutzung eines Grundstücks berechtigendem dinglichen Recht, der jeweils Berechtigte.“

Begründung:

Die neue Formulierung ergibt sich als Anpassung aus den Änderungen in § 22 der Abfallwirtschaftssatzung. Hierauf wird verwiesen.

§ 4 Abs. 1 Satz 3

Bisherige Formulierung:

„Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Rest-, Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll im Bringsystem bis 2 m³ pro Anlieferung bei Wertstoff-Zentren, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung abgegolten.“

Neue Formulierung:

„Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Rest-, Bioabfall, Altpapier und **anteilig Sperrabfall im Holsystem und** im Bringsystem bei Wertstoff-Zentren, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung abgegolten.“

Begründung:

Die neue Formulierung ergibt sich als Anpassung aus den Änderungen in der Systematik der Sperrabfallabholung und der Annahme des Sperrabfalls an den Wertstoff-Zentren.

§ 5 Abs. 3

Bisherige Formulierung:

„Für die Entleerung eines mit anderen Abfällen als Bioabfall befüllten Bioabfallbehälters gemäß § 21 Abs. 4 AbfWiS beträgt die Gewichtsgebühr 0,39 Euro/kg bei Verwiegung, bei Leerungszahlmessung 6,70 Euro/Leerung.“

Neue Formulierung:

„Für die Entleerung eines **fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 4 AbfWiS, der mit anderen Abfällen als den für die jeweilige Behälterart zugelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt bei Fehlbefüllung**

- | | |
|-------------------------|---|
| - eines MGB 120 Liter | die Gewichtsgebühr 0,39 Euro/kg bei Verwiegung, |
| - eines MGB 240 Liter | die Gewichtsgebühr 0,39 Euro/kg bei Verwiegung, |
| - eines MGB 120 Liter | die Gebühr 6,70 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung, |
| - eines MGB 240 Liter | die Gebühr 13,41 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung, |
| - eines MGB 770 Liter | die Gebühr 36,96 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung, |
| - eines MGB 1.100 Liter | die Gebühr 52,80 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.“ |

Begründung:

Nach § 20 KrWG in der ab dem 29.10.2020 geltenden Fassung hat der EVS als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht nur die Pflichtaufgabe zur Verwertung oder Beseitigung, sondern auch die zur Sicherstellung getrennter Sammlungen. Die gesetzlich vorgegebenen Trennungen der Abfallfraktionen sind zu sichern und zu überwachen. Dies dient auch der Einhaltung der für den EVS selbst geltenden Vorschriften, nicht zuletzt nach § 14 KrWG.

Hierzu hat der EVS schon vor Schaffung gesetzlicher Regelungen die getrennte Sammlung von Bioabfall und der PPK-Fraktion umgesetzt; weitere Fraktionen werden an den Wertstoff-Zentren des EVS getrennt angenommen.

Gesetzliche und satzungsmäßige Trenngebote erstrecken sich damit auch auf Sammlungen Dritter. Aktuell verhandelt der EVS in den Einigungsgesprächen mit den Systemen nach dem Verpackungsgesetz (nachfolgend kurz „Duale Systeme“) wie abgesichert wird, dass nicht Restabfall von unzuständigen Sammlungen erfasst wird bzw. die Sammlungen der Dualen Systeme nicht mit Restabfall verunreinigt werden.

Da im EVS-Entsorgungsgebiet von der Sammlung von Leichtverpackungen in Gelben Säcken auf die Sammlung in gelben Abfallbehältern („Gelbe Tonne“) umgestellt und mit Einführung der Gelben Tonne als Ersatz für die Gelben Säcke im Rahmen einer Systembeschreibung im Sinne des Verpackungsgesetzes die Kundenfreundlichkeit erheblich erhöht werden konnte (kein Aufreißen und keine Verwehungen der Säcke mehr), muss nunmehr der Problematik begegnet werden, dass in Gelben Abfallbehältern mehr so genannte „Fehlwürfe“ eingegeben werden können, weil Behälter schwerere und scharfkantigere Abfälle aufnehmen können als die bisherig eingesetzten Kunststoff-Säcke und zudem der Inhalt von außen zukünftig nicht unmittelbar sichtbar ist.

Es wurde daher seitens des EVS im Rahmen der seitherigen Verhandlungen zu vereinbaren versucht, dass im Falle einer solchen Fehlbefüllung einer Gelben Tonne zuerst eine Aufforderung zur Nachsortierung durch die Systeme gegenüber dem Abfallerzeuger/-besitzer erfolgt. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, soll sodann eine gebührenpflichtige Leerung der Gelben Tonne als Restabfall durch den EVS durchgeführt werden. Jedoch ist diese wichtige Regelung zusammen mit anderen Vorschlägen des EVS - nach dem heutigen Stand - von den Dualen Systemen abgelehnt worden.

Dennoch hat der EVS unabhängig von den Abstimmungen mit den Dualen Systemen seine gesetzlichen Pflichten zu erfüllen und die Trennunggebote nachdrücklich umzusetzen.

Gleiches gilt für den Bereich anderweitiger Wertstoffbehälter (konkret für Papier- oder Bioabfälle) in der Einflusssphäre des EVS, in denen entgegen den entsprechenden satzungs- und bundesrechtlichen Vorgaben ebenfalls entweder andere Wertstoffe oder Restabfall eingefüllt werden.

Entsprechend wird eine neue Regelung in § 20 Abs. 5 AbfWiS sowie ein neuer Gebührentatbestand im Rahmen des § 5 Abs. 3 AbfGebS eingefügt. Bei deren Umsetzung war trennscharf zu definieren, ab wann eine solche Fehlbefüllung eines Wertstoffbehälters klar zu statuieren ist (Aspekt der Signifikanz), so dass eine resultierende Leerung als Restabfall rechtssicher die Folge sein muss.

Der EVS hat gute Erfahrungen bei der schon derzeit vorhandenen Regelung zum Bioabfall gemacht, bei dem es dem Nutzer überlassen wird, die Störstoffe zu entfernen und wenn dies nicht gewünscht, bereits jede Fehlbefüllung zur gebührenpflichtigen Leerung als Restabfall führt.

§ 5 Abs. 7

Bisherige Formulierung:

„Für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten, u. Ä. gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr je Entleerung für einen

		Euro
a)	Abfallbehälter MGB 120 Liter	je Entleerung 8,23
b)	Abfallbehälter MGB 240 Liter	je Entleerung 14,94
c)	Abfallbehälter MGB 770 Liter	je Entleerung 42,61
d)	Abfallbehälter MGB 1.100 Liter	je Entleerung 60,83
e)	Abfallbehälter MGB 3.300 Liter	je Entleerung 180,34
f)	Abfallbehälter MGB 5.500 Liter	je Entleerung 301,03

Neben der vorgenannten Gebühr werden für den Transport (An- und Abfahrt) und Reinigung der Behälter durch die beauftragten Dritten Kosten berechnet.“

Neue Formulierung:

„Für die **zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS** sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr je Entleerung für einen

		Euro
a)	Abfallbehälter MGB 120 Liter	je Entleerung 8,23
b)	Abfallbehälter MGB 240 Liter	je Entleerung 14,94
c)	Abfallbehälter MGB 770 Liter	je Entleerung 42,61
d)	Abfallbehälter MGB 1.100 Liter	je Entleerung 60,83
e)	Abfallbehälter MGB 3.300 Liter	je Entleerung 180,34
f)	Abfallbehälter MGB 5.500 Liter	je Entleerung 301,03

Neben der vorgenannten Gebühr werden **bei der bedarfsweisen Leerung gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS** für den Transport (An- und Abfahrt) und Reinigung der Behälter durch die beauftragten Dritten Kosten berechnet.“

Begründung:

Für die Durchführung einer Sonderentleerung von im Einzelfall anfallenden Mehrmengen oder aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Befüllung des Restabfallbehälters außerhalb der Regelabfuhr wurde zwar bisher bereits eine Gebühr erhoben, diese war aber in der Gebührensatzung nicht hinreichend bestimmt. Dem Bestimmtheitsgebot wird nun mit der konkreten Nennung der Vorschriften in der AbfWiS nachgekommen.

§ 6 Überschrift

Bisherige Formulierung:

„Gebühren für die Sperrmüllabfuhr“

Neue Formulierung:

„Gebühren für die Sperr**abfall**abfuhr **und selbstanlieferung**“

Begründung:

Die Überschrift wird an die geänderten Inhalte des § 6 Abs. 3 AbfGebS angepasst.

§ 6 Abs. 3

Bisherige Formulierung:

„In Wertstoff-Zentren des Verbandes kann Sperrmüll bis zu einer Höchstgrenze von 2 m³ gebührenfrei angeliefert werden.“

Neue Formulierung:

„In Wertstoff-Zentren des Verbandes kann Sperrabfall bis zu einer Höchstgrenze von 2 m³ angeliefert werden. **Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Sperrabfall beträgt 2,00 Euro je angefangenem m³.**“

Begründung:

Verweis auf Begründung zu § 22 Abfallwirtschaftssatzung.

Abfallwirtschaftssatzung

§ 5 Satz 2

Bisherige Formulierung:

Dem EVS obliegt im Entsorgungsgebiet im Sinne von § 4 Abs. 6 das Einsammeln und Befördern der nicht gemäß § 6 Abs. 2 davon ausgeschlossenen Abfälle.

Neue Formulierung:

Dem EVS obliegt im Entsorgungsgebiet im Sinne von **§ 4 Abs. 7** das Einsammeln und Befördern der nicht gemäß § 6 Abs. 2 davon ausgeschlossenen Abfälle.

Begründung:

Redaktionelle Änderung

§ 6

Bisherige Formulierung:

- „(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist,
 - c) gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG,
 - d) asbesthaltige Abfälle,
 - e) Erdaushub, Bauschutt, Steine, jeweils nicht organisch belastet, soweit nicht eine Verwendungsmöglichkeit des EVS für diese Materialien besteht,

- f) Abfälle, die eine Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal darstellen, insbesondere explosive, implosive, flüssige, gasförmige und toxische Abfälle.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind zusätzlich ausgeschlossen: Erdaushub, Bauschutt, Steine, nichtmineralische Baustellenabfälle aus Bautätigkeiten, wie z.B. Türen, Fenster, Bodenbeläge, und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallbehälter aufgrund ihrer Art oder ihres Zustandes eingesammelt werden können sowie Abfälle, die geeignet sind, das Einsammelsystem zu beschädigen oder eine Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal darstellen, insbesondere explosive, implosive, flüssige, gasförmige und toxische Abfälle.“

Neue Formulierung:

- „(1) **Von der Entsorgung** durch den Verband sind – **mit Zustimmung der zuständigen Behörde** – ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung **oder aufgrund eines Gesetzes** unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen **und bei denen der Verband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt, wie z. B. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz–VerpackG),**
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen **eingesammelt, befördert oder** beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen **öffentlich-rechtlichen** Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (**§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG**). **Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen Abfällen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,**
 - c) **Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die der EVS nicht mit vertretbarem Aufwand eine Entsorgungsmöglichkeit bereitstellen kann. Dabei handelt es sich um alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Zusätzlich sind auch die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen, soweit diese nicht die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Deponieklasse II einhalten,**
 - d) gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG – **dazu zählen auch asbesthaltige Abfälle, soweit nicht Annahmepflichten nach dem Elektroggesetz bestehen – aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, ausgenommen solche Abfälle in haushaltsüblicher Menge, die am Spezialfahrzeug zur Einsammlung von Sonderabfall („Ökomobil“) angenommen werden,**
 - e) Erdaushub, Bauschutt **und Steine aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,** soweit nicht eine Verwendungsmöglichkeit des EVS für diese **nicht organisch belasteten** Materialien besteht; **auf die jeweiligen Benutzungsordnungen der EVS-Wertstoffzentren wird verwiesen,**
 - f) Abfälle, die eine Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal darstellen, insbesondere **heiße (Asche),** explosive, implosive, flüssige, gasförmige und toxische Abfälle.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind zusätzlich ausgeschlossen: Bauschutt, Steine, nichtmineralische Baustellenabfälle aus Bautätigkeiten, wie z.B. Türen, Fenster, Bodenbeläge, und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallbehältern aufgrund ihrer Art oder

ihres Zustandes eingesammelt werden können sowie Abfälle, die geeignet sind, das Einsam-
melsystem zu beschädigen.

- (3) Der Verband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen
Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen
(§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).“

Begründung:

Die ausgeschlossenen Abfälle müssen genauer bestimmt und definiert werden.

Im Rahmen einer Positivliste, Anlage 1 zur Satzung, werden explizit alle Abfallarten (auf Grundlage der
Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung) aufgeführt, die an den Anlagen ange-
nommen werden dürfen. Alle darin nicht genannten Abfallarten sind von der Annahme ausgeschlossen.
Auch diejenigen in der Liste aufgeführten Abfälle sind ausgeschlossen, die aufgrund bestimmter Zu-
ordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 der Deponieverordnung (z. B. Nichteinhaltung chemischer
Grenzwerte, Verstoß gegen Deponieeinbauverhalten) nicht vom EVS angenommen werden dürfen.

Darüber hinaus sind noch weitere in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 genannte Abfälle von der Annahme ausge-
schlossen, auch hier war die Aufzählung an manchen Stellen zu konkretisieren.

Insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstabe a), in denen eine Rücknahmeeinrichtung besteht,
die eine Entsorgung durch den Verband ausschließt, wird nun deutlich gemacht, dass der Ausschluss
für die betreffenden Abfälle nur dann bzw. insoweit gilt, als der Verband an dieser Entsorgung nicht
auch mitwirkt. Eine Mitwirkung ist zum Beispiel dann gegeben, wenn der Verband im Rahmen der Vor-
gaben des Verpackungsgesetzes zusammen mit den Dualen Systemen die Entsorgung betreibt. Als
Beispiele kommen hier die gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen
in Betracht oder die Mitwirkung im Rahmen der LVP-Einsammlung, wenn wegen Fehlbefüllung eine
Qualifizierung als Restabfall zu erfolgen hat.

Die Überarbeitung der Ausschlüsse in § 6 der Abfallwirtschaftssatzung ist vor dem Hintergrund größerer
Transparenz und Bestimmtheit in konstruktiver Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erfolgt. Hinsicht-
lich der Regelungen zu den Ausschlüssen wird ein offizieller Antrag mit Begründung nach § 20 Abs. 3
KrWG bei der Aufsichtsbehörde gestellt, da die Regelungen zum Ausschluss deren Zustimmung be-
dürfen.

§ 12 Abs. 2 f

Bisherige Formulierung:

„Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind brennbare, gemischte Baustellenabfälle wie
z. B. Paneele, Parkett, Türen, Fenster, die bei Neu-, Um- bzw. Ausbau eines Hauses anfallen und nicht
den gefährlichen Abfällen nach § 48 KrWG zuzuordnen sind.“

Neue Formulierung:

„Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind **Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätig-
keiten entstehen (gemäß § 3 Abs. 6a KrWG).**“

Begründung:

Hier wird zukünftig die Begriffsbestimmung aus dem KrWG verwendet.

§ 17 Abs. 3 Satz 4

Bisherige Formulierung:

„Die Kosten für die gesonderte Leerungsfahrt des Abfuhrfahrzeuges werden gemäß Gebührensatzung zusätzlich in Rechnung gestellt.“

Neue Formulierung:

„Für die gesonderte Leerungsfahrt **und die zu entsorgende zusätzliche Abfallmenge tritt eine Gebührenpflicht im Sinne von § 5 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung ein.**“

Begründung:

Für eine Sonderentleerung von im Einzelfall anfallenden Mehrmengen oder aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Befüllung des Restabfallbehälters außerhalb der Regelabfuhr wurde zwar bisher bereits eine Gebühr erhoben, der Gebührentatbestand wurde aber bisher in der Satzung nicht hinreichend bestimmt.

§ 20 Abs. 2

Bisherige Formulierung:

„Nur zeitweilig anfallende Übermengen an Restabfall können in zusätzlichen Abfallsäcken (Beistellsäcke) bereitgestellt werden, die an verschiedenen Verkaufsstellen im Entsorgungsgebiet erworben werden können.“

Neue Formulierung:

„Nur zeitweilig anfallende Übermengen an Restabfall können in zusätzlichen Abfallsäcken (Beistellsäcke) bereitgestellt werden, die an verschiedenen Verkaufsstellen im Entsorgungsgebiet erworben werden können. **In Ausnahmefällen können die Mehrmengen gegen Gebühr (§ 9 Abfallgebührensatzung) auch an den Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes angeliefert werden. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 AbfWiS gelten entsprechend.**“

Begründung:

Hier fehlte bisher eine entsprechende Regelung für die Direktanlieferung an den Anlagen des Verbandes (auch als Tatbestand für die Gebührenerhebung).

§ 20 Abs. 5

Bisherige Formulierung:

- keine Regelung -

Neue Formulierung:

„¹Es ist verboten, Restabfall in andere als Restabfallbehälter, Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall in andere als Abfallbehälter für Papier-Pappe-Kartonagen-Abfälle sowie Bioabfälle in andere als Bioabfallbehälter einzufüllen. ²Sind die von den Systembetreibern zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter (gelbe Tonnen bzw. Sammelbehälter im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VerpackG) oder die Abfallbehälter für Papier-Pappe-Kartonagen-Abfälle ganz oder teilweise mit anderen Abfällen als Wertstoffen befüllt, wird der Wertstoffbehälter zunächst mit einem Hinweis versehen, der den Anschlussberechtigten zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert und darüber informiert, dass bei einer nicht erfolgten Nachsortierung eine gebührenpflichtige Leerung als Restabfall durch den EVS veranlasst werden wird. ³Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der EVS eine gebührenpflichtige Entsorgung

des/der fehl befüllten Erfassungsgefäßes/Erfassungseinrichtung als Restabfall im Rahmen der nächsten regulären Restabfalltour durchführen. ⁴Für die gesonderte Leerung werden Gebühren nach § 5 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung erhoben. ⁵Im Wiederholungsfalle kann der Anschlussberechtigte durch Abzug des Sammelbehälters zeitweilig von der betreffenden Wertstoffentsorgung ausgeschlossen und das Restabfallvolumen in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 AbfWiS gebührenpflichtig erhöht werden. ⁶Der Anschlussberechtigte wird in diesem Fall über Anlass und Dauer dieser Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Wertstoffsammelsystems informiert.“

Begründung:

Verweis auf Begründung zu § 5 Abs. 3 Abfallgebührensatzung.

§ 22

Bisherige Formulierung:

- (1) Die Abfuhr von Sperrabfall erfolgt auf Abruf des Anschlussberechtigten. Die Abfuhr sperriger Abfälle umfasst die für Haushalte übliche Menge von mindestens 0,5 cbm bis höchstens 4,0 cbm. Soweit kleinere Mengen anfallen, sind diese so lange zu sammeln, bis die Mindestmenge von 0,5 cbm erreicht ist.
- (2) Sperrige Abfälle sind am Rand der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen Straße zur Abholung so bereit zu stellen, dass eine Verschmutzung der Gehwege, Straßen und Plätze sowie angrenzender Grundstücke vermieden wird und keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entsteht. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 30 kg und das Flächenmaß von 1,8 m x 1,4 m je Stück (Flächenmaß der Einfüllöffnung des Einsammlfahrzeugs) nicht überschreiten.
- (3) Zu entsorgende sperrige Abfälle sind deutlich getrennt von nicht zu entsorgenden Gegenständen bereitzustellen. Die Gegenstände dürfen erst am Tag vor dem zugeteilten Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift können keine Ansprüche gegen den EVS hergeleitet werden.
- (4) Der Abfallbesitzer hat unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände die Abfuhr sperriger Abfälle beim EVS schriftlich oder fernmündlich zu beantragen. Der Abfuhrtag wird schriftlich oder fernmündlich durch den EVS mitgeteilt.
- (5) Für die Entsorgung sperriger Abfälle besteht auch die Möglichkeit zur kostenpflichtigen Entsorgung durch Selbstanlieferung auf den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des EVS gemäß § 27 dieser Satzung.
- (6) Für die Entsorgung von bis zu 2 cbm sperriger Abfälle – nicht aber behältergängiger Restabfälle - besteht auch die Möglichkeit zur Entsorgung durch Selbstanlieferung in den Wertstoff-Zentren des EVS.
- (7) Der EVS übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Durchsuchung von sperrigen Abfällen durch Unbefugte entstehen.
- (8) Wiederverwertbare Abfälle, die über bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden können oder für die eine gesonderte Abfuhr nach dieser Satzung vorgesehen ist, werden durch die Sperrabfallabfuhr nicht entsorgt.

- (9) Wird bereitgestellter Sperrabfall zurückgelassen, z. B. mangels Anmeldung, aufgrund des Überschreitens der Maximalmenge, -abmessungen und -gewichte oder soweit er nicht zugelassene Abfallarten enthält, so ist dieser durch den nach §§ 7 und 8 Verpflichteten bis spätestens am Folgetag um 20.00 Uhr von den öffentlichen Flächen zu entfernen.
- (10) Können die Sperrabfälle aus einem Grund, den der Verpflichtete zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Entleerung nicht eingesammelt werden, so besteht weder ein Anspruch auf eine erneut durchgeführte, gesonderte und kostenfreie Abfallsammlung, noch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz. Für die erfolglose Anfahrt wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 4 AbfGebS erhoben

Neue Formulierung:

- (1) ¹Die Abfuhr von Sperrabfall erfolgt auf Abruf.
- (2) **¹Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung können von den Eigentümern oder Eigentümerinnen von an die Abfallentsorgung des Entsorgungsverbands Saar angeschlossenen Grundstücken beantragt werden (Antragsteller). ²Im Falle der Belastung eines angeschlossenen Grundstücks mit einem Erbbaurecht, Nießbrauchrecht oder sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks berechtigenden dinglichen Recht können die jeweils Berechtigten Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung beantragen.**
³Anspruch auf Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung besteht wie folgt:
 - Grundstück mit Ausstattung bis zu 240 Liter Restabfallbehältervolumen: zweimal im Kalenderjahr,
 - Grundstück mit Ausstattung von mehr als 240 Liter und bis zu 480 Liter Restabfallbehältervolumen: dreimal im Kalenderjahr,
 - Grundstück mit Ausstattung von mehr als 480 Liter und bis zu 960 Liter Restabfallbehältervolumen: viermal im Kalenderjahr,
 - Grundstück mit Ausstattung von mehr als 960 Liter und bis zu 1.920 Liter Restabfallbehältervolumen: fünfmal im Kalenderjahr,
 - Grundstück mit Ausstattung von mehr als 1.920 Liter Restabfallbehältervolumen: achtmal im Kalenderjahr.
⁴Als einzelne Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung werden grundsätzlich höchstens 4 m³ abgeholt. ⁵Soweit bei einer Abfuhr weniger als 4 m³ bereitgestellt werden, ist die verbleibende Freimenge nicht den weiteren Abfahren hinzuzurechnen. ⁶Soweit eine größere Menge als 4 m³ bereitgestellt wird, bleibt § 22 Abs. 3 unberührt.
⁷Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung von mehr als 4 m³ sind dann zulässig, wenn dies bei der Antragstellung verbindlich angegeben wird und ein Anspruch auf Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung für dieses Grundstück in diesem Kalenderjahr noch besteht; bei einer solchen Abfuhr wird pro angefangenen 4 m³ eine Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung angerechnet.
⁸Ausschlaggebend für die Zuordnung zu einem Kalenderjahr bei der Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung ist immer der Abfuhr-, nicht der Anmeldetag. Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung sollen für das laufende Kalenderjahr spätestens am 15. November beantragt werden.
⁹Durch Änderungen im Eigentum oder in den dinglichen Rechten gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 entstehen keine neuen oder zusätzlichen Ansprüche auf Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung im laufenden Kalenderjahr.
¹⁰Für die Anzahl der Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung pro Grundstück ist der jeweilige Behälterbestand bei Antragstellung ausschlaggebend.
- (3) **¹Abfahren mit gesonderter Gebührenerhebung können von den übrigen Abfallbesitzern oder -erzeugern von an die Abfallentsorgung des Entsorgungsverbands Saar angeschlossenen Grundstücken als weitere Antragsteller beantragt werden. ²Weitere Antragsteller können insoweit jeder Nutzer eines Grundstücks sein, insbesondere Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte. ³Zu den weiteren Antragstellern gehören auch solche Eigentümer, deren Abfahren nach Abs. 2 im Kalenderjahr bereits durchgeführt**

wurden. ⁴Pro Abfuhr werden grundsätzlich höchstens 4 m³ abgeholt. ⁵Für die Abfuhr von Sperrabfall, die von einem weiteren Antragsteller beantragt wurde, entsteht je angefangenen 4 m³ eine Gebühr nach § 6 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung. ⁶Abfuhr von mehr als 4 m³ sind dann zulässig, wenn dies bei der Antragstellung verbindlich angegeben wird.

- (4) Sperrige Abfälle sind am Rand der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen Straße zur Abholung so bereit zu stellen, dass eine Verschmutzung der Gehwege, Straßen und Plätze sowie angrenzender Grundstücke vermieden wird und keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entsteht. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 30 kg und das Flächenmaß von 1,8 m x 1,4 m je Stück (Flächenmaß der Einfüllöffnung des Einsammlfahrzeugs) nicht überschreiten.
- (5) Zu entsorgende sperrige Abfälle sind deutlich getrennt von nicht zu entsorgenden Gegenständen bereitzustellen. Die Gegenstände dürfen erst am Tag vor dem zugeteilten Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift können keine Ansprüche gegen den EVS hergeleitet werden.
- (6) ¹Der Antragsteller hat unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände die Abfuhr sperriger Abfälle beim EVS schriftlich oder fernmündlich zu beantragen.
- (7) **¹Ein Antragsteller für Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung kann für die Beantragung der Sperrabfallabfuhr auch einen Dritten bevollmächtigen; Dritte in diesem Sinne können insbesondere sein Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte, Verwalter nach dem WEG. ²Im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten ist nur ein schriftlicher Antrag statthaft. ³Diesem ist die Vollmacht in Kopie beizufügen. ⁴Anträge eines Bevollmächtigten ohne Beifügung einer Vollmacht werden nicht als Anträge auf Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung behandelt; eine Antragstellung im Sinne des Abs. 3 bleibt möglich. ⁵Der Abfuhrtag wird schriftlich oder fernmündlich dem Antragsteller sowie im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten auch diesem mitgeteilt.**
- (8) Für die Entsorgung sperriger Abfälle besteht auch die Möglichkeit zur kostenpflichtigen Entsorgung durch Selbstanlieferung auf den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des EVS gemäß § 27 dieser Satzung.
- (9) Für die Entsorgung von bis zu 2 m³ sperriger Abfälle – nicht aber behältergängiger Restabfälle - besteht auch die Möglichkeit zur **gebührenpflichtigen** Entsorgung durch Selbstanlieferung in den Wertstoff-Zentren des EVS.
- (10) Der EVS übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Durchsuchung von sperrigen Abfällen durch Unbefugte entstehen.
- (11) Wiederverwertbare Abfälle, die über bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden können oder für die eine gesonderte Abfuhr nach dieser Satzung vorgesehen ist, werden durch die Sperrabfallabfuhr nicht entsorgt.
- (12) ¹Wird bereitgestellter Sperrabfall zurückgelassen, z. B. mangels Anmeldung, aufgrund des Überschreitens der Maximalmenge, -abmessungen oder -gewichte oder soweit er nicht zugelassene Abfallarten enthält, so ist dieser durch den Antragsteller bzw. im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten durch diesen bis spätestens am Folgetag um 20.00 Uhr von den öffentlichen Flächen zu entfernen.
- (13) ¹Können die Sperrabfälle aus einem Grund, den der Antragsteller bzw. im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten auch der Bevollmächtigte zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Entleerung nicht eingesammelt werden, so besteht weder ein Anspruch auf eine erneut

durchgeführte, gesonderte Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung, noch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz. ²Für die erfolglose Anfahrt wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 4 AbfGebS erhoben.“

Begründung:

Die Annahme von Sperrabfall an den Wertstoff-Zentren des EVS (Bringsystem) soll zukünftig gesondert gebührenpflichtig werden. Es soll für die Sperrabfallabnahme ab dem ersten Kubikmeter eine Gebühr von 2 € erhoben werden, eine entsprechende Regelung findet sich in § 6 Abs. 3 der Abfallgebühren-satzung. Im Gegenzug soll die Entsorgung von Sperrabfall im Holsystem attraktiver gestaltet werden.

Die Wertstoff-Zentren des EVS sind für die Annahme getrennt angedienter Wertstoffe errichtet worden. Schon seit einiger Zeit und nochmals verstärkt während der Corona-Pandemie werden auf den Wertstoff-Zentren übermäßig Sperrabfallmengen angedient. Es kommt zu Verzögerungen bei der Annahme bis hin zu kapazitiv bedingten Abweisungen, weil nicht in gleichem Maß mit der Andienung Container zur Aufnahme bereitgestellt werden können. Die Annahme anderer Stoffe wird behindert.

Im Gegenzug wird der vom EVS angebotene Hol-Service, der lediglich mit einer geringen Service-Gebühr belastet ist, nur sehr eingeschränkt genutzt.

Durch diese gemäßigte Gebührenerhebung für die Sperrabfallentsorgung auf den Wertstoff-Zentren soll dem stetigen Anstieg bei der Andienung von Sperrabfall auf den Wertstoff-Zentren entgegengewirkt werden und der Anreiz den Hol-Service in Anspruch zu nehmen, erhöht werden.

Bei dem Holservice wird ergänzend zum Status Quo ein System von Sperrabfallabfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung eingeführt. Hierbei steht jedem Grundstückseigentümer eine bestimmte Menge an Sperrabfallabfuhr frei, die gemäß Abs. 2 an die Höhe des auf dem Grundstück vorhandenen Restabfallbehältervolumens geknüpft ist.

Beginnend mit einer Menge von zwei Freiabfuhr bei den geringsten Ausstattungen mit bis zu 240 Liter Restabfallbehältervolumen steigt diese Menge entsprechend des Behältervolumens für Restabfall an. Dabei findet jedoch kein linearer Anstieg der Anzahl der Freiabfuhr statt, sondern jeweils bei einer Verdoppelung des Restabfallvolumens kommt es zu einem 1,4-fachen Anstieg der Freiabfuhr für Sperrabfall. Dies begründet sich in der Tatsache, dass die Menge an Sperrabfall pro Grundstück nicht linear, sondern degressiv zu der Menge des dort anfallenden Restabfalls ansteigt. Die Anzahl der Sperrabfuhr wird sodann auf volle Zahlen einer Abfuhr gerundet.

Eine Kappung erfährt die Menge an Freiabfuhr für Sperrabfall bei mehr als 1.920 Liter Restabfallbehältervolumen. Ab dieser Grenze bleibt es bei acht Sperrabfallabfuhr im Jahr ohne gesonderte Gebührenerhebung. Diese Kappung betrifft nur wenige der an die Abfallentsorgung des Entsorgungsverbands Saar angeschlossenen Grundstücke (weniger als 0,5 %). Nach der gebührenrechtlichen Rechtsprechung zum Grundsatz der Typengerechtigkeit ist für eine so geringe Anzahl an betroffenen Fällen keine weitergehende differenziertere Regelung erforderlich, die Anzahl der von dieser Kappung betroffenen Grundstücke liegt weit unterhalb der Grenze, ab der es sich nicht mehr nur um „Einzelfälle“ handeln würde und ab der gesonderte Regelungen erforderlich wären (die so genannte Typisierungsgrenze liegt bei 10 %).

Zur praktischen, das heißt kundenfreundlichen und verwaltungspraktikablen Abwicklung sind weitere Regelungen vorgesehen. Ein Eigentümer kann z. B. auch Mieter bevollmächtigen, eine solche Freiabfuhr für sein Grundstück zu beantragen.

Neben den Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung bleibt die Möglichkeit bestehen, eine Abfuhr gegen Gebühr in Höhe von 15 Euro zu beantragen. Hierzu ist auch z. B. derjenige Eigentümer berechtigt, der seine Freiabfuhr pro Kalenderjahr bereits ausgeschöpft hat.

Grundsätzlich soll pro Abfuhr eine Menge von bis zu 4 m³ Sperrabfall mitgenommen werden. Bei vorheriger Mitteilung an den EVS kann jedoch auch eine größere Menge pro Abfuhr beantragt werden. Dies gilt für die normalen Abfuhr im Rahmen der kostenpflichtigen Anforderungen, aber auch für die Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung. Bei Letzteren muss jedoch beachtet werden, dass bei einer größeren Menge als 4 m³ eine weitere Freiabfuhr angenommen wird, und für den Fall, dass kein Anspruch für dieses Grundstück mehr auf eine Freiabfuhr besteht, eine Gebühr in Höhe von 15 Euro pro angefangenen 4 m³ veranlagt wird.

Die Einführung des o. g. Systems – Sperrabfallabfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung, Gebühren bei Anlieferung an einem Wertstoff-Zentrum – obliegt dem EVS im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit bezüglich des Gebührenmodells. Das Gebührenmodell finanziert grundsätzlich wesentliche Teilleistungen über die Restabfallgebühren; dazu zählen auch die Sperrabfallabfuhr und die Wertstoff-Zentren, da diese für sich nicht kostendeckend betrieben werden können (so genannte „Einheitsgebühr“). Die seitherige und auch die künftige Finanzierung der Sperrabfallabfuhr und der Nutzung der Wertstoffzentren erfolgen demgemäß mit der Ausrichtung auf eine Lenkungswirkung. Diese Lenkungswirkung muss angepasst werden, da die Wertstoff-Zentren nicht auf die aktuell dort angelieferten, erheblichen Mengen an Sperrabfall ausgerichtet sind und an ihre Kapazitäts- und Wirtschaftlichkeitsgrenzen stoßen. Es wird mit den angeführten Maßnahmen auf eine signifikante, anteilige Lenkung der Mengen des Sperrabfalls weg von den Wertstoff-Zentren hin zur Abfuhr auf Abruf abgezielt.

Gebührenrechtlich ist dies unbedenklich, da die Voraussetzungen für die so genannte Einheitsgebühr weiterhin eingehalten werden und die Lenkungswirkung dem EVS gesetzlich geboten ist. Das Ziel, die Wertstoffzentren von Sperrabfallmengen zu entlasten, folgt auch dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, da ansonsten die Wertstoff-Zentren kostenintensiv aufgerüstet werden müssten. Dagegen sollen die Wertstoff-Zentren prioritär dem effektiven und möglichst komfortabel zu nutzenden Trenngebot von Wertstoffen dienen.

§ 26 Abs. 1

Bisherige Formulierung:

„Verwertbare Abfälle können nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung bei den Wertstoff-Zentren des EVS angeliefert werden. Die Benutzungs- und Entgeltordnungen legen die anzunehmenden Wertstoffarten, die Standorte, die Betriebszeiten und die weiteren Regeln der Benutzung fest.“

Neue Formulierung:

„Verwertbare Abfälle können nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung **in haushaltsüblichen Mengen** bei den Wertstoff-Zentren des EVS angeliefert werden. Die Benutzungs- **und Gebührenordnungen** legen die anzunehmenden Wertstoffarten, die Standorte, die Betriebszeiten sowie die weiteren Regeln der Benutzung **und die Gebühren** fest. **Elektrische Heizgeräte, insbesondere Nachtspeicheröfen, werden ausschließlich in dem EVS-Wertstoffzentrum in Dillingen angenommen, soweit nicht einzelne Benutzungsordnungen ebenfalls die Annahme ausweisen.**“

Begründung:

Mit dieser Änderung wird der Wortlaut des § 26 Abs. 1 zum einen an die abgabenrechtlich zutreffende Terminologie („Gebühren“) angepasst. Zum anderen besteht die Notwendigkeit, die Ausführungsbestimmungen für die Wertstoff-Zentren des EVS zu konkretisieren, vorliegend umgesetzt durch die Beschränkung der Anlieferungen an den Wertstoff-Zentren auf haushaltsübliche Mengen sowie die Annahmeeinschränkung bezogen auf Nachtspeicheröfen.

§ 27 Abs. 1 Satz 2

Bisherige Formulierung:

„Eine Behälterbenutzungspflicht besteht insbesondere nicht für Abfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen nicht eingesammelt und befördert werden können und der öffentlichen Entsorgungseinrichtung nach Maßgabe des § 17 KrWG zu überlassen sind.“

Neue Formulierung:

„Eine Behälterbenutzungspflicht besteht insbesondere nicht für Abfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen nicht eingesammelt, befördert **oder beseitigt** werden können **oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist** oder der öffentlichen Entsorgungseinrichtung nach Maßgabe des § 17 KrWG nicht zu überlassen sind.“

Begründung:

§ 27 Abs. 1 Satz 2 muss entsprechend § 6 Abs. 1 Buchst. b) angepasst werden.

§ 27 Abs. 5 Satz 2

Bisherige Formulierung:

„Im Übrigen richtet sich die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach den Betriebsbedingungen für die einzelnen Anlagen.“

Neue Formulierung:

„Im Übrigen richtet sich die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach den Betriebsbedingungen für die einzelnen Anlagen. **Die Gebührenpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der Abfallgebührensatzung.**“

Begründung:

Bisher war die Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen ohne Einschränkungen zugelassen. Ein Gebührentatbestand war nicht festgelegt. Mit der Aufnahme des Satz 2 in Absatz 5 wird das Bestehen einer Gebührenpflicht bei Anlieferungen an den Abfallentsorgungsanlagen deutlich gemacht.

§ 32 Abs. 1 Nr. 7

Bisherige Formulierung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere indem er/sie
- ...
7. entgegen § 21 Abs. 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die hierfür jeweils bestimmten Sammelbehälter eingibt,
- ...“

Neue Formulierung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere indem er/sie

...
7. entgegen §§ 20 Abs. 5 Satz 1, 21 Abs. 3 andere als die jeweils zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter für Rest-, Bio- sowie Papier-Pappe-Kartonagen-Abfälle eingibt,
...“

Begründung:

Damit besteht die Möglichkeit die Fehlbefüllung als Ordnungswidrigkeit anzuzeigen.

Zusammenfassung:

Alle Änderungen wurden in die Änderungssatzungen eingearbeitet.

1. Anpassung Abfallgebührensatzung (8. Änderungssatzung)

Diese Satzungsänderung beinhaltet wichtige Neuregelungen von Gebühren für die Entleerung eines fehl befüllten Wertstoffbehälters, für eine Sonderentleerung, für die Annahme von Sperrabfall bei den Wertstoffzentren sowie redaktionelle und sonstige Änderungen.

Die Satzungsänderung tritt am 1. Tag des Monats, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes folgt in Kraft.

2. Anpassung Abfallwirtschaftssatzung (5. Änderungssatzung)

Diese Satzungsänderung beinhaltet wichtige Neuregelungen zu von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfällen, Gebührentatbestände für die Entleerung eines fehl befüllten Wertstoffbehälters, für die Annahme von Sperrabfall bei den Wertstoffzentren, für die Abfuhr im Hol-Service ohne gesonderte Gebührenerhebung mit entsprechenden Rahmenvorgaben, einer Staffelung und einer Kappungsgrenze sowie weitere redaktionelle und sonstige Änderungen.

Die Satzungsänderung tritt am 1. Tag des Monats, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes folgt in Kraft.

Die Änderungssatzungen werden im Entwurf den Mitgliedskommunen überlassen, damit in den kommunalen Gremien entsprechende Beratungen stattfinden können.

Hinweis:

Bei den Satzungsänderungen zur Festlegung von neuen Gebührentatbeständen und der Festsetzung der entsprechenden Gebühren (§ 20 Abs. 5, § 22 Abs. 6 AbfWiS, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 AbfGebS), handelt es sich nach Auffassung des EVS um eine Änderung i. S. d. § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EVSG, sodass § 114 Abs. 4 KSVG anwendbar ist.

Danach darf die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes seine Stimmen in der Verbandsversammlung nur nach der vom jeweiligen kommunalen Gremium erteilten Weisung abgeben.

Bei allen anderen Satzungsänderungen handelt es sich nach Auffassung des EVS um Satzungsänderungen i. S. d. § 7 Abs. 2 S. 2 EVSG, so dass § 114 Abs. 4 KSVG nicht anwendbar ist.

Die schlussendliche Beurteilung, ob die Satzungsänderungen mandatspflichtig sind oder nicht, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Bürgermeisterin / des jeweiligen Bürgermeisters.

Entwurf

5. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungsverbandes Saar

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2018 (Amtsblatt I S. 800) und des § 5 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1150) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am xx.xx.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungsverbandes Saar beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, in Textform gerügt worden ist.

Artikel I

1. In § 5 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 6“ durch „§ 4 Abs. 7“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Von der Entsorgung durch den Verband sind – mit Zustimmung der zuständigen Behörde – ausgeschlossen:

- a) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Verband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt, wie z.B. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG –).
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen Abfällen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die der EVS nicht mit vertretbarem Aufwand eine Entsorgungsmöglichkeit bereitstellen kann. Dabei handelt es sich um alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Zusätzlich sind auch die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen, soweit diese nicht die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Deponieklasse II einhalten.
- d) gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG – dazu zählen auch asbesthaltige Abfälle, soweit nicht Annahmepflichten nach dem Elektroggesetz bestehen – aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, ausgenommen solche Abfälle in haushaltsüblicher Menge, die am Spezialfahrzeug zur Einsammlung von Sonderabfall („Ökomobil“) angenommen werden.
- e) Erdaushub, Bauschutt und Steine aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit nicht eine Verwendungsmöglichkeit des EVS für diese nicht organisch belasteten Materialien besteht; auf die jeweiligen Benutzungsordnungen der EVS-Wertstoffzentren wird verwiesen.
- f) Abfälle, die eine Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal darstellen, insbesondere heiße (Asche), explosive, implosive, flüssige, gasförmige und toxische Abfälle.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind zusätzlich ausgeschlossen: Bauschutt, Steine, nichtmineralische Baustellenabfälle aus Bautätigkeiten, wie z.B. Türen, Fenster, Bodenbeläge, und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallbehältern aufgrund ihrer Art oder ihres Zustandes eingesammelt werden können sowie Abfälle, die geeignet sind, das Einsammlensystem zu beschädigen.

(3) Der Verband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

3. § 12 Abs. 2 f wird wie folgt neu gefasst:

Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen (gemäß § 3 Abs. 6a KrWG).

4. In § 17 Abs. 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

Für die gesonderte Leerungsfahrt und die zu entsorgende zusätzliche Abfallmenge tritt eine Gebührenpflicht im Sinne von § 5 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung ein.

5. In § 20 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

In Ausnahmefällen können die Mehrmengen gegen Gebühr (§ 9 Abfallgebührensatzung) auch an den Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes angeliefert werden. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 AbWiS gelten entsprechend.

6. In § 20 wird Abs. 5 am Ende nach Abs. 4 neu eingefügt:

Es ist verboten, Restabfall in andere als Restabfallbehälter, Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall in andere als Abfallbehälter für Papier-Pappe-Kartonagen-Abfälle sowie Bioabfälle in andere als Bioabfallbehälter einzufüllen. Sind die von den Systembetreibern zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter (gelbe Tonnen bzw. Sammelbehälter im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VerpackG) oder die Abfallbehälter für Papier-Pappe-Kartonagen-Abfälle ganz oder teilweise

mit anderen Abfällen als Wertstoffen befüllt, wird der Wertstoffbehälter zunächst mit einem Hinweis versehen, der den Anschlussberechtigten zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert und darüber informiert, dass bei einer nicht erfolgten Nachsortierung eine gebührenpflichtige Leerung als Restabfall durch den EVS veranlasst werden wird. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der EVS eine gebührenpflichtige Entsorgung des/der fehl befüllten Erfassungsgefäßes/Erfassungseinrichtung als Restabfall im Rahmen der nächsten regulären Restabfalltour durchführen. Für die gesonderte Leerung werden Gebühren nach § 5 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung erhoben. Im Wiederholungsfalle kann der Anschlussberechtigte durch Abzug des Sammelbehälters zeitweilig von der betreffenden Wertstoffentsorgung ausgeschlossen und das Restabfallvolumen in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 AbfWiS gebührenpflichtig erhöht werden. Der Anschlussberechtigte wird in diesem Fall über Anlass und Dauer dieser Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Wertstoffsammelsystems informiert.

7. In § 22 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Die Abfuhr von Sperrabfall erfolgt auf Abruf.

(2) ¹Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung können von den Eigentümern oder Eigentümerinnen von an die Abfallentsorgung des Entsorgungsverbands Saar angeschlossenen Grundstücken beantragt werden (Antragsteller). ²Im Falle der Belastung eines angeschlossenen Grundstücks mit einem Erbbaurecht, Nießbrauchsrecht oder sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks berechtigenden dinglichen Recht können die jeweils Berechtigten Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung beantragen.

³Anspruch auf Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung besteht wie folgt:

- Grundstück mit Ausstattung bis zu 240 Liter Restabfallbehältervolumen: zweimal im Kalenderjahr,
- Grundstück mit Ausstattung von mehr als 240 Liter und bis zu 480 Liter Restabfallbehältervolumen: dreimal im Kalenderjahr,
- Grundstück mit Ausstattung von mehr als 480 Liter und bis zu 960 Liter Restabfallbehältervolumen: viermal im Kalenderjahr,
- Grundstück mit Ausstattung von mehr als 960 Liter und bis zu 1.920 Liter Restabfallbehältervolumen: fünfmal im Kalenderjahr,
- Grundstück mit Ausstattung von mehr als 1.920 Liter Restabfallbehältervolumen: achtmal im Kalenderjahr.

⁴Als einzelne Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung werden grundsätzlich höchstens 4 m³ abgeholt. ⁵Soweit bei einer Abfuhr weniger als 4 m³ bereitgestellt werden, ist die verbleibende Freimenge nicht den weiteren Abfahren hinzuzurechnen. ⁶Soweit eine größere Menge als 4 m³ bereitgestellt wird, bleibt § 22 Abs. 3 unberührt.

⁷Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung von mehr als 4 m³ sind dann zulässig, wenn dies bei der Antragstellung verbindlich angegeben wird und ein Anspruch auf Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung für dieses Grundstück in diesem Kalenderjahr noch besteht; bei einer solchen Abfuhr wird pro angefangenen 4 m³ eine Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung angerechnet.

⁸Ausschlaggebend für die Zuordnung zu einem Kalenderjahr bei der Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung ist immer der Abfuhr-, nicht der Anmeldetag. Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung sollen für das laufende Kalenderjahr spätestens am 15. November beantragt werden.

⁹Durch Änderungen im Eigentum oder in den dinglichen Rechten gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 entstehen keine neuen oder zusätzlichen Ansprüche auf Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung im laufenden Kalenderjahr.

¹⁰Für die Anzahl der Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung pro Grundstück ist der jeweilige Behälterbestand bei Antragstellung ausschlaggebend.

(3) ¹Abfahren mit gesonderter Gebührenerhebung können von den übrigen Abfallbesitzern oder –erzeugern von an die Abfallentsorgung des Entsorgungsverbands Saar angeschlossenen Grundstücken als weitere Antragsteller beantragt werden. ²Weitere Antragsteller können insoweit jeder Nutzer eines Grundstücks sein, insbesondere Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte. ³Zu den weiteren Antragstellern gehören auch solche Eigentümer, deren Abfahren nach Abs. 2 im Kalenderjahr bereits durchgeführt wurden. ⁴Pro Abfuhr werden

grundsätzlich höchstens 4 m³ abgeholt. ⁵Für die Abfuhr von Sperrabfall, die von einem weiteren Antragsteller beantragt wurde, entsteht je angefangenen 4 m³ eine Gebühr nach § 6 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung. ⁶Abfuhr von mehr als 4 m³ sind dann zulässig, wenn dies bei der Antragstellung verbindlich angegeben wird.

8. § 22 Abs. 2 wird zu § 22 Abs. 4.

9. § 22 Abs. 3 wird zu § 22 Abs. 5.

10. § 22 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst in § 22 Abs. 6 und Abs. 7:

(6) ¹Der Antragsteller hat unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände die Abfuhr sperriger Abfälle beim EVS schriftlich oder fernmündlich zu beantragen.

(7) ¹Ein Antragsteller für Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung kann für die Beantragung der Sperrabfallabfuhr auch einen Dritten bevollmächtigen; Dritte in diesem Sinne können insbesondere sein Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte, Verwalter nach dem WEG. ²Im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten ist nur ein schriftlicher Antrag statthaft. ³Diesem ist die Vollmacht in Kopie beizufügen. ⁴Anträge eines Bevollmächtigten ohne Beifügung einer Vollmacht werden nicht als Anträge auf Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung behandelt; eine Antragstellung im Sinne des Abs. 3 bleibt möglich.

⁵Der Abfuhrtag wird schriftlich oder fernmündlich dem Antragsteller sowie im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten auch diesem mitgeteilt.

11. § 22 Abs. 5 wird zu § 22 Abs. 8.

12. § 22 Abs. 6 wird zu § 22 Abs. 9 und es wird vor den Worten „Entsorgung durch Selbstanlieferung“ das Wort „gebührenpflichtigen“ eingefügt.

13. § 22 Abs. 7 wird zu § 22 Abs. 10.

14. § 22 Abs. 8 wird zu § 22 Abs. 11.

15. § 22 Abs. 9 wird zu § 22 Abs. 12 und erhält folgende neue Fassung:

(12) ¹Wird bereitgestellter Sperrabfall zurückgelassen, z. B. mangels Anmeldung, aufgrund des Überschreitens der Maximalmenge, -abmessungen oder -gewichte oder soweit er nicht zugelassene Abfallarten enthält, so ist dieser durch den Antragsteller bzw. im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten durch diesen bis spätestens am Folgetag um 20:00 Uhr von den öffentlichen Flächen zu entfernen.

16. § 22 Abs. 10 wird zu § 22 Abs. 13 und erhält folgende neue Fassung:

(13) ¹Können die Sperrabfälle aus einem Grund, den der Antragsteller bzw. im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten auch der Bevollmächtigte zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Entleerung nicht eingesammelt werden, so besteht weder ein Anspruch auf eine erneut durchgeführte, gesonderte Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung, noch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz. ²Für die erfolglose Anfahrt wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 4 AbfGebS erhoben.

17. In § 26 Abs. 1 werden Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst; ein neuer Satz 3 wird angefügt:

Verwertbare Abfälle können nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung in haushaltsüblichen Mengen bei den Wertstoff-Zentren des EVS angeliefert werden. Die Benutzungs- und Gebührenordnungen legen die anzunehmenden Wertstoffarten, die Standorte, die Betriebszeiten sowie die weiteren Regeln der Benutzung und die Gebühren fest. Elektrische Heizgeräte, insbesondere Nachtspeicheröfen, werden ausschließlich in dem EVS-Wertstoffzentrum in Dillingen angenommen, soweit nicht einzelne Benutzungsordnungen ebenfalls die Annahme ausweisen.

18. In § 27 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Eine Behälterbenutzungspflicht besteht insbesondere nicht für Abfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen nicht eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist oder der öffentlichen Entsorgungseinrichtung nach Maßgabe des § 17 KrWG nicht zu überlassen sind.

19. In § 27 Abs. 5 wird nach Satz 1 am Ende folgender Satz 2 eingefügt:

Die Gebührenpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der Abfallgebührensatzung.

20. In § 32 Abs. 1 wird die Nr. 7 wie folgt neu gefasst:

7. entgegen §§ 20 Abs. 5 Satz 1, 21 Abs. 3 andere als die jeweils zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter für Rest-, Bio- sowie Papier-Pappe-Kartonagen-Abfälle eingibt,

Artikel II, Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Tag des Monats, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes folgt, in Kraft.

Entsorgungsverband Saar

Saarbrücken, xx.xx.2021

Georg Jungmann
Geschäftsführer

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Nummer	Bezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 (gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen) fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahmen derjenigen, die unter 03 01 04 (Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten) fallen
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 (Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten) fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
07	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 (Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 (Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen außer 19 (ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 (Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuer) fällt
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11* fallen
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 19	Kunststoffe
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 (Dämmmaterial, das Asbest enthält oder aus gefährlichen Stoffen besteht oder enthält) fällt
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 (Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber, PCB (PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge aus Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasung, PCB-haltige Kondensatoren), sowie sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten) fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände außer 18 01 03 (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus Infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden)

18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 (<i>Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</i>) fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 (<i>zytotoxische und zytostatische Arzneimittel</i>) fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 (<i>Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden</i>) fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 (<i>flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten sowie feste brennbare Stoffe, die gefährliche Abfälle enthalten</i>) fallen
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 (<i>Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten</i>) fallen
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 (<i>Holz, das gefährliche Stoffe enthält</i>) fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 (<i>sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten</i>) fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen außer 15 01 (<i>Verpackungen aus Kunststoff</i>)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 (<i>zytotoxische und zytostatische Arzneimittel</i>) fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 (<i>Holz, das gefährliche Stoffe enthält</i>) fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

WasserZweckVerband Warndt

Am Bürgermeisteramt 1

66333 Völklingen - Ludweiler

Einladung

Zu der am Dienstag, den **16. November 2021**, um **16:30 Uhr** in der **Rosseltalhalle**, Emersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln, stattfindenden Sitzung der **Verbandsversammlung** des WasserZweckVerband Warndt, Völklingen-Ludweiler lade ich Sie hiermit ein.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

Punkt 1) Eröffnung und Begrüßung

Punkt 2) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der **Verbandsversammlung
am 13.07.2021 – Öffentlicher Teil**

Punkt 3) Zwischenbericht zum 30.06.2021

Punkt 4) 1. geänderter Wirtschaftsplan 2021

Punkt 5) Finanzplan 2022

Punkt 6) Wirtschaftsplan 2022

Punkt 7) Auftragsvergaben

**Punkt 7.1. Untersuchungen zur langfristigen Sicherung und Optimierung der
Trinkwassergewinnung im Gewinnungsgebiet Werbelner Bachtal des
WasserZweckVerband Warndt**

**Punkt 7.2. Vergabe Installation und Einrichtung von CS.BI.reporting und BIRT für die
Nutzung in Verbindung mit Schleulen.CS 2.0**

Punkt 8) Mitteilungen und Anfragen

Erläuterungen

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

Punkt 1) **Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorstandsvorsteher begrüßt die Mitglieder, er stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Punkt 2) **Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 13.07.2021 – Öffentlicher Teil**

Es handelt sich um die Annahme der vorgenannten Niederschrift.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig/ mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die vorgenannte Niederschrift anzunehmen.

Punkt 3) **Zwischenbericht zum 30.06.2021**

Der WasserZweckverband ist entsprechend der Eigenbetriebsverordnung zum 30.06. eines jeden Wirtschaftsjahres aufgefordert einen Zwischenbericht zu erstellen, in dem die Erträge und Aufwendungen und die Abwicklung des Finanz- und Vermögensplans dargestellt wird. Die Betriebsleitung berichtet über die wirtschaftliche Entwicklung des ersten Halbjahres 2021 und gibt einen Ausblick auf die weitere Entwicklung im Jahr 2021.

Punkt 4) **1. geänderter Wirtschaftsplan 2021**

Der 1. geänderte Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird nachgereicht und in der Sitzung näher erläutert.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, den 1. geänderten Wirtschaftsplan 2021 festzusetzen.

Punkt 5) **Finanzplan 2022**

Es handelt sich um den Finanzplan für das Jahr 2022, der gemäß § 16 EigVO erstellt wurde. Er umfasst die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2021 bis 2025 und knüpft an den 1. geänderten Wirtschaftsplan 2021 an.

Der Finanzplan 2022 wird nachgereicht, Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, den Finanzplan 2022 festzusetzen.

Punkt 6) Wirtschaftsplan 2022

Es handelt sich um den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022, der gemäß §§ 12 ff der EigVO erstellt wurde. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und einer Aufstellung der Kredite für Investitionen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung.

Der Wirtschaftsplan 2022 wird nachgereicht, Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, den Wirtschaftsplan 2022 festzusetzen.

Punkt 7) Auftragsvergaben

Punkt 7.1. Untersuchungen zur langfristigen Sicherung und Optimierung der Trinkwassergewinnung im Gewinnungsgebiet Werbelner Bachtal des WasserZweckVerband Warndt

„Ausgangssituation:

Der WasserZweckVerband Warndt beabsichtigt die Wassergewinnung im ausgewiesenen und festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet C26 Werbelner Bachtal in den nächsten Jahren, dort wo es möglich ist zu optimieren, um für zukünftige Aufgaben und Herausforderungen, wie bspw. auch vor dem Hintergrund klimatischer und sonstiger grundwassernutzungsrelevanter Veränderungen in den kommenden Jahrzehnten adäquat vorbereitet zu sein. Hierzu sind belastbare Kenntnisse über den gegenwärtigen Alterungszustand der Gewinnbrunnen und die daraus resultierenden Erfordernisse zur Bauwerkserhaltung ebenso wichtig wie Kenntnisse zu den hydraulischen Eigenschaften der Brunnen, da nur diese einen weitest möglich brunnen- und grundwasserleiterschonenden wie auch die Betriebskosten minimierenden Brunnenbetrieb zulassen.

...

Der WZV Warndt hat bereits verschiedene Untersuchungen in der Vergangenheit ausgeführt. Hierzu zählen bspw.

- TV- Kamerabefahrungen aus dem Jahr 2005 in den Brunnen 2,3 und 4
- Reinigung des Brunnens 2 im März 2006

...

...Absolut richtig und wichtig ist das geäußerte Bestreben der Verantwortlichen, im Weiteren nun im Rahmen der Betriebssicherung und im Vorfeld einer Optimierung des Brunnenbetriebs alle Brunnen hinsichtlich des Alterungszustands, der Bohrlochgeophysikalischen und brunnenhydraulischen Eigenschaften gutachterlich bewerten zu lassen...

Dies mindert das Risiko plötzlicher Brunnenausfälle durch Schäden mit meist hohen Folgekosten und sichert die Planbarkeit und mögliche Perspektiven der Wasserversorgung...

Aufgabenstellung:

Das vorliegende, modular aufgebaute Angebot umfasst gemäß den langjährigen gutachterlichen Erfahrungen unserer Büros mit Gewinnungsbrunnen im mittleren Buntsandstein des Saarlandes die erforderlichen bzw. sinnvollen Untersuchungen und Betrachtungen zusammen, die nach den Vorgesprächen zur Situation im Verfügungsbereich des WZV Warndt im Gewinnungsgebiet Werbelner Bachtal zur Umsetzung empfohlen werden und dazu beitragen können, die Trinkwassergewinnung langfristig zu sichern.

Das Angebot an sich stellt gesamtheitlich bereits das Konzept zur langfristigen Sicherung und Optimierung der Trinkwassergewinnung des WZV Warndt dar und ist dahingehend ausführlich hinsichtlich Zweck, Erfordernis und Inhalt der einzelnen Betrachtungen bzw. Untersuchungen bzw. Maßnahmen beschrieben.

Der zeitliche Rahmen der Umsetzung der nachfolgend angeführten Untersuchungen und Betrachtungen obliegt dem WZV Warndt; ebenso die Auswahl der Reihenfolge, in der die brunnenindividuellen Untersuchungen an den einzelnen Bohrungen durchgeführt werden.

...

Leistungsbausteine:

Die nachfolgend beschriebenen und bepreisten modularen Bausteine des Konzepts zur langfristigen Sicherung und Optimierung der Trinkwassergewinnung des WZV Warndt gliedern sich in:

- **Baustein 1: Brunnenbauwerke:**
Bauliche Zustandserhebung und Begutachtung 14.445 €
- **Baustein 2: Brunnenbetrieb:**
Hydraulische Zustandserhebung und Begutachtung, Datenerhebung und Brunnenstammkarten 8.655 €
- **Baustein 3: Abschlussgutachten** 2.950 €
- **Baustein 4: Sonstige Betrachtungen nach Aufforderung durch den WZV Warndt** nach Bedarf

Bemerkung zu den Gesamtkosten:

Aufgrund des modularen Aufbaus des vorliegenden Angebots und der erforderlichen zeitlichen Aufeinanderfolge einzelner Bausteine wird zwar eine Gesamtsumme aufgelistet, das der bereitzustellende Investitionsumfang für das Konzept zur langfristigen Sicherung und Optimierung der Trinkwassergewinnung des WZV Warndt maßgeblich durch zeitliche und inhaltliche Schwerpunktsetzung sowie die Abfolge der empfohlenen Untersuchungen bestimmt wird, deren letztendliche Entscheidung der Leitung des WZV Warndt überlassen bleibt. Aus Sicht und nach Erfahrung unseres Büros können und sollten die entsprechenden Untersuchungen auf einen Zeitraum der nächsten ca. 1 bis 2 Jahren verteilt werden.“
(Quelle: Angebot Grundwasser + Wasserversorgung GmbH)

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt – einstimmig – mit gegen Stimmen beiStimmenthaltungen, den Auftrag zur Punkt Untersuchungen zur langfristigen Sicherung und Optimierung der Trinkwassergewinnung im Gewinnungsgebiet Werbelner Bachtal des WasserZweckVerband Warndt an die Grundwasser + Wasserversorgung GmbH zu einem angebotenen Preis von insgesamt 26.050 € zu erteilen.

Punkt 7.2. Vergabe Installation und Einrichtung von CS.BI.reporting und BIRT für die Nutzung in Verbindung mit Schleupen.CS 2.0

Schleupen ist beim WZV Warndt die Software für die Verbrauchsabrechnung, Buchhaltung, Lagerwirtschaft und das Auftragsmanagement. Um aus der Datenbank PDF- Dokumente, wie zum Beispiel die Jahresverbrauchsabrechnung zu erstellen nutzte das System bisher Crystal Reports, eine Software, die in der Lage ist aus Daten ein Dokument zu generieren. Schleupen hat uns mit Schreiben vom 30.09.2020 die Kündigung vorangekündigt und am 11.08.21 die Abkündigung Crystal Reports für VA- Rechnungsdrucke zum 31.03.2023 mitgeteilt. Als Nachfolgesoftware nutzt Schleupen BIRT, die wie angeboten installiert werden soll.

Die Installation macht bereits zum jetzigen Zeitpunkt Sinn, obwohl die Kündigung erst zum 31.03.2023 ausgestellt ist. Bisher wurde der Versand der Jahresverbrauchsrechnungen über eine Druckerei abgefertigt. Seit Anfang des Jahres versenden wir jedoch Post über den E-Post-Mailer. Die Dokumente müssen dabei in einem bestimmten Format an den E-Post-Mailer übermittelt werden, was in diesem Zuge mit umgesetzt werden soll. Die Umstellung der Dokumente über Crystal Reports macht auf Grund der Kündigung keinen Sinn mehr.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die Schleupen mit der Installation und Einrichtung von CS.BI.reporting und BIRT für die Nutzung in Verbindung mit Schleupen.CS 2.0 zu einem Angebotspreis von 11.840 € zu beauftragen.

Punkt 8) Mitteilungen und Anfragen

Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.